

2Md Ustro ba-

Homastis

Ex. riolisthera beach Michelan.

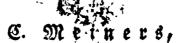
Heber

## die Verfassung,

unb

Verwaltung

# deutscher Universitäten,

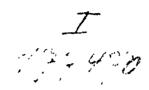


Ronigl. Großbritannifchem Dofrath, und ordentlichem Lebrer ber Beltweisheit in Gottingen.



Erster Band.

Sottingen, ben Johann Friebrich Romer.





### Norrede.

Denn das gegenwärtige Werk auch keinen andern Werth hätte; so müßte es das unterrichtete Publicum schon allein dadurch interessiren, daß es eine richtige Beschreibung, und wo meine Quellen es erlaubten, eine kurze Geschichte der vornehmsten Theile der Verfassung und Verwaltung unserer Georgia Augusta enthält. Andere hohe Schulen hatten eine größere Anzahl von Lehrern und Lernenden. Allein keine andere Universität kann sich mit Recht rühmen, in dem felbis

felbigen Zeitraum eine so große Zahl von berühm= ten Lehrern oder Schriftstellern beseffen, und eine so große Bahl von berühmten Gelehrten und Geschäfftsmannern gebildet zu haben, als unsere hohe Schule besessen, und gebildet hat. Noch viel weniger hatte irgend eine altere, ober neuere Universitat das Gluck, so viele und treffliche gelehrte Unstalten zu erhalten, und zu eis ner so wenig mangelhaften Disciplin zu gelangen, als man in Gottingen erhalten, und erreicht hat. Rein anderes großes Land verdankt feinen hohen Schulen so viel, als Deutschland. Alle deutsche Provinzen verdanken keiner andern hohen Schule mehr, als der unfrigen; dennt wo findet sich wohl in unserm deutschen Baterlande irgend eine Universitat, oder ein Collegi= um. von welchen nicht Mehrere der ausgezeich= netsten Mitglieder in Gottingen gebildet worden? Die Gottingische hohe Schule verdankt das. was sie war, und ift, fast ganz allein der Milde, und Weisheit Koniglicher Landesvater und ihrer murdigen Rathe. Andere hohe Schulen hatten eben so große Manner, als die unfrige. Allein man unterstüßte, und benußte diese groben Manner nicht fo, wie in Gottingen geschah; und

und große Männer konnten daher anderswo mit ihrem Genie, ihrem Fleisse, und Eifer das nicht ausrichten, was sie in Göttingen ausrichteten.

Es ist eine eben so bekannte, als traurige Thatsache, daß fast alle deutsche hohe Schulen in den letten zehn, und besonders in den letten sinf Jahren nicht bloß gesunken, sondern auffallend gesunken sind. Die Göttingische hohe Schule ist fast die einzige, die sich erhalten, ja merklich gehoben hat, und zwar unter Umständen, unter welchen man fürchten mußte, daß sie beträchtlich verlieren werde \*). Die Georgia Augusta ist jest, was sie sonst nie war, auch in Rücksicht auf die Frequenz der Studierenden die Erste unter ihren Schwestern, wenigstens im

<sup>\*)</sup> Gerade gegen bas Enbe bes verfloffenen, und ben Anfang bes jegigen halben Jahrs verfundigten alle Zeitungen, bag unfer ganzes Land, und nahmentlich auch Göttingen von Preugischen Truppen werde bes fetzt werden. Nichts besto weniger wurde die Zahl der Angetommenen um 30-40 geößer, als sie im vorshergehenden halben Jahre gewesen war.

im Protestantischen Deutschlande. Wir Gottungischen Lehrer und Schriftsteller sind nicht fo einbilderisch, daß wir unsere Bemühungen, und unsern Ruhm als die einzige Ursache des Plors unserer Universität auschen sollten. erkennen vielmehr, daß die immer steigende Bollfommenheit der meiften gelehrten Unftalten in Gottingen, und der weise Ernst, womit die hohe Adnigliche Regierung die Disciplin auf unserer Universität allmählich verbessert hat, einen sehr großen Untheil an dem Glück unserer hohen Schulen haben. Wenn wir foren, wie wenia auf manchen anderen Universitäten für Die wichtigsten gelehrten Anstalten gethan wird, oder wie wenig man die akademischen Obrigkeis ten in der Berbesserung der Disciplin unterstüßt; so erstaunen wir darüber, daß der Eifer der Lehrer den Verfall solcher hohen Schulen noch so weit aufgehalten hat.

Ich schmeichle mir nicht, daß mein Buch den Fürsten zu Gesichte kommen werde, von welchen die Schicksale berühmter hoher Schulen abhangen. Dagegen hoffe ich, daß manche Cu-ratoren hoher Schulen neugierig genug senn werden,

werden, mein Buch in die Hände zu nehmen. Diese Vorsteher von Universitäten werden aus meinen Nachrichten, und Vetrachtungen ersehen, wo es den hohen Schulen, denen sie aufhelsen möchten, am meisten sehlt, und wo sie die kräftigsten Hülfsmuttel anwenden müssen, wenn anders die nothigen Hülfsmuttel auszutreis ben sind. Ich habe nicht vergebens gesaprieben, wenn ich auch nur die Wiederherstellung Einer Universität veranlassen sollte. Manche Verbesserungen verlangen keinen großen Auswand, sondern nur andere Gesetze, und Einrichtungen. Verbesserungen dieser Art, welche die Ersahzung auf unserer hohen Schule bewährt hat, werden weniger Schwierigkeiten sinden.

Am wichtigsten muß mein Werk solchen Männern senn, welche den Auftrag erhalten haben, oder bald erhalten werden, die Errichtung, und Cinrichtung ganz neuer hoher Schulen zu beforgen. Diese sinden in meinem Buche außer einer treuen Darstellung der Organisation, und Verwaltung unserer Universität unspartenische Prüfungen abweichender Vorschläge, und Einrichtungen. Diese Prüfungen waren

in einem Werke, wie das meinige seyn sollte, ganz unumgänglich nothwendig. Hätte ich bloß gesagt, wie alles ben uns ist, ohne mein Urtheil über das zu fällen, was anderswo war, oder gefunden wird, oder gewünscht worden ist; so würden doch manche Leser zwenselhaft geblieben senn, ob nicht die von mir gar nicht erwähnten Entwürse, und Institute einen Vorzug vor denen verdienten, welche ich als die besten gebilligt hätte. Ich müßte mich sehr uren, wenn mein Werk nicht dazu bentragen sollte, daß die Weinung des Publicums über manche bisher kreitige Puncte sirirt würde.

Ich verkenne, und verhehle weder die Mängel von Unwersitäten überhaupt, noch die Mängel unserer Georgia Augusta. Ben der Erstichtung ganz neuer hoher Schulen wird es viel leichter senn, die in der Verfassung der bestehenden Universitäten gegründeten Mängel zu vermeiden, als die Vorzüge unserer, und anderer älteren hohen Schulen zu erreichen. Hiezu werden nicht bloß sehr große Fonds, sondern auch die Veharrlichkeit, und der Eiser mehrerer Menschenalter erfordert. Es wäre ein unverzeihlicher

zeihlicher Leichtsinn, wenn die Stifter neuer Umpersitaten unbewährte idealische Plane ausführen wollten, anstatt die besten wirklich bestebenden Universitäten zu Mustern zu nehmen, deren Vorzüge und Achler man durch die Erfahrung auf das genaueste kennen gelernt hat. Ich lebe der Hoffnung, daß auf unserer, und von Herzen wünsche ich es, auf vielen anderen Unis versitäten alle aute Anstalten und Gesethe sich noch immer mehr verbessern mogen. man aber bereinst bom Bessern in das weniger Gute zurückfallen; so werden die Nachkommen wenigstens aus meinem Werke lernen, wie weit man es schon wirklich gebracht, und welcher Mittel man sich bazu bedient hatte; und diese Bemerkung wird die Gutgesinnten anfeuern, daß sie das Berlorne wieder zu gewinnen suchen.

Diesem ersten Bande wird ein zwenter folzen. Der zwente Band wird Betrachtungen über die Nechte und Pflichten akademischer Lehzrer, so wie über die Behandlung und den ganzen Zustand der Studierenden: vielleicht auch noch einen Anhang über mehrere akademische Anstalten enthalten. Fast gewiß aber wird noch por

vor diesem zwenten Bande der erste Theil einer Geschichte der berühmtesten hohen Schulen in Europa erscheinen.

Gottingen am 28. May 1801.

#### Berzeichniß

bet

#### Abschnitte des ersten Bandes.

Frfter Abidnitt, über ben 3med von Universitäten,
— Unterschied von Univerfitäten und Akademieen —
von großen und kleinen Universitäten — über die Bere
faffung und Berwaltung hoher Schulen.

3menter Abichnitt, über bie Fonds von Universität fen, und beren Berwendung, Berwaltung und Bersmehrung: über Stipendien, Frentische, Collegia, Seminarien, und Witmen-Caffen.

Dritter Abich nitt, über die Privilegien von Univer- S. 100.

Eigene Gerichtsbarkeit — Recht, Statuten zu maschen — Lehrer und Feamte zu mahlen — Würden zu ertheilen — Landtags Deputirte zu senden — Recht der Frenung — Patronat Recht — rotulus nominationum — Comitiva Palatina — Censur: Recht, und Censur Frenheit — Befrenung von bffentlichen Lasten, und Abgaben — Jagd-Gerechtigkeit — Recht Apotheken, Weinschen, u. s. w. anzulegen — akas bemische Frenheit.

Bierter

152. Bierter Abschnitt, über Conservatores Jurium, und Guratoren.

16/Fanfter Abschnitt, allaemeine Betrachtungen über die Natur bes akademischen Gerichtswesens — akades mische Gerichte im engsten Sinn — Deputation, und Concisia — Rectoren, ober Prorectoren — Canzler, Directoren, Superintendentes, und Affessoren — Syndicos und Secretarien — Pedellen, Carcerwärter und Polizen : Wachen — akademische Strafen — Classen der Angehörigen der Universität — Verhälts niffe zu anderen Obrigseiten.

.325 Sech eter Abich nitt, über Facultaten, Prufungen, und Promotionen, oder bie Ertheilung atademischer 2Burben.

J. 366. Angriefacjó ser in brisher.

#### Erfter Abschnitt.

Ueber ben Zweck von Universitäten — Unterschied von Universitäten, und Afademieen — von großen und fleis nen Universitäten — über die Verfaffung, und Verwaltung hoher Schulen.

nter allen öffentlichen Unstalten, welche entwes der auf die Erhaltung der Gesundheit und des lebens, ober der Sicherheit und des Gigenthums der Stagteburger, ober auf die Bildung des Corpers, Beiftes, und Bergens, ober auf die Bermebrung Des bauslichen und allgemeinen Wohlstandes abzier len, ift feine, die ben einer guten Ginrichtung, und Bermaltung so viel Rugen, ben einer schlechten fo viel Schaden ftiftete, als Universitaten fliften. But eingerichtete, und vermaltete bobe Schulen liefern bem Staat tuchtige, und gewiffenhafte Mergte, Bolfe. und Jugendlehrer, fo wie alle übrige öffentliche Bei Gie tragen burch Diese ihre Boglinge baju ben, baß das leben und Stgenthum, Die Ghre und übrigen Rechte ber Mirburger geschußt: Daß gute Sitten, und vorzuglich eine jede Art von nuklicher Thatigfeit befordert, mobithatige Unftalten verviel: faltige, und erweitert, und Digbrauche und Dans gel felbft in ber Berfaffung, und Bermaltung bes gemeinen Befens je langer, je mehr entfernt mers U Den. Meiners Verf. b. Univ. 238. J.

- ben a). Gan; andere Wirfungen bringen schlecht eingerichtete, und verwaltete Universitäten hervor. Der geringste Nachtheil, ben sie anrichten, besteht barin,
  - a) In dem Stiftunge = und andern Gnabenbriefen, melde getftliche und weltliche Kurften boben Schulen ertheile ten, fommen febr oft recht rabrende Stellen über ben Mußen hober Schulen ver. Go fagt g. B. Albrecht ber Dritte von Defterreich in ber Befigtigunges Urfunde, welche er 1384, ber hoben Schule ju Bien gab: Indignum arbitramur, et incongruum, nos. divina elementia tot principatuum, tot dominiorum titulis sublimatos, . . . rem hane grandem et altam, qua creatoris elementia laudabitur in celis, ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio. crescet respublica, et in subjectis nobis populis, lux fulgebit jufficie et veritatis, per incuriam aut ig naviam negligere, fed potius divinalium beneficiorum gratos receptores, rem bujusmodi fummo fervore profequi, et pro viribus liberaliter et magnifice ad perfectum usque deducere complementum. Diplomen u f. w. ber Universitat Bien 1780 T I. p. 73. und Bergog Ludewig von Batern in bem Stiftunge Briefe ber Universität Ingolffadt: Annal. Ingolft. IV p 42. . . Co mir betrachten, bas unber anbern Saligfeiten, Die bi Menfchen in bifem vers gengtlichen Leben aus Genad n des allmechtigen Gote tes erraiden mogen, Leere, und Runft nicht bie monft, fondern der merklichften, und vorderiften aine ju ache ten ift, ban baburd wirdet ber Bege zu beiligem gutem Leben gewenset, menfchlich Bernunft in reche ter Ertentnus erleuchtet, ju lablichen Wefen, und que ten Ontten gezogen, driffenlicher Gelaub gemert, bas Recht und gemainer Dut gepflanget, auch bie, fo pon nieder Geburt bertommen zu boben Wirden und Stand gefurdert - und barumb Got bem allmechtis gen ju Pbb, ber friftenhatt ju Befferckung, allen gelaubigen Menfchen ju gut, gemeinem Rus, und bem Rechten gur Furberung, auch unfer Borvordes nen, unfer, unfern Erben, und Dachfommen Gele au troft, u. f. m.

barin, baf bie Jugend ber befferen Stande nicht nur ibr, oder ihrer Eltern Bermogen, fondern auch ihre unwiderbringlich : foftbare Beit unnig verschleus Richt weniger gerechte, aber viel ichwerere Bormurfe find biele, baß ichlecht eingerichtete und verwaltete Universitaten auch die Wefundheit, Die Site ten, und dem Geift einer blubenden Jugend verderben, und badurch die bausliche und offentliche Wohlfabrt ganger Bolfer unteraraben. Wenn namlich untüchtige und lafterhafte junge Leute nach vollendeten Univers fitats, Jahren als Merite, ober ale Bolfe: und Jus gendlebrer, oder fonft als Diener des Staats anues ftellt werden; fo vernachläßigen fie aus Unwiffens beit, und Tragbeit, oder richten absichtlich bas tes ben und Gigenthum, Die Ghre, und übrigen Rechte ibrer Mebenmenfchen, welche fie erhalten follten, ju Alle gute Unftalten, wenn fie in untuchs tige, ober ichlechte Bande gerathen, tonnen nicht anders, als geschmalert, und vernichtet, und alle Urten von Migbrauchen muffen eben fo nothwendig baburch vermehrt und vergrößert werden. Die Verfassung eines Staats auch noch fo musterbaft ware; so mufte fie boch unfehlbar burch Die Unges schicklichkeit, oder Bemiffenlofigfeit berer, melchen die Bermaltung anvertraut mare, uber ben Saufen ges worfen werden.

Man glaube ja nicht, daß in dem Gemahlde ber Schaden, welche schlecht eingerichtete und vers waltere bobe Schulen erzeugen, auch nur der gerings sie Zug übertrieben sen. Die meisten hohen Schus len hatten Zeiten, wo selbst ihre Vorsteher oder tehs rer ihnen mit Recht alles das vorwarfen, was ich als unvermeidliche Folgen einer schlechten Versassung 21 2

und Bermaltung von Universitaten angeführt habe. "Dir haben, fo fchreibt unter andern Berioa Uls bert von Batern im 3. 1562. an Die Univerfis tat ju Ingolftadt b) feit geraumer Beit, und von mehreren Setten ber erfahren, daß fich viele und arofe Migbrauche auf unferer boben Schule ju Ins aplitadt eingeschlichen baben. Manche Lehrer haben nicht bloft von ihrem ichulbigen Rleiffe nachgelaffen. fondern find auch in allerlen verderbliche Streitiafeiten . und Darrenen gerfallen. Die Muffeber der ftus Dierenden Mugend, weit entfernt, Die ihnen anvers trauten Boalinge zu nuklichen Renntniffen, und que ten: Sitten anzuleiten, bringen Tage und Machte in unaufhörlichem Schwelgen und Schlemmen bir. und überlaffen ihre Schuler einer abulichen Bugels Toffafeit. Die übrigen Studierenden, Die feine bes fondere Auffeher baben, vorzuglich Die Mitalieder non Stiftern und andere Stipendigten, fuhren ein hochft liederliches teben, verfchwenden ihr Geld und ihre Beit ohne ben geringften Rugen, bintergeben ihre Eltern und Borgefegte auf eine frevelhafte Urt. und verführen andere junge teute, Die fonft Juns ger ber Beisheit und Eugend geworden maren." Muf unferen deutschen boben Schulen, faate ber Mirt Lottichius c) im 3. 1631, nimmt man uns ter ben Studierenden ftatt ber Bucher nichte, als Streitigfeiten: fatt ber Befte, Dolche: fatt ber Bebern, Degen, und Federbuide: fatt gelehrter Unterhaltungen . blutige Rampfe: fatt bes fleiffigen Arbeitens, unaufhorliches Saufen und Toben: fatt der

b) Annal. Ingolst. IV. 295.

c) Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Academia Rintelensi 1631, a P. Lottichio 4. p. 67.68.

ber Studier: Zimmer, und Bibliothefen Wirthes und hurenhaufer mobt. Ber fonnte Die Tobrichlas ge, M udebaten und andere Berbrechen aufgablen, Die in unferen Beiten auf ben beutschen Univerfitaten perabe worden find? Leider! ift es babin gefoms men, daß die Derter, welche Pflangichulen und Frens ftatten von Gromminfeit, Gelehrsamfeit, und Eus gend fenn follten, Riederlagen von Gottlofigfeit, Barbaren, und allen Arten von taffern geworben find: fo, daß die Eltern die auf ihre Rinder vers wandten Unfoften bedauern, wenn fie Diefelben ros ber, ungefunder, und lafterhafter nach Saufe gurud's tommen feben, als fie von bort abgegangen maren. Daber bas üble Gerücht, in welchen bie Universitäs ten allenthalben, befonders an den Sofen fieben! Schon vor vielen Jahren meiffagte Giner unferer groften Rechtsgelehrten, was wir in unferen Tagen eintreffen feben, daß das emige Schwarmen, und Bals gen der ausgelaffenen atademischen Jugend nothe wendig unferem gangen Baterlande, und zunachft ben Universitaten felbit, Die groften Unfalle und Be: fabren bringen muffe d).

Es mare ju munschen, daß man über bie beste Einrichtung, und Verwaltung von Universitäten so einig mare, als man es über die gunstigen und uns gunstis

d) l. c. Meminis summum et facile sapientissimum Germaniae letum jam multos ante annos dicere, imo tanquam e tripode, quod dicitur, praedicere solutum, impossibile esse, ut post tot insolentias, pugnas, digladiationesque studiosorum adolescentum... fatale atque extremnm aliquod Germaniae nostrae, inprimis rebus academicis, bellum non protendatur.

aunstigen Wirkungen von gut, ober fchlecht einge: richteren, und verwalteten boben Schulen ift. man frage einmabl: welcher ift ber mabre 3med von Universitaten? find Universitaten und Afades mieen von einander verschieden, und wodurch find fie verschieden? welche und wie viele gesehrte Uns Stalten find einer guten Universitat unentbebrlich. und wie muffen Diefe Unftalten, Bibliothef, botas nifcher und oekonomifcher Barten, anatomifches und chemisches Theater, Raturalien und Juftrumentens Cammlungen, hospitaler, u. f. w. eingerichtet, und verwaltet werden? Wie große Fonds erfordert eine qute Universitat, und wie follen Diese Fonds, also auch Stipendien, Frentische und Witmen:Caffen gesichert, und angewandt merden? welche Privile: gien und Frenheiten find Univerfitaten nußlich, und welche schablich? foll die bisherige akademische Berichtsbarfeit abgeschafft, oder bepbehalten, einges fdranft, ober erweitert werden? Welche Sachen gehoren vor den Senat, welche vor die Deputation, oder den engern Rath? welche vor das afademifche Bericht, und welche vor ben Prorector allein? 3ft beständiges, oder ein jahriges, oder balb: jabriges Prorectorat vorzugieben ? Ift es gut, aus Ber den Euratoren und Rectoren, oder Prorectoren noch Cangler, oder Procangler, Superintendenten, Directoren, oder Uffefforen zu bestellen, und welche Rechte und Geschäffte muß man biefen Begmten juweifen, und jugefteben? wie erhalt und grundet man Die Barmonie gwifchen ber afabemischen, und ben Orte : Obrigfeiten am ficherften ? weit muß man die Jager, oder Safcher, welche jur Behauptung ber offentlichen Rube bestimmt find, von der einen ober andern Obrigfeit abbangig ma: chen ?

chen? Ift es gut, neben ben orbentlichen Professos ren noch außerordentliche, und wie viele von benden ju bestellen? wie follen Profestoren, Lebrer von Runs fien, Sprach: und Erercitien: Meifter in Borfchlag gebracht, und ernannt, wie ermuntert und belobnt, wie gestraft und entfernt werden? Sind vier Facule taten genug, ober mare es beffer, mehrere einzufußs ren? mober bie Gintheilung in obere, und niedere Facultaten? Sind die jegigen Drufungen und Pros motionen zwecknidgia, und wenn fie es nicht find, wie fonnte man fie beffer einrichten? Goll man ben Lehrern in der Wahl, der Menge, der Dauer, und den Methoden ihrer Borlefungen volle Frenheit lafe fen, oder nicht? wann follen die Vorlefungen ans fangen, und aufhoren? wie lange die großeren, und fleineren Serien bauern? Wie verwahrt man fich gegen unreife, oder fonft untuchtige Munglinge? wie gegen Betruger, und Berführer ber Jugend? mas fann man mit Grunde von den Zengniffen und Prus fungen ber Ankommenden erwarten? Goll man bie akademische Jugend mit ihrer Zeit, und ihrem Gels De, in Unfebung ihrer Arbeiten und Bergunguns gen nach besten Ginsichten schalten laffen, ober fie in allen diefen Rucksichten gemiffen Udministrationes Collegien, und Inspectoren unterwerfen? Durch welche Beranftaltungen treibt man junge Leute am kraftigsten jum Rleiffe und zu auten Sitten an, ober ruft fie vom Unfleiß und anderen Berirrungen jus Wie verhütet man muthwilliges Schulden: machen und verderbliches Ercdit: Geben auf der einen Seite, und wie verhilft man auf der andern Seite rechtmäßigen Gläubigern am ichnellften zu ihren For; berungen? Wie muß man Die Fehltritte und Une ordnungen, in welche junge Leute auf Universitaten fallen. 21 4

وجسوسي

fallen, bestrafen? Wie muß die Cenfur, wie Lefes Bibliotheten, und Lefe: Gefellichaften eingerichtet merben, wenn fie nicht ichaben follen ? welchen Ruken haben gelehrte Besellichaften auf boben Schulen? Wie fonnen Archive und Registraturen, wie Copiale ober Kundebucher, wie Logis : Bergeichniffe am bes ften eingerichtet, und in Ordnung gehalten werden? Mile Diefe Fragen, welche man noch mit vielen antes ren vermebren tonnte, murden etwa nicht in alteren Beiten, fondern in den letteren zwanzig Jahren auf Die verschiedenften, und meiftens entgegengefette Urten beantwortet. Und wer alfo ohne eigene jus verlaffige Erfahrung die in ben neueren Beiten über Universitaten geschriebenen Werte burchlafe. wurde nach ber Durchlefung berfelben megen ber Ber antwortung obiger Fragen noch viel ungewiffer wer: ben, ale er vorher mar. - Die endlosen Bibere fpruche von Schriftstellern murden viel bedeutender fenn, ale fie mirtlich find, wenn die heftigen Tabler, oder die fenn mollenden Reformatoren von Univerfis taten Die Geschichte ber boben Schulen ernftlich ftus biert, und mit Diefem Studio eine binreichende eiges ne Erfahrung verbunden batten. Unter allen neueren Schriftstellern aab fich auch nicht Giner Die Mube, Die Verfaffung und Verwaltung ber berühmteften alteren, und neueren boben Schulen genau ju erfor: fchen, und baber rubrte es, bag man febr viele Dans gel als mesentliche und ungertrennliche Gebrechen als ler Univerficaten ichilderte, Die fich nur auf Ginigen berfelben gefunden baben, und noch finden; ober baß man auch gewiffe Entwurfe als neu und erforiefie lich empfahl, beren Schadlichkeit eine mehr, als bundertiabrige Erfahrung bemabrt bat. Gine noch ergiebigere Quelle von grundlosem Tadel, und uns auss ausführbaren Projecten mar ber Mangel eigener binlanalicher Erfahrung Diefe eigene binlangliche Erfahrung erwirbt man fich nicht burch einen vieliährigen Aufenthalt auf ber Afademie allein. Dan fann ein halbes, oder ganges Menschenalter auf einer boben Shule gelebt baben, ohne ben mabren Buftand bers felben, und ben mabren Gang ber Dinge zu fennen. Alle diejenigen, welche jum erften Mable als Defas ne in Die Deputation, ober in ben engern afabemis fchen Rath fommen, bemerfen, und gesteben es, daß fie nun erft von manchen Ungelegenheiten eine richtis ge Renntnif erlangen. Roch weit mehr bemerfen und gestehen diefes Diejenigen, die jum erften Dabs le Prorectoren werden. Gelbft aber das mehrmahe lige Rubren bes Prorectorate verschafft noch nicht. Die hinlangliche eigene Erfahrung, ohne welche man Durchaus fein competenter Richter über alle Theile ber Verfaffung und Verwaltung von Universitäten Biegu wird nothwendig eine lange mit Eifer fortgesehte Theilnehmung an ber Mominiftra: tion einer Universitat erforbert, ben welcher allein man fowohl die Bornfige und Mangel ber Berfaffung. und ber beffebenden Unftalten, als die auten und fchlimmen Wirfungen ber beftebenben Gefege, und Grundfage entdecken fann. Keiner fehrteb über bo: be Schulen mit mehr Beift, und Renntnif ber Gachen, als unfer Michaelis. Gelbft Michaes Its aber fannte bas Innere mancher Haupttheile von Universitaten nicht burch eigene Erfahrung; und eben befimegen murben feine meiffen Rafonne: mente über Disciplin; und Schulden . Sachen von Sendierenden feicht und einseitig. Ich habe mir al: le Mübe gegeben, Die Fehler meiner Borganger ju vermeiben. Bevor ich ju schreiben anfing, babe ich 21 5 alles

alles gelesen und erwogen, was mir unsere auch in diesem Fache reiche Bibliothek über die Geschichte, Verfassung, und Verwaltung von boben Schulen barbot. Ich hatte auf meinen verschiedenen Reisen Gelegenheit, die meisten deutschen so wohl Katholisschen, als Protestantischen Universitäten zu seben, und mehr oder weniger genau kennen zu lernen. Endslich hatte ich als Protector, und Ussessor der akades mischen Gerichte über fünf Jahre einen thätigen Untheil an der Administration unserer Universität. Diesem thätigen Untheil verdanke ich es mehr, als allen meinen übrigen Forschungen und Beobachtungen, daß ich es mir zutraue, über jeden Punct, der die Verfassung und Verwaltung von Universitäten betrifft, eine geltende Stimme geben zu können.

Alle Untersuchungen über die Verfassung, und Verwaltung von Universitäten sehen die Beautworstung der Frage voraus: welcher ist der Zweck von Universitäten? Je nachdem man nämlich den Zweck von Universitäten mehr, oder weniger beschränkt, oder erweitert, muß auch die Verfassung und Verswaltung derselben abgeändert werden. Es macht den Schriftstellern, die in den lehten Jahren über Universitäten geschrieben haben, wenig Ehre, daß sie diese Frage entweder gar nicht, oder nur ober, flächlich beantworteten.

Wenn man ben Zweck von Universitaten bestims men will; so muß man über fünferlen Puncte gebos rige Auskunft geben:

I. Gollen auf Universitäten die Theorieen als ler Wissenschaften, wenn auch nicht wirklich gelehrt wers werden, wenigstens auf Berlangen gelehrt werden konnen?

- II. Welche Wiffenschaften sollen nicht bloß theos retisch, sondern auch praktisch, und in welchen Gras ben sollen sie praktisch vorgetragen werden?
- II. In welchen lebenden gebildeten, und in w. chen gelehrten, oder fremden Sprachen barf man auf Universitäten theoretischen, und praktischen Untersticht erwarten?
- IV. Von welchen ichonen und nuglichen Kunften muß die Theorie, oder auch praftischer Unterricht gegeben werden?
- V. Sollen Universitaten blog ben Geift junger leute durch die Mittheilung schoner und nublicher Renntniffe und Fertigkeiten, oder follen fie auch die Sitten und das außere Betragen berfelben bilden?

Ueber den ersten Punct sinder am wenigsten Streit Statt. Bielmehr stimmen Alle dahin überein, daß auf einer jeden gut eingerichteten Universt tat die Haupttheile der Gottesgelahrtheit, der Rechtes gelehrsamfeit, der Arzuenkunde, der Weltweisheit, und Geschichte, sammt den vornehmsten dazu gehör renden Husses Wissenschaften wenigstens alle Jahre ein mahl vorgetragen werden, und daß man in jes dem andern, auch dem seltensten Fache der wissens schaftlichen Erkenntniß gründlichen Unterricht musse erhalten konnen.

Biel ftreitiger ift ber zwente Punct: in wie fern mit bem theoretischen Unterricht die Praxis ver: bunden werden solle. Mehrere Schriftsteller bes haupte.

haupteten, bag ben bem afabemischen Unterricht Braris die Sauptfache fenn muffe, und daß, wenn man in bem Bortrage aller Biffenschaften Die Theorie und Praris verbinde, man alsbann ber bkonomischen und forstwiffenschaftlichen Lebr : Infit: tute, Der chiruraischen und Biebe Urmenichulen, Der Runft: Handlungs: Bergmerfs: und Militar: Utae bemieen u. f. w. ganglich entbehren fonne e). Dan übertrieb- die Rorberungen von praftifchem Unterricht fo febr, bag man ben Curatoren von bor ben Schulen ben Darb gab, fatt eines befonomie fchen Barrens einen Uderhof anzulegen . Damit Die Studierenden nicht nur mit allen Wirthichafts . Gies Schäffien, fondern auch mit allem Uckergerath prate tifch befannt merben, und ben bem Pflugen und Cagen mir Oferben, und Ochfen nach Belieben Sand anlegen tonnten. f) - Man muß darüber erftaus nen, bag Manner, welche über Universitaten reiflich nachgedacht batten, Borichlage thaten, die entwes ber gang unausfuhrbar find, oder fur beren Uns führung man menigstens nicht die erforderlichen Ronds, und die nothige Beit geminnen fann.

Die meisten praktisch wissenschaftlichen Institus te, welche man mit Universitäten vereinigen mochte, finden fast auf allen Universitäten wegen ihrer tage, und wegen anderer physischen Ursachen gar nicht Statt. Die höhere Schiffahrts Runde kann nur in hafen, wo Kriegsschiffe liegen: Die Kriegs Wissenschaften, nur in großen Festungen, oder Garnis sons

e) Fabricius S. 6. Ueber die hobere Cultur S. 109.

f) Deues Rafonnement S. 140. 41. 212. 213 S.

fon : Stabten: Die Bandlungs : Wiffenschaft nur in Sanbele Stabten: Die Bergmerts-Runde, nur in Bergstädten: Die Korft: Wiffenschaft in der Dabe von großen Forften: Die praftifche Urinen: und Bundargnen , Runft nur in Stadten, welche arofie Hospitaler enthalten, auf eine nubliche Urt gelehrt Draftifcher Unterricht in ben genannten werben. Wiffenschaften an allen anderen. als ben anaefubre ten Orten, fann nichts anders, als Spielwerf, ober bochftene ungulangliche Vorübung werden. und Copenhagen enthalten Universitäten, und find jugleich große Garnifon und Sandels Stabte. Dichts bestoweniger fand man nicht gut, in diesen Refidenzen die Militar . ober Ritter : und Sandlunas: Ufademieen u. f. w. mit den boben Schulen ju vers binden, meil die hoben Schulen, und die neben ihnen eriftirenden Afademteen gang verschiedene Boglinge, und 3mecke batten.

Gefest aber, man konnte die Vereinigung des theoretischen und praktischen Unterrichts in mehreren der vorher erwähnten Wissenschaften erzwingen; wos her wollten die Regierungen, welche berühmten Unis versitäten vorstehen, die Fonds nehmen, die z. Jur Anlegung und Unterhaltung von großen Hospistälern, u. s. w. erfordert würden? Die Einfünfte der meisten Universitäten sind nicht einmahl zu den noths wendigsten Bedürsnissen hinreichend; und auch dies jenigen, die am besten versorgt sind, haben doch keiznen solchen Ueberstuß, daß sie auf praktische Ansstalten viele tausende wenden konnten.

Wenn endlich auch die Fonds zur Errichtung ber verlangten praffisch; wissenschaftlichen Institute

vorhanden wären; woher wollten die jungen leute die Zeit, woher die Eltern der Studierenden das Geld hernehmen, um den praktischen Unterricht ges hörig zu nußen, oder benußen zu lassen? Hat man wohl daran gedacht, wie viel Zeit künstige Uerzte auf Universitäten zubringen mußten, wenn sie nicht bloß eine anschauliche Kenntniß von den Experimensten, den Operationen, und den Bersahrungs: Arten ihrer Lehrer am Krankenbett, sondern auch eine ges hörige eigene Fertigkeit in Experimenten, in Operationen und den Behandlungen von Krankheiten ers langen sollten?

Die Meinung: daß ben bem atademischen wife senschaftlichen Unterricht alles auf Praxis ankomme: daß die Praxis billig allenthalben vor der Theorie bergeben, oder wenigstens damit verbunden fenn follte: ift fo wenig meine Meinung, baß ich viele mehr glaube: man konnte bas Praftische bes Unter: richts febr leicht ju weit treiben, und babe es viels leicht bin und wieder, befonders in den praftisch: juridischen, und in ben bomiletischen Uebungen ichon ju weit getrieben. Wenn man junge Leute veranlaft. ju frub, bas beifit, bevor fie Renniniffe genug ges fammelt, und Reife des Beiftes genug erlangt haben, fich mit praftischen Arbeiten ju beschäfftigen; raubt man ihnen baburch viele foftbare Beit, und wird jugleich Urfache, daß folche Junglinge ftatt nußlicher Fertigfeiten uble Bewohnheiten, und eine Leichtiafeit in üblen Gewohnheiten erhalten, welche fie in der Rolae entweder gar nicht, ober nur mit großer Dube wieder ablegen tonnen.

Um unentbehrlichsten ift ein gewisser praktischer Unterricht in der Anatomie, der Chirurgie, und der auss ausübenden Armenfunde. Auch hier aber muß ber praftifche Unterricht auf Univerfitaten viel mehr Darauf abzwecken, junge Leute burch ben Mugenschein, und beutlich bamit verbundene Unweisungen auf die Berfahrungs : Urten ihrer tehrer ben Operationen, Entbindungen, u. f. m. aufmertfam ju machen, ihnen felbft eine mehr als gewohnliche Fertigfeit im Entbinden, im Operiren, und Behandeln von Krant: beiten ju verschaffen. Es geschieht genug, wenn man junge leute nur fo weit bringt, baffie die mit ben erften Operationen, und Behandlungen von Krant: beiten verbundene Unaft, und Berlegenheit ablegen. Eine binlangliche Fertigfeit erlangen felbft Diejenigen nicht, welche reich genug find, Jahre lang ju reifen, und große Bospitaler ju besuchen. Gine folche Fer: tigfeit erwirbt man fich nicht anders, als burch ein anbaltendes, mit Machdenfen verbundenes ets genes Sandeln. Der aute Ropf, Dem Die Matur ben rechten Blick, ober ben rechten Tact gegeben hat, erhascht die achte Praris bald, und ohne große Der mittelmäßige, oder ichwache Ropf bingegen fommt in Dingen, Die etwas mehr als mechas nifche Fertigfeit erfordern, nie ju einer guten Praris, und wenn er auch ben groffen Theil feines tebens un: ter den berühmtesten Meistern zu arbeiten fortfährt. Nebung und Unweisung allein haben noch nie einen vortrefflichen Schriftsteller, ober Prediger, ober Urit, und Bundargt bervorgebracht.

.

Das bestimmte Resultat der bisherigen Bestrachtungen ist dieses: Ben dem wissenschaftlichen Unterricht auf Universitäten kommt es vielmehr auf Theorie, als auf Praxis au. Wo auch praktischer Unterricht zweckmäßig ist, muß man sich viel mehr huten,

buten, daß man ihn zu fruh, als zu spat anfange, baß man zu viel, als zu wenig darin thue. Es läßt sich der Natur der Sache nach nicht verlangen, daß der praktische Unterricht, der auf Universitäten erstheilt wird, denen, welche ihn empfangen, eine hins längliche Fertigkeit verschaffe. Das hochste, was man billiger Weise fordern kann, besteht darin, daß junge teute gute Meister im Handeln anschaulich kennen lernen, und einen Anfang machen, ihnen nache zuahmen.

Go febr ich aber ein gewisses Maag in bem praftifch : wiffenschaftlichen Unterricht auf Universitas ten empfehlen ju muffen glaube; eben fo ernftlich muß man meinem Urtheile nach barauf bringen, bag Die Theorieen ber Wiffenschaften fo beutlich, und vollständig, als es Zeit und Umftande nur irgend ers lauben, gelehrt werden. Wenn diefes gefcheben foll. wie es faum Jemand bezweifeln wird; fo muffen bem Phufifer und Datur , Siftorifer binlangliche Sammlungen von Inftrumenten, und Maturalien : Dem Uftronomen und Chemifer, außer dem nothigen Upparar eine brauchbare Sternmarte, und ein brauche bares taboratorium : dem Bofanifer und Defonos men ein auter botanischer, und vefonomischer Bars ten : bem praftifchen Urgte, ein magiges hospital und lehrreiche Enthindungs: Unftalt: und mo moge lich, bem Angtomen, und bem gebrer ber Materia medica gute Sammlungen von Praparaten, und Seilmitteln ju Gebote fteben. Mothwendiger, als alle diese Unfiglien, ift eine so vollständige Biblio: thet, bag man in feinem Sauptfache ber Belehrfame feit nach irgend einem wichtigen Werfe vergebens fragt. Chen

Eben bie Schrifisteller, melde verlangten, daß auf Universitaten in allen Wiffenschaften theoretischer und praftischer Unterricht gegeben werben muffe, verfannten ben 3med von Universitaten fo febr, baß fie bennahe einen gleichen Unterricht in den fchonen und felbft in ben nuklichen Runften forderten g). Univerfitaten, und Afabemieen ber Runfte, in wels chen Runftler gebildet werden follen, find wesentlich verschieden. Alfademieen ber Runfte tons nen nur in folden Stadten mit Rugen errichtet wers ben, wo viele große Runftler, und zahlreiche Samm: lungen von Runftwerfen find. Gine Universitat leie ftet alles, mas man billiger Beife fordern fann, wenn fie Manner und Sulfemittel genug befift, um junge Leute mit den vornehmften Runftwerfen altet und neuer Beit befannt ju machen, und fie ju einer richtigen Beurtheilung berfelben vorzubereiten : wenn fie feruer gelehrte Runftler enthalt, welche in ber Mufit, im Beichnen, und felbft im Dablen bins langlichen Unterricht für folche Junglinge ertheilen fonnen, welche ihre Runft : Fertigfeiten bloß gu ib: rem, und ihrer Freunde Bergnugen erworben und üben wollen. Das lettere leiftet eine bobe Goule nicht bintanglich, wenn fie nicht die vornehmften Rupfers Werke, und eine gute Sammlung von Rupferftichen großer Meifter befigt. Es ift rubmlich, wenn ets ne Universität auch eine fleine Sammlung von guten (Se:

s) Neues Rasonnement über die Protest. Univers. S.
141. "Barum macht man die Rausmannschaft, die Wechsele Geschäffte, die Mableren, die Schönfärbes ren, die kameralische Rechentunft, die Buchhaltung, den Ackerbau nicht zu Gegenständen des akademischen Unterrichts?"

Gemahlben hat, wie unsere Universität fie wirklich bat. Mur darf man nicht darauf besteben, bag eis ne folche vorhanden fen.

Ich laffe es unentschieden, ob und in wie fern man Die Fechtfunft, Die Langfunft, und Reitfunft, wie fie auf boben Schulen gelehrt werden, fchone, ober nutliche, ober edle Runfte nennen muffe. Die aletren Universitaten mußten von ber Reitfunft, als einem Theil des atademischen Unterrichts gar nichts, und die Tang . und Sechtfunft unterfagten fie auf Das ftrenafte. Das Cangen und Rechten wird jest auf Universitaten meniger, bas Reiten bingegen viel mehr getrieben, als vor zwanzig und drenfig Sabe ren. Eine aute Reitbabn, und ein geschicfter Stall: meifter tragen allerdings jum Rubme einer boben Schule ben. Go nuglich es ift, daß die Corper junger leute durch angemeffene leibes : Uebungen ges bibet werben , fo febr muß man wunschen , baß bie Liebhaberen fur einzelne Leibes . Uebungen nicht leis benichaftlich werde, weil fie fonft febr leicht der Gee. le fchadet. Dir ift oft Die Frage eingefallen: mas rum nicht auch die edle Jageren auf Universitaten theoretisch und praftisch gelehrt wird? Die Tranchirs Runft bat fich feit etwa einem halben Sabrbundert von ben beutschen Univerfitaten gang verloren. Das Ballichlagen und Billiard Spielen wird noch in Tubingen gelehrt li).

Die Baufunst kann auf hoben Schulen aus Mangel an Mustern und praktischen Unleitungen weniger als eine schone, benn als eine nügliche Kunft, oder Wissenschaft gelehrt werden. Wer nicht bloß

bloß lernen will, nühliche und nothwendige, sondern auch schone und große Werke der Baukunst auszussühren, und wem es ben dieser Absicht nicht bloß um die Theorie, sondern auch um Praxis zu ehun ist, der muß auf Neisen gehen, oder sich in große Residenzen begeben. — Eben so kann man auf Unixversitäten die Geschichte und Theorie der nühlichen Künste, und Gewerbe in den Vorlesungen über Techs nologie, und rechnische Chemie erwarten. So bald aber Jemand eine wirkliche ausübende Kenntniß nüßelicher Künste verlangt; so muß er sie nicht auf bes rühmten hohen Schulen, sondern in irgend einer großen Fabris und Manusacturs Stadt suchen.

Wenn bie Rebe von dem Sprach : Unterricht auf Universitaten ift, fo muß man gelehrte, alte. fremde, und lebende gebilbete Sprachen unterscheis Belehrte Sprachen find gang allein Die Gries chische und Lateinische, weil in Diesen Sprachen vies le vortreffliche Werte über willenschaftliche jowohl. als Kunft: Begenftande geschrieben worden find. 211: te Sprachen find die Bebraifche, Arabische, u f. w. in welchen die altesten Schriftlichen Denkmabler ber morgenlandischen Wolfer aufgezeichnet find. fremden Sprachen verftebe ich die Turfifche, Arabie iche, Armenische, Sprifche, Perfische, Bindoftanis fche, Malanische Sprachen, u. f. w. wie fie jest ges fprochen, und geschrieben werden. Unter lebenden gebildeten Sprachen benft fich ein Jeder die Frango: fische, Englische, und Italianische, Die Spanische und Portugiesische, Die Hollandische, Danische und Schwedische Sprache. Mann fann zwenfeln, ob man die Russische, Die Poblnische, und Ungarische Sprachen ju den lebenden gebildeten, ober ju ben 23 2 freme fremden zu rechnen habe? Ben allen diesen Spraschen muß man fragen: in wie weit sollen sie auf Unipersitäten gelehrt werden? in welchen Sprachen ist der Unterricht nothwendig? in welchen zwar nußelich, aber nicht unentbehrlich?

Der Unterricht im Griechischen und lateinis schen muß auf Universitäten so beschaffen senn, daß diesenigen, welche kust dazu haben, die Grammatik bender Sprachen vollkommen kennen lernen: daß sie in Stand gesetzt werden, die Werke bender Spraschen vollkommen zu verstehen, und Anderen zu ersklären: daß endlich junge keute sich mundlich und schriftlich im kateinischen richtig ausdrücken können, so weit es von eigentlichen Gelehrten erfordert wird. Ein solcher Unterricht setzt nothwendig Uebungen im Interpretiren, im Schreiben, und in mundlichen gelehrten Unterhaltungen voraus; und eine Universsität also, wo solche Uebungen nicht Statt sinden, leistet das nicht, was sie von Rechtswegen leisten sollte.

Unter den alten Sprachen ift das Bucher Bebraische die Einzige, deren Unterricht für funstige
gelehrte Theologen nothwendig ist. Wenn der
tehrer der Orientalischen Sprachen auch in der AltsArabischen, Sprischen und Chaldaischen Sprache
genug erfahren ist, um die Elemente derselben des
nen, die es verlangen, gut vortragen zu können, so
ist dieses lobenswürdig. Ich wurde aber einer Unis
versität keinen Vorwurf machen, auf welcher man
mit Ausnahme des Hebrätichen, keinen mundlichen
Unterricht in den übrigen alt. Morgenlandischen
Sprachen, und Dialekten erhalten könnte.

In den fremden Sprachen barf man noch wes niger, als in ben gleen. Unterricht auf Universitäs ten verlangen. In Wien werden die alten Spraschen, wie auf anderen hoben Universitaten gelehrt. Allein die Turfiiche. Men Armenische, u. f w Spras chen lernt und lehrt man auf der in Wien errichtes ten Orientalischen Afademie. Go viel ich weiß, gibt es folche Inftitute jur Erlernung der lebenden Matifchen Sprachen, befonders des Arabischen und Meu Perfischen auch in England, wenigstens in Wer die Ungarische, Pobluische, und Ruffische Sprache nicht zu ben cultivirten Sprachen unfere Erdtheile, fondern ju ben fremben Sprachen. jablt; ber wird allenfalls munichen, bag auf einer vollständigen hoben Schule immer einzelne Belehrte fenen, welche Diefe Sprachen reben, ober Die Darin geschriebenen Bucher lefen tonnen; allein er fann billiger Weise nicht erwarten, bag Manner jum Uns terricht in benfelben bestellt werden. Golde Dans ner mufte man aus den Konds einer Universitat faft gang unterhalten, weil fich nicht vorausseben lagt, daß fie burch Unterricht etwas beträchtliches gewinr nen fonnten.

Unter ben lebenden gebildeten Sprachen sind die Franzosische, Englische und Italianische die einzisgen, für welche auf jeder guten Universität solche Lehrer angeordnet werden mussen, unter deren teistung Jünglinge lernen konnen, sowohl alle in den genannten Sprachen geschriebenen Werke ohne Unsstoß zu lesen, als auch sich mundlich und schriftlich in denselben auszudrücken. Hiezu wird eine gute Aussprache unumgänglich erfordert. Die beste Ausssprache allein macht noch keinen guten Sprachlehrer.

Allein die gelehrteste Kenntniß der Sprache eines Wolfs und ihrer Literatur, verbunden mit der tresse lichsten Methode, reicht eben so wenig hin, einen guten Sprachlehrer auf Universitäten zu bilden. Eis ne gute Aussprache scheint mir daher eine eben so unentbehrliche Eigenschaft eines tadellosen Sprachstehrers zu senn, als eine vollkommene Kenntniß der Grammatik, oder als eine gute tehrart. Wenn sich auf einer Universität Männer einfinden, welche die übrigen lebenden Europäischen Sprachen sehren wollen; so nimmt man sie willig auf. Nur halte ich es für unnötzig, die tehrer solcher Sprachen zu ber solden.

In ben alteren Stiftungs : und Beffatigungs: Briefen von Universitaten beißt es obne Musnahme: Daß Diese nicht bloß Pflangschulen ber Weisheit, fou: bern auch ber Rrommigfeit und ber auten Gitten fenen, ober wenigstens fenn muften. Den neueron Schriftstellern, Die von hoben Schulen bandelten, fiel es so wenig ein, die Universitaten als Freundins nen und Beforderinnen ber Tugend gu betrachten. daß fie dieselben vielmehr als unausweichliche Bers berberinnen ber Jugend ansaben. Der ungenannte Berfaffer des Buche uber die bobere Cultur allein merft im Borbengeben an, bag man dem jungen Staates burger auf ben landesichulen mit ber Renntnig bes Landes noch Gifer fur bas gemeine Befte, und mit ber Renntniß ber Alten einen gewissen boben Ginn einfloßen tonne, ber felbit in Monarchieen von febr wohltbatigen Wirkungen fenn werde i). - Baren Die Universitaten folche Berführerinnen, und Berders berinnen ber Rugend, als wofur man fie ausschreit;

(O

fo verbienten fie, mit Reuer und Schwerdt von ber Erde vertifat zu werden. Go falich die Schilderun: gen von bem ichrecklichen Sitten : Berberben auf Universitaten find; fo feltfam ift ber Gedanke, daß man ben jungen Leuten burch Die Renntniß Des Lans Des, in welchem eine Universität fich findet, liebe Des gemeinen Beffen einfibften folle. Muf ben bes rubmteften boben Schulen besteht ber grofte Theil ber Studierenden aus folden jungen Leuten, die fich um die Kenniniff bes Landes, in welchem fie leben, wenig ober gar nicht befummern. Much fann Die Berfassung und Bermaltung eines Landes fo beschafe fen fenn, bag eine genauere Renntnig berfelben ben Gifer fur bas gemeine Befte eber tobter, als befeus ert. 3ch zweifle febr baran, bag bie beften Borles fungen über bas beutiche Staatsrecht jemable aufge: flarte und marme beutsche Patrioten gebildet baben.

Wenn die hohen Schulen ihre mahre Bestims mung ganz erfüllen sollen; so mussen sie nicht bloß ben Corper, nicht bloß den Geist, sondern auch die Herzen junger teute bilden: mussen also den Sifer für das Gute, und den Abscheu gegen das Bose ers wecken, und stärken, mussen besonders junge teute verantassen, daß sie sich selbst beherrichen und leiten, und sich nicht bloß huten, andere Menschen zu ärgern und zu beseidigen, sondern sich auch aus allen Kräfz ten bestreben, anderen Menschen gefällig zu werden.

Gut eingerichtete, und verwaltete Universitäten konnen in der studierenden Jugend den Eiser für das Gute, und den Abscheu des Bosen durch mehrere Mittel erwecken, und befördern; und zwar zwerst badurch, daß sie denen, welche einen natürlischen Badurch den chen

den Trieb jur Arbeit baben, alle Belegenheiten ver-Schaffen, Diefen Erieb zu befriedigen: Daß fie Dieies nigen, welche weniger tuft und Rabigfeiten jum Ilre beiten benigen, ju gehöriger Beit marnen; und menn wiederhohlte Warnungen nichts nuken, folche uns verbefferliche Dufffaganger mit unabbittlicher Strene ge entfernen, Damit fie nicht Anderen burch ihr Benfpiel, und ihre Faullengeren schaden. 3ch brauche ben tefern, für welche ich bier fchreibe, nicht ju bemeifen, daß großer und anhaltender Rleiß Giner der machtiaften Beschüßer ber Tugend fen. Die Grfabe rung lebrt baber auch, bag auf ben Univerfitaten, wo ein ernftlicher Gleiß gleichsam berrichende Mode ift, Die Sitten ber ftudierenden Jugend ohne Berglete dung reiner find, als auf anderen, mo Diejenigen. fcon fur febr fleiffig gehalten werden, welche ibre Brod : Collegia unausgefest besuchen, und die ubri: ge fostbare Zeit in Trint: Belagen, ober mit Balgerenen binbringen.

Gut eingerichtete und verwaltete hohe Schusten können zweptens dadurch Liebe der Tugend, und Abscheu des Lasters nachdrücklich befördern, daß sie unter tehrern und ternenden hervorstechende Muster der Nachahmung darbieten. Man kann sicher vors aussetzen, daß auf berühmten Universitäten bennahe jede Facultät einen, oder mehrere tehrer enthält, welche die Studierenden zugleich als vortrefsliche tehrer, und als nicht weniger vortrefsliche Menschen lieben und schähen. Solche Weise ziehen unvermerkt die am glücklichsten Gebornen unter den juns gen teuten an sich. Es wird bald bemerkt, daß dies se würdigen Jünger sich besonders auszeichnen, und sich dadurch eine mehr, als gewöhnliche Uchtung ers wers

werben. Diese Fortschritte, und die natürlichen Bes Johnungen derselben reißen Andere zur Nacheiserung. Die im Guten gestärkten Jünglinge wirken auf alle ihre Freunde, und Bekannte; und ich bin nach einer vielsährigen genauen Kenntuiß der akademischen Jusgend sest überzeugt, daß eine größere Jahl von jungen keuten durch ihre Freunde von gleichem Alter, als durch ihre tehrer der Tugend gewonnen, und dem kaster, oder wenigstens ärgerlichen Thorheiten entrissen werden. Die guten Benspiele von tehrern scheinen mir so wichtig, daß ich von der Wahl des berühmtesten Mannes abrathen wurde, wenn er ein offenbar lasterhaftes teben sührte.

Gut eingerichtete und verwaltete Univerfitaten fonnen badurch brittens in gleichem Grade gur Eus gend ermuntern, und vom tafter juruckhalten, daß ihre lebrer und Obrigfeiten folche junge teute, Die weniger gute Unlagen befigen, oder eine weniger gute Erziehung genoffen haben, genau beobachten: fle ben ben erften Unordnungen oder Berirrungen vaterlich warnen und ftrafen : Warnungen und Strat fen ben wiederhohlten Rudfallen immer ernftlicher werden laffen, und wenn alle Warnungen und Stra: fen nichts fruchten, Die Unverbefferlichen fo geschwind, als möglich, fortschaffen. Dach mehr, ale funfjabe rigen Erfahrungen, ift die Babl derer, welche man von gefährlichen Ausschweifungen gar nicht jurud bringen fann , febr flein in Bergleichung mit benen, Die man nach einer mehr ober weniger langwierigen, und scharfen Cur vollkonimen wieder herftellt. Wenn die akademischen Obrigkeiten gut gewählt find, und ihre Schuldigfeit thun; fo werden fie über die Fehle tritte junger Lente fruber und genauer unterrichtet,

B s

als Eltern, ober Schullehrer und Auffeher; auch find die Warnungen und Strafen der Ersteren viel eindringender, als die der teteren, weil von den Zeugnissen und Urtheilen akademischer tehrer und Obrigkeiten sehr oft das Gluck junger teute abhängt.

But eingerichtete, und vermaltete Univerfita, ten wirfen endlich Daburch bochft vortheilhaft auf Die ficeliche Cultur ber Jugend, bag die Studierenben fich gegenseitig genau beobachten, und eine ftrenge Cenfur über einander ausüben. Diefe gegenfeitige Beobachtung und Cenfur außert fich frentich in Der Bildung bes außern Betragens noch mehr, ale in ber Bilbung bes Innern. Wenn ein junger Menfc irgend etwas lacherliches entweder in feiner Rleidung, ober in bem Tragen und Salten feines Corpers, ober in Reden, Scherzen, u. f. w. an fich hat; fo wird er es bald durch die Mienen und Geberben, ober bie Spotterenen von Rreunden und Befannten gewahr, und die gurcht lacherlich ju werden macht viel mehr Eindruck, als ber Tadel von Eltern, Aufe febern und Schullehrern machen wurde. Wer fich aber auch nicht vor bem Spotte feiner Mit. Stubie: renden fürchtet, der niuß wenigstens beforgen, daß er fich burch tacherlichkeiten und Souderbarkeiten eben fo leicht blutige Bandel zuziehen werde, als burch Grobbeiten, und Gewaltthatigfeiten. Die meiften Eltern murben fich munbern, wenn fie feben tonnten, wie große und gunftige Beranderungen die Furcht lacherlich zu werben , ober Sandel zu befom: men, und die vorsekliche, ober unvorsekliche Dach: ahmung von anderen jungen Leuten, welche man gu Muftern ermablt bat, in wenigen Monathen bervors aubringen pflegen. Wenn Sohne aus vornehmen gas milien

milien auch feine andere Vortheile von bem Aufente halte auf Universitaten hatten, ale bag fie lernen, fich in Undere ju ichicken, und bag fie mit allen ben Reblern befannt werden, welche man ihnen weder im vaterlichen Saufe, noch auf Reifen, ober ant Sofe gesagt batte: so wurde man fie bloß aus bie sem Grunde einige Jahre unter die akademische Jus aend ichicken muffen. Bie viele Rurften und Berren haben bier in Gottingen ihre unfeinen Spotterenen und Meckerenen abgelegt, welche fie von Sofen mits Wie viele find bier, mo feiner ihrer bes fonders zu ichonen, oder ihnen zu ichmeicheln brauchte, von einer widerlichen Prableren, oder von einer erfunftelten Originalitat, und von anderen Gebrechen, welche man bis babin über Die Gebuhr getragen, ober genabre batte, von Grund aus gebeilt worden! Dicht weniger beilfam, als ber 3mang, ben die june gen teute fich unter einander auflegen, ift die anges meffene Brenheit, welche die Studierenden mabrend ihres Aufenthalts auf boben Schulen genießen. Wer fich unter feines Bleichen nicht lacherlich, ober verhaßt macht, und Miemanden Unrecht thut, fann arbeiten und fich erabgen, wohnen, fpeifen, und fich fleiben, Freunde und Befannte befuchen, ohne von irgend einem Menschen belauert, ober gefort ju werden. Dieg Gefühl von Unabhangigfeit gibt ichuldlosen Junglingen eine Zuversicht und Dffenheit, Die unendlich liebenswurdiger, und mun: ichenswerther find, als bas friechende, und verftech te Befen, mas man auf folden Universitäten findet, wo die Studierenden ihren taglichen Unterhalt, und ihr ferneres Glud nicht fowohl burch Bleif und Engend, als burch fuechtischen Geborfan und niedrige Schmeichelenen gegen tehrer und Gonner erwerben muffen. muffen. Auf aut eingerichteten und verwalteten Unis verfitaten leben unfehibar immer mehrere Lehrer, Die es burch Tugend und Weltfennenif nicht meniger. als durch ihre Gelehrsamfeit verdienen, daß boffe nungevolle junge Leute ihren Umgang fuchen; und eben fo unfehlbar finden fich boffnungsvolle Sungs linge, die es werth find, ju einem vertrautern Ums gange mir verehrungsmurdigen Dannern jugelaffen In Diejem Umgange murbiger Lebrer au werden. und Junger berricht ein gesellichaftlicher Con, Der Dem Tone an manchen fleinen Sofen, und in manden großen Stadten febr weit vorzugieben ift. June ge leute, Die auf gut eingerichteten Universtedten mit ihren lehrern und beren Ramilien genau ums gegangen find, tonnen ohne Bedenfen in die beften Befellschaften aufgenonimen werden; und fie merben Diejen Gefellichaften gewiß feine Schande machen.

Die Lefer, welche mit mir über die Absichten von Universitaten einig find, werden mit mir folgens be Refultate ziehen:

Eine Universität leistet das nicht, was sie leis sten soll, wenn sie nicht in allen nothwendigen Wissenschaften, und eben so in den vornehmiten Hulfes Wissenschaften jedes halbe Jahr, oder wenigstens jedes Jahr wirklichen Unterricht ertheilt, und einem Jeden, der es wünscht, Gelegenheit verschafft, in jeder andern Wissenschaft Unterricht zu erhalten. Der theoretisch wissenschaftliche Unterricht muß so gut, und vollständig, als möglich senn. Der praktische Unterricht ift nur Ansang, nur Einleitung oder Vorbereitung zur wirklichen Ausübung, die auf Universitäten selten Statt haben kann.

Gine

Eine Universität leistet bas nicht, mas sie leissten soll, wenn sie nicht die Theorie und Geschichte aller schönen und nüßlichen Künste vorträgt, so oft es verlangt wird. Praktischen Unterricht kann man außer einigen Leibes Uebungen nur in wenigen schösnen Künsten erwarten; und auch in diesen nicht so wohl um Virtuosen, als um Liebhaber zu bilden.

Eine Universität leistet das nicht, was sie leissten soll, wenn man nicht auf derselben das Griechissche und tateinische, das Englische, Französische und Italianische so lehrt, daß man alle in diesen Sprachen geschriebenen Werfe versichen, und das tateinische, noch mehr aber die gebildeten neueren Sprachen gut schreiben, und sprechen, lernen kann. Der Unterricht in den alten Morgenländischen Sprachen braucht nicht so vollständig, als der in den genannten Sprachen zu senn.

Eine Universitat leiftet bas nicht, was fie leis ften foll, wenn fie nicht bas Berg und bas außere Benehmen von jungen teuten wenigstens eben fo febr bilbet, als ihren Corper und ihren Geift.

Eine Universität, Die alles Angeführte leiftet, verdient mit Recht den Nahmen einer vollständis gen, d. h. einer Universität, die das ift, was sie sent soll.

Eine Universität kann mit Recht schlecht ges nannt werden, wenn sie das Neußere, und das In: nere junger teute nicht allein nicht bildet, sondern verdirbt. Singegen darf man ihr nur den Bennah; men einer unvollständigen geben, wenn sie nicht in allen den Sprachen, Kunsten und Wissenschaften eis nen soichen theoretischen, und praktischen Unterricht ertheilt. ertheilt, wie man ihn auf einer vollendeten hohen Schule erwarten kann. Mangelhaftigkeit in dem Unterricht von Kunsten ist weniger nachtheilig, als Mangelhaftigkeit in dem Unterricht von gelehrten, und von lebenden Sprachen. Mangelhaftigkeit des Unterrichts in Kunsten und Sprachen ist ein geringer rer Vorwurf, als Mangelhaftigkeit in dem praktischen, und besonders in dem theoretischen Unterricht von Wissenschaften. Eine hohe Schule, wo die Theorieen der so genannten Brod: Wissenschaften, und die der bennahe unentbehrlichen Hussessen, schaften entweder gar. nicht, oder zu selten, oder nicht vollständig genug gesehrt werden, kann eigents lich nicht auf den Nahmen einer Universität Anspruch machen.

Die Musbrucke gute, und schlechte, vollständige, und unvollständige Univerfitat find viel bestimmter. als die Worter fleine und große Universitat. Dan Schabte die Große und Kleinheit von hoben Schulen von jeber nach ber Babl ber Studierenben. Da nun bie Babl der Studierenden auf den großen Univerfitaten ju verschiedenen Beiten febr verschieden mar; fo mußte man fich zu verschiedenen Zeiten unter dem Bennahmen fleine Univerfitaten einen febr verfchie: benen Mumerum benfen. Im 15. 16. 17. und ber erften Salfte bes achtzehnten Jahrhunderts gablten die großen beutschen Universitäten 7000 5000. 2000. Studierende; und um eben Diefe Zeiten bielt man Diejenigen Universitaten fur flein, auf welchen fich meniaer. als 1000, junge Leute aufhielten. fonnen Die größten Protestantischen Universitaten Deutschlands nicht mehr als 500 - 700. Studieren: be aufweisen; und folche bobe Schulen alfo. wo weniger

weniger, als 250 ftubieren, follten flein genannt Michts bestomeniger murben es manche werden. Universitaten, die etwas mehr, als zwen bundert Studenten baben, febr ubel nehmen, wenn man fie in die Claffe der fleinen bringen wollte. Bollftan: dige, gut eingerichtete, und verwaltete Universitas ten fonnen unmöglich flein werben; und wenn bas ber große Univerfitaten in die Bahl der fleinen bins abfinfen, fo liegt die Schuld unfehlbar an Dem vers schlechterten Unterricht, ober an Dem Berderben Der Sitten, und Disciplin. Manche große Universitas ten waren vormable fo schlecht und unvollständig, als es jest die fleinsten nicht find. 2luf großen Unis versitaten maren, und find die Sitten nicht felten außerst ichlecht. Muf fleinen Universitäten maren fie von jeber fast ohne Musnahme verdorben.

In Rranfreich miderfesten fich die alteren Unie verfitaten ber Errichtung von neuen aus allen Rrafs Besonders suchte die Universität ju Davis in beweisen, daß die Stiftung neuer hober Schulen nicht nur ihrem Wohlftande, und ihren Privilegien nachtheilig fen, sondern auch mit der Wohlfahrt Des Staats und ber Rirche ftreite k). In Deutschland blugegen froblockte man in den vergangenen Jahrhuns berten über die Stiftung einer jeden neuen Univerfitat, ale uber eine Begebenbeit, welche ber Relie gion und bem Staat großes Beil bringen werde; und erft in unferen Beiten fing man an, über Die Menge von Universitaten ju flagen. Man mark besonders den fleineren Universitaten vor, daß fie uncameralistische Institute fenen: daß ihre lehrer fowohl fich felbft, als die ternenden vernachläßigten : daß

k) Bulaei Hift. Univ. Parif. T. V. p. 661. 689.

daß endlich die geringe Zahl von Studierenden, wels che die fleinen Universitäten an sich zogen, den grasseren doch immer entriffen wurden 1). Man beschloß diese Klagen, und Beschuldigungen mit dem Wunssche, daß mauche fleine Universitäten entweder mocht ten aufgehoben, oder in Gymnasien verwandelt, oder daß mahrere in eine einzige mochten zusammens gezogen werden m).

Die Klagen über die zu große Menge von Unis versitäten, und die Vorwürfe gegen die wenig bes suchten hohen Schulen erweckten lebhafte Pertheidis ger der lehteren. Man läugnete, daß das protestans tische Deutschland verhältnismäßig mehr hohe Schusten habe, als andere tänder, von denen es Mies manden in den Sinn gekommen sen, zu behaupten, daß sie zu viele Universitäten hätten n). Man bes wies, daß kleine Universitäten nicht immer uncames ralistische Institute sepen o): und daß auch sie von jeher berühmte tehrer gehabt, und viele große Mans ner gebildet hätten.

3¢

<sup>1)</sup> Michae lis 1. 21. 251 - 53. Ueber die hobere Cule tur G. 55. 211.

m) 11. cc.

n) Neues Rasonnement aber bie protestantischen Univers. S. 231. 232. England, fagt der W. bat 2, Schotte land 6. Universitäten. Es ift also nicht zu viel, wenn bas protestantische Deutschland beren 17 hat.

o) Herr Adnig in seinen Gesprächen über Universitästen, S. 40-44. macht es wahrscheinlich, daß die Universität Alltorf in 167 Jahren eine Summe von 4, 297000 Fl. in's Land gezogen, oder darin erhalten, und nicht mehr als 1,070000 Fl. gekostet habe: daß auch selbst der größte Theil dieser lettern Summe mittelbar oder unmittelbar in die Cassen des Staats zus rückgestossen sep.

Ich kann nicht timbin, der Meinung benguftime men, daß in ben meiften cultivirten Reichen unfers Erdibeils für die gegenwärtigen Bedürfniffe bet Staaten zu viele Universitaten fenen. Der großte Theil der hoben Schulen murde vor der Reformation gestiftet, wo die Belt: und Ordens. Beiftlichkeit obs ne Bergleichung jahlreicher mar, ale fie jest ift, Mach ber Reformation murden die Stifter und Clos fter, welche die boben Schulen am meiften bevolfert batten, in vielen Landern aufgehoben, und auch in ben Ratholischen tandern Schranfte iman Die Babt ober Frequeng von benden febr ein. Dan errichtete amar neue Schulen und Pfarrenen, für welche Bes fehrte auf Universitaten gebildet werden mußteit. Allein weder die vermehrten Schulen und Pfarrenen, noch die vermehrten und ftarfer befehten Landes: Cols legien ergangten die Lucke, welche die Hufbebung ober Berminberung von Stiftern und Cloftern verure facht batte. Dieg erhellt allein aus bet Beobache tung, welche man nicht lange nach der Reformation in allen Protestantischen landern machte: bag fo vies le Junglinge, die fich fonft den Studien gewidmet, entweder irgend eine Profession, ober ein anderes Gewerbe ergriffen batten. - Gine zwente Saupte Urfache ber Berlaffenheit vieler meift blubenden Unis versitaten ift die Verwandlung der einjahrigen, ober mehrjährigen Vorlesungen in balbjährige, und bie Dadurch bewirfte Abfurjung bes afademischen Eurs Sieben, feche, ober funf Sabre maren vore lus. mable die furjefte Beit, welche man auf Universitäe ten zubrachte. Best ift die Babl berer, welche bas fo genannte Triennium nicht einmahl aushalten, viel größer, als die Babl folder, welche langer, als bren Jabre auf Universitaten bleiben. Œ

Man kann überzeugt fenn, daß der Universitäten zu viele sind. Man kann wünschen, daß ihre Zahl vermindert werde; und doch kann man ben Besantwortung der Frageln Verlegenheit kommen: wann und wie sollen verfallene Universitäten aufgehoben, oder vielmehr auf eine mit den Absichten der Stifter, und dem gemeinen Besten übereinstimmende Art ums gewandelt werden?

Die Bahl der Wiffenschaften, die jest auf Unis berfitaten gelehrt werden muffen, ift unläugbar viel großer, ale in den Zeiten, wo die meiften Univerfis taten gestiftet murben. Diefe großere Babl von Wife fenschaften verlangt eine großere Babl von Lebrern, und außer diefen eine Menge von foftbaren Unftalten und Sulfemitteln, an welche man noch vor einem Jahrhundert nicht einmahl bachte. Wenn nun eine Universität nicht Konds genug bat, um für alle uns entbehrliche, ober wichtige Biffenfchaften gefchicfte Lebrer ju bestellen, und Diefen lehrern Die erforders lichen Sulfemittel ju verschaffen : wenn auch die une gureichenden Konds auf feine Urt fo febr vergrößert werden tonnen, daß fich die Bedurfniffe einer volle ftanbigen Universicat baraus bestreiten laffen ; fo ift ber Zeitpunct ba, mo man baran benfen muß, einer unwiderbringlich gefunkenen Universität eine andere Gestalt ju geben. Je mehr fich bie Wiffenschaften erweitern, und je vervielfaltigter und fostbarer Die Dazu erforderlichen Unftalten und Sulfemittel werden : befto weniger werden die Konds ber meiften bestehene ben Universitaten ausreichen: Defto tiefer werben bie meiften Univerfitaten fallen, und befto unwiderfteb. licher wird fich vielen Regierungen ber Bedante aufbringen, daß man die verfallenen, und noch immer tiefer

tiefer fallenden hohen Schulen auf irgend eine Urt umbilben muffe, wenn man ihnen nicht wieder aufs helfen tonne.

Wenn ein land mehrere fleine, und verfallene Universitaten befigt; fo ift es am besten, die Fonds und Lehrer ber am meiften gefunkenen ben weniger gesunkenen jugumenden. Sat aber ein Land nur Gis ne fleine Universitat, ober finden fich in ber Suf: tung, und den Vergabungen an eine bobe Schule unüberwindliche Sinderniffe, um welcher willen fie nicht verpflanzt werden darf; so ift es am naturlichs ften, eine verfallene Univerfitat in eine gute Afades mie umjumandeln, wie man fonft mehrere Ufades mieen ju Universitaten erhoben bat. Gben die Konde, Die fur eine gute Univerfitat nicht hinreichen, fonnen vollfommen binlanglich fenn, eine vortreffliche Afas bemie ju fiffen, auf welcher entweder die Bandlunges oder Cameral : Wiffenschaften, oder Die Argney : und Bundarznen-Aunft, oder Die Rechtsgelehrfamfeit, oder die Gottengelahrtheit, oder die historische phis losophischen Wiffenschaften allein gelehrt werden. Gin jeder Staat muß ben ber Bestimmung einer git ftiftenden Ufademie theils auf feine eigenen, theils auf feiner Rachbaren Bedurfniffe, nicht weniger auf Die tocalitaten der Stadt, wo eine alte tebranstalt in eine neue umgewandelt werden foll, und bann auf bie vorhandenen, und zu erhaltenden Lehrer, und Sulfemittel Rudficht nehmen.

Der gemeine Sprachgebrauch fieht bie Worter Afabemieen, und Universitäten balb als gleichgels tend an; benn man fagt eben so oft: ich bin auf Afabemieen, als ich bin auf Universitäten gewesen:

bald bingegen unterscheidet er biese Worter als Bezeichnungen von gang ungleichartigen tehr : und Er. giehungs : Unftalten. Gin jeder foricht von Sande lungs: Utademieen, Ritter: Ufademieen, Bergwerfos Afabemicen. Afademicen ber Chirurgie, u. f. m.: allein feiner braucht in Diefen Rallen Das Wort Unis perfitat: und Ufademie und Universität find alfo barin verschieden, daß auf der erftern einzelne Saupte Miffenschaften, mit allen Bulfe Miffenschaften, und erforderlichen Gorach, Kenntniffen, auf Der andern bingegen alle Wiffenschaften, nebft ben gelehrten. alten, und lebenden Sprachen vorgetragen merben. Man unterschied ichon vor Jahrhunderten felbft in öffentlichen Urfunden, Onmnaften, Afademies en, und Universitaten durch charafteriftifche Merfmable von einander. Der Rath in Rurnberg verlegte bas zuerft in der Sauptstadt errichtete Gnms naffunt im 3. 1575 nach Altorf, und bestellte an Diefem Onmnafio mehrere Profesores, welche außer ben fo genannten frepen Runften auch folche Biffens Schaften lehrten, die fonft nur auf Universitaten vor. getragen werden. Die verlegte Schule murbe aus naben und fernen tanben fo ftart befucht. daß ber Magistrat in Rurnberg auf den Gedanken fam, Das Gomnafium ju einer Atademie erheben ju laffen. Er mandre fich begmegen an den Raifer Rudolph ben 3menten, welcher die an ihn ergangene Bitte erfüllte, das bisberige Gymnafium im 3. 1578 ju einer Afademie erhob, und ibr ale einer folchen bas Recht ertheilte, Baccalaureen und Magifter ber frene en Runfte, und der Philosophie ju creiren. Diefer

p) J. J. Baiern Beschreibung ber Stadt Altorf. 1714.

diefer Begnadigung machte der Kaifer die ausbrücklis che Bedingung, bag man fich innerhalb der Grans gen ber jugestandenen Privilegien halten, und fich nicht die Rechte und Frenheiten eigentlicher Univers fitaten anmaaßen folle q). Der machjende Rubm ber Afademie erregte bald ben Wunsch, fie in eine Univerfitat vermanbelt ju feben. Ferdinand ber Zwente nahm diese Erhöhung vor, und gab ber Alfademie Altorf 1622. Das Recht, Doctoren Der Rechte, und Medicin, auch gecronte Poeten ju creis ren r): nur fand es ber eifrige fatholische Monarch bedenklich, der neuen Universität auch das Recht zu fchenten, Doctoren ber Gottesgelahrtheit ju machen. Die theologische Facultat wurde mit faiserlicher Ber willigung erft im 3. 1696. gestiftet, und im folgens ben Jahre murde dem jedesmahligen Procaugier Die Pfalggrafen : Burde ertheilt s) : nach welchen letten Begnadigungen man die Universität als vollendet ans fab t). - In der neuern Zeit bat man Afademieen, und

- q) Man sebe das Raiserl. Privilegium 1. c. p. 26. Ita tamen, quod memorati rector, Visitatores, et Prosessores vel etiam ipsi Magistri civium et senatores Civitatis Normbergensis intra hujus nostrae concessionis terminos consistant, nec ad usurpationem privilegiorum et jurium universalis Academiae progrediantur.
- r) Man sehe ben Raiserl. Gnabenbrief, I c. G. 31.... ac praeterea in vim motus propru, ad Medicinae et Jurisprudentiae sacultates, nec non potestatem et licentiam, creandi poetas laureatos, extendimus, et in Gymnasium Academicum, sive universitatem erigimus, etc.
- s) 2Bille Gefch. bon Altorf G. 23. 25.
- t) Auch Strasburg murde im J. 1621. aus einer Alas bemie zu einer Universität erhoben. Hafner p. 222.

und Universitaten nirgend genauer unterschieden, als in den Desterreichischen Erblanden. Man marf dem Frenheren van Swieten vor, daß er die Ufabe: micen ober Provingial: Universitaten gu febr verviels faltigt, und die Universitat Wien jum Rachtheil ber Alfademieen zu febr begunftigt habe u). Das wichtig: fle Privilegium, welches Die Univerficat Bien vor Den Afademieen in ben Provingen erhielt, bestand Darin, bag die Doctoren, welche in Wien promovirt batten, in allen Raiferlichen Erblanden, bingegen Die Doctoren der Afademicen nur in ben Provingen, wo fie ben Gradum angenommen batten, als folche anerfannt murden v). Gin anderer großer Borgug Der Wiener Univerfitat vor ben Afabemicen in ben Provinzen war diefer, daß die erfte viel beffer, als bie legteren, mit Buchern, Inftrumenten, Bera: the, Maturalien: Sammlungen, Sospitalern, demifchen und angromifchen Theatern verfeben murbe, und daß baber die tehrer auf den Atademicen Diefel: bigen Wiffenschaften nicht fo vollstandig und gut, als Die Professoren in Bien, vortragen fonnten w). Einsichtvolle Danner migbilligten auch Diefes, und glaubten, bag zwischen einer Atademie, und einer Universitat feine andere Unterschiede Statt finden mußten, als daß auf den letteren mehr Biffenfchaf: ten, ale auf ben erfteren vorgetragen, ober mebr Facultaten errichtet, und bann bag auf Universitaten außer

u) Abhandlung, was die Universitäten in ben Raifers lichen Roniglichen Erblanden find, und was fie fevn tonnen. Prag und Wien 1782. 3. 15-21.

v) 11. cc.

w) l. c. und Philosophische Bemerkungen aber bas Studienwesen in Ungarn. Peft, Ofen, und Kaschau 1792. 8. S. 78. 80.

außer den einem Arzt, oder Rechtsgelehrten, oder Gottesgelehrten, oder eigentlichen Philosophen nothe wendigen Wissenschaften auch solche Wissenschaften außerordentlich gelehrt würden, die, wie z. B. die höhere Mathematik, die höhere Philosophie, die Alesthetik, einzelne Theile der Geschichte u. f. w. nicht einem jeden Gelehrten unentbehrlich seven, sondern nur von Jünglingen von vorzüglichen Unlagen gesucht würden x).

Un allen privilegirten hohen Schulen, fie seven Universitäten, oder Afademicen, muß man Verfass sung und Verwaltung unterscheiden. Es ist sehr wicht tig zu wissen, was man zur Verfassung, und was man zur Verwaltung von Universitäten zu rechnen habe.

Die Verfassung von hohen Schulen begreift als te die Gesete und Einrichtungen, wodurch erstlich die Vermaltung und Verwendung ihrer Fonds: zwentens, ihre Frenheiten und Privilegien: drittens, die Urt der Ernennung und Entlassung, der Beloh: nung und Vestrasung von Lehrern, ihre Classen, Pflichten und Nechte: viertens, die Frenheit, oder Veschänktheit der Studierenden, die Erweckungen und Belohnungen des Fleisses und der guten Sitten, die Hindernisse und Vestrasungen des Unsteisses, und boser Sitten: endlich fünstens, die Udministration der öffentlichen Unstalten bestimmt werden y).

Die

x) lleber bas Ctubien : Wefen in Ungarn, 1. c.

y) Die unter Genehmigung des Staats bestimmten Rechte und Pflichten der Gesculschaft und ihrer Mits glieder, so wie die megen des Betriebes der gemeins schaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen machen

Die verschiedenen Saupt Breige ber Verfase fung hober Schusen verdienen eine genauere Erdries rung, damit man fie in ihrem ganzen Umfange, und Bufammenhange übersehen moge.

Bu ben Fonds von Universitäten gehören nicht bloß die Einkunfte, aus welchen die tehrer und off fentlichen Unstalten unterhalten, sondern auch dieses nigen, aus welchen arme Studierende, oder die Witwen, und Kinder von Professoren unterstüßt werden: Stipendien, Frentische, Collegia, oder öffentliche zur Aufnahme von Studierenden eingericht tete Gebäude, und Witwen: Cassen. Jede Verzänderung oder Verschiedenheit in der Verwaltung und Unwendung der genannten Fonds zieht eine Versänderung, und Verschiedenheit der Versassung hor her Schulen nach sich.

Die Privilegien und Frenheiten hoher Schulen sind unendlich verschieden, und eben so verschieden sind daher auch von dieser Seite ihre Verfassungen. Unter den Privilegien zeichnet sich kein anderes so sehr aus, als die eigenthümliche Gerichtsbarkeit hoher Schulen und das Necht eigene Statuten zu machen, oder wenigstens über ihre eigenen Ungelegenheiten zu rathschlagen, und einen Theil ihrer Bedienten einz zusehen oder zu nominiren. Von der außersten Wichtigseit für die Verfassung von Universitäten ist die Organisation der Universitäts: Gerichte, des engern, und größern akademischen Raths, und der Kirchens Deputation, wenn anders eine akademische Kirche, und eine Witwen; Casse vorhanden sind. Us privis legirte

machen die Verfaffung diefer Corporation aus. Preus Bifches Gefegbuch III, B. 302 C.

legirte Corpora haben bobe Schulen mancherlen Bors feber, Beamte, und Unter:Bebiente. Die Borftes ber nannte man vormable confervatores jurium, jest Rectores Magnificentislimos, und Curatoren. Beamten maren oder find Rectores, Prorectores, oder Vice-Rectores, Cancellarii, Procancellarii ober Vice-Caucellarii: Superintendentes, Directores, Procutatores Nationum, Assessores, Syndicis, Actuarii ober Die Unter Bebienten find Dedellen, Carcer : Barter, und Jager, ober wie man die Dos lijen: Wache fonft ju nennen pflegt. Die geringere, oder großere Bahl, die geringeren, oder großeren Rechte ber Borfteber, Beamten, und Unter Bes Dienten andern fo gleich Die Berfaffungen von Unis verfitaten ab.

Universitaten, welche ihre lebrer felbft ernene nen, oder mo man allen tehrern gleiche, oder wenigs ftens unveranderliche Befoldungen ertheilt, baben eine andere Berfaffung, als folche, mo biefes nicht Statt findet. Sobe Schulen, Die feine andere, als ordentliche Lebrer fennen, und Diefe ordentlichen Leb: rer in vier Racultaten abtheilen, find anders einges richtet, als folche, welche auch außerordentliche Pros fefforen, ober Privat : Docenten haben, und mo mehr, oder weniger Facultaten find. Die furgere, oder langere Dauer, Die fleinere ober großere Babl von Borlesungen; Die Zeiten und lange ber Ferien : Methoden des mundlichen Bortrags, und der Lebre bucher; und die Betrachtlichkeit, ober Unbetrachts lichfeit und ganglicher Mangel von honorarien find lauter Umftande, wodurch die Verfaffung von Unis versitaten, in fo fern fie von ben Lebrern abbangt, modificiet wird.

Œ 2

Die Lehrer sind auf Universitäten nur um der ternenden willen da; und die Art also, wie diese in Rucksicht auf Wohnung und Nahrung, auf die Wahl von tehrern und tehrstunden, auf die Verzwendung ihrer Zeit und Gelder eingeschränkt, oder sich selbst überlassen: wie sie zum Fleisse und guten Sieten erweckt, von Unsleiß und tastern abgehalten: wie Fleis und Tugend belohnt, Unsleiß und Vergezhungen bestraft werden, macht einen der wichtigsten Vorzüge oder Gebrechen von hohen Schulen aus. Zu den Erweckungs, Mitteln des Fleisses, und guter Sitten gehören Zeugnisse, Prüsungen, und Promostionen, auf welche also auch ben der guten, oder schlechten Verfassung von Universitäten nicht wenig aufommt.

Der lette Zweig ber Verfassung von Universitäten beruht barauf, wie die Verwaltung und Bes nutzung der öffentlichen Anstalten, der Bibliotheken, Mun; und Naturalien: Cabinette, der Modell, Cams mern, und Sammlungen von Instrumenten, Ges mählden und Zeichnungen, der Hospitäler, des bostanischen und oekonomischen Gartens, des anatomisschen und chemischen Theaters eingerichtet sind.

Die Verwaltung von Universitäten ift noch viel zusammengesetzer, als ihre Versassung; und das Wohl hoher Schulen hängt mehr von der ersstern, als von der lettern ab. Die beste Versassung bleibt fruchtlos, wenn die Verwaltung schlecht ist; und eine schlechte Versassung fann durch eine gute Verwaltung sehr verbessert werden.

Man muß die Verwaltung einer Universität in bie bobere, und in die niedere eintheilen.

Die hohere Verwaltung umfaßt zuerst die obersste Aufsicht über alle Theile und Mitglieder einer hohen Schule; und diese oberste Aussicht zweckt das hin ab, daß alle bestehende gute Gesehe, und Einstickungen möglichst erhalten, und verbessert, alle noch mangelnde baldigst ergänzt, und alle Misbräusche und Schäden, so geschwind und gründlich, als es nur immer senn kann, abgethan und geheilt wers den. Die oberste Aussicht verlangt, daß Berichte, und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen eingefordert, oder angenommen, und nach diesen die nöthigen Entscheidungen von denen, welchen die obers sie Aussicht anvertraut ist, getroffen werden.

200

Bur obern Verwaltung von Universicaten gehort zwentens eine weise Erhaltung, Vermehrung, und Unwendung der Fonds hoher Schulen:

brittens, die Ernennung, Erwedung, Burechts weisung, Belohnung und Entlassung der Lebrer:

viertens die Bestätigung, oder Milberung ber bochsten Strafen, die von den akademischen Geriche ten gegen einzelne Mitglieder der Universität vers hangt worden:

fünftens, die Untersuchung und Entscheidung von Klagen, die so wohl von den Mitgliedern und Collegia als gegen die Mitglieder und Collegia einer Universität erhoben werden;

fechstens, Beschüßung und Bermehrung ber Privilegien und Frenheiten, in wie fern fie so wohl ben hoben Schulen felbst, als bem gemeinen Wesen erf, rieflich find.

Bur niedern Administration von Universitaten rechnet man

Buerft, die mirfliche Ausübung der Gerichtes barfeit sowohl in Civil: als in peinlichen, und Shes Sachen, von welcher Gerichtsbarfeit die Ober: Vors mundschaft über die Witwen, die Kinder und den Nachlaß verstorbener Mitglieder der Universitäten ein nicht unwichtiger Theil ift.

3 men tens: Die afabemische Polizen, welche als Te Diejenigen Digbrauche und Bergehungen möglichft verhutet, ober entbedt, und bestraft, wodurch das Bermogen und ber aute Dabme, Die Befundbeit und bas leben, Die Bildung bes Beiftes und Bergens ber Ungehörigen bober Schulen gefahrbet werden fonne ten. Gie verlangt baber eine unaufborliche Mufs merkfamfeit auf Die Sitten und bas Schuldenwesen ber Mitglieder der Universitat, und ftrebt aus allen Rraften barnach, bag Junglinge, welche ber afaber mifchen Dbrigfeit von ben Eltern, ober Borgefegten anvertraut find, nicht unbemerft, ungewarnt und ungeftraft der Reigung jum Muffiggange, oder jur Berichwendung, und anderen Unordnungen nachbans gen, ober von liederlichen Weibspersonen, von Spies lern, Raufern, Schmarogern, Bucherern, oder anderen Berführern, und Berführerinnen der Jugend, ju welchen auch die Berleiber gefahrlicher Bucher geboren, gemigbraucht und ju Grunde gerichtet mer-Den konnen. Huch ift es Pflicht ber akabemischen Dos figen, babin ju feben, bag ber gute Ruf einer Unis verfitat weder burch unvorsichtige Meußerungen in offentlichen mundlichen Borrragen, noch auch in gebruckten Schriften gefdmalert: bag bie Lections, und

und logie, Verzeichniffe fruh genug und mit Genausigfeit verfertiget: daß die offentlichen Frierlichkeiten mit Rube und Anstand begangen; daß endlich die Zeugnisse, und andere Belohnungen des Fleisses, sie mögen in Pramien, oder in Wurden bestehen, ges wissenhaft ertheilt werden.

Drittens: die akademische Gerichtsbarkeit, und Polizen veranlassen häusige Gemeinschaft mit anderen Obrigkeiten: veranlaßen Ucten, Urfunden, und Deposita. Es gehört allerdings mit zur Admix nistration einer Universität, daß das gute Vernehmen mit den Obrigkeiten des Orts und der benachts barten Gegenden befördert: daß das Urchiv, die Resgistratur, die Deposita, die Copial: oder Kundes und Producten: Bücher beständig in guter Ordnung erhalten werden.

Viertens: die akademische Jurisdiction und Polizen erfordern mehrere Unter-Bediente, und ver: ursachen mancherlen Ausgaben. Die Anstellung, oder Nomination dieser Unter-Bedienten, die besständige Aussicht auf dieselben, und die Verwaltung des akademischen und Armen: Fiscus machen gleichs falls einen Theil der Administration der Universität aus.

Funftens: eine jebe Universität hat mehrere, ober wenigere öffentliche Gebaude und Anstalten, welche eine beständige Aufsicht, und Direction au Ort und Stelle nothwendig machen. Bu ben schon oben genannten öffentlichen Anstalten kann man auch bie Witwen: Cassen, die gelehrten Gesellschaften, die Expeditionen von gelehrten Zeitungen, die im Nah: men gelehrter Gesellschaften, oder unter öffentlicher

Mutoritat herausgegeben werden, und bie Frentische gablen.

Sechstens: Es ift nicht anders möglich, als daß sich von Zeit zu Zeit in diesen, oder jenen Theil der Verwaltung Migbrauche einschleichen, oder daß die ben der Administration angestellten Personen Mitztel entdecken, wodurch man dieselbigen Zwecke leichster, oder sicherer, als durch die bisherigen Maakrezgeln erreichen kann. Es ist Pflicht aller derer, welsche an der Verwaltung von Universitäten Theil has ben, so wohl die wahrgenommenen Misbrauche, als die gesundenen Verbesserungen höheren Orts anzus bringen, damit die einen abgestellt, und die anderen ausgesührt werden.

Die obere Verwaltung von Universitäten fann sehr mohl von der hauptstadt aus von den ersten Vorstehern hober Schulen, mit Sulfe derjenigen, welche diese ihres Zutrauens wurdigen, geführt wers ben.

Die niedere Verwaltung ist auf allen Universsitäten in vielen, man kann dreist sagen, in zu vielen Händen. Manche Mängel, oder Mißbräuche der niedern Verwaltung entstehen daher, daß die versschiedenen Zweige der Administration zu sehr getheilt, und daß einzelne Zweige derselben ohne genaue Unssicht an Ort und Stelle sind. Gine Folge hievon ist, daß in einzelnen Theilen der Verwaltung große Mißbräuche entstehen, und lange sortdauern können, bevor die höheren Oberen davon unterrichtet werden. Ein jeder scheut sich, Mißbräuche in solchen Theilen der Verwaltung, sur welche man selbst nicht verants wortlich, oder worüber Einem keine Unssicht gegeben ist,

ift, anzuzeigen. Wer dieses auch in der besten Ube sicht, und mit der möglichsten Schonung für die Schuldigen thate, der wurde doch für einen Ungeber gehalten werden. Die Sachen wurden anders stehen, wenn man keine einzelne Unstalt ohne Ober: Ausseher an Ort und Stelle ließe, welche von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand der Institute einschiefen mußten.

## Zweyter Abschnitt.

Ueber die Konds von Universitäten, und beren Bermendung, Bermaltung, und Bermebrung: über Stipendien, Frentische, Collegia, Senunarien, und Witwen: Caffen.

enn man erleuchtete Regierungen überzeugt hat, daß keine andere öffentliche Unstalt ihre Aufmerksamfeit, und Unterstüßung so sehr verdient, keis ne auf das Wohl und Webe der Beherrscher und Beherrschten einen so machtigen Einstuß hat, als hohe Schulen; so ist nichts nothwendiger, als den Vätern der Wölfer vier traurige Thatsachen an's Herzul legen, damit sie so bald, und so kräftig, als mogelich, helsen mogen.

Erstlich: die meisten Universitäten haben nicht Fonds genug, um die unentbehrlichen Bedürfnisse ges hörig bestreiten zu können. Die Jonds einer hoben Schule sind nur alsdann hinreichend, wenn man aus denselben die erforderlichen tehrer von Wissenschafe ten, Künsten, Sprachen, und Leibes : Uebungen nach Verdienst besohnen: wenn man die erforderlischen öffentlichen Gebäude und Anstalten nach Würden errichten, und unterhalten: wenn man endlich die dürftigen Mitglieder derselben, besonders Stusdierende, und die Witwen und Kinder von Prosessorten so weit unterstüßen kann, als es die öffentliche Wohlfahrt, und besonders das Beste einer Universsität verlangt.

II. Mehrere Universitäten hatten hinlangliche Fonds, allein diese werden dadurch unzulänglich, daß sie nicht gehörig angewandt werden. Die Vers wendung von Fonds ist ganz allein alsdann zwecknick sig, wenn man die Wichtigkeit der vier vornehms sten Bedürsnisse hoher Schulen: Belohnungen von lehrern, Unterhaltung öffentlicher Gebäude, und Unstalten, Unterstüßung armer Studierenden, und Unstellüßung der Witwen und Kinder von Professor ren richtig gegen einander abmißt, und für ein Jedes dieser Bedürsnisse so viel ausseht, als die öffentliche Wohlfahre; und besonders das Beste einer hohen Schule anrath.

III. Die Fonds mancher hohen Schulen find nicht allein ungulänglich, und werden nicht allein uns zweckmäßig verwendet, sondern sie werden auch schlecht verwaltet. Die Berwaltung der Fonds von Universsitäten ist, wie die von allen anderen Fonds, nur alsdann gut, wenn man sie, ohne Jemanden Unrecht zu thun, so einträglich, als nur immer möglich, macht.

IV. Die Bedürsnisse der Universitäten steigen beständig fort, weil die Erweiterung der Wissensschaften immer mehr tehrer, und Hulssmittel noths wendig macht. Gine der ersten Sorgen der Erhals ter von hohen Schulen ist daher diese, daß mit den Bedürsnissen von Universitäten auch ihre Fonds und Einkunfte vermehrt werden. Eine jede Universität, welche man jest auf einen hinlänglichen, aber unversänderlichen Fond seste, wurde in wenigen Menschens altern nicht nur stille stehen, sondern unvermeidlich ruckwärts geben.

Die angeführten Thatsachen veranlaffen gang naturlich folgenbe Fragen:

wie tonnen bie unzureichenden Fonds von Unis versitaten am besten vermehrt?

wie die übel angewandten Fonds auf eine zwede maßigere Urt verwendet?

wie endlich die Mangel und Migbrauche der Berwaltung der Fonds von Universitäten am besten gehoben werden? Die erste unter diesen Fragen ist, wenn auch nicht die schwerste, wenigstens die inter resanteste.

Die alteften Universitaten batten ursprunglich aar feine Ronds. Die fpater errichteten erhielten Konds, und zwar im Durchschnitte, um defto reis chere, je fpater fie errichtet murden, weil die Babl der Wiffenschaften und Sprachen, welche man auf boben Schulen fehrte, ichon im 14. und 15. noch mehr im 16. Sabrbundert febr junahm, und die mache fende Menge ber Universitaten die Gelehrten immet toftbarer machte. Gelbft aber ben der Grundung ber boben Schulen im 16. 17. und im Unfange Des gegenwartigen Jahrhunderts fonnte man unmöglich porausfeben, und alfo auch nicht Ruckficht barauf nehmen. daß die auf Universitaten gu lehrenden Bif fenschaften fich in wenigen Menschenaltern fo unglaube lich erweitern, und fo viele fostbare Bulfemittel, und Unstalten erfordern murden. Der Etat Der Univer: fitat Salle jum Benfpiel betrug anfangs jahrlich nicht mehr, als fünf taufend Thaler. Diefer erfte Grat' wurde in der Rolge bis auf 7000 Thir, erhobt: wele den Etat man bis in bas 3. 1786. benbehielt, mo er auf ein mabl verdoppelt wurde z). Der gegenmars tige Etat von Salle macht nicht ein mabl ben dritten Theil

<sup>2)</sup> Forfters Gefch. der Univ. Salle S. 33.

Theil der Summe aus, die jahrlich auf die Georgia Augusta gewandt wird; und selbst mit dieser Sums me konnen ben ber weisesten Verwendung manche Bes dursniffe nicht fruh, oder nicht reichlich genug bes friedigt werden.

Eine furze Unzeige ber Quellen, aus wel ben man von jeher die Fonds hoher Schulen geichopft bat, führt am ehesten auf die Quellen bin, aus welchen man fur die Zukunft schöpfen kann.

Einige Universitäten verdanken ihre Fonds, ganz ober fast ganz der Frengebigkeit ihrer Stifter, die einen Theil ihrer Cammerguter, oder auch solche Grundstücke, welche sie aus ersparten Geldern ers kauft hatten, zum Fond der von ihnen errichteten hoben Schulen hergaben. Die Universitäten zu Wien, zu Prag, Ingolstadt u. s. w. sind auf diese Art begabt worden. Die Fürsten aus dem Hause Carrara überließen der hohen Schule zu Padua einen doppelten Zweig der öffentlichen Einfunfte: die Abgabe von beschlagenen und unbeschlagenen Wasgen, und die von Ochsen. Die Regierung von Vernedig fügte in der Folge die Stempel: Gebühren von öffentlichen Urfunden, und den Ertrag der Schulzzettel hinzu, welche Fremde lösen mußten 2).

Biel häufiger geschah es, baß die Grunder von Universitäten mit Ginwilligung der Pabste ganze Elde fter

a) Riccoboni de Gymnas. Patavino I. c. 6. Unter ben Carrartichen Kursten murde fo gar bas Krauen Geld, ober die Abgabe, welche offentliche Wethopersonen bes zahlen mußten, in die Universitäte Caffe gezogen. Facciolati fasti gymnas, Patav. Praes, XXIII.

ster und Stifter, oder einzelne Pfründen so wohl von Dom, als Collegiat, Stiftern, oder reiche Pfarsrenen und Caplanenen einzogen, und sie den hohen Schulen oder ihren tehrern zuwandten, welche dann die Pfarrenen und Caplanenen mit Vicarien beseihen mußten. Auf diese Art dotirte man hohe Schulen eben so oft vor, als nach der Reformation. Um des sto mehr ist es zu verwundern, daß die ersten berühmten Rechtsgelehrten in Halle, besonders der Canzler von Ludewig, ben der ihm von dem Preußischen Hofe vorgelegten Frage: ob Präbenden von Hochsstiftern zum Fond der hohen Schule geschlagen wers den könnten? so große Bedenklichkeiten fand b).

Eine dritte Quelle von Einfunften hoher Schus len entstand baber, daß man entweder die Eloster eis nes gewissen Ordens, oder die Ordens: Geistlichfeit überhaupt, oder die Welt: Geistlichfeit sowohl, als die Ordens: Geistlichfeit in Gute vermochte, oder durch pabstliche Bullen nothigte, einen Theil ihrer Einfunfte jährlich an die Universitäts: Casse abzuliefern.

Eine vierte Quelle von Einkunften hoher Schus len floß aus den Vermachtnissen von einzelnen Wohls thatern: welche Vermachtnisse entweder zum Unters halt gewisser Lehrer, ober zur Unterstühung von Studierenden, oder von Witwen und Waisen auss geseht wurden.

Eine funfte Quelle fand man in den frenwillis gen Bentragen lebender Gonner, und Wohlthater hoher Schulen. In den Lutherischen Kirchen der Preußischen Staaten fest man vierteljährig jum Bes sten sten armer Studierenden die Becken aus. Aus dem Ertrage der Becken werden mehr, oder weniger Frenstische unterhalten c).

Eine sechste Quelle eröffnete in ber neuern Zeit Die Weisheit aufgeklarter tandesstände. — Die Chur: Braunschweigischen tandesstände z. B. stifteten ben ber Errichtung ber Universität Göttingen nicht nur eine gewisse Zahl von Frentischen, sondern auch ben Fond ber Wirwen: Casse. Ueberdem trugen sie in ber Folge große Summen zu Bau: Pramien, und zur Aufsubrung des neuen Acconchir: Saufes ben.

Eine siebente Quelle entspringt endlich aus als terlen Zuflussen, welche man in den Rechnungen über öffentliche Cassen unter der Rubrik insgemein zu begreifen pflegt. — Manche Bedürfnisse unserer Gesorgia Augusta, welche man aus der eigentlichen Unis versitäts Casse nicht bestreiten konnte, wurden aus der Lotteries oder der Manufacturs oder der Casse irgend einer milden Stiftung bestritten.

Ben der Frage: aus welcher der bisherigen Quellen man die Fonds von hohen Schulen am leichsteften, und meisten vermehren konne? wird der größste Theil der Lefer wahrscheinlich antworten: am wes nigsten aus den Rentcammern, und so genannten Chatullen der Fürsten. Ich hege bessere Hoffnunsgen, für welche ich die Gründe kürzlich anführen will.

Se

Je aufgeflarter bie Rurften und ihre Rathe werben, um defto beffer werben fie die Cammer: und Charullen . Buter nugen: um defto bausbalterifcher werden fie mit bem Ertrage von benten umgeben; und um beito mehr Heberschuß merben fie nach ber Beftreitung der nothwendigen laufenden Ausgaben behalten. Se aufgeflarter ferner Die Rurften und ihre Rathe werden, befto mehr werden fie erfennen, Daß gut eingerichtete und verwaltete bobe Schulen burch die Erziehung geschickter und gewiffenhafter Diener des Staats und bes gurften, geschicker und gemiffenhafter Richter, Unmalbe, Merzte, Bolfes und Jugenblehrer, Die Bevolferung, und ben Boble fand eines gangen landes eben fo unmittelbar befors bern, ale fie burch bie große Rrequeng von Studies renden die Bolfsmenge, Gewerbe, und Sulfoquel. Jen der Universitats: Stadte, und der umliegenden Gegenden vermehren: daß fie alfo burch bende une lauabare Wirfungen ben Ertrag aller offentlichen, fowohl fürftlichen; als Landescaffen erhoben. beffer alfo in der Bufunft Die Rentcammern vermals tet, und je forgfaltiger ibre Bermalter gebildet merben; besto mehr werben bie einen im Stande, und bie anderen geneigt fenn, nach Vermogen ju ben Konde bober Schulen bengutragen, Die nur alebann febr wohlthatig merben, wenn fie gut eingerichtet und verwaltet find, und wenn diefes geschehen foll, einen viel großern Aufwand erfordern, als unfere Borfahren und felbft unfere Bater vermuthen fonn: Die Rentcammern weiser und guter Furften schießen betrachtliche Summen jum Unterhalt Des Militare, und ju vielen gemeinnußigen Unternehe mungen ber. Warum wollte man benn zwenfeln, daß fie auch bobe Schulen unterftugen werden, da aut gut eingerichtete und verwaltete hohe Schulen alle übrige öffentliche Unstalten an Gemeinnüßigfeit übere treffen?

Die reichsten Abern ber zwenten, und bie brite te ber von mir angezeigten Quellen, aus welchen man bisher die Ronds bober Schulen nahm, find fur die Protestantischen lander vertrochnet, weil Diese feine+ Clofter mehr einziehen, oder zu Bentragen an die Universitats Caffen bewegen tonnen. Go febr Die Protestantischen Lander von Diefer Geite binter ben Ratholifchen jurudbleiben, eben fo febr fann man unter ben Protestantischen Landern Diegenigen glucke lich preifen, in welchen facularifirte Stifter, und Clos fter übrig geblieben, und der Ertrag Der aufgebobes nen Stifter und Clofter beständig als ein beiliger von ben übrigen öffentlichen Ginfunften verschiedener Rond unverfebrt erhalten worden ift. Biele Pabfte miefen por Der Reformation, viele Surften und Frenftagten nach ber Reformation die Ofrfinden von hoben und niederen Stiftern jum Unterhalte von Schulen und Lehrern an; und es ift alfo gar nicht zwenfelhaft, daß landesberren, wo die Berfaffung es erfordert, mit Aufiehung ber Landesftande, jest eben bas thun tonnen, was fo viele Pabfte und Furiten gethan bas Mur murbe ich nicht rathen, daß tandesbers ren, Die einer hoben Schule Ofrunden gumenden mochten, ihren Borgangern barin nachahmten, baß fie Diefe Pfrunden an gewiffe Professionen fnupften, oder einzelne Pfrunden einzelnen bebrern jumenderen. Durch bendes wird in die tage verschiedener tehrer eine ju große Ungleichheit gebracht, und Die Pfrum ben, ober bepfrundeten Stellen werden allmablich mehr ein Gegenstand und Raub habfuchtiger Bemer. bungen, D 4

bungen, als Belohnungen wirklicher Berbienfte. Wiel besfer ift es, den Ertrag geschenkter Pfrunden in die Universitäts: Case zu ziehen..

In den landern, in welchen man die eingezos genen geiftlichen Guter unvermindert bewahrt bat, ift gewohnlich nur ein Theil ihrer Ginfunfte jum Rond von boben Schulen bestimmt worden. ubrigen Ginfunfte des Rirchenguts, ober der Clos ftercaffen werden gur Unterftugung von Schulen und Rirchen, ju Venfionen von Witmen und Waifen verdienter Danner, und ju anderen milden 216fiche ten angewandt. Wenn nun aber ber Untheil bes geiftlichen Gute, welchen man urfprunglich jum Fond einer boben Schule bestimmte, unzureichend wird; fo tann man, und muß man biefen Fond, gefest baß Teine andere Bulfsquellen ausfindig ju machen find, um eben fo vieles vermehren, als um welches bie Bes Durfniffe einer Universitat machfen, weil fonft eine bobe Schule finft, und bas, was an eine gefuntene hobe Schule gewandt wird, auf eine gewisse Urt verloren geht, ober gar verberblich wird. Unvollstane Dige, ober schlechte bobe Schulen thun weit mehr Schaden, als fie Mugen ftiften.

Die vierte Quelle von Fonds und Einfunften ift auf den meisten Universitäten fast ganz versiegt, nicht, weil das Vermögen, und die Neigung, wohls zuthun, sich verloren haben, sondern weil man die offentliche Mildthätigkeit nicht gehörig aufgeklärt, ers weckt und geleitet hat. Wenn man von Zeit zu Zeit in solchen Wochen: oder Monathoschriften, die in einem tande am meisten gelesen werden, die Wichstigkeit hoher Schulen nach Würden schilderte: wenn

man das Publicum besonders auf die Müßlichkeit von Unstalten, für welche noch keine, oder nicht hins längliche Fonds vorhanden sind, aufmerksam machte; so din ich überzeugt, daß die Universitäten noch jest eben so wohl, als in den vergangenen Jahrhun: derten, eifrige Gonner, und frengedige Wohlthäter sinden würden. Weckt man die öffentliche Mildthättigkeit nicht von Zeit zu Zeit, so geht sie vor den Universitäten vorüber, weil man glaubt, daß diese überstüssig versorgt sind. Leitet man sie nicht, so außert sie sich auf solche Urten, die der Wohlfahrt hoher Schulen eher nachtheilig, als nüßlich werden, wie man aus dem Kolgenden sehen wird.

Die funfte Quelle mare jest in keinem Lande, wo fie nicht ichon lange eingeführt ift, und durch eie ne vieljährige Gewohnheit alles Fremde verloren hat, anzurathen.

Wenn alle übrige Mittel, ber Ungulanglichfeit ber Ronds einer hoben Schule abzuhelfen, erfchopft find, ober fehlichlagen; jo muß man zu ber ficherften, und ergiebigften Quelle, ju der Frengebigfeit der Lanbesftande feine Buffucht nehmen. Reine andere of: fentliche Unftalt ift fo febr Landes : Unftalt, und ver: Dient fo febr aus ben Landes Caffen unterftust ju werben, als bobe Landes : Schulen, Die fo unmit: telbar, und auf so mannichfaltige Art auf bas Laubes: Wohl hinwirfen, wo außer denen, welche ber: einst die bobere Bermaltung des Gemein, Befens übernehmen follen, fur alle Stadte, Memter, Flecken und Dorfer geschickte und gewiffenhafte Richter, 2lne malde, Mergte, Bundargte und Sebammen, Bolfse und Jugendlehrer gebildet werben. - Um natur: lichsten D s

lichsten ware es ba, wo diese Ginkunfte nicht schon zu anderen nüglichen, oder nothwendigen Ausgaben bestimmt find, den Fonds von Universitäten den Erstrag ausschließender Privilegien über den Verlag, oder Verkauf von Bibeln, Gesangbuchern, und ans deren Andachts: Buchern, von Casendern, gemeine nühigen Unzeigen, u. s. w. anzuweisen.

Wenn einmahl die Landesherren, und Landess Stände, und deren Rathe von der Wichtigkeit gut eingerichteter und verwalteter hoher Schulen, von der Größe des Auswandes, welchen solche Schulen erfordern, und von dem unvermeidlichen Steigen dieses Auswandes lebhaft überzeugt sind; so wird, oder kann wenigstens die letze von mir angegebene Quelle immer ergiebiger werden, indem Regierungen und Landesstände immer häusiger Gelegenheit sinden und nehmen werden, dem Universitäts. Fond die Ueberschüsse anderer Cassen, oder zufällige Sinn nahmen zuzuwenden. Sollten nicht Landes: Herren ihren hohen Schulen erledigte Lehen, welche sie zu vergeben haben, ertheilen, und entweder die Proxrectoren, oder andere Beamte von Universitäten zu Mominal: Lehenträgern ernennen können?

Mehrere Universitäten haben hinreichende Fonds, und darben nichts destoweniger, weil ihre Ginkunfte nicht zwecknäßig angewandt werden. Die meisten hohen Schulen wenden zu viel auf die Unterstüßung von armen Studierenden, einige auch auf die Bes soldungen von tehrern: zu wenig hingegen auf offents liche Unstalten, und auf die Versorqung von Wits wen und Waisen. Das dauernde Wohl hoher Schuslen verlangt, daß man seine Ausmertsamkeit mehr

auf die öffentlichen Unstalten, als auf die Besoldung gen der tehrer, mehr auf die Versorgung von Wits wen und Waisen, als auf die Unterftußung von Stus bierenden richte.

Ich febe es als ein Postulat der gesunden Bernunft an, daß eine gut eingerichtete bobe Schule mit tuchtigen Lebrern von Biffenschaften, Runften, Sprachen, und leibes : lebungen, in welchen man auf boben Schulen Unterricht erwartet, verfeben; und Daß Diefe tehrer nach dem Berhaltniffe ihrer Bete Dienfte, ihrer Unentbehrlichfeit und gangen übrigen Lage befoldet werden muffen. Diefer Rall finder fich dang allein da, wo beicheibene Danner weder muthe los, noch ungufrieden werden. Riedergefchlagene Jehrer vernachläßigen fich felbft, und ihre Buborer. Ungufriedene fuchen fo bald, ale moglich, anderewo angufommen. Gine Universitat verliert viel, wenn fie ben Rubin einbuft, bag auswartige lebrer fich unter benfelbigen, oder gar unter geringeren Bedin: gungen binrufen laffen. Gelbft auf den am meiften beneideren hoben Schulen bort man bestandig grunde Tofe, ober unbeicheidene Klagen. Man bat nicht nothig, fich um folche Rlagen zu befummern, weil fie feine Theilnehmung, fondern vielmehr Unwillen, ober Bedauern gegen ihre Urheber erregen.

Folgende Sage icheinen mir richtige und heile same Principien über bas Maag und die Verwen: bung ber Besoldungen akademischer tehrer zu fenn.

Auf neu errichteten Universitaten muffen immer bobere Befoldungen, als auf alteren berühmten bor ben Schulen gegeben werden, weil Lehrer, welche Boca:

Bocationen auf neuserrichtete Universitäten annehe men, nicht sicher barauf rechnen können, daß sie durch Borlesangen, und gelehrte Arbeiten so viel erwerben werden, als auf folchen hoben Schulen, wo die Frequenz ber Zuhörer größer, und die Hulfsmittel hinreichender sind.

Universitäten, die an gelehrten Unstalten und Hulfsmitteln Mangel leiden, mussen ihre tehrer starz fer besolden, als andere, wo die gelehrten Linkalz ten und der Borrath von Hulfsmitteln hinlanglich sind. Die Göttingische Bibliothef allein erspart der Universitäts: Casse mehr an Besoldungen von Prozsessoren, als ihre jährliche Ergänzung kostet. Hatz ten serner unsere Prosessoren der Natur: Geschichte, der Physis, der Astronomie, der Chemie und Arzz nenkunde keine öffentliche Sammlungen von Ratuz ralien, und Instrumenten, keine Laboratorien, und Hospitäler; so würden sie einen Theil ihrer Besols dungen auf die Unschaffung der unentbehrlichsten Hulfsmittel verwenden, und diese Summen würde die Universitäts: Casse den Meisten derselben ersehen mussen.

Es ist nur in außerst seltenen Fallen rathsam, irgend einen außerordentlichen Mann, der nicht bloß als Schriftsteller, sondern auch als tehrer sehr ber rühmt ist, mit einer ungewöhnlich starten Besoldung auf eine hohe Schule zu ziehen. Der Ruhm akades mischer tehrer ist ein sehr ungewisses Ding. Mans che Manner hatten auf einer Universität, wo sie sich zuerst hoben, einen großen Benfall, und verloren diesen Benfall, so dald sie auf eine andere hohe Schule verpflanze wurden. Wenn aber auch der Ruhm

Rubm berühmter Manner nach ihrer Verpflanjung nicht geschmalert wird, fondern eber junimmt; fo fceinen mir Doch die Bortheile, welche ein einzelner febr theuer erfaufter Gelehrter bringt, die Schaben nicht aufzuwiegen, Die er ohne feine Schuld verans Der blendende Glang Gines berühmten Uns Bommlings verdunfelt die übrigen, oft febr verdiens gen lebrer, und macht fie mit ibrer tage ungufrieden. Die Ginen verlaffen eine Univerfitat, wo man einen Collegen fo boch über fie meggefest bat, fo bald, als moglich. Die anderen flagen und bewerben fich fo lange, bis fie bem beneibeten Mann naber geruckt merben; und bie außerorbeutliche Belohnung eines einzigen Lehrers zieht daber allmablich eine merfliche Erhohung ber Befoldungen ber übrigen nach fich. Wenn man frengebig fenn fann und will; fo ift es beffer, Diefe Frengebigfeit gegen Die gelehrten Uns Stalten, als gegen einzelne tebrer ju uben. Die Bore trefflichtett offentlicher Unftalten, und ber Reiche thum von Sulfemitteln gieben Danner von Ropf flar: fer an, und halten fie fefter, als übermäßige Bes foldungen. Dit folden Auftalten und Sulfemitteln fann man hoffnungsvolle Danner unter febr maffigen Bedingungen erhalten. Junge hoffnungsvolle Mans ner bilden fich ba, wo fie alles finden, mas fie braus den und munichen, febr bald ju großen und beruhms ten Mannern aus. Die felbstgebildeten großen Manner verlangen nicht, daß alle ihre Berbienfte mit Golde aufgewogen und vergolten werben. Gie nehmen vielmehr ale bantbare Rinder ihrer alma mator auch auf Die übrigen Vortheile Rucficht, welche fie an dem Orte ihrer Husbildung genoffen baben, und noch genießen. Golche Manner ichlagen oft Die ebrenvollsten und vortbeilhafteften Inerbietungen, Die die ihnen anderswoher gemacht werden, aus, ohne zu erwarten, daß man fie auf der Stelle entschädigen folle.

Eine vollständige Universität muß allerdings eis ne hinreichende Bahl zuchtiger tehrer in Wiffenichafe ten und Runften . in Cprachen und Leibes : Uebune Huch muß eine vollstandige Univerfitat gen baben. in den Saupt Wiffenschaften eine beilfame Concur: reng von lebrern ju Stande bringen. Indem man aber diefe benden Abfichten zu erreichen fuchte, trieb man ichon vor langer Beit auf mehreren Univerfitas ten Die Bervielfaltigung und Concurreng von Lebrern. über bas geborige Maag binaus. Mufer andern Machtheilen, welche man baburch verurfachte, labete man dem Univerfitats : Rond eine unerträgliche Bur-De auf. Die jungen Lebrer, Die fich anfangs mit bem Profesor, Titel bochft glucklich geschagt batten, fanden bald, daß Diefer Titel fein Brot gebe, und baten um Befoldung. Man fonnte Diefen Birten nicht widerfteben, und gab einem Jeden, fo viel man Die Unfange von Befoldung murden bald wieder unzureichend, und biefelbigen Bitten erneus erten fich. Erfullte man diese Bitten nicht, fo ente ftanden Rlagen, Die nicht ungegrundet ichienen. fullte man fie aber, fo entjog man ben alteren lebe rern, mas man ben jungeren zuwandte. Die altes ren tehrer glaubten, daß man ihnen an Befoldung erfegen muffe, mas man ihnen durch die Uebertreis bung der Concurreng an honorarien entjogen batte. - Die Borfteber einer berühmten Universitat bate ten eine Zeitlang den Grundiak, feinen Profeffor obe ne Befoldung anzustellen. Ich munichte, daß man Diefen Grundfag auf allen Universitäten annehmen, und ftrenge befolgen mochte. Wenn

Menn alle übrige Umftande gleich bleiben, fo muffen Die Befoldungen ber Lebrer je langer, je mebr erhöht werden, sowohl, weil die Bedurfniffe, als weil die Preise der Dinge fteigen. Das Steigen der Besoldungen wird mit dem großern Ertrag von liegenden Brunden ohngefahr gleichen Schritt bal: ten : und folche Universitaten alfo, beren Ronds aus ben Ginfunften, ober Dachtungen liegender Grunde entsteben, fonnen megen ber Erbobung von Befole Dungen unbekimmert fenn, ba fie fast um eben fo vieles mehr einnehmen werden, als fie ausgeben muf-Mur in einem Ralle tonnte man boffen, daß Die Befoldungen afademifcher Lehrer fich verringern wurden: wenn namlich eine Univerfitat durch die ausgezeichnete Trefflichfeit ihrer Unftalten und Leb. rer, ihrer Ginrichtung und Bermaltung eine viel größere Frequen; von Studierenden, als vorber, erhielte, und baburch ben lebrern Belegenheit vers ichaffre, burch ihren Gleiß, ungleich mehr, ale in fruberen Beiten ju erwerben. - 3men Univerfitaten konnten gleiche Unstalten, und dieselbige Ungabt von obngefahr gleich verdienten Lehrern befigen, und Doch febr verschiedene Summen jur Befoldung berfelben brauchen. In einem Lande, ober einer Proving find Die Preise ber Dinge bober, ober man ift genothigt, einen großeren anftandigen Mufmand ju machen, als in anderen landern und Provingen. Rothwendig muffen alfo da, wo die Bedurfniffe großer find, ftars fere Befoldungen gegeben werden. Bor funfiebn Jahren fonnte man rechnen, bag man im fublichen Deutschlande ohngefahr mit eben fo vielen leichten Gulden anslangen werde, als man in dem gelbreis dern nordlichen Deutschland ichwere Thaler brauchte. In Gottingen machen die Bejoldungen und Penfior

nen ber tehrer etwa dren Funftheile der Summe aue, welche auf die Universität verwandt wird. Es war gewiß übertrieben, wenn man im 16. und 17. Jahrs hundert vorgab, daß die Obrigfeit in Bologna jährs lich auf die Besoldung von hundert und sechs und zwanzig tehrern 40000. Eronen verwende d). Wes nigstens erforderten die Besoldungen von bennahe 50 tehrern in Padua um dieselbige Zeit nicht volle vierzehntausend Gulden (storenos) e). Es ist ein sehr böses Zeichen, wenn von den jährlichen Einskuften einer Universität nach Abzug der Salarien nur wenig für andere Bedürsnisse übrig bleibt. Der dauernde Flor einer Universität fann nur aus der Bollsommenheit ihrer öffentlichen Unstalten, und nicht aus dem Ruhm einzelner tehrer entstehen.

Ein berühmter Schriftsteller glaubte, daß der wissenschaftliche Unterricht gewinnen werde, wenn die Universitäten großen Fabriken oder Manusacturen ähnlich würden: d. h. wenn man keine Lehrer besolztete, sondern sie, wie andere Arbeiter, auf die Prosducte ihres Fleisses anwiese. Dieser Gedanke halt keine ernstliche Prüfung aus. Man nehme an, daß auf einmahl alle Besoldungen eingezogen, und eine hohe Schule in den Zustand verseht wurde, in welchem die ältesten Universitäten zur Zeit ihrer ersten Entstehung waren. Eine unvermeidliche Folge hier von würde diese sertheuert, und doch zugleich schlechter würde, als er auf guten Universitäten ist. Wenn Lehrer von ihrem Unterricht allein, oder kast allein leben

d) Middendorp p. 444. Conring p. 108.

e) Riccoboni P. 184.

leben follten: fo murben fie von einem leben Buborer meniaftens fo viel forbern muffen, als Profestoren fest von denen fordern, welche fo genannte Drivatife fing boren wollen. Der foftbarere Unterricht murbe aber jugleich schlechter fenn; benn wie wollten eine gelne bebrer folche Sammlungen von Buchern, In. ftrumenten, Daturalien, u. f. m. ju Stande bringen konnen, als ihnen jest auf guten Universitäten ju Gebore fteben? Dan fann aute Universitaten bald als milde Stiftungen, und bald als gemeinnukiae Unternehmungen betrachten. Gie find milbe Grife rungen, an beren Bortbeilen alle Bolfo: Claffen bas burch theilnebmen. bag ibre Rinder von den befoldes ten . mit allen Sulfomitteln verfebenen tehrern einen beffern und mobifeilern Unterricht erhalten. fonft moalich mare. Gie find gemeinnußige Unternehmungen. Die fur Rechnung bes Staats anges fangen, und fortgefest werben. Der Staat ichiefe Die Gummen vor, welche Die Befoldungen ber lebe rer, und die Errichtung und Unterhaltung ber offents lichen Unftalten fordern. Der Staat giebt Cavital und Binfen aus ben mancherlen phofifchen, geiffigen. und fittlichen Bortheifen juruck, welche gut einges richtete. und verwaltete bobe Schulen mittelbar, pber unmittelbar bervorbringen.

In eben dem Berhaltniffe, in welchem man die hoben Schulen in den neueren Zeiten verbefferte, wandte man auch mehr auf die öffentlichen gelehrten Unstalten. Bu den öffentlichen gelehrten Unstalten rechne ich alle öffentliche Gebäude, Einrichtungen, und Hulfomittel, ohne welche das, was auf Universsitäten gelehrt, und geubt werden soll, entweder gat nicht, ober nicht gut gelehrt und geubt werden kann.

Reine Universitat fann jegt ohne gewiffe offente liche Bebande bestehen. Die Babl Diefer offentlis chen Bebaude muß megen ber großen Roften, mels de die Errichtung, und Unterhaltung berfelben ers fordern, moglichft eingeschrantt, ihre Bermehrung mbalichft vermieden werden. Die nothwendigen bfs fentlichen Gebaude muffen ihrer Bestimmung ents forechen, d. b. fie muffen nicht ju enge, oder ju duns fel, nicht an unbequemen Plagen errichtet fenn; auch muffen fie das Huge bes Renners weder burch Dig: verhaltniffe, noch burch Baufalligfeit beleidigen. Chen fo mabr aber ift es, baf alle offentliche afabes mifche Unftalten, und unter Diefen am meiften bie offentlichen Gebaube gang allein auf bas Rugliche abrielen follten. Ihre großte Bierde ift 3medmaßige feit und anftandige Ginfalt, nicht aber Pracht, ober außerer Glang. Dichte ift naturlicher, ale bag bie erften Urbeber oder Berbefferer offentlicher Gebaude Die Monumente ihrer Sorgfalt, ohne es zu wollen und zu wiffen, begunftigen. Go naturlich Diefes ift, fo muß man es doch immer bedauern, weil bas, mas einem lieblings : Inftitut zu viel zugewandt mirb. anderen nuglichen Unftalten entjogen merben muß. Es ift nothwendig, daß der Profesor der Botanit eine frene Wohnung in bem botanischen Garten: ber Lehrer ber Entbindungs:Runft in bem Entbindungss Saufe : ber gehrer ber Uftronomie auf bem Obfervas torio: Der Lebrer Der Chemie in Dem chemischen Thearer habe. Allein es ift eine große taft alterer Universitaten, wenn fie auch anderen Professoren frene Wohnungen geben. Die Professoren wohnen in offentlichen Saufern ichlecht; und boch foftet Die Unterhaltung folder Professoren Baufer eben fo viel aber ober noch mehr, als wofur die lehrer fich bequeme Wohnungen verschaffen konnten.

Die Restsegung der Konds fur bie übrigen ofe fentlichen Unftalten muß mit der größten Unpartens lichfeit nach dem Berhaltniffe ihrer gemeinnußigen Ubsichten, und Wirfungen bestimmt, und allenthale ben nur auf den Rugen, nicht auf den Schein Rude ficht genommen merben. Wenn man biefen Daafe ftab gelten lagt, fo verbient eine vollständige öffents liche Bibliothet, daß man fie unter ben akademifchen Unftalten querft nenne. Reine andere Unftalt ift als Ien lebrern, und allen ternenden fo nuglich, oder vielmehr fo unentbebrlich, als eine gute Bibliothef. Eine binlangliche Bibliothet enthalt ben belebenden Beift, ber alle Mitalieber einer boben Schule burchs bringt, ober wenn man ein anderes Bild will, den fruchtbaren Saamen, der in tebrern und ternenden Die iconften, und reifften Fruchte bringt. Gine vollständige Bibliothet ift meinem Urtheile so wiche tig, daß eine bobe Schule viel eber die meiften übris gen gelehrten Unftalten entbebren fann, als diefe. Muf folden Universitaten alfo, welche binreichende Bucher : Sammlungen befigen, follte man eber allen übrigen Unftalten, als ber Bibliothet etwas ente gieben; und auf anderen boben Schulen, mo fich noch feine binlangliche Bibliothefen finden, follte man fich vor allen anderen Dingen bemuben, bers gleichen ju Stande ju bringen. Die mar eine Bie bliothet vollstandiger, und jum gemeinen Gebrauch beffer eingerichtet, als unfere Universitats : Biblios thef. Much erfordert ibre Ergangung bennahe ben gebnten Theil ber Summe, welche jabrlich auf Die gange Univerfitat vermanbt wirb.

Die Ratur : Geschichte, und Ratur : Lebre find allaemein : intereffantere Biffenfchaften, als die Uftros nomie und praftische Mathematif. besonders Die Mechanif: und es ift baber auch billig, bag auf die Sammlungen von phofifalifchen Inftrumenten und von Maturalien mehr vermandt wird, als auf die Das ichinen und Werfzeuge ber Modells Cammer und bes Observatorit. Die Botanif ift wichtiger, ale bie Rennenif ber vefonomifchen Pflangen; und eben bas her ift ber botanifche Garten allenthalben reicher bos tirr . als ber vefonomische. Gute medicinische und chiruraische Klinifa, und hospitaler find mehreren Smbierenben nuglich, ober nothwendig, als eine Entbindungs : Unftalt; und es mare alfo auch zweche mafia, daß man auf jene mehr, als auf Diefe wens bete. wenn nicht die Ratur ber Gache es mit fich brachte, daß eine gute Entbindungs : Unftalt mehr foffete, als ein verhaltnifmaßig gutes hospital, Die Unacomie ift unenebehrlicher, als die Chemie, und jene Wiffenschaft tann alfo mit Recht auf eine reichs lichere Unterftugung Unfpruch machen, ale biefe. Gir vbilologifches Seminarium ift auf Universitaten nothwendiger, als Prediger: ober fatechetische Ins flieute. Man muß es daber auch billigen, daß jenes beffer, als biefe, verforgt wird. - But befeste Societaten ber Wiffenichaften ftiften unftreitig mehr Ruken, ale Collegia von theologischen Repetenten: und faum wird alfo Jemand etwas bagegen einmens ben, daß man fich jene theurer, als Diefe foften laft. Die Unterhaltung ber offentlichen Gebaube, und als le fibrige offentliche Anftalten Der Georgia Augusta erfordern obngefahr eine zwenmahl großere Summe. als die Bibliothet erfordert. Die hospitaler, und Rlinis

Rlinifa find nach ber Bibliothef bie toftbarften Insflitute.

Die Fonds, welche gur Unterftugung von Stus Dierenden bestimmt find, tonnen unter dren Claffen gebracht werden. Sie find namlich entweder Stie pendien im eigentlichsten Sinn bes Borts, b. b. fleinere, oder großere Gummen Geldes, Die ju ger wiffen Zeiten an Studierende, ober berou Eltern, und Borgefehre ausgezahlt werden; ober Collegia, Bursae, Pacdagogia, Stipendia, Contubernia, und Seminaria, in welchen Die Studierenden frenen Une terhalt, ober frene Wohnung und andere Bortheile haben: ober endlich Frentische, und Convictorieu, wo ben Studierenden ber Eifch entweder gang fren, oder ju geringeren Preifen gegeben wird, ale fie ibn ben den Speisewirthen fur ihr Geld erhalten tonns ten. In allen Diesen Arten milber Stiftungen find große Migbrauche vorhanden ; und eine jede berfele ben ift vieler Berbefferungen fabig.

Die erste Ubsicht der Stipendien war, armen und würdigen Jünglingen die Kosten der Studien nicht bloß zu erleichtern, sondern ganz herzugeben. Diese Absicht wird jest ben den wenigsten Stipeus dien nehr erreicht. Die Stister richteten die Stispendien nach den Bedürsnissen ihrer Zeit ein, und sesten sie auf gewisse Pfunde, oder Gulden, oder Thaler sest. In der Folge verschlechterte sich der Gehalt der Münzen, oder der Werth des Geldes nahm ab. Aus benden Ursachen stiegen die Preise der Dinge, und dieselbige Zahl von Pfunden, oder Gulden, mit welchen man vor einigen Jahrhunders ten seine Studien vollenden kounte, reicht jest nicht

hin, die Kosten eines einzigen akademischen Jahrs zu bestreiten. Die Unzulänglichkeit der meisten Stippendien führt natürlich auf den Gedanken, allenthals ben, wo die Stiftungs urfunden es ersauben, die Zahl der Stipendien zu vermindern, und die Stippendien selbst zu erhöhen. Dieser Gedanke verdienste die nachdrücklichste Empfehlung, wenn man nicht voraussehen könnte, daß die beträchtlich erhöhten Stipendien den Dürftigeren und Würdigeren noch weniger, als jest, zu Theil werden würden.

Die Abficht der Stifter war, arme, und hoff: nungevolle Junglinge ju ben Studien ju ermuntern, Damit es bem Staate, und ber Rirche nie an tuchti: tigen Dienern fehlen moge. Man beobachtetete abet ben biefer, wie ben anderen milden Stiftungen in manchen Gegenden fo wenig Maag, daß durch übertriebene Berichwendung eine bem erften 3med bet Stifter gang entgegengefeste Wirfung bervorgebracht, und Staat und Rirche mit Saufen unbrauchbarer Menichen überlaben murben. - Babrend meines Aufenthalts zu Wien im J. 1788. borte ich von eis nem unterrichteten, und zuverläßigen Manne, bag in ben faiserlich : foniglichen Erblanden jahrlich wenigftens 300000 Raifer. Bulben an Stipendien ausgezahlt Eine ungeheure, und ohne allen Streit übermäßige Summe! Die Unterhaltung ber Unis versität Altorf tostet jährlich 10000 Bulben. eben so große Summe wird jahrlich an Stipendien aufgewandt f). Biele Diefer Stipendien find fo ans febnlich, daß Diejenigen, welche fie genießen, ihre Familien mit ernabren, ober betrachtliche Gummen erspas

f) Ronig S. 43. 46. S.

erfparen fonnen g). Wem fann es unter folden Um: ftanden auffallen, baß junge Leute moglichft eilen, oder von ihren Eltern angetrieben merben, nim Benuffe von Stipendien ju gelangen, bevor fie noch ju ben afademifchen Studien reif find : und bag Benbe fich möglichft beftreben, fo lange fie tonnen, im Bes nuffe, und Mitgenuffe ber Stipendien ju bleiben? Wer fann zwenfeln, bag burch ein folches liebers maag von Stivendien manche brauchbare Subjecte anderen nuklichen Gewerben entrogen, und zu einer Burbe bes gelehrten Standes gemacht werden h)? Go bald milde Stiftungen, auftatt bem Staate gu nugen, jum Schaden deffelben ausarten : fo bat bie oberfte Gewalt bas Recht, Die entstandenen Dis brauche ju reformiren, und ben Ertrag milber Stif: tungen ben Ubfichten ber Stifter gemaß entweder jur Berbefferung von Lebrftellen, ober jur Bervolle foniminung von Lebr. Unftalten anzuwenden.

21122

Die Stipendien sind meistens zur Unterstüßung junger teute auf Universitäten während des so ges nannten akademischen Eurses, seltener zur Unters stügung von jungen teuten auf Schulen, oder von solchen Jünglingen gestistet, die nach zurückgelegter akademischer tausbahn sich durch eigenen Fleiß noch weiter ausbilden, oder gelehrte Reisen antreten mochsten. Reise Stipendien sind viel munschenswerther, als Unterstüßungen junger Gelehrten, welche nach vollendeten Studien die öffentlichen Unstalten, oder den Unigang und Rath der tehrer hoher Schulen noch

g) Reue Rafannemente über bie proteft. Univ. C. 238.

h) Siebentees S. 152. 156. 164.

noch ferner nugen wollen. Junge Gelehrte von Kopf können sich durch Privat: Unterricht leicht so viel erwerben, daß sie einen nicht geringen Theil ihe rer Zeit zu ihrer eigenen Fortbildung übrig behalten. Woher aber wollten die meisten jungen Gelehrten, oder auch Prosessoren die Kosten gesehrter Reisen hernehmen, wenn ihnen nicht öffentliche Cassen, oder milde Stiftungen zu Hulfe kamen? Die Reisen von fähigen, und gehötig vorbereiteten Mannern zu bes stimmten Zwecken bringen so großen Nugen, daß man sich wundern muß, warum man nicht für diese Quelle neuer und nüglicher Kenntusse, Fertigkeiten, und Verbindungen mehr gesorgt hat, als in den meis sten tändern dasur geforgt worden ist.

Die Stifter, und Vergeber von Stipendien waren und sind entweder tandesherren und tandes, stände, oder Städte und andere Gemeinheiten, oder endlich einzelne Familien. Den tandesherren ges bührt die oberste Aussicht über Stipendien, so wie über alle andere milde Stiftungen, damit Mißbraus che verhütet, oder so bald, als möglich abgestellt wers den. Regierungen können aber die thnen zukonimens de oberste Inspection nicht gehörig führen, wenn sie nicht genau über die Zahl, und Größe der Stipens dien, über ihre Jundations Briefe, und über die Umstände der Verwaltung und Verwendung dersels ben unterrichtet sind i). Es wäre sehr zu wünschen, daß vollständige Verzeichnisse aller Stipendien eines tandes, ihrer Verwalter und Vergeber, so wie auch

i) Die musterhafteste Werordnung, welche bie Oberaufsicht aber Stipendien betrifft, ift die hessische von
1767. Die in der Abh. von Siebentees 149 u. f. S.
abgebruckt ift.

alle Stiftungsbriefe nicht bloß in ben Banden der Regierungen waren, sondern auch durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wurden. Manner, welsche bedurftige und wurdige junge teute kennen zu lers nen Gelegenheit haben, konnten alsdann manchem vortrefflichen Jungling helfen, dem sie jest nicht hels fen konnen, weil sie nicht wissen, daß trgendwo ein Stipendium eröffnet worden, das vielleicht bald nachs her aus Mangel von Concurrenz von einem Unwurs digen erschlichen wird.

Mehrere Chrififteller k) brangen barauf, bas auch die jedesmablige Bertheilung von Stipendien offentlich befannt gemacht werden muffe. Wenn Dies fee geichabe, fagte man, fo murben bie Bertheilet von Stipendien biefe milden Stiftungen nicht bloß nach Gunff vergeben; und Unwurdige, oder Golche, welche biefe Unterftugung nicht brauchten, wurden fich ideuen, Warbige und Bedurftige ju verbran: Ich zwenfie gar nicht, bag die größte Publicis tat biefe Wirkung bervorbringen werde: und boch trage ich Bedenfen, eine unbedingte Dublicitat gu Much unter ben Studierenden. empfehlen. um Stipendia bitten, gibt es ichamhafte Itrme, welche man ichonen muß, und durch die Befanntma. dung ihrer Rahmen juruchschreden murbe. es aber auch nicht rathsam ift, bas ganze Publicum über die jedesmabligen Benießer von Stipendien gu unterrichten; fo follten wenigstens die Landes: Regies rungen, und die afabemischen Obrigfeiten genau uns terrichtet werden: Die letteren, Damit fie Die Genieffer aebór

k) Giebentees S. 169. 170, Elfäger S. 62.

geborig beobachten tonnen. Es ware gewiß fehr nuglich, wenn in den afademischen Gerichten volls ftandige Verzeichnisse aller Stipendien jur hand was ren, damit man ben wiederhohlten Schuldflagen, oder der ersten Disciplin: Sache gleich nachiehen tonnte, ob die Belangten oder Angegebenen offentlis che Wohlthaten genossen.

Einige Schriftsteller boffen, bag bie Stivenbien gemiffenhaft vertheilt werben murben, wenn man ble Bertheilung den atademifchen Obriafetten iberließe 1). Undere balten Die mit der Bergabung pon Stipendien verbundenen Befchaffte fur jo wenig aufammenstimmend mit den Arbeiten afademischer Jehrer, baß fie bieje gang bavon entbunden muns ichen m). 3ch bin überzeugt, bag bie landesberrlie den Stipendien im Gangen nicht mehr nach Berdienft murben vergeben werden, wenn man ihre Bertheis Jung ben Universitaten allein überließe. Bugleich aber habe ich ichon lange binlangliche Urfache zu bem Bunfche, bag eine febr maßige Babl von Stipendien aleichsam fur die atademischen Obrigfeiten offen ges laffen, und Diefen Die Frenbeit gefchenft murbe, eine zeine Subjecte, welche fie als vorzuglich fabige, fleife fige, und tugendhafte junge teute fennen gelernt bat, gur Theilnahme an ben offentlichen Wohlthaten vorfcblagen ju durfen.

In der Theorie klingt es vortrefflich, wenn man fagt: Stipendien muffen gang allein nach dem Berhaltniffe der Burdigkeit der Bittenden, nicht ihrer Eltern vergeben, und ben ohngefahr gleicher Bur-

<sup>1)</sup> Fabricius S. 133.

m) Elfager O. 59.

Burbigfeit muß auf bie großere Beburftigfeit ber Bewerbenden Rudficht genommen merben. Regeln baben in ber wirflichen Musführung viele und mannichfaltige Schwierigfeiten. Dan fann es zuerft noch febr bezwenfeln, ob ben Bertheis lung offentlicher Wohlthaten Die großere Burdigfeit Der Bewerbenden allein den Ausschlag geben muffe. Stipendien, ichrieb mir einit ein trefflicher Geschaffts: mann, find feine Memter, welche allerdings ben Burs Digften jufommen. Gebr oft muß man ben Bertheis lung von Stivendien auf ble Berbienfte ber Bater. und das Gewicht der Empfehler achten. Wenn z. 23. ein auswärtiger vornehmer Gonner einer boben Schule fur einen jungen Menschen eine Rurbitte eine legt: fo fann man nicht lange untersuchen, ob ber Empfohlene der Würdigfte fen. Man muß vielmebr Der Rurbitte ohne Weigerung nachgeben, bamit niche bas Gemuth eines Mannes, Deffen Empfehlungen eine bobe Schule febr viel schuldig ift, abgemande, und alles Das Bute, mas feine Bunft noch ftiften fann, vernichtet werbe.

Geseht aber auch, daß man Stipendien gaug allein nach dem Verhältnisse der größern Würdigkeit, und Dürftigkeit der Vittenden vertheilen wollte; so darf man sich doch nie schmeicheln, daß man eine solzche Vertheilung durch die genausten Vorschriften alsein erreichen werde. Man verordne die strengsten Prüfungen vor der Ercheilung von Beneficien. Man tasse diese Prüfungen während des Genusses alle hals de Jahre wiederhohlen; und man wird doch nie das hin gelangen, daß die Würdigeren und Dürftigeren stets den weniger Würdigen und Dürftigen vorges zogen werden. Es läßt sich gar nicht hossen, daß die

Die Prufer immer gewiffenhaft, unpartenifch, und unterrichtet fenn merden. Rehlt den Prufenden nur Eine Diefer Cigenichaften, fo verlieren die ftrenaften Berordnungen fo gleich ihre Wirfung, und auch Die gemiffenhafteften, unpartenischen, und am meis ften unterrichteten Orufer werben manchmabl anftes ben, ob fie ben fabigern, aber weniger fleiffigen und aut gefitteren bem weniger fabigen, aber fleifigern und ordentlichern, oder umgefehrt vorziehen: ob fie ben Sohn eines Unterbedienten, ober den eines ans gesehenen Staato . Beamten, Der ben einer gabireis chen Ramilie nur faum mit feiner Ginnahme ausreis chen fann, fur durftiger halten follen? ben Prufungen find Die, welche auf Universicaten porgenommen werden, gewiß im Durchschnitt une partenifder, als folde, welche entweder Schullebe rer, ober Perfonen, Die an bemfelbigen Orte mit Den Remerbenden oder deren Eltern mohnen, vornehe Allein Die Prufungen auf Universitaten baben auch wieder ihre großen Schwierigfeiten. jabrige ober jabrliche Prufungen von Beneficiaten maren vormable fast auf allen Universitaten einges führt, und find faft auf allen Universitaten in 216. gang gefommen, weil fie den Prufenden eine arofe Beichwerde, und ben Bepruften eine unangenehme Laft , und febr oft fur bie letteren mit Unfoften vere fnupft maren. Wegen ber Untoften fann man von ben Beneficiaten nicht einmabl offentliche Beugniffe Der afgdemischen Obrigfeit über Rleiß und Wohlvers balten verlangen. Wenn die Tare fur folche offents liche Zeugnisse auch noch so magig ift, so wird fie Doch Beneficiaten ju fchwer: befonders, wenn fie als te balbe Jahr entrichtet werden mußte. Die Beuge niffe einzelner Lebrer bingegen find unzureichend, weil Die

Die Lehrer allenfalls, wiewohl auch niche immer ben Rleiß, felten aber bas Betragen ihrer Buborer bezeus Das einzige ausführbare, und nicht gen fonnen. gang unwirksame Dirret, Beneficiaten gum Sleiffe und ordentlichem Betragen ju ermuntern, und vont Unfleiffe und unordentlichem Wandel abzuschrecken. oder juruck ju rufen, ift Diefes: baf man der akades mifchen Dbrigfeit Bergeichniffe ber Beneficiaten gus fchieft, und von biefer alle Jabre, ober balbe Jabe re einen furgen Bericht, vorzuglich über ben vefonos mijchen und fittlichen Buftand ber Beneficiaten ver: langt. Go bald junge teute miffen , bag Beneficien nicht als unwiderrufliche Pfrunden fur Die gange afas benniche Beit vergeben mercen: baf ihre Kortbauer vielmehr von jahrlichen, ober halbiahrlichen Berich. ten der afademischen Obrigfeit abhangt; fo fann man ficher annehmen, daß fie durch die gurcht, ibre Bes neficien ju verlieren, oder wegen ber ungunftigen Berichte der afademischen Obrigfeit die Gnade ihrer Wohlthater einzubugen, fich manchmabl vor une nuken Musaaben, oder anderen Thorbeiten buten merben.

Unter allen öffentlichen Anstalten, und milben Stiftungen auf hohen Schulen haben feine die Fonds der Universitäten nicht erschöpft, keine weniger Gustes, und mehr Boses gestiftet, als diejenigen, wels che man in alteren Zeiten am häufigsten Collegia, in neueren Zeiten Seminarien genannt hat: diejenigen Institute namlich, wo eine mehr oder weniger große Zahl von Studierenden unter der Zucht von Lehrern, oder Aussehern entweder frene Wohnung allein, oder frene Wohnung und Nahrung, oder neben frener Wohnung und Nahrung, oder neben frener Wohnung und Nahrung noch eine gewisse Summe

Belbes ju ben fleinen nothwendigen Ausgaben er: bielt.

Es ift bier ber Ort nicht, die Entftehung, und Musbildung Der Collegien, oder ihre mefentlichen Berfchiedenheiten weitlauftig aus einander zu feben. 3ch bemerte nur, daß Das vierzehnte, funfzehnte, und Die erfte Salfte Des fechszehnten Jahrhunderes ber Stiftung, und Erweiterung von Collegiis ant meiften gunftig waren. Alle Furften, welche balb nach ber Reformation bobe Schulen grundeten, oder vers befferten, ubten ihre Frengebigfeit am meiften in Der Stiftung, oder Erweiterung von Collegits. Die meiften Stifter, oder Wohlthater von Collegiis nahmen weder auf die Bedurfniffe des Graats, noch auf Die ubrigen Bedurfniffe von Universitaten Die ges borige Rudficht; und daber geschab es, bag man burch eine finnlose Bermehrung von Frenftellen, bes fouders für funftige Theologen, viel mehr junge Leus te jum Studieren anlockte, als Der Staat verforgen tonnte: bag man folche Frenftellen auch ben Gobnen mobihabender und reicher Familien gab, Die eine offentliche Unterftugung gar nicht brauchten, bag man endlich jur Erreichung biefer benden gar nicht nuglichen Zwecke mehr Beld verfchwendete, als Die Unterhaltung ganger Universitaten foffete. Die Wirtembergifchen Elofter, und bas theologische Stis pendium in Tubingen ziehen mehr junge Theologen ju, als man in diefem Bergogthum ju verforgen im Stande ift; und manche ihrer Boglinge fuchen baber ihr Glud auswarts, und find fur das Land verlos Das Uebermaaß junger Theologen murbe im Wirtembergischen noch größer fenn, als es wirflich ift, wenn nicht viele der beften Ropfe nachber bie Theolo: Theologie aufgaben, und andere Wiffenschaften zu ihren Hauptfächern erwählten. Das Stipendium theologicum und das Collegium illustre in Tübingen kosten dem Kirchenraih jährlich über 22000 Gulden. Wenn man zu dieser Summe noch den Aufwand der übrigen ähnlichen Institute rechnet; so kann man mit Recht fragen, ob die Unterhaltung der Lehrer und aller anderen öffentlichen Unstalten in Tübingen so viel koste, und ob nicht ein großer Theil des Geldes, das an jene Institute gewandt wird, auf eine nühlichere Art gebraucht werden könne?

Die übermäßige Ermunterung jum Studieren. und die ungwedmäßige Bermendung von Fonds find Die geringffen Schaden, welche gabireiche Colles gia ftifreren. Die Hufficht ift in jablreichen Colles giis und Geminarien felten fo genau, daß fich nicht in Bohnungen, Bafche, und Gerath eine gemife fe Unreinlichfeit einschleichen follte. Diese Une reinlichfeit wird um befto nachtheiliger, ba nicht nur alle Seminariften Mittags und Abende jufammen fpeifen , fondern auch fleinere, ober großere Saufen von jungen Leuten in benfelbigen Bimmern gufammen schlafen, jusammen wohnen, und zusammen arbeisten. Ich weiß es aus bem Munde vieler Geminas riften, bag bieß beständige Busammenfenn mit Undes ren befonders fur Junglinge von lebhaftem Geifte auf die tange unfäglich drudend wird. Siegu fommt noch ber unangenehme 3mang ber großeren, ober geringeren Gingeschloffenbeit: ber Zwang unnuger Hebungen, ober Prufungen und Wiederhohlungen: endlich ber fur junge Leure bochft qualende Webante, daß fie langer, ale fie munichen und nothig batten, in ben gelehrten Gefangniffen verweilen muffen, mo nicht nicht felten die Lehrer und Muffeher, welche die Erde fter ber Jugend fenn follten, ibre graufamften Deis niger werden. Durch alle Diefe Umflande wird Die Gesundheit von Junglingen, noch baufiger die Duns terfeit ihres Beiftes, und Die Luft jum Arbeiten ger: flort, oder wenigstens geschwächt. Gine ber vors nehmsten Absichten ber Stifter von Collegien mar biefe, die Jugend vor Berführungen und Ausschweis fungen ju bewahren. Die murbe eine Soffnung mehr getaufcht, als biefe. Die Mauern und Rics gel von Collegits fonnten nicht einmahl die Gefah. ren abhalten, benen fich felbit überlaffene junge teu: te am meiften ausgeset find. Roch viel weniger fonnte man es burch die ftrengste Aufficht verhindern, Daß nicht in dem Innern Der Collegien oder Gemis narien felbit Quellen von gebeimer Sitten, Berderbe niß entsprangen; und bag jedes entweder einheimis fche, oder von außen bereindringende tafter fich fchnels fer verbreitete, als fonft gefcheben mare. Ben ber Beit an, mo die Collegien fich auf ben alteren Unis perfitaten fo febr vervielfaltigten, murden die Bers fcmorungen, Meuterepen, und Auffaufe ber Stu-Dierenten gegen Die afademische, ober andere Ortes Obrigfeiten, oder gegen Die Ginwohner ber Univers fictes: Stadte viel baufiger und gefahrlicher, als fie porber gewesen maren, weil unruhige Ropfe ibre Rach : Entwurfe eben fo ichnell, als lafterhafte Mens fchen ibre tafter mittheilen fonnten. Wenn endlich junge leute auch ihre Befundheit, ihren Gifer fur Wiffenschaften, und ihre Sitten unverfehrt aus ben Collegiis herausbrachten; fo batten fie wenigstens ein foldes ichulfuchfliches Unfeben erhalten, und waren mit den Menschen und der Welt fo unbefannt geblieben, daß fie das Gine nie, ober nur mit großer Mube

Mühe ablegen, und ben Mangel von Welte und Menschenkenneniß in manchen Jahren nicht ergangen konnten.

Man glaube ja nicht, bag ich meine Schilber rung ber Rachtheile gabireicher Geminarien gang ale lein nach Unleitung ber Denfmabler voriger Beit ente worfen habe. Ich versichere vielmehr, daß mein Gemahlbe nach der Natur gezeichnet ift, und daß ich meine Nachrichten durch die genausten Erfundis gungen ben ben Boglingen, Lebrern, und Muffehern Der benben großen Beneral. Seminarien in Bien und Presburg, oder ben unterrichteten Staats : und Gefchaffte Dannern erhalten babe. In ben Generals Seminarien ju Wien und Presburg mar die Reinliche feit großer, die Wohnung bequemer und gefunder, ber Tifch beffer, als ich alles biefes in irgend einem protes fantischen Inftitute gleicher Urt je gefunden babe. Und Dennoch traf ich feinen Geminariften, ber nicht über ben Zwang, und die lange bes Aufenthalte in ben Geminarien die bitterften Rlagen geführt batte. Die Jehrer und Auffeher Diefer Geminarien, auch andere Stagts und Geichaffis . Manner ftimmten barin überein, daß die General. Seminarien unendlich mehr Rugen flifteten, als Die ebemabligen bischoffis chen Geminarien, wo die jungen Beiftlichen in lau: ter ultramontanischen Grundfagen erzogen worden. Man gab ferner ju, daß ber 3mang, ber ben june gen teuten in ben General: Geminarien auferlege merde, vor's Erfte nothwendig fen. Bugleich aber laugnete man nicht, bag ber Zwang und lange Aufe enthalt in ben Seminarien Gine ber vornehmften Urfachen ber Ubneigung gegen ben geiftlichen Stand fen, welche man auf eine beunruhigende Urt fo mobi Meiners Derf. b. Unip. 256. I.

in Defferreich, als in Ungarn mabrgenommen, beren Urfachen Die Regierung ju erforichen gefucht, und Die weltlichen und geiftlichen Beamten, Die barum befragt worden maren, auf febr verfchiebene Arten angegeben batten. Die einfichtsvollsten Danner munichten, bag biefe fostbaren Unstalten n) nicht ber ftandig fortbauern mochten. Dan munichte Diefes, wegen ber unvermeiblichen Mangel, die mit allen großen Unftalten Diefer Art verbunden find. Die uns vermeidlichen Dangel werden um febr vieles vermehrt, wenn, wie Diefes ben ben meiften Collegits mabrend ber langften Beit ibrer Dauer ber Rall mar, Die Bers maltung ichlecht, und die Aufficht nicht genau ift. Manchen Deutschen und auswartigen Universitaten fann nur allein durch die Aufhebung, oder Ginschrantung ibrer, Collegien und Geminarien wieder aufgeholfen werden.

Die lette Art von Unterstüßung, welche man würdigen und dürstigen Studierenden aus den Fonds von Universitäten angedeihen läßt, besteht darin, daß man jungen keuten den Mittags, und Abends tisch, oder den Mittagstisch allein, und zwar entwes der ganz fren, oder viel wohlseiler gibt, als sie ihn sonst erhalten hätten. Wenn die Benesiciaten ents weder in öffentlichen dazu bestimmten Speisesälen, oder wenigstens in den Hausern der Speisewirthe an gemeinschaftlichen Tischen essen nussen; so entstehen die so genannten Convictorien. Die Convictorien sind älter, als die Frentische, ben welchen man die Frenheit hat, das Essen aus den Häusern der anges wiesenen Speisewirthe hohlen zu lassen. Bende aber,

n) In dem Presburgischen General. Seminario waren über 500 junge Leute. Für Jeben berfelben murben zwephundert Raiser. Gulben entrichtet.

so wohl die Convictorien, als die Frentische sind viel spätern Ursprungs, als die Stipendien, und Colles gia für Studierende. Man stiftete Convictorien auf den jüngeren Afademieen der letten dren Jahrhunz derte, wo man nicht Fonds genug hatte, den armen Studierenden neben frener Kost auch frene Wohs nung in besonderen Collegien zu verschaffen. In teipzig, Wittemberg, und Jena war man nicht eine mahl im Stande, den armen Studierenden einen ganz frenen Tisch zu geben. Man bestellte daher so genannte Dekonomen, und bewilligte diesen Dekonomen außer Befrenungen von mehreren Ubgaben eine gewisse Quantität von Getreide, damit sie einer bes stimmten Unzahl von Studierenden den Tisch für eis nen festgesetzen geringeren Preis reichen möchten.

Man ging in ber Gründung von Convictorien, und Frentischen eben so wohl zu weit, als in der Stiftung von Stipendien, und Collegiis, und richt tete dadurch auch dieselbigen Schaden an. Wo als so eine zu große Zahl von Frentische Stellen eine Mitz Ursache wird, daß die Sohne armer Eltern nüßlischen Gewerben entzogen; und in der Folge als uns brauchbare Gelehrte eine tast für den Staat wers den; da muß man, und ich glaube, daß dieß auf den meisten deutschen Universitäten der Fall ist o),

o) Es scheint mir, das man Gottingen ausnehmen tonne. Auf unserer Universität sind 146. Krentische Stellen gestifter, von welchen die Königl. Regierung 67. vergibt. Für jede Stelle werden 43 Thir. unsers Caffengeldes bezahlt. Der Stipendien, die aus der Closter Caffe, und der Cellischen Beneficiaten: Caffe gereicht werden, find 62. Diese Stipendien sind sich nicht alle gleich. Der ganze Betrag berselben wird Ra

Die Bahl der Frentisch : Stellen vermindern, und die übrig bleibenden Stellen verbeffern. Diese Ber: wandlung ift derjenigen vollkommen abnlich, welche man ichon vor geraumer Beit mit den Frentischen in Bottingen vorgenommen bat. Uriprunglich batten bie Frentifchler in Gottingen fo mohl Abends, als Mittags einen fregen Tifch. Die Preise, welche man fur einen Mittags - und Abendtisch zahlte, murbe schon in den erften jehn Jahren nach ber Stiftung ber Univerfitat ungulanglich. Die Speisewirthe wollten teinen Scha: ben leiben, und machten bas Effen immer ichlechter, bis die Unffeber der Frentische die taglich wiedertebs renden Rlagen der Beneficiaten nicht langer ertragen Man Schaffte alfo den Abendeisch ab, und wandte das, was man badurch gewann, auf die Berbefferung des Mittagstisches. Bielleicht ift die Beit nicht weit entfernt, wo bie Speisowirthe fur Den bisherigen Preis keinen leiblichen Tifch mehr geben fonnen. Gollten unfere boben Oberen ber: einst nicht im Stande fenn, den Preis ber Frentische aus anderen Fonds ju erhoben ; fo bliebe nichts übrig, als die Bahl ber Frentisch : Stellen ju vermindern, und dadurch die übrig bleibenden zu verbeffern. Michaelis p) hielt die Frentische in unferen Zeiten fur gang entbehrlich, weil ber Gtubierenben noch immer viel zu viele fenen. Ich fann Diesem Urtbeile nicht benftimmen. Doch glaube ich, daß es auf den meiften Univerfitaten viel ratbfamer fenn wurde, Die Rrentifch : Stellen zu vermindern, als fie ju ver: mebren.

Die

in dem Universitate . Caffen : Regifter nicht aufges führt.

p) I. G. 155.

Die Convictorien, mo eine große Bahl, ober Doch ansehnliche Gefellschaften von Studierenden gemeinschaftlich fpeifen, find in einem folden Gras be verderblich, daß ich ju ber ichlennigsten Mufbebung berfelben nicht anders, ale rathen fann. Bu ben geringften Rachtheilen ber Convictorien ges boren die beständigen Rlagen und Streitigfeiten der Defonomen und Beneficiaten wegen ber Beichaffens beit, und Quantitat Der gereichten Speifen. ,Biel verderblicher werden die Convictorien Durch Die Ens rannen, welche die alteren, befonders als Schlager berühmten Mitglieder über Die jungeren Eifchgenofe fen ausüben: Durch die Bertraulichfeit, welche fie unter einer großen Unjahl von Studierenden veran: laffen; und endlich durch die tagliche Gelegenheit, entweder Trinfgefellichaften und andere Belage, ober Ordens : Angelegenheiten und Schlagerenen, ober Entwurfe gegen die Obrigfeit, oder die Ginmohner Des Oris ju verabreben. Go lange gabireiche Cons victorien auf einer Universitat find, fo lange halte ich es fur unmöglich, baß eine gute Disciplin einges führt, oder erhalten werden tonne. Die groffen Rachtheile bes gemeinschaftlichen Speisens vieler, meiftens armer Studierenden bewegten anch unftrei: tig unfere hohen Oberen, daß fie bie Eifch. Gefelle fcaften in ben Saufern Der Speifemirthe icon vor langer Zeit aufhoben. 2fuch in Rielq), und auf aus Deren Universitaten find Die Convictoria als fchablis de Institute abgeschafft worden.

So angenscheinlich die Schadlichkeit von Consvictorien ift, so streitig ift die Frage: ob die Justivectos

<sup>9)</sup> Fabricius S. 129 u. f.

fpectoren ber Krentische Die Beneficiaten an gemiffe Speisemirthe meifen, ober ob fie Die Babl ber Speis fewirthe Den Studierenden überlaffen. und nur vier: teliabrlich Die Gelber an Die felbitgemablten Speifer mirrhe auszahlen follen? Der erfte Rall findet in Gotringen, Der andere in Riel Statt r). Die Babl Der Spellemirthe burch bie Beneficiaten hat bas Bute, baf die Erfteren von den lekteren abbangis ger werben, und fich alfo auch mehr, als fonft, bus ten, ihre Runden Durch Schlechtes Effen abwendig in machen. Heberbem mird es ben ber Dabl ber Speisemirthe burch Die Beneficiaten leichter, als fonft, ben Frentiich in ein Stipendium ju vermandeln : gefett, ban ein Beneficiat fich burch Unterricht fonft einen frenen Tifc verfchaffen fann. Die in Gottins gen gemobnliche Unweifung ber Beneficiaten an gewiffe pon ber Suspection gemablte Speisemirthe bat bagegen ben großen Bortheil, daß Die Spelfemirthe fur eine bestimmte Beit auf eine bestimmte Babl von Runden. und auf bestimmte Summen ju bestimmten Zeiten rechnen tonnen. Diefe Gewißbeit fest Speisewir: the in Stand, einen beffern und mobifeileren Tifc ju geben, als fie murden thun tonnen, wenn fie von der Willführ junger toute abbangig maren, und jeden Monath fürchten mußten, einen großen Theil ibe rer Runden zu verlieren. Die betrachtlichen Gummen. welche zu bestimmten Zeiten mit unfehlbarer Gewiße beit an Die Speisewirthe Der Frentischler ausgezahlt werden, bringen felbft benen, Die feine Frentische genießen, ben großen Bortheil, baf bie Tracteurs Die übrigen Tifche mobifeiler geben, ale fie fonft getonnt batten. Das Geld fur Frentische ift ber eine gige Grund bes Credits ber weniger vermogenden Speis

r) Zabricius I. a.

Speisewirthe. Ohne dieß Geld wurden manche Speissewirthe weder Fleisch, noch andere Nothwendigkeis ten auf Eredit erhalten. Die Concurrenz der Wirsthe wurde kleiner, also nothwendig auch der Preis der Tische höher werden. Das Geld von Frentzschen ist für Manche das einzige, auf welches sie fischer rechnen, und ohne welches sie Butter, Winterschen geräucherte Sachen, u. s. schwerlich im Großen wurden einkaufen können.

Die Krentische follten, wie die Stipendien, nicht auf mehrere Jahre vergeben, sondern jetes Jahr vers langert werden: ausgenommen wenn die afgbemis ichen Gerichte in ben ihnen abgeforberten Berichten melbeten, bag einzelne Beneficiaten fich ber bisbet genoffenen Wohlthat burch Unfleiß und unsittliche Aufführung unmurbig gemacht batten. Es geschiebt nicht felten, daß Frentischler fruber abgeben, ober abgerufen werben, als die Zeit des ihnen ertheilten Frentisches verfloffen ift, und aledann ihren Frens tifch Ginem ihrer Freunde überlaffen. Um Diefen Digbrauch ju verhuten, ift es gut, bag bie Infpece tion ber Frentische fich mit bem Unfange eines jeden Semefters geborigen Orts erfundige, ob alle Dieies nigen, beren Dabmen ibre Register enthalten, noch auf der Univerfitat mirflich vorhanden fenen.

Unstatt daß ich ben allen milben Stiftungen für Studierende über Berschwendung geflagt, und den Borstebern hober Schulen viel mehr Einschränfung, als Erweiterung angerathen habe; mußich im Gegenstheil ben den Bersorgungs-Anstalten für die Witwen, und Waisen verdienter lehrer über eine kaum begreisliche Nachläßigkeit flagen, und allen denen, welche die Wohls

R 4 fabrt

fahrt hober Schulen befordern tonnen und wollen, Die möglichfte Begunstigung von so genannten Pros fessoren: Witmen: Cassen empfehlen.

Man fann die Stifter, und Gonner ber alteren hoben Schulen entschuldigen, daß sie nicht an die Errichtung von Caffen fur Die Witmen und Baifen von tehrern Dachten. Muf Den meiften alteren Unis verfitaten vergingen Jahrhunderte, bevor felbft bie Jehrer der Rechte, Der Medicin und Philosophie, ober die erften Beamten hober Schulen die Erlaub: niß erhielten, fich ju verheirathen, oder verheiras thete Lehrer und Beamte angenommen wurden. lein eben fo fchwer zu entschuldigen, als zu erflaren ift es, warum man nicht feit bren Jahrhunderten ernstlicher an Die Berforgung ber Witmen und Rins Der afademischer Lehrer bachte. Ben anderen afades mifchen Ginrichtungen fann man ben erften Urfprung und bie erften Untaffe nicht angeben, weil fie in ein ju hohes Alterthum binauffteigen. Die erften Unfange von Witmen:Caffen find begmegen fo fchwer zu bestims men, weil ihre Entftebung fo neu ift, bag feine mir bes fannte Geschichte irgend einer Afademie berfelben Ers wahnung thut. Go vielich ielt weiß, ift die Profesforen: Witwen: Caffe in Gottingen Die altefte in Deutschland. Der Gebante ihrer Errichtung ift eben fo alt, als ber Entwurf der Stiftung der Universität; und Diefer Bedante fo mobl, ale die erfte Unlage aller offentli: chen Unftalten in Gottingen zeichnen den unfterblichen Mundbaufen vor allen übrigen Stiftern und Berbefferern von Universitaten jur bochften Bereb: rung der fpaceften Dachwelt aus. Unfere Bitwen: Caffe, und unfere offentlichen Ilnftalten werden Bots tingen je langer, je mebr über alle übrige bobe Schus lett len erheben, wo weder für die lebenden Lehrer, noch für die Witwen und Waisen der verstorbenen tehrer so gut gesorgt ist, als hier. — Die Kirchen-Depustation, welche über die Fonds der Witwens Casse die Unssicht führt, wurde am 19. Juli 1738. einges sest s), und die Universitäts Apothese wurde am 19. Apr. 1739. der neu errichteten Witwen: Casse als Einer ihrer Haupt: Fonds von der Calenbergischen Landschaft geschenktes).

Die Bortheile von gut eingerichteten Witmen-Cassen, und die Nachtheile des Mangels derselben sind so groß und einleuchtend, daß man sich salt schae men muß, die einen, und die anderen vorzulegen. Und doch halte ich es für nothwendig, dieses zu thun, da man die Wichtigkeit akademischer Witwen: Cassen noch immer nicht genug zu beherzigen scheint.

Der ben weitem kleinste Theil akademischer lehrer besitt so viel elterliches Vermögen, oder erwirbt und erheirathet so viel Vermögen, daß die Witwen nach dem Tode der Männer anständig leben, und ihre Kinder standesmäßig erziehen können. Wenn dann verdiente Lehrer ohne Vermögen, oder ohne hinlängliches Vermögen sterben; so mussen die Witzwen und Kinder aus öffentlichen Cassen unterstützt werden, oder sie versinken in eine Urmuth, die zuerst Mitleiden, bald aber Verachtung erregt, und kast immer auf die Sitten der Verarnten einen schrecklischen Einsluß hat. Die Urmuth, und die Folgen der Urmuth der Witwen und Kinder von Prosessoren mös gen

<sup>1)</sup> Copial: Buch III. S. 297.

t) ib. G. 515. 516.

gen nun Mitleiben, ober Berachtung und Abicheu erregen; fo fchaben fie immer bem fo nothigen Infe: ben ber lebrer ber Jugend, und alfo auch ihrer Bemeinnukiafeit. Manche portreffliche lebrer, welche porausseben, daß ihre Witmen und Rinder nach ihrem Tobe barben werben, verlieren burch gebeimen Rummer, Rrafte und luft jum Urbeiten, ober mer: ben gar vor ber Beit in bas Grab gefturit. Mndere verlaffen eine bobe Schule, wo fie furchten muffen, baft ihre Witmen und Rinber bereinft ohne Berfore gung bleiben werben; und folgen bem Rufe auf ans bere Universitaten, mo gut eingerichtete Witwens Caffen die Bitwen und Rinder verftorbener lebrer menigstens gegen brudenben Mangel ichuken. Gut eingerichtete Witmen : Caffen alfo überheben andere offentliche Caffen ber Bablung von Penftonen fur Wit: men und Watfen, ober erleichtern ihnen meniaftens biefe Ausgabe. Sie find ferner Gins der frafrigften Mittel, Mitleiben und Berachtung von bem Stan: te der afademischen Lebrer abzumenden. \ Ste fcuken endlich atademische tehrer vor nagendem Gram über Die fünftigen Schicksale ber Ihrigen, und erhalten, ober gieben manche vortreffliche lebrer berben, Die fonft nicht geblieben, oder gefommen maren.

Ich hoffe, daß es großen und mannichfaltigen Mußen bringen werde, wenn ich dem Publico das Wesentliche der Einrichtung unserer akademischen Wirwen, Casse vorlege. Meinen Einsichten nach kann sie zu einem nachahmungswürdigen Muster dies nen, dem man bald viele glückliche Copien wünschen muß.

Die Vorsteher der Witmen. Casse find außer ben ordentlichen Profosoren der theologischen Facul:

tat bie Genioren ber ubrigen Racultaten, ber jebese mabline Prorector, und Der Uffeffor bes afabemifchen Gerichte : melche jufammen Die fo genannte Rirchens Deputation ausmachen. 3ch fann ben Grund nicht angeben, warum man urfprunglich ber theologifchen Facultat einen größern Untheil an ber Mufficht über Die Witmen Caffe gegeben bat, als ben übrigen Fas cultaten : er mochte benn barin liegen. Dag baffelbie ge Collegium auch die Mufficht über Die Caffe ber Unis versitate : Rirche fubrt. Diefer ftartere Untheil Der theologischen Racultat verbutet übrigens das, mos gegen icon Dichaelis marnte u): Die Gefahren namlich, welche man befürchten mußte, wenn faft lauter Personen von einem febr boben, nicht mehr thatigen Alter die Inspection fubrien. Der jedes mablige Genior ber theologischen Racultat ift ber bes ftandige Director der Rirchen : Deputation. Mis fols cher macht er Untrage an Das Collegium, forgt bafur, bag bas, mas burch Dajora befchlof: fen worden, jur Musführung gebracht werbe. perfonlichen Bufammenfunften fubrt ber Prorector ben Borfig. Mus ber Witmen : Caffe mirb fein Ca: pital ausgegeben, ohne bag nicht ber Sondicus ber Universitat die Umftande Des Schuldners, und Die Sicherheit der Sypothet gehorig unterfucht, und in einem ausführlichen Boto bargelegt batte. Diesem Boto entscheiden die Mitglieder Des Collegit, ob ein verlangtes und bereit liegendes Capital aus. gegeben werden burfe, ober nicht. Go balb ein Schuldner über ein halbes Jahr mit den Binfen jus ruckbleibt; fo wird bas Capital gefündigt, und im Chumunge Balle gerichtlich bengetrieben. Rur Die Sorgfalt, womit man die Gelber ber Witmen: Caffe biss

bisber belegt bat, fann man feinen ftarferen Beweis anführen, ale diefen : daß die Witmen . Caffe feit Menschendenfen nicht bas Geringfte weder an Capi: tal, noch an Zinsen verloren bat. Alle größere eine laufende Summen werden an Gerichtstagen von dem Caffirer in Gegenwart Des Prorectors in einen mehr: fach verschloffenen eifernen Raften niedergelegt, Der auf der Depositen : Cammer fieht. Unf gleiche Urt werden alle Belder wieder heransgenommen, und ausgeiablt. Um Ende eines jeden halben Jahrs fleht und jable man die vorrathigen Gelber nach. Der Caffirer liefert alle Jahre im Februar Die Reche nung über die Ginnahme und Ausgabe bes verfloffer nen Jahrs. Gine jede Abrechnung wird querft von ben Mittgliedern der Kirchen . Deputation, und Dann von dem Udminiftrator der Universitats: Caffe in Bannover durchgeseben, und monirt.

Die Fonds der Profesoren: Witwen: Case ents standen unprunglich, und bestehen auch jeht in der Pacht der Universitäts : Apothese: in den jährlichen Bepträgen der Mitglieder: in den Zinsen von Capis talien, und endlich in einem jährlichen Geschenk, wels ches die Casse der Universitäts: Kirche an die Witwen: Casse macht.

Unter diesen verschiedenen Fonds ist der zulest angeführte der einzige, der in den lesten Jahren abs genommen hat. Die Kirchen Casse gab vormahls jährlich hundert und funfzig Thaler an die Witwens Casse ab. Die erste Casse konnte diesen Bentrag nicht länger fortsehen, weil die zufälligen Ginkunfte der Kirche sich seit einiger Zeit vermindert hatten. Man hat daher den Bentrag der Kirchen schse

an die Witmen: Caffe auf hundert Thaler herabges fest.

Die Pacht der Universitäts: Apothefe betrug anfangs nicht mehr, als 200. Thaler. Mit dem steigenden Wohlstande, und der vermehrten Bevolsterung so wohl der Stadt, als der umliegenden Gesgend konnte man das Pachtgeld allmählich bis auf 600. Thaler steigern. Ben der letzen Verpachtung im J. 1800. erboten sich diejenigen, welche sich um die Pacht bewarben, von frenen Stücken zu achthuns dert Thalern in Friederichdor, welche also auch der jesige Pächter zahlt.

Die Bentrage ber Mitglieder haben fich feit 1794. verdoppelt. Bis babin jablte ein jedes Mit: glied der Birmen: Caffe idhrlich um Michaelis nur einen Kriederichdor. Bon Diefer Beit an tragt ein jedes Mitglied jahrlich zwen Piftolen ben. Die Ber= anlaffung ju diefer Erbobung mar bas neue Statut. welches mit hoher Bewilligung auf den Untrag bes Damabligen Prorectors, Berrn Sofrathe Reder ans genommen wurde: daß namlich nicht bloß die Witwen Der Mitglieder, sondern auch nach dem Tode der Witwen, die Rinder ber Professoren die jabrliche Wiewens Denfion fortgenießen follten, bis bas jungs fte Kind zwanzig Jahre alt fen. Bentragende Dite: glieder unferer Witmen : Caffe find gang allein Die in Befoldung flebenden, ordentlichen und außerordente lichen Professoren, beren meistens 35 - 36. find. Go bald Professoren Befoldung erhalten, fo haben fie die Erlaubniß, an der Witmen: Caffe Theil ju nebe Mußt Jemand Diefe Erlaubnig nicht, und will nachber eintreten; fo jablt er von dem Jahre an,

wo er Besoldung empfing, bis an den Zeitpunct des wirklichen Eintritts das doppelte von dem, mas er bengetragen hatte, wenn er gleich, wo er es konnte, Mitalied geworden ware. Seit einigen Jahren hat der Cassirer und Rechnungssührer der Besoldung, welche er sonst erhielt, entsagt, und dafür ohne jährs lichen Bentrag gleiche Nechte mit den bentragenden Professoren erhalten.

Die reichfte Quelle ber Ginfunfte unferer Wits wen : Caffe entspringt aus ben Binfen ber belegten Capitalien, Die ben ber Stiftung nur 1000 Thir. betrugen, und jest uber 51000 Thaler betragen. Die Witmen . Caffe erhielt Dieje Summe theils durch Erfparungen, am meiften aber durch die Schenfune gen unferer tandesvater, ober ber tandesftante, ober burch Bermachtniffe einzelner Boblibater und Boble thaterinnen, unter welchen Die verwitwete Buch: bandlerinn, Banden boet, bis auf die fpateften Nachfommen in banfbarem Undenfen erhalten ju mer: ben verdient. Diefe Wohlthaterinn legirte einen bes trachtlichen Theil ihres in Gottingen erworbenen Bermogens der reformirten Rirche, und der Profes foren : Witmen : Caffe , welche lettere allein 11,600 Thir, empfieng. Die Geberinn feste von Diefem Legat 3000 Thir. baju aus, bag aus ben Binfen ber: felben Die Denfionen ber alteften feche Witmen ers bobt werden follten: welche letteren baber auch vier: gebn Thaler unfers Caffengeldes mehr erbalten. als Die jungeren.

Aus den mitgetheilten Datis ift es leicht, die jährliche gewisse Sinnahme unserer Witwen: Casse zu berechnen, wenn ich noch die Nachricht werde bins

ingefügt haben, baß alle Capitalien vier von hun: bert tragen. Die Ausgaben ber Witmen : Caffe ber fteben in ben geringen Roften ber Berfertigung und Mbichriften Der ichrlichen Regifter: in Dem unbebeus tenden Doftgelde und Bablungs Bebuhren, Die von ben Binfen einiger ausmarts belegten Cavitalien ent: richtet merben: in ben Bau, und Reparations : Ro: fen der Universitats : Apothefe, und endlich in den iahrlichen Witmen . Denfionen . Deren jest neun aus. geiahlt merden. Die Denfion einer Witme betrug anfangs nur 40, bann 60, im 9. 1787, 100, jest bundert und funftig Thaler unfere Caffengeldes, von melden fieben Gulben einen Friberichbor ausmachen. Da Die Witmen: Caffe iabrlich fast brennight fo viel einnimmt, als fie ausgiebt; fo fleigt bas Capital berfelben fehr ichnell. Dach einem Borichlage ber Rirchen Deputation verordnete Die Ronigliche Res gierung im 3. 1794, daß die Denfionen der leben: ben Witmen jedesmabl um gehn Thaler erhöht mers ben follten, fo bald die Capitalien ber Mitmen ; Caffe mieder um funf taufend Thaler gestiegen fenen, und fo lange die Babl ber Witmen nicht über funfiebn binausgebe. Schon fruber, namlich im 3. 1787. bob man ein anderes ungroßmutbiges Befeg auf, baf Witmen, welche ibre Venfionen aufer Landes verzehrten . nur die Salfte erhalten follten. - Be: wiß ftimmen alle Lefer, welche die bieberigen Dach: richten über unfere Witmen: Caffe ermogen haben, mit mir in den Bunfch ein, bag die Borfebung dies fer, wie einer jeben ahnlichen milben Stiftung, noch recht viele Bobltbater erweden, und bag fie qualeich alle Unfalle gnabig abmenden wolle, wodurch die froben Mussichten, melde ber Buftand unserer Wit: men:

\_\_\_\_

wen : Caffe gewährt, getrübt, ober vereitelt werden tonnten.

Machdem ich meine Gedanken über die Vermehr rung, und Unwendung der Fonds von Universitäten vorgetragen habe; so ist mir in diesem Abschnitt weis ter nichts übrig, als noch einige Vemerkungen über die Administration der Fonds von hohen Schulen, das heißt, vorzüglich derjenigen Fonds hinzuzufügen, welche zu den Vefoldungen der kehrer, und zur Uns terhaltung der öffentlichen Gebäude, und Unstalten bestimmt sind.

Die Abministration ber Fonds von Universitäten ist entweder in den Handen von öffentlichen Besamten, die von den höchsten Collegien in der Hauptsstadt eines kandes oder einer Provinz bestellt werden, und diesen kandesstellen allein Abrechnung von der jährlichen Einnahme, und Ausgabe ablegen mussen; — oder sie ist in den Händen der Mitglieder, und Beamten hoher Schulen selbst. Im letzern Fall sind die Administratoren entweder beständig, oder abwechselnd; und legen entweder der Universität allein, oder einem höhern Collegio außer der Universität jährliche Rechnung ab.

Wenn man die Erfahrung, welche auch hier die ficherste tehrmeisterinn ift, ju Rathe zieht; so muß man ihr zu Folge den Ausspruch thun, daß es viel besser sen, wenn die Benuhung der Guter, und die Hes bung der Einkunfte von Unwerstäten öffentlichen von der tandesregierung bestellten Beamten anvertraut, als wenn bende den Mitgliedern hoher Schulen, oder den von ihnen ernannten Beamten überlassen.

werben. Der einzige Grund, ben man fur bie Ber: waltung der Guter und Ginfunfte von Universitaten Durch Mitglieder ober Beamte Derfelben anführen fonnte, mare biefer, baß folche Fonds in ben Sans ben ber letteren ficherer, als in ben Sanden landes: berrlicher Bedienten fenen. Diefer Grund ift meis ter nichts, als ein Scheingrund. Wenn Revolus tionen bereinbrechen, fo reiffen die neuen Gewalthas ber Die Guter von Corporationen eben fo gut an fich, als bas Bermogen ber Machthaber, welche fie ges Alle Univerfitaten in Granfreich baben fturit haben. thre Guter verloren, und die bobe Schule in Stras: burg ift Die einzige, Deren Guter burch ein halbes Bunder gerettet worden find. Much ohne Revolus tionen find die Caffen von geiftlichen Gutern und milben Stiftungen nicht gegen gewaltthatige Eingrif: fe und Ungriffe geschugt. Man tonnte in Deutsche land mehrere gar nicht entfernte Benfpiele anführen, Dag weltliche und geiftliche Furften fich ber Guter ober Baarichaften von milden Stiftungen, oder von Witmen und Maifen bemachtigt, ober wenigstens einen nicht geringen Theil der Ausgaben ihres hofes auf folche Caffen gelegt baben. In tandern binges gen, wo die Fürften und die Rathe ber Furften das Gigenthum und die Rechte Der Unterthanen schonen, in folden tandern bat man eben fo wenig ju furche ten, menn die einmabl angewiesenen Guter und Gins funfte bober Schulen von landesherrlichen Beamten, als wenn fie von den Mitgliedern oder Beamten pon Universitaten felbft vermaltet merden.

Gefest aber auch, daß die Fonds von Universsitäten durch eigene Verwaltung mehr Sicherheit erstielten; so mußte man doch eine eigene Verwaltung meiners verf d. Univ. 28. I.

aus anberen Grunden wiberrathen. Ber nur einige Renntnif von bem taufe der Welt bat, ber wird nicht laugnen tounen. Daß die hochften Landes : Colles gien ben der Bejekung wichtiger Stellen viel meniger auf Bunft, und viel niebr auf Rabiafeiten, Rennts niffe und Charafter Rucficht nehmen: daß fie ihre Beamten genguer beobachten, und gur Rechenschaft gieben, ober beobachten, und jur Rechenichaft gies hen laffen, als Unter:Obrigfeiten. Afademische Lebs rer verfteben im Bangen, und befummern fich zu mes nia um die Benugung von Gutern und die Bermale tung von Caffen; und diese Unwiffenheit ober Rach: laffigkeit allein werden ichon Quellen von großen Migbrauchen. Dan fann auch nicht behaupten, bag atademifche Gelehrte und Beamte im Gangen ge: miffenhafter oder unbestechlicher fenen, als andere Sffentliche Staatsdiener, die unter Der unmittelbaren Hufficht ber bochften Collegien fteben. Unwissenheit, oder Machlaffigfeit, ober Ungewiffens haftigfeit und Bestechlichkeit ber Mitglieber und Beamten bober Schulen find in Italien fo wohl, als in anderen tanbern viele afabemifche Ronds entwes ber aang verloren gegangen, ober boch febr gefdmacht. und nicht fo genußt worden, als unter einer aus ten Vermaltung geichehen mare. Wenn ce den Ber: maltern ber Konde und Caffen auf Univerfitaten auch weder an Rennenissen und Gorgfalt, noch an Redlichkeit fehlt; fo find fie doch nicht felten eigenfinnig ober eiferfüchtig: verwirren Die Vermaltung, Damit man fie um befto ungeftorter ichalten laffe, ober benten nur an bestandige Ersparung, und Bermebe rung der Fonds, ohne fur Die gegenwartigen Beburfniffe etwas, ober genug bergeben ju wollen. Dir ift unter allen Universitaten, welche ihre Gus ter

ter und Ginkunfte felbst verwalten, feine einzige ber tannt, deren Bermaltungs : Softem von dem unterstichteten Theil des Publicums als mufterhaft geprie: fen murbe.

## Dritter Abschnitt.

Neber die Privilegien von Universitäten. Eigene Gerichtes barkeit — Recht Statuten zu machen — Lehrer und Pcamte zu wählen — Würden zu ertheilen — Landtagss Deputirte zu senden — Recht der Frevung — Patronats Recht, — rotulus nominationum — Comitiva Palatina — Eensuro Recht und Censuro Frenheit, — Befreyung von diffentlichen Lasten und Abgaben — Jagd, Gerechtigkeit — Recht Weinschen u. s. w. und Apothelen anzulegen — akademische Frenheit.

niversitaten sind privilegirte Corpora von lehrern, und ternenden, welche durch die Gnade ihrer Stifter, oder anderer rechtmäßigen Oberen gesethische Prarogativen erlangt haben v). Diese Borrechs

te

v) Die Universitat ju Paris erhielt im S. 1203. einen Procurator, oder Onnbicus. Ben Diefer Gelegenheit fagt Bulgeus Hift. Univers. Parif. III. 23. Notandum quoque ex hoc loco manifeste constare universitatem fuiffe corpus, seu collegium: nam, ut ajunt jureconfulti, corporis seu collegii signa sunt haec vulgo, arca communis, res communes, sigillum, actor, seu Syndicus. Gelbft Berfammlungen von Lehrern, und Lere nenben, die große Privilegien genießen, machen noch feine Univerfitat aus. Clemens V. ertheilte ben Behrern und Lernenden ju Orleans eben die Krenbeis ten, melde die Lehrer und Bernenden auf anderen bos ben Schulen befagen. Ronig Philipp von Krante reich wollte, und tonnte nicht hindern, daß lebrer und Lernende einzeln die empfangenen vabfilichen Dris pilegien genoffen. Allein er gab eine Beitlang nicht au, baß fie ein privilegirtes Corpus bildeten IV. 105.

te beareifen entweder die Befrenung, von gemeinen Laften, ober ben Genuß ehrenvoller, und einerdalicher Bortheile. Die Eremtionen, welche man ben Mits aliebern hober Schulen gestattet bat, umfaffen vore gualich Befrenung von allen, ober boch von gemife fen Abgaben, von Ginguargirungen, und von bes Schwerlichen verfonlichen Dienften, ober Leiftungen, befonders von Wachten, und Rriegebienften. ehrenvollen, ober eintraglichen, ober fomobl ehrens vollen, ale eintraglichen Bortheile, womit altere und neuere Universitaten begnadigt worden find, bes fteben in einer mehr, ober meniger beidrantten Berichtsbarfeit, in bem mehr ober weniger beschrantten Recht, Statuten ju machen, und Mitalieber, ober Beamten und Bediente ju mablen, ober vorzuschlas gen : in einem porgualichen Range, melchen fomobl Die Universitaten als Corpora, als Die Borgefekten und Mitglieder der Universitaten behaupten: in dem Rechte. Burden ju ertheilen, und Deputirte auf Landtage, ober ju Berathichlagungen über Landess Unae:

\_

106. Rulaei Hist. Univ. Ergo aliud est gaudere privilegiis universitatis, et aliud, esse universitatem... Nam universitatis est, per se conderc statuta, juramentis adstringere, et juramenti formulas praescribere, jurisdictionem in subditos exercere, et aliud id genus: quae noluerat hactenus rex Aurelianensi studio indulgere. Schon seit Jahrhunderten werden die Privilegien hoher Schulen in den pabstischen, saiserlichen, und anderen landesberrlichen Gnadendriesen auf folgende Art ausgedrückt: gaudeant ... omnibus, et quiduscunque gratis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, privilegiis, franchistis, concessionibus, savoribus, indultis, ac aliis quiduslibet, quidus universitates... gaudent. Privil. Univers. Goott. in Heumanni Biblioth. hist. Acad. p. 219.

Angelegenheiten zu senden: in dem Patronat: Reche te, und dem Recht, Candidaten zu geistlichen Aeme tern und Burden vorzuschlagen: in den Rechten der Pfalzgrafen: in der Censur: Frenheit, und dem Reche te der Frenung: in dem Rechte des Weinhandels, oder Wein und Vierschenken oder Apotheken anzules gen und zu verpachten. Die jeht ermähnten Vorz rechte kommen entweder allen Angehörigen einer Unis versicht, oder der Gesammtheit der Lehrer, oder der Gesammtheit der Studierenden, oder einzelnen cons stituirten Corporibus der Einen, und der Anderen, z. B. den Facultäten, und so genannten Nationen, oder endlich einzelnen Beamten, und Mitgliedern zu.

Die Privilegien der benden alteffen boben Schus Ien zu Bologna und Paris entstanden zufällig, und vermehrten fich allmablich. Die Privilegien Der al: teren hoben Schulen überhaupt murden theils von Pabften, theile von Rurften ober anderen oberften Gewalten gegeben. Unter allen boben Schulen war Paris Diejenige, mo das Corpus Der Univerfitat, ober vielmehr bie Gesammtheit der lehrer, (univerfitas doctorum) Die größten und unmaßigften Borreche te befaß. Die Befammtheit ber Lernenden bingegen (universitas scholarium) und besonders die beutsche Mation batte nirgend großere Prarogativen, als auf Den Atalianischen boben Schulen, befonders in Da: Dua, fo wie Die erften Beamten bober Schulen nir: gend mehr Bewalt nicht bloß über ihre Ungehori: gen, fonbern auch über Stadt und Burgerichaft hatten, als in Orford. Die übertriebenen Borrech: te der tehrer und ternenden in Paris, Padua, u. f. w. erzeugten folche Digbrauche, bag man fich munbern muß, wie diefe boben Schulen badurch nicht gánis ganglich ju Grunde gerichtet worben finb. Stifter ber erften beutichen Universitaten maren mafis ger in der Ertheilung von Privilegien, als die Gons ner der alteften Italianischen, und Frangofischen bos ben Schulen. Unterdeffen erhielten auch Die deute ichen alteren Universitaten viel großere Privilegien, als die fpater errichteten : und die geringeren Privie legien der legteren maren eine der vornehmften Urfas chen ihrer beffern Berfaffung und Bermaltung. Stifter ber deutschen Universitaten behielten fich und ihren Machfolgern bas Recht vor. Die Rrenheiten und Statuten ber boben Schulen nach Befinden ber Umftande ju mehren, oder ju mindern. Huch ohne einen folden Borbebalt fann man es meinem Urtheile nach gar nicht bezwenfeln, daß die oberfte Gewalt bas Recht besige, alle von ihr ertheilte ursprüngliche Frenheiten und Bortheile einzuschranken, fo bald eis ne unlaugbare Erfahrung lehrt, daß folche Borrech. te entweder ben Besigern, oder dem gangen Staate Schädlich werben.

\_\_\_\_\_

Unter den Vorrechten hoher Schulen ist keins alter und allgemeiner, als die Eremtion von dem Gerichtstywange der ordentlichen Obrigkeiten der Unis versitäts. Stadte, und eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Eigene Gerichtsbarkeit ift unter allen Prarogativen von Universitäten das Einzige, welches in dem Laufe von sieben Jahrhunderten nicht allein nicht geschmalert, sondern eher erweitert worden ist: ein Factum, das für die Nühlichkeit und Nothwendigkeit akademischer Gerichte das günstigste Vorurtheil erregt.

So wenig aber die Gerichtsbarfeit auf allen Universitäten in gleichem Grade ansgedehnt war; Ba eben

eben fo wenig maren die afademischen Berichte allente halben auf gleiche Urt organifirt, und die Berbalts niffe der atademischen Obrigfeit zu ben übrigen Obrigs feiten Des Orts auf Diefelbige Urt bestimmt. Den Organisationen ber afademischen Gerichte, und Den Berbattniffen berfelben ju ben übrigen Ortse Dbrigfeiten entftanben mancherfen Dangel. Mangel gaben ichon lange ju Rlagen, und die Rlas gen ju ber Rrage Unlag: ob es nicht beffer fen, Die Gerichtsbarfeit hober Schulen aufzuheben, und lebe rer fo mohl als Lernende entweder ber ordentlichen Dris : Obriafeit, ober einem befondern Gerichtshofe au unterwerfen, beffen Borfiker und Benfiker nicht aus der Mitte afademischer lehrer genommen, fonbern vielmehr von benselben ganglich verschieben und unabhangig fegen w). Die neuften Unflager x) der afades

- w) Conring blieb sich in seinen Urtheilen über akademis
  sche Gerichte nicht gleich. In seinen Antiquitat. Acad.
  Dist. V. p. 143. sagt er: Inde ortus hie splendor: inde haee selicitas nostra. Quidni enim in selicitatis porte
  collocemus, quod rudium, imperitorumque hominum,
  qui plerumque literis literarumque studiosis minus esse
  aequi solent, soro et judiciis subdusti simus? In ber
  Dissert. ad L. 1. Cod. Theodos. S. 60. p. 64. heist es
  bingegen: Jurisdictionem omnem in juvenes studiosos
  Praesecto urbis esse commissam, non est, quod improbemus. Urique enim perquam est ex usu, si nihil aliud
  obstet, publico, ut uniuscujusque civitatis una sit summa jurisdictio, atque unum summum tribunal.
- x) Unter biefen zeichnet sich befonders der Verfasser der kleinen Schrift aus: Sollen die akademischen Gezrichte noch ferner in der jehigen Verfassung gelassen werden? Leipzig 1799. 8. Gine Widerlegung derfelben sindet man in des herrn Prof. Cafars Gedansken über die Nothwendigkeit der akademischen Gestichtsbarkeit. Leipzig 1800. 8.

akademischen Gerichte kannten weder die Vorzüge, noch die Mängel derselben genau: nahmen auf die erstern gar keine Rücksicht, und übertrieben nicht bloß die Zahl und Größe der letzteren, sondern machten sie auch viel allgemeiner, als sie wirklich sind. Die Vorwürfe, welche man den akademischen Gerichten gemacht hat, treffen entweder alle Gerichte ohne Unterschied, oder sie sind auch schon lange auf das gründlichste gehoben worden y).

So naturlich und gerecht es ift, daß Furften von Rurften, Gble von Edlen, Rrieger von Rries gern, Gemeine von Gemeinen gerichtet werden; cben fo naturlich und gerecht ift es auch, bag tehrer und Junger der Wiffenschaften von ihres Gleichen ges richtet merden. Die meiften boben Schulen find in mittelmäßigen, ober fleinen Stabten angelegt, mo bie Orte , Obrigfeiten nicht ben Rang, nicht bas Un. feben baben, melde Die Richter berühmter Belehr: ten, und vornehmer, biemeilen erlauchter Junglin: ge nothwendig haben muffen. Die Magiftrate mittelmäßiger, ober fleiner Stadte murben im Durche fchnitt viel mehr partenisch fur, ale wider die afademi: fchen Lehrer, und viel ofter ju nachgiebig, ale ju ftreng gegen Die Studierenden fenn; und diefe Partenlichfeit für die afademischen Lehrer, Dieje QBeichheit gegen Die Studierenden murde febr bald Beschwerden Der Burgerschaft, und Musgelaffenheit der Jugend ber: porbringen. Wenn fie aber in einzelnen Rallen partenisch gegen die Lebrer, ju rasch und bart in ib. rem

y) Man sche Michaelis IV. S. 164 u. f. S. 261 u. f.

rem Verfahren gegen die Studierenden waren; so laßt sich leicht vorhersehen, welche Beschwerden und Wewegungen von der einen und andern Seite entstes hen wurden. Wer diese Folgen der städtischen Ges richtsbarkeit über die Lehrer, und Lernenden hoher Schulen nicht einsieht, von dem schene ich mich nicht zu sagen, daß er gar keine auf Ersahrung gegründes te Kenntniß der Lage der Sachen auf Universitäten, und in Universitätes, Städten habe.

Wenn aber auch der Magistrat in größeren Stabten Unfeben genug batte, ober in mittelmäßis gen und fleinen Stadten besondere Richter von ge: borigem Range und Unfeben mit betrachtlichen Ro: ften bestellt murden; fo fonnte man boch nicht hoffen, baß folche nicht afabemische Obrigfeiten Das feiften murden, mas gut gemablte afademische Obrigfeiten von jeber geleiftet baben, und noch leiften. Richter von Studierenden follen nicht bloß richterli= de, fontern auch vaterliche Bewalt üben. Gie fol: Ien nicht bloß ftrafen, fondern an ber Eltern Statt bitten, rathen, ermahnen, warnen, und verweifen. Die Bitten, Rathschläge, Ermahnungen, War-nungen und Verweise ehrwurdiger Richter, Die zualeich angesehene und geschähte Lebrer find, wirfen auf gut verwalteten Universitaten mehr Butes, und bindern mehr Bofes, als die eigentlichen afademis ichen Strafen. Wer fann behaupten, bag Richter, Die mit ben Studierenden nicht in dem Berbaltniffe von tehrern fteben, fich die Dube geben werden, fo ju bitten und ju rathen, oder ju ermabnen, ju marnen und zu verweisen, wie redliche akademische Obrigs feiten thun? und wenn fie fich die Dube gaben, daß ibre ihre vaterlichen Bemuhungen von gleicher Wirfung fenn murben?

Studierende follten ichon allein befmegen bem Berichtszwange oder ordentlichen Obrigfeiten entnoms men, und nicht nach ben gemeinen Rechten gerichtet werden, weil man die Sandlungen von jungen teus ten, die fo eben in die Welt eintreten, und großten: theils noch in frember Bewalt find, gang anders Schaken, und ftrafen muß, als Die von beftandigen und unabhangigen Staateburgern von reifem Alter. Ginige Bergebungen von Studierenden werden wes niger hart geahndet, als die Landes : Befeke vor: schreiben. Mit manchen anderen Sandlungen verbalt es fich umgefehrt. Rofibare Balle, j. B. Macht: Mufifen, frober und lauter Gefang gabireicher Bes jellichaften, Singen ober Schrenen auf den Strafen find in anderen Stadten, und Standen erlaubt, ober werden nicht beachtet. Huf Universitäten find alle diefe Dinge verboten, weil diefelbigen Sandluns gen, von Studierenden ausgeubt, andere Rolgen haben, als in den übrigen Bolfs : Claffen. liche ober thatliche Injurien, von Studierenden gegen Studierende ausgestoßen, ober ausgeubt, wer: ben mit Recht barter gestraft, als wenn biefelbigen Injurien von aufäfigen Burgern gegen andere Ginwohner maren vorgebracht, ober ihnen angeiban Die Grunde Diefer Berichiedenheit ber Strafen find fo einleuchtend, daß ich mich der Mus: einandersegung berfelben überheben fann. Raft alle polizenwidrige Bergehungen, fur welche Beldftrafen bestimmt find, werben von Studierenden bober gebuft, als von ansafigen Ginwohnern, weil die Bu-Ben.

fen, welche die letteren abschrecken, beguterte jung ge teute eber reigen, als abhalten wurden.

Wenn aber auch die Vergebungen von Stubierenden eben fo gestraft murben, ale bie von ans faftigen Burgern; fo ift boch viel mehr ju wunichen. baß die Strafen von Richtern, die aus der Mitte ber tehrer gemablt find, ale von anderen Richtern anaefundigt und vollzogen werden, weil fie im erftern Ralle fraftiger ubichrecken und beffern, als im lete Bo Die afabemifchen Obrigfeiten aut gewählt find, ba wirft die Rurcht, Die gute Meinung Derfelben ju verlieren, viel mehr, ale bie Rurcht vor ben gesetlichen Strafen. Alfademische Lehrer, Die jugleich Richter find, haben im Durchschnitt mane nichfaltigere, und anogedobntere Berbindungen, werden von ben Gonnern und Beforderern junger Leute baufiger gefragt, tonnen durch ibre Empfeb: lungen oder Dig Empfehlungen mehr nugen, ober ichaben, als andere Richter nufen, ober ichaben fonnten.

Der leste Grund, um welches willen man für die tehrer und ternenden auf hohen Schulen besons dere aus der Mitte der Ersteren zu mahlende Richs ter bestellen muß, liegt darin, daß man die fraftigs sten Ursachen hat, tehrer und ternende die Wohlthat geistlicher Personen genießen zu lassen, und zur Erssparung von Zeit, Kosten und Verdruß, das ges richtliche Versahren möglichst summarisch zu machen. Wären nun ben einem möglichst summarisch zu machen. Wären die Richter nicht zugleich weise Väter der Kläger, oder Veslagten; so wurde die Kürze des Versahrens sehr leicht entweder in eine erschlassende Rach;

Machficht, ober in eine emporende Sarte ausarten; und in dem einen, wie in dem andern Falle die schlimm; ften Folgen nach fich zieben.

Die Wahrheit der Grunde, welche ich fur Die Mothwendigfeit akademischer Obrigkeiten vorgebracht babe, ift felbft in unferen Beiten burch bie Erfahrung bestätigt worden. Sobere Berfugungen vernichteten, ober labmten wenigstens auf den Preußischen Univerfitaten die Dacht und bas Unsehen ber afademischen Obrigfeiten, und wiesen Die Untersuchung und Beftrafung der ichwereren Bergebungen von Studieren. ben befonderen Juftigbofen an. Mit bem Sall ber Macht und des Unfebens ber afabemifchen Obrigfeit fant in gleichen Graden Die afademische Disciplin, und ber Rechtsgang wurde viel langfamer und toftfpieliger, ale er vorber gewesen mar z). "Da jest, fo heifit es in einer befannten Schrift a), auf ben Preufischen Universitaten bie Gewalt des Senats faft gang gerftort, und alle Disciplin aufgehoben ift: Da alles vor den Juftighof der Universitat gebracht mer: ben muß; fo find auch alle Die Folgen eingetreten, melde ber Mangel aller Disciplin ben jungen Leuten immer hervorbringt. Sittenlofigfeit und Unffeiß ba: ben in den legten gebn Jahren, (gerade fo lange, als Die Disciplin aufgehoben ift,) überband genommen, und find weit großer geworden, ale vorber, wo je: ber einzelne Professor jeden einzelnen Studenten gur Ordnung ermabnen, und nothigen Falls zwingen fonnte. Bor ben Juftighof tonnen die Unfange ber Unords

<sup>2)</sup> Man febe über die Universitäten in Deutschland, zwolftes Capitel.

a) l. c. S. 246. 247.

Unordnung, die Liederlichkeiten, u. s. w. nicht ges bracht werden. Er erfährt sie erst alsdann, wenn sie sich in groben Ercessen seben tassen. Es ist also nichts zu rathen, als die ergriffene Maaßregel wieder aufzugeben, und die Gewalt und den Einstuß des Senats so groß als möglich zu machen, wenn auch darüber alle akademische Justi; —— gänzlich aufzgehoben werden sollte."— Die letten Worte entzhalten einen sonderbaren Gegensaß.

Wer die von mir vorgetragenen Betrachtungen unpartenisch erwägt, der kann kaum zwenfeln, daß es gut sen, für die tehrer und ternenden auf hohen Schulen besondere Gerichte anzuordnen, und diese Richter aus der Mitte akademischer tehrer zu nehmen. Wenn man aber dieses auch zugibt, so kann man dennoch fragen: wie weit die Wohlsahrt des Staats, und zunächst der Universitäten es erfordere, daß die richterliche Gewalt der akademischen Obrigskeiten sich in Civile, in geistlichen, peinlichen, und Polizen Sachen erstrecke.

Es wird nicht leicht Jemanden einfallen, für die akademischen Gerichte das Vorrecht zu verlangen, daß man von den Aussprüchen desselben in Ewils Sachen nicht appelliren durfe. Nach den Priviles gien der Georgia Augusta b) sinden in Sachen, die keine hundert Thaler betragen, von den Urtheilen der Deputation keine Appellationen Statt: es ware dann, daß es auf Gerechtigkeiten, servirutes, onera perpetua und dergleichen Dinge ankame, die sich nicht schäsen lassen. Die Appellationen gehen in den Kalslen, wo sie zuläßig sind, an das geheime Raths: Colslegium

b) Privil. Acad. Goettingens, p. 230.

leginm in Sannover, in beffen Billfuhr es ftebet, welchem ber foniglichen Juftig: Collegien es bie ad instantiam appellationis erwachsenen Sachen ju 216. fassung eines Urtheils ad mandatum regis ex commissione speciali übergeben will c). Die Universität als Corpus, fann wie Die Universitat ju Salle d), nur ben dem Gebeimen: Rathe, Collegio belangt werben. Wenn ein Mitalied unferer Univerfitat gegen Jemanten, ber nicht zur Universitat gebort, ju flagen bat; so bleibt es ben der Regel: actor sequitor forum rei e). Die tehrer und Studierenden ju Salle hingegen tonnen einen Seden, der nicht unter ber Berichtsbarfeit der Universitat fieht, ben der Dage beburgifchen Regierung belangen, welche alsbann Die Sache obne Beitlauftigfeit juxta ellentialia procellus unterfuchen und entichetben mußf).

Die Gerichtsbarfeit der alteren Ufademieen war nirgend mehr eingeschrankt, als in Ehe Sachen, die ausschließlich vor das Gericht des Ordinarii, oder des Bischofs gehorten, in dessen Sprengel die Unix versitäts. Stadt lag. Die Georgia Augusta ist nach dem Benspiele anderer Protestantischen Universitäten von aller Jurisdiction und Gerichtszwaus ge anderer Königlichen Gerichte und Collegien, und also auch des Consistorii in Hans nover eximitt g). Diese Exemtion von dem Gerichtszwause aller übrigen Gerichte brauchte das Rosnigliche

c) ib. p. 229.

d) Breithaupt S. 73.

e) Privil, Acad. Goett. p. 230.

f) Breithaupt l. c.

g) ②. 229, l. c.

nigliche Ministerium als den entscheidenden Grund gegen die Ansprüche des Consistorii, welches im J. 1768 zu behaupten suchte, daß die Georgia Augussta in Spesachen von dem Königlichen Consistorio abhange h).

Mehreren alteren Universitaten nabm, ober beschranfte man Die peinliche Gerichtsbarfeit, weil fie in ihren Untersuchungen gegen Todtichlager, Dore ber und andere grobe Berbrecher ju nachlafia, oder partenifch gewesen maren. Die hoben Schulen ju Salle und Gottingen erhielten die peinliche Gerichte: barfeit in eben bem Umfange, in welchem fie bie hochften Juftig : Collegia des Landes beniken i). Menn Die benden gengunnten Universitäten Leib : und Lebensftrafen, ober peinliche Fragen erfannt haben; fo geben die gefällten Urtheile an die geheimen Raths: Collegia jur Bestatigung, oder Milderung. erftern Falle werden die Inquisten in Gottingen dem Koniglichen Gerichts : Schulzen, in Salle dem nache ften Roniglichen Beamten ausgeliefert, und Das gefällte Urtheil wird vollzogen, ohne daß die boben Schulen die Roften tragen durfen. Geldftrafen bin: gegen werden nicht den landesberrlichen Rentcams mern berechnet, fondern fommen dem afademifchen Fiscus zu Gute. Meinem Urtheile nach mare es zu munichen, daß die peinliche Gerichtsbarfeit der Unis verfitaten Salle und Gottingen jum Beften Diefer hohen Schulen felbit von einer gewiffen Seite einges ichranft murde. Gie follte fich namlich zwar über Die Mitglieder und Beamten Der Universität, auch über die gelehrten Mitburger, aber nicht über die Bediens

h) Copial = Buch VIII. S. 91.

i) Breithaupt, und Privilegia Acad. Goett. IL cc.

Bebienten von benden, und über die nicht gelehrten Mitburger erstrecken. Peinliche Untersuchungen ers fordern viel Zeit, und die Unterhaltung und Bewaschung von Inquisiten beträchtliche Kosten. Dieser Zeit Wuswand, und diese Kosten sollten Universitäten, so viel als möglich, erspart werden. Die akabemischen Eriminal Gefängnisse sind auch nicht ims mer so beschaffen, daß man wegen der Flucht von Inquisiten außer Sorgen senn könnte. Schon das ist eine große Beschwerde, daß zum Schließen, und zur Entsesselung von Inquisiten vor, und nach den ses desmahligen Verhören, die Gerichtsdiener anderer Obrigkeiten beständig requirirt werden mussen.

Der mubseligste und wichtigfte, wenn gleich Dem Mange nach nicht ber erfte Zweig ber afabemis ichen Jurisdiction ift bie Polizen. Gerichtsbarteit, vermoge beren man alles, was die offentliche Rube. Ordnung und Sicherheit fibren, was besonders ber Gefundheit bes Leibes und der Geelen von Grubie. renden schaden tann, moglichst zu verhüten, und fo wohl die Storer Der offentlichen Rube und Sicherheit, als die Berderber der Jugend möglichst schnell zu ente Decken und zu ftrafen fucht. Berade Diefer Theil det afademischen Berichtsbarfeit ift von jeber auf ben bos ben Schulen am meiften vernachläßigt worben, und wird noch jeht fast auf allen hoben Schulen am meis ften vernachläßigt. Sierque entiprang ber größte Theil ber Unordnungen, welche man falfchlich bald ben akademischen Besehen, bald ber akademischen Obrige feit, bald den afademischen Unter , Bedienten gur Laft gelegt bat.

Allerdings kommt ben einer guten akademischen Polizen, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, Meiners verf. D. Univ. 220. 1.

ben ber Einführung und Erhaltung einer guten Diszeiplin sehr viel auf die akademischen Gesete, und noch mehr auf die Beschaffenheit der akademischen Obrigkeiten und ihrer Unterbedienten an. Allein die weisesten Wesete, die trefslichsten akademischen Obrigkeiten, die sorgkaltigste Auswahl, und Ausmuntezung der Unterbedienten bringen noch keine gute Disciplin hervor, wenn man entweder in die Hand der akademischen Obrigkeit nicht Macht genug gelegt, oder sie mit anderen Orts Obrigkeiten in solche Verschlinisse gesetzt hat, das ihre Verfügungen zu langssam, oder zu matt ausgeführt, oder gar heimlich und öffentlich gehindert werden.

Die Feinde der offentlichen Rube, und die Berführer der Jugend finden sich entweder unter den Personen, die unmittelbar von der akademischen Obrigkeit abhangen, oder unter den Classen von Gins wohnern, die der städtischen, oder militarischen Ges richtsbarkeit unterworfen sind. Die akademische Obrigkeit muß stark genug senn, die ersten zu bandigen, und die anderen entweder zu entfernen oder unschädslich zu machen.

Die afademische Obrigfeit ist nur alsdann stark genug, alle ihr unterworfene Storer der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Zaume zu halten, wenn die Polizen. Wache, deren sie sich ben Austausen und Tumulten bedient, ganz allein, oder wenigstens in allen Fallen, wo sie dieselbe nothig hat, unmittels bar von ihr abhängt: wenn ferner die Wache so zahle reich und gut gewählt ift, daß man auch die größten und fühnsten Hausen von Ruhestörern damit auseins ander treiben kann. Die akademische Obrigkeit muß selbst auf den seltenen Fall vorbereitet senn, daß ih,

re Polizen : Bache überrascht, ober jurud geworfen Misbann muß fie entweder ben ber ftabrifden. ober ber nachsten militarischen Obrigfeit eine fo schnels le und nachdrudliche Gulfe finden, daß fie den Rubes ftorern ben auf Mugenblicke errungenen Sieg gleich wieder aus den Sanden reiffen fann. - Die afas Demische Polizen: Gerichtsbarfeit ift Daber allenthale ben schlecht bestellt, wo die afademische Obrigfeit ben entstebenden Muftaufen erft andere Obrigfeiten um Bulfe requiriren muß, und die requirirte Danne Schaft nicht von ihren Befehlen allein abhangt; ober mo bie Volizen : Wache zu ichmach , oder wenn auch nicht ju schwach, ju schlecht gemablt ift, ale baß man fich auf die alten, ober fraftlofen, und feigen Leute vollkommen verlaffen tonnte. In allen Diefen Rallen fommt Die afademische Obrigfeit entweder ju fpat, ober fie magt es nicht, Die Rubeftorer mit Machdruck angreifen ju laffen, oder wenn fie es magt, werden die Bollftrecker ihrer Befehle bieweilen felbft gemifhandelt, und badurch alle Disciplin mit Rus Ben getreten.

Es ist nicht genug, daß die afademische Obrige teit gegen die aus ihrer eigenen Mitte aussteigenden Rubestörer gehörig gerüstet ist. Sie muß auch die ihrer Jurisdiction nicht unterworfenen gefährlichen Menschen schnell und frastig erreichen können. Dies zu wird unumgänglich erfordert, daß sie mit den übrigen Ortes Obrigkeiren, vorzüglich mit dem stäcktischen Polizen Umte in guter Harmonie und genauer Werbindung sen, weil nur alsdam ihre Wünsche eben so bald erfüllt werden, als wenn sie selbst zu besehlen und zu vollstrecken gehabt hatte.

Auch ben der Uebung der Polizen : Gerichtsbare feit muß der afademifiben Dbrigfeit, fo viel es fich thun laft, Beit und Dube eripart werben. 3ch bals te es baber fur febr zwechnidfig, bag bie mirfliche poliftreckende Politen : Gerichtsbarfeit ber Univerfis tat fich gang allem über Die gelehrten afademifchen Burger und, beren Bedienten ausdehne; und bag bingegen die Professoren, sammt ben nicht gelehrten afademifchen Burgern, dem Polizen . Umte, oder der Polizen : Commiffion unterworfen fenen, welcher Die Polizen: Gewalt über alle übrige Einwohner ber Stadt übergeben worden ift. In Gottingen fonnen Universitate. Verwandte von der Polizen: Commife fion ohne Requisition Der akademischen Obrinkeit vorgefordert werden k). Da die Polizen . Commission ein gemifchtes Corpus ift, und fo mobl aus Mitglies bern der Ufademie, als Des Magiftrats besteht; fo fann man leicht denfen, daß ben ben Polizen: Berfüs gungen gegen angefebene Universitats : Bermandte ber erforderliche Glinipf beobachtet mird. -

# 1 PART AND THE

Mehrere der altesten Universitäten besaßen eine Zeitlang eine gesetzgebende Gewalt, d. h. das Recht, neue Sahungen, oder Statute zu machen und alte aufzuheben, oder abzuändern. Die hohen Schulen, welche Diese gesetzgebende Gewalt wirklich besaßen, oder in Auspruch nahmen, verloren dieselbe in der Folge: nur die Englischen Universitäten nicht. Die Stifter der deutschen Universitäten ließen zwar die Statuten ihrer hohen Schulen von den ersten Mitzgliedern derselben, zu welchen sie das meiste Vertraus en hatten, entwersen; allein sie gaben den ihnen vorzgelegten Statuten eine gesetzliche Kraft, und behiels

<sup>1</sup> k) Afabem. Copial. Buch III. 385. 447. 448.

ten fich und ihren Dachkommen bas Recht vor. Die urfprunglichen Statuten ju vermehren und abzuans Die Machfolger ber Stifter ubten Diefes Recht mirflich aus: theile burch wiederhohlte landesberrlis de Reformationen ber Universitaten und ihrer Star tuten, theile durch eine Reihe von Berfügungen und Berordnungen, welche fie an Die Univerfitaten erges ben ließen, und modurch die erften Statuten modifie cirt oder erganit murben. Es ift das größte Glud für die meiften boben Schulen, daß fie bas gefahrli, the Recht, Statuten ju machen, eingebist baben. Babe man ihnen Diefes Recht wieder, fo murbe es ihnen eben fo, wie ben Englischen liniversitaten, ober mie den Domftiftern, ober anderen griftichen und weltlichen Corporationen ergeben: fie murben ihre Rochte fo groß, ihre Pflichten fo teicht, als moglich, ju machen fuchen, Die verberblichften Diffbrauche in Grundgesege verwandeln, und badurch ihren eigenen Untergang vorbereiten. Die Statuten ber alteren Universitaten umfaßten nicht bloß die Inftructionen fur Die vornehmften Beamten, und Die privitegicten Corpora der Universitat, fondern auch die afabemis fchen Gefege fur Die afademische Jugend; und eben Defmegen war es auf ben alteren Universitaten berges bracht, baf bie Starnten ben jeden Rectorats : oder Prorectorate . Wechsel offentlich vergelefen murben. Gelbst die Statuten von Salle enthalten noch 1) Die atabemifchen Befege fur bie Grubierenden. ber Errichtung ber neuften Univerfisaten fonberte man die afademischen Gefege von den eigentlichen Statuten ab. Bon biefer Beit an murben bie Stas guten noch weniger, als Die afabemifchen Befege ger lefen.

l) e. XIL Breithaupt.J. c. G. 87.

lefen. Ich tenne eine berühmte Universitat, mo vies le Nabre lang der jedesmablige Prorector der Gingle ge unter allen Lehrern mar, welcher Die Statuten in Sanden batte. Die meniaften Prorectoren gaben fich die Dube, Die Statuten ju leien , ober vergagen wenigstens bald wieder, was fie gelefen hatten. Das burch geschab es mehrmahl, bag man die boberen Dberen um die Ubftellung von Digbrauchen bat, Die ichon in Den Statuten verboten maren. Alle Status ten von Universitaten werden nach einem gewiffen Beitraum jum Theil unpaffend, und noch mehr un: gureichend; und eben Diefes miderfahrt ben landes, berrlichen Referipten, welche man ale einen Rach: trag ju ben Statuten ansehen fann. Mus biefem Grunde follte bas erfte Wefet in allen afademifchen Statuten Diefes fenn, bag Die Statuten alle brene Big, oder funfzig Jahre Durchgefeben, und mo es notbig mare, verbeffert und ergangt murben. Gine jede Berbofferung und Ergangung ber Statuten mur: be fie bem Ibeale eines afademiichen Befegbuches naber bringen; und wenn man einmabl babin gelangt ware, fo mußte man bie Statuten : Sammlung brucken laffen, und allen offentlichen fo mobl, als Brivat Lebrern, auch allen Beamten und Dienern ber Afademie mittheilen, damit ein Jeder Die Gefege fennen ferne, nach welchen er und Unbere fich ju richten haben. Bor einigen Sahren bemertte ein Prorector unferer Universitat, daß unfere Statuten großentheils unanwendbar fenen, und in allen Abs ichnitten Erganzungen bedurften. Diefe Bemers fung veranlagte ibn ju dem Untrage: ob es nicht rathsam sen, unsere Statuten zu revidiren, und die revidirten Statuten offentlich durch den Druck bes fannt ju machen. Der Untrag murbe verworfen, aus

ten

aus Gründen, die mir nichts weniger, als genuge thuend schienen. Ich bin noch immer der Meinung, daß es eine hochst heilsame Sache sen, die Statuten von Zeit zu Zeit zu revidiren: nicht bloß, um das, was feine Unwendung mehr hat, auszumerzen, son, dern um die kuchen allmählig auszufüllen, und die gemachten Verbesserungen nachzutragen.

In den Statuten von Salle m) findet fich bie treffliche Borschrift, bag man alle landesberrliche Rescripte gleichsam als Fortsegungen ber Statute bes trachten, und in besondere Covial, Bucher eintragen Das Benfpiel von Salle mar gewiß ber Grund, daß man in Gottingen gleich ben der Errichtung ber Univerfitat Copial: Bucher anfing, und uber jeden Band ein vollstandiges Real Register verfertiate. Der Unmache ber Copial Bucher errege te im J. 1745. in einer Berfammlung bes Genats Die Frage: ob man die Copial : Bucher fortseben, und wie bieber, alle Rescripte ohne Unterfchied eine tragen, oder ob man unter den Rescripten einen Une terschied machen, und nur biejenigen in Die Copials Bucher aufnehmen folle, beren Inhalt von bauerne Dem Interesse und Wirfung fen. Der Genat ents Schied einstimmig, bag man, wie bisber, alle Refcrips te ofine Unterschied eintragen folle, erftlich, weil es nicht felten zwenfelhaft merbe, ob Rescripte von eis nem dauernden, ober vorübergebenden Intereffe fenen : zwentens, weil man nicht wiffe, wer in folden Rallen enticheiden folle: brittens, weil die Erhaltung aller Referipte in vollständigen Copial: Buchern bers einit fur die Geschichte ber Afademie von bem aroff:

ten Rugen fenn werbe. Der bamablige Prorector Bollmann fchrieb Diefen Genatofchluß eigenhan: Dia auf Eine ber letten Blatter bes erften Banbes der Copial Bucher. Man fuhr dem Senatsschlusse jufolge mit den Copial. Buchern bis in das Jahr 1770 fort, wo man auf einmahl, ich weiß nicht, aus welchen Urfachen, abbrach. Die baber entitan: bene tucke ift um befto mehr ju bedauern, ba fich gerade in dem Zeitraume von 1770-1860. alle Theis Ie der Universität am meiften ausgebildet haben. Damit aber der Schade, Den eine drenßigjahrige Unterbrechung der Copialbucher verursacht hat, nicht noch großer werde, fo bat man mit bem neuen Sahrbundert eine neue Reihe von Copial: Buchern anges fangen: in der Hoffnung, daß unfere Nachkommen forgfältiger, als unfere Borganger fenn werden. Wenn die Copial Bucher auch vollständig waren, fo wurde man bod weder ben Prorectoren, noch ben übrigen Mitgliedern des afabemifchen Gerichts gus mutben fonnen, daß fic in jedem einzelnen Galle, mo fie megen ergangener Berfugungen ungewiß find, Die vielen Bande Der Copial Bucher nachschlagen follen. 11m daber die afademische Obrigfeit in Stand zu fegen, in zwenfelhaften Rallen ohne große Dube zu erfahren, ob etwas von den boberen Oberen bestimmt worden fen, ober nicht, trug die Konigliche Regies rung dem Syndicus unferer Universität, herrn hefe fe, auf: alle Rescripte, Die feit Der Stiftung Der Universitat ergangen fenen, Durchzuseben, aus denen, welche dauernde Verfügungen enthielten, Auszuge zu machen, die Auszuge unter gehörige Rubrifen zu bringen, und auf diese Art ein Kundebuch zu vollens ben, bas in der Kolge von dem Syndicus Der Uni: verfitat ftets fortgefest werden folle. Gelbft Die Ers adnı

gangung bes Rundebuchs hatte mancherlen Schwie: rigfeiten, bis bobere Borichriften Die Urt und Weise Der Ergangung gang genau festsehren. Dach ben neuften Berfügungen numerirt ber jedesmablige Pro: rector jedes ankommende Refeript, und lagt Referip: te, bringende Galle ausgenommen, nicht eber ben der Deputation, ober bem Genat circuliren, als bis der Secretarius der Ufademie so wohl das Das tum der Ausstellung und Ankunft, als den Inhalt Derfelben in ein besonderes Buch eingetragen bat. Wenn Diefes gefchehen ift, fangt jedes Refeript feinen Umlauf an, nach beffen Endigung Der geleige Protector alle Rescripte bis jum Schluffe seines Prorectorate aufbewahrt. In der legten Geffion bringt jeder Prorector die unter feinem Prorectorat ange: fommenen Rescripte in das akademische Gericht mit, wo alebann ausgemacht wird, von welchen Rescrips ten ber Inhalt in bas Rundebuch eingetragen werden foll. Die Referipte, aus welchen Musguge fur bas Rundebuch zu machen find, werden abgeschrieben, und bem Spudicus mitgetheilt, der die Musguge in fur: ger Beit verfertigt, und bem Secretar ber Univerfi. tat übergibt, Damit fie in Die verschiedenen Copien bes Rundebuche gleichformig eingetragen werben. Bor Diefer Ginrichtung verloren, ober verirrten fich Rescripte febr baufig, weil fie bald in ben Sanden ber Provectoren blieben, bald in bie Sande anderer Mitglieder bes Gerichts tamen, und nach einiger Beit nicht mehr ausgemacht werden konnte, von wem man Referipte guruckfordern folle.

So'gefahrlich eine Autonomie der Universitäten, und akademischen Collegien ware; eben so bedenklich ist es, wenn Regierungen Gesetze oder Verfügungen Gir

für Universitaten machen, ohne vorber unterrichtete Manner auf den Afademieen felbit zu Rathe gezogen Sohere Borgefekte, Die Diefes thun, find in beständiger Gefahr, Dinge ju verbieten, welche fich nicht andern laffen, unausführbare Befehle gu aeben, und durch folche Gebote und Berbote alles uniufrieden oder muthlos ju machen, und den gane gen Bang ber Bermaltung ju vermirren. Werth von Gutachten, welche Die boberen Oberen an Ort und Stelle verlangen, bangt gang allein von ber Erfahrung, Mlugheit und Rechtschaffenheit, nicht aber von der Babl der Rathenden ab. Es verhalt fich mit afabemischen Collegiis nicht anders, als mit allen übrigen. Se jablreicher fie find, befto mebr muß man in manchen Rallen furchten. baf bie Deis nungen berer, welche am meniaften unterrichtet find. obfiegen, und blinde Leidenschaften über Die ftartften Grunde die Oberhand behalten werden. Die Refule tate ber Beratbichlagungen gabireicher Collegien fale Ten nicht felten fo munderbar aus, daß man es den hoberen Oberen nicht verargen fann, wenn fie ein Migtrauen dagegen faffen, und nicht immer ber Mebre beit ber Stimmen, fonbern von Beit ju Beit ben Botis der Minoritat, oder einzelner Danner folgen. in welchen fie, wenn auch nicht mehr Renntnig ber Sachen, ober Rechenschaffenheit, Doch mehr Gifer und Unbefangenheit gefunden ju baben glauben. Wenn bobere Vorgesette fich fo mobl gegen Die Uer berrafchungen einzelner Versonen, als gegen die Vars tenlichkeit ber Majoritat in Collegits vermabren mol: Ien; fo muffen fie die mit Grunden unterftugten Bota aller einzelnen Mitalieder einfordern. folden Botis ift es ber Regel nach nicht ichwer, Die Grunde und Gegengrunde, Die Bortheile und Dache theile

theile gewisser Verfügungen gegen einander abzuwas gen. Männer, die das Zutrauen ihrer Oberen genießen, und denen es um das gemeine Beste, nicht um die Durchsehung ihrer Meinung zu thun ist, mußsen sich norhwendig freuen, wenn Andere neben ihr nen gefragt werden, weil dadurch ihre Verantwortz lichkeit vermindert wird.

Ein eben fo wichtiges Prarogativ, als bie ei: gene Berichtebarfeit, und bas Recht, Statuten ju machen, mar und ift bas Borrecht, Die Lehrer, Be: amten und Diener bober Schulen zu mahlen, ober vorzuschlagen. Das lettere Recht mar vormable viel allgemeiner, als die Frenheit, eigene Statuten ju machen; murbe aber auf ben meiften Universitaten fast in eben bem Daage, wie dieses, eingeschranft. Die erfte Ginfchrantung bestand darin, daß die Wab: len ber von ben Universitaten erfornen lebrer und Beamten ben tanbesberren, ober Regierungen gur Bestätigung vorgelegt murben. Diefer Schritt fubr: te bald ju einem zwenten, vermoge beffen bie Oberen von den boben Schulen verlangten, daß die lefteren ihnen ben ber Befegung einer Stelle, ober eines Umis mehrere Candidaten vorschlagen follten, aus welchen man den Wurdigften mablen fonne. Ben Der Stiftung der Universitat Salle baten fich bie jus riftijche und medicinische Racultat bie Bnade aus, daß fie ben entstebender Bacang zwen Candidaten vor: Schlagen Durften, aus welchen fie hofften, Dag ber Sandesberr Ginen mablen werde n). Die Stellen, welche Die angeführten Befugniffe enthielten, mur: ben in der Folge in die Gottingifchen Statuten übergetragen. Es begegnete vermuthlich nicht felren, daß

n) Breithaupt S. 97. 109.

bag die Kacultaten Manner nannten, unter welchen Die Regierungen feinen einzigen der erledigten Stels le murdig fanden, und daß in diesem Falle bie Dberen Belehrte anftellten, Die von den Sacultaten gar nicht maren genannt worden. Wenn biefes einige Mable geschehen mar, fo trugen die Kacultaten Bebenfen, Borfchlage ju thun, auf welche fie furchtes ten, daß feine Ruckficht werde genommen werben; und bann schlummerte bas Recht ber Momination aanglich ein. Es ift meiner Meinung nach nicht gu bedauern, bag bie Facultaten bas Recht ihre Cole legen ju mablen, oder ausschließlich in Borichlag ju bringen, eingebuft haben. Co gewiß es ift, bag eine jede Racultat am besten weiß, was ju einer erledigten Profession erfordert wird, und wer am beften dazu taugt, fo gewiß, oder mahrscheinlich ift es, daß die Racultaten in febr vielen Rollen nicht bie Burdiaften mablen oder vorschlagen murben: in als ten ben Rallen namlich, wo fie furchten mußten, baß Die Burdigften entweder ihnen felbft, ober ihren Freunden und Befannten Abbruch thun fonnten. Hebrigens hangt ber Ginfing der Mitglieder ber 2lfas demie auf die Wahl von lehrern weniger von dem Buchftaben ber Statuten, ale von bem Geifte ber Regierungen, ober ber bodiften Borgefesten von Univerfitaten ab. Wenn aufgeflarte Obere fich erufte lich beftreben, erledigte Stellen nicht nach Bunft, fondern nach Berdienst zu beseten; fo ziehen fie gewiß die einsichtsvollsten und unparthenischsten afade: mifchen lebrer ju Rathe. Im entgegengesehten Sall mird es ben Borgefesten von Univerfitaten nicht schwer. ben Racultaten auch ben bem frenften Wahlrecht uns murdige Candidaten aufjunothigen. Die Borgefeg: ten von Universitaten mogen in der Wahl der tehrer

so vorsichtig seyn, als sie wollen, und zu Rathe zies ben, wen sie wollen; so kann es doch nicht sehlen, daß sie nicht von Zeit zu Zeit Mißgriffe thun. Als, dann hort man fast immer die Bemerkung: so etwas wurde nicht geschehen seyn, wenn man vorher die Universität, oder die Facultät gefragt hatte. Ich war von jeher überzeugt, daß der Mißgriffe noch viel mehrere und gröbere geschehen wurden, wenn die Facultäten das frene Wahlrecht erhielten, oder wenn die Oberen nur unter den von den Facultäten vorges schlagenen wählen konnten.

Unter ben afabemifchen Beamten find bennabe auf allen Universitaten, die Rectoren, ober Pros rectoren, und die Defani die Gingigen, ben welchen eine Schein , Babl Statt findet. Im Grunde aber ift fo mohl die Ordnung der Facultaten, aus welchen Die Prorectoren genommen werden, als in jeder Ra: cultat die Rolae Der Perfonen, welche Rectores und Defani werden, auf allen oder fast allen Univerfita: ten durch die Statuten bestimmt. Lebrer, an wels che ber Reibe nach das Prorectorat, ober Defanat fommt, tonnen fich von Diefen Memtern Dispenfiren laffen. Allein nie, oder außerft felten wurden Recto: ren und Defant außer der Ordnung ernannt. benselbigen Grunden, aus welchen ich nicht bafür ftimmen fann, daß Universitaten ihre tehrer mablen, oder ausschließlich vorschlagen, aus eben diefen Grun; ben fann ich es auch nicht billigen, daß fie ihre Beamten, vorzüglich ibre Syndicos, Quaftoren, und Gecretarien, ja nicht ein mabl ihre Pedeilen und Carcermarter unbedingt ermablen, oder ju einer nie fehlenden Bestätigung vorschlagen. Die Gottingie fche Univerficat bat bloß bas Recht, unter allen ibe

ren Beamten und Unter , Bedienten einzig und allein Den Carcer : Marter ju nominiren : und bennoch find feit Menschendenten Die angesehenen Memter und Uns ter : Bedienungen auf unferer Univerfitat weniaftens fo aut, als auf traend einer andern, befest gemefen. Brenlich fonnen Die entfernten boberen Oberen Die Gigenichaften, Die ju einem jeden atademischen Ums te. oder Bedienung nothwendig und vorzuglich er: fordert werden, nicht fo genau fennen, als Die Dans ner und Collegia, welche mit ben ju ernennenden Be: amen arbeiten, ober Die ju ernennenden Bedienten brauchen follen. Bierque folgt aber weiter nichte. als baf bie boberen Oberen wohl thun, wenn fie ben entstehenden Bacangen Das Gutachten folcher Colles gien und Danner einhoblen, Die am besten rathen Žánnen.

Ein viertes Borrecht hober Schulen ift ein aus. gezeichneter, ber Wichtigfeit von Universitaten und ben Berdienften ibrer Beamten und tehrer entfpres chender Rang, ber ben Ginen, und ben Underen burch bie Gefete angewiesen wird. Much in Unfer hung biefes Borrechts that man in alteren Beiten of ter ju viel, als ju menig. Die Universitat ju Das ris hatte ale die altefte und geliebte Tochter bes Ronigs, einen gleichen Rang mit bem Dars lement, und den Vorrang vor dem Bisthume gu Daris o). Die Rectoren traten ben feierlichen Bes legenheiten nicht bloß Bifchofen und Erzbischofen. fondern fo gar pabstlichen legaten vor. Much auf ben Miederlandischen und anderen Universitaten bes wiesen Raifer, Konige, und andere Furften ibre Udis

o) Bulaeus Hift, Univ. Parif. III. 574. 75. IV. 785.

Achtung gegen hobe Schulen und Wiffenschaften ba: burd, baf fie bie Rectoren an ihrer Ceite gehen. oder fifen liefen, oder ihnen gar Die Ehrenplake einraumten. In allen biefen Rallen fann man fount amenfeln, baß ber Rang, oder ber gefegliche Plag, welchen man ten Universitäten als Corporibus, und ibren erften Beamten gestattete, großer ale ihr Uns feben b. b. als die außere Uchtung mar, die das Dus blicum den boben Schulen und ihren Beamten ers wies. In neueren Zeiten ift nicht felten ber entges gengefehte Sall eingetreten. Man ließ ben Professo: ren ihren gefehlichen Rang, raubte ihnen aber einen großen Theil ihres Unfebens, wenn man die Babl berfelben ju febr vervielfaltigte, und allen Schullehe rern, felbft in ben unteren Claffen ben Titel von Pros fefforen ertheilte p). In Gottingen murde ber Rang ber Prorectoren und Profesoren nach dem Benfpies le von Salle bestimmt. Die Prorectoren fenden ben der Untunft fürstlicher Personen die Defane aller oder einiger Facultaten ab, um erlauchte Bafte ju bes willfommnen. Gie felbft empfangen fonigliche und andere bobe fürfiliche Verfonen auf der Bibliothet an ber Spike bes Corporis afademici. Dach einem uralten Brauch werden in landesberrlichen Rescrips ten Prorectoren vor allen anderen oder befonders ges nannt, und mit bem Titel Berr beehrt. Alle ordents liche

p) Ueber bas Studien: Wefen in Ungarn, S. 85. "Benn man auch 21, B, C. Lehrer, die doch im eigentlich, ften Verstande nichts, als Schulmeister sind, Pros fessoren nennt; so muß dieser Titel nothwendig ges ringichätig werden. Daher es denn auch geschieht, daß, wie Einige alles, was Schule halt, Prosessorenennen, Undere wiederum alles, was Schule halt, mit dem Litel eines Schulmeisters beehren."

liche Professoren in Gottingen haben ben Rang to:
niglicher Nathe. Die Rescripte, die unter der Euratel des unserblichen Munch hausen an unsere Universität ergangen sind, liest man auch deswegen mit innigem Vergnügen, weil sie ohne Ausnahme Die aufrichtige Achtung, und zärtliche Zuneigung beweisen, welche dieser große Mann gegen Gelehrte überhaupt, und besonders gegen die Professoren seiner Georgia Augusta hatte.

11eber das Vorrecht hoher Schulen, afademis sche Wurden zu ertheilen, sage ich hier nichts, da ich von diesem Prarogativ, und von der Sintheilung in Facultaten in einem besondern Abschnitt handeln werde.

Rein Vorrecht hoher Schulen war gegründeter, als die Erlaubniß, an den Berathschlagungen über die Ungelegenheiten der Rirche, oder des Staats Theil zu nehmen. Pabste und Concilien ladeten im 14. und 15. Jahrhundert die berühmtesten hohen Schulen ein, daß sie Abgeordnete auf bevorstehende, oder angefangene Kirchen Versammlungen schicken mochten. Landesherren und Landesstände baten oder befahlen um dieselbige Zeit den berühmtesten einheis mischen hohen Schulen, Deputirte zu erwählen, welche mit ihnen über die Angelegenheiten des Staats rathschlagen könnten 9). Die hohen Schulen vers diens

q) Bulaei Hift. Acad, Parif. III. 575. Rector olim ad confilia regni advocabatur, fuitque tempus, cum in administratione publica regni nihil sieret co inconsulto. Im 3. 1465. bat ber finig, baß man ihm Rathe jugeben mochte, mit welchen er sich über bie Angeles genheis

bienten bas Recht, an ben Berathichlagungen über offentliche Angelegenheiten Theil gu nehmen. aus brenerlen Grunden: erftlich als Beligerinnen . ober Mugnieferinnen großer unbeweglicher Guter, um welcher willen ihnen bas Wohl, und Webe bes tans Des nichts weniger, als gleichgultig fenn fonnte: amentens als Sammelplage von Mannern, Die mehr, als gewohnliche Renntniffe und Rabigfeiten batten, gur öffentlichen Wohlthat mitzuwirfen : brittene als offentliche Landesanstalten, Deren Bedürfniffe obet Mangel vorzüglich werth find, Gegenstande gemeis ner Berathichlagungen ju werben. Ben fo vielen und gerechten Unfpruchen ift es allerdings auffallend. Daß fo menige Univerfitaten unter Die Landebitande aufgenommen worden find, oder das Recht bebaups tet baben. Deputirte auf die Reichs: ober landtage ju fchicken. Gefcab diefes, weil fein Gelb vorfane ben mar, Deputirte ju unterhalten, ober weil die Borfteber bober Schulen fürchteten, bag bie berühms teften tebrer in ihren Berufsarbeiten mochten unters brochen, und der afademischen Jugend entjogen mere ben ? ober geschah es aus anderen Urfachen?

Bu den felteneren Prarogativen hoher Schulen gehoren bas Recht der Frenung, bas Patronat. Recht, und

genheiten bes Reichs berathen mochte. Dierauf ers nannte bas Parlement sechs, die Stadt Varis sechs, und die hohe Schule eben so viele Rathe bes Monige. V. 676. ib. Ich übergehe die Benspiele von Wich, u. s. w. um nur noch anzusübren, daß die hohe Schule zu Ingolstadt im J. 1668. durch einen churfürstlichen Befehl aufgefordert wurde, den bevorstebenden Landtag zu beschicken. Annal. Ingolstad. II. 377. IV. 410 et sq. p. und bann bas Recht, so genannte rotulos nominationum ad beneficia ecclesiastica einzuschicken. Das er: ftere Recht erhielten mehrere altere Univerfitaten. weil fie entweder geiftliche, oder wentaftens gemifch: te Corper maren . und eben Daber in gewillen Rud's fichten geiftliche Rechte genoffen r). Bu bem Datros nat : Recht gelangten Universitaten entweder als die Machfolgerinnen, und Stellvertreterinnen geiflicher und weltlicher Datronen, ober als beleidigte Theis le. ju beren Genugthunna Die Beleidiger Rirchen und Cavellen gestiftet, und bann bas DatronatiRecht Den boben Schulen auf ewige Beiten übergeben hat: ten s). Das Recht, Candidaten ju geiftlichen Pfrunden, und Burden ju empfehlen, engitand nicht eber. ale ba die Bifchofe anfingen, geiftliche Burben und Pfrunden nicht nach Berbienft, fone bern nach Gunft ju vergeben. Reine andere Unis verfitat erhielt burch bie Gnabe ober Bewerbuns gen ber Dabfte bas jus rotuli, wenn man fo reden barf, fo frub, und in einem folden Umfange, ale Die hobe Schule zu Paris t). Die Pabste nabs men bald auf die Privilegien der Universitat, und auf Die Berbienfte ber tehrer eben fo wenig Rudficht. als vorher Die Bilchofe genommen hatten.

Spatern Ursprungs, als die zulest genannten Privilegien, find die Borrechte ber Comitiva Palati-

na,

r) In Ingolstadt genoffen Todtschläger und Morder in der Universitet Haus, und auf der Juris sten Leshaus Frenung, nur nicht, wenn der Ersschlagene ein Student war. Annal, Ingolst. IV. 50.
2) Anf die lette Art kam die hohe Schule zu Paris zu ihs

s) Auf die lette Art kam die hohe Schule zu Paris zu ihs ren Patronat » Rechten. Bulaei Hist. Univ. Paris. III. 599. 600.

t) Bulaei Hift. IV. 901. V. 219 - 21.

na. welche die Raifer bald einem einzelnen afademis ichen Collegio u), bald ben Procuratoribus Nationum v) oder den Procanglern w) und den jedesmahe ligen Defanen einer Racultat x), in neueren Beiten aber am baufigften ben Rectoren, ober Prorectoren hoher Schulen ertheilten. Die Comitiva Caclarea fclog nicht immer eine gleiche Babl von Borrechten in fich. Die neueren Kaiferlichen Stiftungobriefe bober Schulen ermahnen mentens nur die Rechte. Motarien und gecronte Poeten ju creiren, uneheliche Rinder ju legitimiren, mlames famae ju restituiren, und Minderichrigen veniam acratis gu geben v),22 Die Uebung Diefer Borrechte macht eine Der anfebns lichften Quellen der Einfunfte von Prorectoren aus: bas Eronungs: Recht von Poeten ausgenommen, bas feit langer, als einem halben Jahrhundert ganglich in Abgang gefoinmen ift. Bor einigen Jahren über: gab Die biefige Urmen . Commission Borffellungen aes gen die pfalggräflichen Rechte, uneheliche Rinder gu legitimiren, und entehrten Personen ihre Ehre wieder berruftellen. Gie glaubte nicht ohne Grund, daß die Leichtigfeit, unehellche Rinder legitimiren, und Die verlorne Ehre wieder berftellen ju laffen, unguchtige Beibe.

-

u) So erhielt im 3. 1623. Die Juriffen Facultat zu Ingolftabt die Comitiva Caesarea. Annal. Ingolft. IV. 383.

v) 3. B. den Procuratoribus Germanicae nationis 311 Bes loqua. S. suclytae Germanicae nationis in alma Bonomensi universit. Privilegia. Bononiae 1747. p. 6.

w) 3. B. in Altorf, Bille Gefch. G. 25.

x) ; B. den Defanen der Juriften Facultat in Mariburg. Comenblore Bericht, u. f. m. G. 19.

y) Privil. Acad. Goett. p. 228.

Weibspersonen zu Fehltritten, oder Wiederhohlung von Fehltritten verleite, oder daß wenigstens die Einschränfung dieses Rechts manche Personen von Fehltritten zurüchfalten werde. Wenn man auch die pfalzgrästichen Rechte der Prorectoren nicht einschräns ken kann, oder will; so ware es doch vielleicht raths sam, einem jeden Prorector nur eine gewisse Zahl von tegitimationen, und Restitutionen zu gestatten, die Kosten der tegitimation, und Restitution zu ers höhen, und die Erlassung dieser Kosten zu untersagen, oder zu erschweren. Das letztere ware auch deswegen anzurathen, damit nicht abgehende Prosrectoren durch eine unzeitige Frengebigseit die Rechste und Einkunste der Nachfolger schmälern.

Im verstossenen Jahre suchte Jemand, der zur Karren: Strafe verurtheilt worden war, um die restitutio famae nach. Der damahlige Herr Prorector so wohl, als der akademische Senat fanden die Ges währung dieses Gesuchs bedenklich, und wandten sich an die kontastiche Regierung. Diese antwortete, "daß die Strafe des Karrens keinesweges insamire. Wenn aber nach Urtheil und Recht eine wirkliche infamia in Sr Majestat tanden gegen den Bestraften erkannt worden; so involvire die restitutio kamae in diesem Fall eine Abolition, oder Aggratiation, die allein von wegen Sr. Königl. Majestat aus landesherrlis cher Macht statuirt zu werden vermöge: weswegen eine solche restitutio kamae vermöge der Comitivae Caessace in den hiesigen tanden nicht zuläsig sen."

Das Recht, frembe und einheimische Bucher, welche offentlich bekannt gemacht, ober ben Borles fungen jum Grunde gelegt werben sollen, ober auch

nur jum Rachichlagen und Durchlefen bestimmt find. ju cenfiren, ift viel alter und allgemeiner, als bas Recht der ordentlichen, und außerordentlichen Pro: fefforen, von aller Cenfur fren ju fenn. Bottingen war die erfte, und lange Die einzige Universitat, mo Die offentlichen Lehrer Cenfur Frenheit genoffen. Geit ber Stifftung ber Universität machten nur wenige Lebs rer von der Cenfur : Frenheit einen folden Gebrauch, baß die bobe tandes : Regierung unzufrieden zu fenn, gegrundete Urfache hatte. Gelbft Diese seltenen gals le veranlagten unfere aufgeflarten und gnadigen Obes ren nie, Die Cenfur - Rrenbeit überhaupt ju befchrans fen, ober benen, welche gefehlt batten, Dich Recht auf Zeitlebens zu nehmen. Es liegt uns allen une endlich viel baran, bag Riemand uns in Gefahr febe, burch auffallenden Migbrauch bes bieber ungeftort beseffenen Rleinode verluftig ju merden.

Gebr naturliche, und eben befrwegen, wie ich glaube, auf den protestantischen beutschen Univerfie taten faft allgemeine Ginrichtungen find Diefe: Daß eine jede Kacultat bag Recht bat, Die in ihre Wiffen: Schaften einschlagenten Schriften ju cenfiren: bag ber Defan einer jeden Racuftat befugt ift, Die ibm gur Cenfur übergebenen Manuscripte benjenigen Mitglie: bern, in beren Sach fie gehoren, jugufchicken, und in zwenfelhaften Fallen felbft zu cenfiren: daß jeder Cenfor fur die Arbeit der Cenfur von dem Drucker ein bestimmtes maßiges honorar erhalt: baß jeder Drucker die von dem Cenfor mit dem imprimatur ges Beichneten Manuscripte gur etwanigen funftigen Bers gleichung aufheben: auch nach jeder Deffe ein Bers Beichniß Der gedruckten Schriften, fammt den Titeln Derfelben einliefern muffe, damit ber Prorector fie 3 3 ben

ben ben Facultaten eirculiren laffen konne: bag ende lich Drucker, die größere oder fleinere Schriften oh: ne Centur drucken, unabbittlich mit einer durch die Gesehe bestimmten Geloftrafe belegt werden.

Der Migbrauch ber Preß : Frenheit in ben lege ten Jahren veranlafte auf unferer und vermuthlich auf mehreren anderen Umverfitaten eine Cenfur über Die Bucher und Schriften von leib : Bibliothefen, Lefe : Inftituten , und Lefe : Befellichaften. Gin Res feript der Roniglichen Regierung ertheilte unferm Beren Professor Reuß ben Mustrag, Die biefigen Jeth : Bibliothefen fomobl. ale Die Bucher : Samme lungen der Lefe : Institute, und Lefe : Gesellichaften genau durchzuseben, alle Schriften, welche bem Staat, ber Religion und ben guten Sitten gefahrs lich feben, auszumuffern, und die übrigen unentgelds lich ju ftempeln. Bugleich erhielten Die Befiker von Leih- Bibliothefen, fo wie die Directoren von Lefes Befellichaften , und Lefe Inftituten, Den Befehl, in ber Bufunft feine Schrift auszuleiben, ober in Cir: eulation ju fegen, bevor fie nicht von bem eben ges nannten Cenfor gestempelt worden. Ber Diefen Be: fehl übertrete, folle außer der Confiscation Des Buchs Das erfte Mahl mit to Thir., bas zwente Mabl mit 20 Thir, und das dritte Mabl mit bem Berluft ber bisher genoffenen Frenheit bestraft merben. fich Jemand ben ber Bermeigerung bes Stempels Durch den Confor nicht bernbigen wolle: fo tonne ein Golder fich an ben Beheimen Juftig : Rath Denne wenden, ber in ber legten Inftang über Die Bulaffige feit, oder Ungulaffigfeit der Stempelung ju enticheis ben babe. Bon bicien Berfugungen wurden allein Die fleinen oder magigen Lefe , Gefellichaften ausges nommen.

nommen, die von Professoren birigirt werden, "weil man zu diesen das Zutrauen babe, daß sie feine schade liche Schriften in Umlauf fegen murben."

Manche Profesoren, und eine noch großere Babl von Studierenden nahm an dem Lefe: Dufeo Des vormabligen Doctoris und jegigen Profefforis Cangler Theil. 21s Diefer Gelehrte Gottingen verließ, munichten die bieberigen Mitglieber, baß Das Inftitut fortgefest, und je langer je mehr vere vollfommnet merben moge. Die Grunde Diefes Buns idjes maren vorzuglich folgende. Dan finder, fage te man erftlich, in einem folden Lefe : Inftieut außet ben besten politischen und gelehrten Zeitungen und Journalen Die neuften Producte Der fchonen Literatur, Der Geschichte. Erdbeschreibung, Philosophie, u f. w. von welchen man viele auf der Bibliothef entwe: Der gar nicht, ober ipater anschafft, als liebhaber fie lefen mochten. Zwentens verschafft ein gutes lefe: Inflitut den Theilnehmern Belegenheit, manche que te Bucher zu erhalten, Die fich zwar auf unferer Bibliothef finden, nach welchen man aber bieweilen Monathe lang vergebens fragt, weil fie megen bet Menge der Liebhaber bestandta quegegeben find. Benigstens nußen Diejenigen, welche Bucher aus bem Lefe: Inftitute erhalten, Die Eremplare ber Biblios thet nicht ab, und die ben ber Bibliothet angestell: ten Gelehrten haben um befto weniger Arbeit. Dritter Bortheil von Lefe : Inflituten befteht darin, baf viele junge teute manche verlorne Stunde. befonbere die Zwischen: Stunden von Borlejungen, wo ibre Bimmer vielleicht nicht einmahl geheißt find, nuklich anwenden, Da fie biefelben fonft entweder verschleubern, oder ju ihrem eigenen und anderer Schaben 3 4 niffbraus

migbrauchen murben. Endlich bemertte man, bas man durch ein gutes lefe Inftitut allmablich einen wohlthatigen Ginfluß auf den Beschmack Des lefenden Publicums gewinnen fonne, wenn man namlich schlechte und mittelmaffige Romane je langer, je mehr, und juleft gang entferne, und bagegen ben Freunden der Lecture gute Reife: Befchreibungen, obet historische, geographische, und philosophische Werte Alle diefe Grunde thaten unferen boben Dberen fein Benuge, mabricheinlich, weil fie muße ten, oder glaubten, daß die Bortheile auch der bes ften Lefe : Inftitute auf einer Universitat zwendeutig. und ber Schade bingegen gewiß fen. Es läßt sich nicht lauguen, bag tefe : Inflitute febr leicht in jungen teuten einen unmäßigen Sang ju allen neuen Producten ber literatur, und mit biefem Gleichguls tigfeit gegen die besten alteren Werfe bervorbringen, ober boch die Zeit ju ihrer Benugung rauben ton-Eben fo wenig fann man in Abrede fenn, baß ein unaufborlicher Bufluß von neuen meiftens mittels maßigen oder schlechten Schriften febr oft eine mit allem ernftlichen Studieren unvereinbare Bewohns beit erzeugt habe, großere und fleinere Schriften nicht so wohl durchzulesen, als durchzublattern, um von bem Inhalte berfelben mitfprechen ju fonnen. Man mag über Die Bortbeile und Rachtheile von Lefe : Inftituten benfen, wie man will; fo wird man Doch wenigstens jugeben, daß es nothwendig fen, Leib. Bibliothefen, Lefe Inflitute und Lefe: Befelle Schaften auf Universitaten unter Aufsicht zu nehmen. und Diefe Hufficht einem afabemischen Lehrer anzuvers trauen, der mit ber nothigen Sach: Kenntniß eine folche Bewissenhaftigfeit, als unfer Berr Professor Reuß, verbindet. Unter

Unter ben Privilegien bober Schulen mird die Rrenbeit ju jagen bieweilen ausbrudlich angeführt. bismeilen mit Stillichweigen übergangen, ober uns ter ichmerer Strafe ganglich verboten. Wo diese Rrenheit Statt bat, ift fie den Studierenden mehr. als ben lebrern gegeben, und zwar unter febr ver: ichiedenen Bedingungen gegeben. Im vortheilhafe teften ift es, wenn die Jagd: Gerechtigfeit afademis icher Burger auf eine folche Urt beschrante ift. Die Jagd zwar jungen Leuten eine angenehme, und gefunde Berftreuung verschafft, aber fie nicht anreikt, ein ernstliches Geschäfft baraus zu machen, und dies fem Befchafft ihre gelehrten Arbeiten aufmovfern. Ju Gottingen maren bas Jagen in ber Begezeit, Die Beschädigungen von Garten und Relbern, und bas Schießen nach jahmen Beflugel von Unbeginn an mit Beld. ober Carcerftrafen belegt. 11ebrigens fonnten Studierende durch Bergunftigung ber Burgerschaft mit allen Urten von hunden so wohl in der Reldmart ber Stadt und Stadtborfer, als in ben Gottingischen Waldungen jagen. Vor einigen Jahr ren fügte es fich fo, bag fich unter ben bier ftubie: renden jungen teuten mehrere Jagd tiebhaber, als Diese Jagde Liebhaber vereis gewöhnlich, fanden. nigten fich, und raumten mit Bulfe ber trefflichften Sunde das Wildprett in bem Gottingischen Stadt, gebiet fo febr auf, bag bie Burgerichaft nicht um: bin tonnte, über Migbrauch der gegebenen Bergung ftigung zu flagen. Bon diefer Zeit an durfen Stu-Dierende ben ichwerer Strafe nicht anders, als mit Bunerhunden, und auch bloß in der Feldmarf Der Stadt, und der Stadtborfer jagen.

Die Jagb. Gerechtigfeit mar nicht bas einzige Privilegium hoher Schulen, welches Beichwerben ber Magiftrate, und Burgerichaft in ben Univerfis tats: Stadten veranlafte. Aehnliche Befdmerben entftanben aus ber Anlegung und Berpachtung von Apothefen, und Beinfellern, von Bier: und Brans temeinschenken , fo wie aus ber ben übrigen Ginmobe nern untersagten Ginführung frember Biere: und anderer Gerrante. Gleich nach ber Stiftung, unfes ger Universitat flagten mehrere Professoren . Daß fie fich an bas Gottingifche Bier nicht gewohnen tonne Das tonigliche Ministerium erlaubte Daber. baf die Mitglieder, Beamten, und Bedienten ber Universitat Barbenbergisches und Weenber Bier gu ihrem Bebrauch fren einführen burften, ohne bie 26c eife an die Stadt Cammeren ju entrichten. Grund Diefer Erlaubnift murde angeführt, bag bie Universitat ein gang neues Corpus fen, beffen Con-fumtion dem ftadtifchen Braumefen feinen Ubbruch thun tonne. Die ungehinderte Importation frems Der Biere, felbft bie Aulegung Giner Upothefe, Ets nes Bein . Bier : und Brantemeine : Schanfe jum Besten akademischer Caffen lagt fich viel eber recht: fertigen, als das in Altorf vormable übliche Recht ber Professoren, mit Wein zu handeln. Der Wein: banbel in Begenben, Die feinen Weinwachs baben, ift ein Bewerbe, bas nie mit den Beichaffrigungen afademifcher Gelehrten batte verbunden fenn follen.

Rachdem ich jest alle mir befannt gewordene ehrenvolle, Boer einträgliche Vorrechte hoher Schusten beurtheilt habe; fo füge ich noch einige Betrache tungen über die benfelben gestattere Befreyung von gemeinen taften, und öffentlichen Abgaben hinzu. Diese

Diese Befrenung wurde ich gleich nach ber eigens thumlichen Gerichtsbarfeit haben nennen muffen, wenn ich die Prarogativen von Universitäten einzig und allein nach ihrem Alter, und ihrer Allgemeinheit angeführt hatte.

Die Befrenung von öffentlichen Ubgaben und besonders von Bollen und Weingelt murde ben altes ften boben Schulen eber gestattet, als bie Befrens ung von gemeinen Beschwerben und taften : b. b. von Einquartierungen, Befandtichaften, Bachten und anderen Rriegedienften. Die Stiftungs ; und Bnas Denbriefe mancher alteren boben Schulen enthalten eine gangliche Befrenung von allen offentlichen Laften, also nicht bloß von ben so genannten oneribus perfonalibus, fondern auch von ben oneribus realibus. Einige Stifter bober Schulen erfeten ben Stadten Die onera realia, von welchen fie die afademischen Lebe rer, und beren Grundftucke befrenten, aus landes, berrlichen Caffen, Undere gaben nicht bie geringfte Entschädigung. In Salle, Gottingen, und anderen Stadten, wo in neueren Zeiten Universitaten ets richtet murben. befrente man bie afademischen kehrer von ben oneribus personalibus, auch von ben 216: jugsgeldern, und ber Zahlung von Gerichtegebub. ren an die boberen Collegia z). Allein man verpfliche tete fie, von burgerlichen Baufern und anderen bing: pflichtigen Grundstuden Die onera realia abzutragen, weil Die Erimirung Davon ein Prasjudicium tertii mit fich bringe, und ber übrigen Burgerichaft jur taft juwachfen murbe. Bon wirflichen Ginguartierungen blieben Die Saufer ber Gottingifchen Professoren felbit im fieben: iábri:

<sup>2)</sup> Privil. Goett. S. 233. 239. 40.

jabrigen Ariege möglichft befrent; boch muffen bie Mitglieder der Ufademie, welche Saufer eigenthums lich beligen, den Gervis wie andere Burger begab. Die frene Ginfubr von Wein und anderen Con: fumtibilien, auf welche Imposten gelegt waren, ers regten megen bes unvermeidlichen Unterschleifs auf ben alteren Universitaten unaufhorliche Zwifte entwes ber mit ben flabtifchen, ober fanbesberrlichen Betiens ten. Salle mar, fo viel ich weiß, die erfte Univers fitat a), mo man anfing, ben Profesoren, und ben Beamten, oder Bedienten der hohen Schule ein jahrliches Mequivalent ju geben, und fie dagegen in Aufebung ber Entrichtung Des Confunctions : Licents ben übrigen Ginwohnern gleich zu fegen. ze Diefe meife Ginrichtung ben ber Grundung ber bo: ben Schule ju Gottingen nach. Wenn ber litent von den bisber belegten Urtifeln erbobt, ober auf porfer nicht belegte Sachen ausgedebnt wird; fo follte billig bas licent: Mequivalent, mas man ben Mitgliedern bober Schulen ursprünglich aussehte, aleichfalls erhobt werden. Die Bermandlung ber fregen Importation von belegten Confuntibilien in ein Meguivalent, bas megen ber Entrichtung ber Imposten an die befrenten Perfonen juruckbezahlt wird, bat ba, wo die erftere Jahrhunderte lang eins geführt mar, große Schwierigfeiten, weil Die Erem. tion nicht bloß ben tebrern, Beamten und Bedien; ten, fonbern allen Ungeborigen von Universitaten gutam. Unterdeffen feste man biefe Bermandlung 1750. in Padua durch, wo daber jeder Student ei: nen nummum aureum als Mequivalent fur Die auf: gehobene Licent : Frenheit empfing b). In Bottin: gen

a) Breithaupt G. 76.

b) Facciolati II. 75.

gen find die Licent: Bedienten angewiesen, den Licent von Studenten, die licentbare Sachen erhalten, mit Glimpf zu fordern. Bu viele Nachsicht darf man defiwegen nicht üben, weil diese so gleich zu großen Migbrauchen Unlaß geben murde.

Ich weiß für einige Bemerkungen über bie atas bemische Frenheit feinen schicklichern Plag zu finden, als das Ende des Abschnitts, in welchem ich von den Borrechten, und Frenheiten der hoben Schulen, und der privilegirten Edrper auf hoben Schulen gehand delt habe b).

Mehrere neuere Schriftsteller, welche sich über die afademische Frenheit ausserten, suchten den Studierenden zu beweisen, daß Frenheit nicht einers sen mit Zügellosigfeit sen, und daß Frenheit also nicht darin bestehe, den Eingebungen blinder Leidenschafzten, sondern den Gesehen und Vorschriften der Vers nunft, oder dem strengen Sittengesetze zu folgen.

b) Ueber die Krenheiten der Studierenden find mir zwey Schriften in die Hande gefallen, die bende fast in gleichem Grabe lächerlich find. Die erste führt den Titel: de jure et privilegiis Scholarium Patav. 1564. Die Undere de privilegiis Studiosorum, auctore Petro Reduffo, welche der nachberige Canzler J. F. Lu dos vici mit Observationibus 1704. zu Halle herausgeges ben hat. In benden Schriften werden die Privilezgien, welche Studierende wirklich besessen haben, weber vollständig, noch richtig ausgeführt; und hins gegen werden den Studierenden Rechte vindicirt, welsche sie nie gehabt haben, und erhalten konnten: z. B. diffentliche Weibepersonen auf ihren Zimmern zu hals ten. — Wiel gemäßigter sind die benden Briefe in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie, Octob. 1798. S. 136-149.

Betrachtungen und Ermahnungen dieser Urt sind oh, ne allen Rugen. Junge keute, welche die afademissche Frenheit zu retten, oder wieder zu erlangen suschen, lachen entweder über das Sittengesetz, und die Borschriften der Bernunft, oder sie behaupten, daß ihre Forderungen gerecht, dem Sittengesetz, und der Vernunft entsprechend sepen.

Das, mas man afademifche Freiheit nannte, umfaßte meber auf den boben Schulen verschiedener lander, noch auf benfelbigen boben Schulen in vers Schiedenen Zeiten Diefelbigen Rechte, und Befugniffe. Sie begriff zuerft gewiffe Eremtionen und Borrechte, Die den Studierenden in den Gefeken felbft maren gu: gestanden: bann aber zwentens auch folche Rechte und Befugniffe, welche gegen Die Befege burch einen langwierigen, ober zwenfelhaften Brauch maren er: morben, oder wenigstens von ben Studierenden in Unfpruch genommen worden. Die zwenfelhaften Rechte und Befugnisse, noch mehr Die Unmaagune gen, die mit ausdrucklichen Gefegen ftritten, waren es von jeber, auf welche bie afademische Jugend ben arbften Werth feste, und welche man vorzuglich im Sinne batte, wenn von afabemiicher Krenbeit Die Rede mar.

Die gesehlichen Vorrechte ber Studierenden waren auf ben Universitäten verschiedener tander uns glaublich von einander abweichend. Am größten waren sie auf den Italianischen hohen Schulen. Die Studierenden in Padua wählten nicht bloß die Recktoren, und Rathe der Rectoren, sondern eine Zeits lang auch ihre kehrer, welche sie nach Belieben bens behalten und fortschicken konnten. Die Studierens ben

ben waren auf ben alteften Universitaten überhanpt, und auch auf den Stalianischen Univerfitaten in Mar tionen abgetheilt, die ihre eigenen Obrigfeiten und Privilegien batten, und bin und wieder von der gfa. Demifden, und Drie Dbrigfeit ganglich unabhane Man begnunte fich nicht damit, Den Studierenden Grenheit von Sollen, und Abgaben gue jugefteben. Dan erfebte fo gar alles, mas ihnen gestoblen und geraubt worden mar. aus offentlichen In einigen landern batten Die inlandischen. in anderen, Die auswartigen Marionen, befondere Die beutsche Ration die aroften Borrechte. Den Dite gliedern ber beutichen Ration in Bologna gab man ben Rang, und die ubrigen Borrechte ber Genato, ren ber Stadt. Die Privilegien ber Studierenden in Rucificht auf Miethe, ben Chuldfachen und gegenfeitigen Beleidigungen maren fo brudent fur bie übrigen Burger, Dag man es febr naturlich finder, wenn die Ginmobner ber Universitats : Stabte feht oft einen unanolofdlichen Bag gegen die afabemis ichen Burger begren.

Die dentschen Universitäten wurden mehr nach dem Muster von Paris, als nach Italianischen Mustern eingerichtet. Die Nationen in Paris waren etwas ganz auderes, als die Nationen auf den Itas lidnischen hohen Schulen. Auf den deutschen hohen Schulen erhielten die Nationen nicht ein mahl so viel Gewalt, als sie in Paris hatten. Auch hörte die Eintheilung der Studierenden in Nationen schon auf mehreren Universitäten auf, die in der lehten Halfe te des funfzehnten Jahrhunderts gegründer wurden. Das wahre Grab aber der akademischen Frenheit wurde die Stiftung, und Vervielfältigung von Sols leggis

legils und Burfen. Junge leute, welche in bie Cole legia und Burfen gethan, ober aufgenommen murs Den, verloren Die Frenheit, nach ihrer eigenen Babl ju wohnen, fich zu fleiden und ju nabren, ju arbeis ten und fich ju ergogen, Lebrer und lebrftunden aus-Bufuchen, besonders die Frenheit, über die ihnen bes ftimmten Gelder ju disponiren. Die Zoglinge in ben Collegiis waren in allem ihren Thun und taffen won ben ftrengen Statuten Des Saufes, und ber Millführ der Borgesehren abbangig. Gelbft Dieje: nigen Studierenden, Die nicht in Collegie mobnten. erhielten fo genannte Praceptores, Die megen bes Betragene Der ihnen anvertrauten Junglinge vers antwortlich maren. Much mußten fich Die einzeln wohnenden Studierenden allen ben Gefegen unters werfen, welche Rleidung und Dug, Die Studien. Beit für jebe Kacultat, Die afademifchen Promotionen, u. f. m. betrafen. Go wie die Collegien auf ben deutschen Universitaten abnahmen, nahm bie ges fekliche fo mobl, als geseklose akademische Frenheit mieder ju. Die afabemifchen Gefete und Obrigfeis ten unterfagten und ftraften Jahrhunderte lang bas Mabren des Baarts und bes Saupthaars, Das Eragen von furgen Rleidern und Baffen, am meiften ben fo genannten Pennalismus. Die Freunde ber afabemischen Frenheit bebarrten auf allen Diefen Dins gen, melde Die Gefese unterfagt hatten, und behiels ten julegt bie Dberband: ausgenommen in Unfebung Des Dennalismus, Der aber, wie bas Tragen von Degen, mehr, ober eben fo febr burch veranberte Denfart und Sitten, als durch obrigfeitliche Befehr le abgeschafft murde. Da die akademischen Gesetze und Obrigfeiten von ber einen, und die afabemifche Brenbeit von ber andern Seite nicht mehr über bie Lans

tange der Rleider, oder des Baarts, und der hanpte haare stritten; so entstanden immer neue streitige Puncte, worüber sich bende nicht vereinigen konnten. Dergleichen waren Orden und tandsmannschaften, Schauspiele und Mummerenen, kostdare Balle, und Schlittenkahrten mit Fackeln, das Besuchen von gewissen Oertern, die man den Sitten der studierenden Jusgend gefährlich hielt, das Bringen von Mussen, oder von Vivats, und Pereats, öffentliche Auszüge, oder Einzüge, lautes Singen auf den Straßen, oder Zimmern, u. f. w. Um lebhaftesten sträubte sich die akademische Frenheit gegen solche Verbote, welche die natürlichen Rechte frener Menschen ohne Noth einzuschränken schienen, oder in anderen Städten und Ständen erlaubt, und wenn sie auch untersagt waren, entweder seiten, oder niemahls gestraft wurden.

Michte ift zum Benfpiel auf ben erften Blick unschuldiger, als das Berlangen, ben dem glucklichen Schluffe eines alten, und Dem glucklichen Unfange eines neuen Jahrs feine Freude burch lauten Gefand auf den Zimmern, oder auf offentlichen Plagen ause audrucken: nichts naturlicher, als ber Bunich, tebe rern und Obrigfeiten feine liebe, Sochachtung, und Danfbarfeit entweder burch feierliche Mufifen, ober burch bergliche Bivats ju erfennen ju geben. Wenn Daber ein foldes Singen, und folde Dufifen und Bivate mit Gewalt gehindert werden; fo flagen nicht bloß manche sonft untabeliche junge teute über wille führliche und barte Ginschrankungen der Frenbeit, fondern viele nicht tieffebenbe, oder furchtsame lebe ter ftimmen diefen Rlagen ben: befonders menn die Unternehmer offentlicher Befange und Bivats auf R Das Meiners Derf. b. Univ. 2.d. I.

bas beiligfte verfprechen, baf fie für alle Unordnuns gen einfleben wollen. Und bennoch haben Die bobes ren Oberen von Universitaten Recht, wenn fie fich gegen alle fingende Saufen, gegen alle Duffen und Bivats auf bas nachdrudlichfte erflaren. Uniablige Benfpiele haben auf allen hohen Schulen gelchrt, bag junge teute, welche fich burch Bein ober Punich erheitert haben, nicht einmahl fur fich felbit, am allerweniaften fur Undere burgen tonnen. Wenn Die Unternehmer auch das erfte Mahl, ober einige Mahs le Unsehen genug haben, grobere Unordnungen ju perhuten: fo haben fie es auf Die Lange gemift nicht. Es mifchen fich unter Die fingenden Gefellichafren eis nige betruntene oder übelgefinnte Menfchen, oder gar Saufen von Pobel, denen ber Gefang nicht ges nug thut, wenn er nicht mit bem Schlagen an Thus ren und Kenfterladen, und mit dem Ginmerfen von Fenstern und katernen, u. f. w. verbunden ift. Um biefer unvermeidlichen Unordnungen willen, welche fingende Saufen über furt oder lang nach fich gieben. ift es gut, alles laute Singen auf ben Stragen unbes bingt ju verbieten, und que denfende junge leute find verpflichtet, jur Bermeidung Diefer Unordnuns gen den Geleken und Obrinfeiten, welche fie gegen alles Unrecht ichugen, und ihnen in allen billigen Dingen Die größte mögliche Frenheit gestatten, Die fleine Rrende aufzuopfern, welche ihnen bas offente liche Singen, oder der rubeftorende nachtliche Befang gewähren tonnte. Unterbeffen find fingende Cho: re ju bestimmten Zeiten, und an bestimmten Plagen viel weniger bedenflich, als feierliche Mufifen, und felbst als Vivars ohne Sang und Rlang. Die Che re feierlicher Mufifen wird immer nur einigen Benis

gen, namlich ben erften Unternehmern, und ben eie frigften Beforderern ju Theil. Um defto mehr Che re und Danf zu verdienen, bestreben fich die Unters nehmer, Die gange Carimonte fo pomphaft, und jus gleich fo wenig koftspielig, ale moglich ju machen. Bende Zwecke tonnen nur aledann erreicht merden, wenn recht viele an ber Mufif theilnehmen. fangt baber an ju merben, und preft unter ben Une geworbenen Mande, benen ber ju jablende Bentrag ber Roften laftig wird. Die Unternehmer baben, oder erhalten durch die Unternehmung felbft Widers facher und Meider. Giner oder der Andere lebnt die Untrage, welche an ibn geschehen, auf eine zu trocks ne, oder fonft unboffich icheinende Urt ab. fte Quelle von blutigen Streitigfeiten! Der gange Saufe der Mufit Bringer muß in fleinere, und größere Schaaren abgetheilt, und fur biefe Schaaren muffen Unfubrer, und Officianten gemablt werden. Ben folden Wablen fallen allerlen Begunftigungen und Buructfegungen vor; und diefe Begunftigungen, oder Burucksehungen werden eine zwente Quelle von Streitigfeiten. Die Buge Dufif : bringender Bee fellichaften locken eine große Menge von Buschauern Unter ben Buschauern nabern fich einige ju febr, oder ftoren absichtlich, andere ohne Absicht Den feierlichen Bug. Gine britte Quelle von Streitigfeis ten! Rach vollbrachter Dufit gerftreuen fich bie Theilnehmer in Saufen entweder in Wirthebaufer, ober auf ihre Zimmer, mo die Erhigung benm Wein, ober Dunich eine vierte Quelle von Streitigkeiten Michaelis c) rebet von Universitäten, mo Prorectoren die Schwachheit batten, ju Dufie fen.

c) IV. G. 422 u. f.

fen, die ihnen gebracht werden follten, werben gu laffen, oder felbft bie Roften bagu bergugeben. er fonnte noch etwas viel tacherlicheres ergablen, mas er aber aus Discretion unterdruckte. Wenn Diefer Belehrte unfere Universitat im Ginne batte, fo fiebt man aus den ermabnten, wie aus vielen anderen Unefdoten, bag Beiten und Denfarten fich unendlich geanbert baben. Man erschwerte in Gottingen Die Mufifen nicht um der von Michaelis ermabnten tacherlichkeiten millen, sondern wegen ber von mir anaegebenen Digbrauche je langer, je mehr; und endlich untersagte man fie ganglich, fo, bag jest nicht einmahl der Prorector und die Deputation bergleis chen erlauben tonnen. Ben ber legten feierlichen Mufit, die man bem veremigten Bobmer brachte, mußte Die besondere Erlaubnig baju von der Ronige lichen Regierung in Sannover erbeten werden. Gpa: tere gerichtliche Inquisitionen lebrten, bag Diese Dus fif eben fo wenig, als irgend Gine ber vorhergeben: den, ohne nachtheilige Folgen geblieben mar.

Mehrere Vorwürfe, die man den Musten mit Recht macht, finden ben den Vivats nicht Statt. Dagegen haben die Vivats ihre eigenthümlichen Nachtheile, so wie sie andere mit den Musten ges mein haben. 'Aus den Vivats, wie aus den Musten, entsteht eine öffentliche Censur, dergleichen Sturdierende weder über tehrer, und noch weniger über Prorectoren üben sollten d), nicht bloß, weil sie Unstergebene der akademischen Obrigkeit sind, sondern weil es der Jugend an Fähigkeit, oder Neigung sehlt, die Verdienste ihrer Vorgesetzen richtig zu schäfen. Es gibt frenlich einzelne Fälle, wo junge

d) Michaelis l. c.

Leute burch eine ungeheuchelte liebe. Achtung und Danfbarfeit angetrieben werben, murbigen lehrern oder Prorectoren ein Bivat ju bringen. Man fann aber breift behaupten, baf biefe Ralle febr feltene Musnahmen find Der Regel nach haben Diejenigen Studierenden den flarfften Sang, Bivate gu brine gen, die fich am meiften vor ber Strenge ber Bes fege fürchten; und alfo auch vorzüglich folchen Prorectoren zu bringen, in beren Gelindiafeit fie entwes ber Coul gegen bie Strenge ber Geiebe fanden, ober ju finden hoffren. Wie oft brachte man in ale teren Zeiten Prorectoren ein Bivat, welche man verachtete, und beren man felbft mabrent bes Bivats fpottete! Wenn junge Leute einmabl im Buge find, fo ift oft die Partenlichfeit, ober ber Duthwille eis nes Gingigen Urfache, daß biefem, ober jenem, Die felbft nicht miffen, wie fie zu einer folchen Ghre fom: men, ein Bivat gebracht wirb. Wer eine gewiffe Babl von Jahren juruckbenten fann, ber wird fich erinnern, daß viel mehr Vivate aus Muthwillen c) oder Mederen, als aus mabrer Uchtung gebracht Diefe Erfahrungen follten ben Bivats bil: lig fcon lange ben größten Theil ihres Werths ge: nommen haben. Allein die Professoren find, wie Michaelis an manchen Stellen fagt, wenigstens jum Theil, Menfchen, wie andere gewohntiche Mens "Man fiebt baber oft die wurdigften Manner fich auf eine findische Urt freuen, wenn ein Saufe jufammengelaufener Studenten, in einem lacherlie den Aufzuge, ihnen ein Vivat ruft. Gie fommen in bemuthiger Stellung, (nicht felten unter Thra: nett

e) In ber glademifchen Sprache beißt es: aus Jur.

nen der Freude) an die Thur gelaufen, und halten mit entbloftem haupte an die bedeckte Menge eine niedrige Danfrede f)."

Bon einer Seite find bie Binats verwerflicher, als die Mufifen : Defiwegen namlich, weil die Birate Bringer meiftens aus weniger geordneten, und ein: ander meniger befannten Saufen besteben, als die Gefellichaften, welche Mufifen veranstalten. Daber tommt es auch, baß fich an die Studierenden, mele che Bivars bringen, gewohnlich Pobelhaufen ans Schließen, und daß Diese chaotischen Baufen leichter in grobe Erceffe ausbrechen, als Schagren von Seu-Dierenden, Die fich einauber fennen, und beobachten. Gelten werden Bivats gebracht, bag nicht auch bie Rede Davon mare, Deregte in bringen, ober Rens fter einzuwerfen. Benn bie Manner, welchen De: reats gebracht ober jugedacht werden, fcmache Gees ten baben, fo gramen fie fich nicht bloß über biefe vermeintlichen Befchimpfungen, fondern beneiben und feinden beimlich Diejenigen an, Die man mit Bivats beehrt bat. Wenigstens wollte Dichaelis erlebt baben, daß das Bringen, und Micht. Bringen von Muffen und Bivats unter Collegen unverfobnliche Feindschaften gestiftet babe. Die Bivats und Der reats werden immer feltener werden, je mehr afabes mische Lebrer und Obrigfeiten durch die That jeigen, baß fie von den einen, und ben anderen wenig ober gar nicht afficirt werben.

Man wurde ungerecht gegen die hentige akades mische Jugend, und undaukbar gegen unser Zeitals ter

f) Ueber die Univers, bes, in ben Preufsichen Staaten. G. 36. 37.

ter fenn, wenn man nicht eingestande, bag bie Bes griffe Des ben meitem größten Theils der Studierens Den von afademischer Frenheit fich feit 5-10 Jahren ben Begriffen weiser Obrigfeiten je langer je mehr genabert baben, und daß Diejenigen Grubierenben, welche Die afademische Frenheit in Der Berlegung mobitbatiger Befege fuchen, ben weitem Die fleinfte Babl ausmachen. Bebildete junge teute feben felbft ein, daß da am wenigsten mabre Frenheit berriche, wo die fo genannte afabemische Frenheit am größten ift, und bag man ba am frenften lebe, mo man Die fo genannte atademische Frenheit gar nicht, ober fele ten nennt. Muf den Universitäten, wo man offente lich fur Orben werben, und in Orben treten: wo man Undere ungeftraft beleidigen, und jum 3mens tampf nothigen: wo man ungeftraft commerciren, Pereats bringen, Renfter einwerfen barf, n. f. w. auf folden Universitaten konnen junge teute nicht le: ben, wie fie wollen, fonbern wie Undere es ihnen vorschreiben, oder von ihnen erwarten. Auf folchen hoben Schulen bingegen, wo Riemand einem Undern ungeftraft Unrecht thun barf, und wo bie Gefege nichts verbieten, als mas ein Jeber ben bem gerings ften Machdenten als Schadlich befindet, fonnen Stu: Dierende ihre Freunde, Befannten und Gefellschafe ten, ihre Arbeiten und Ergogungen, ihre Trachten, ihre Wohnungen, ihre Speisewirthe, ihre Sant: werter und Rauffeute gang nach eigenem Belieben wablen, ohne von irgend einem Meufchen an etwas erlaubtem gehindert, ober ju etwas unerlanbtem ger amungen ju merben. Go ift unmoglich, mehr mabre Rrenbeit ju genießen, ale junge Leute auf aut einger richteten, und vermalteten boben Schulen geniegen.

## Bierter Abschnitt.

Ueber Conservatores Jurium, und Curatoren.

ie Stifter, und Gonner hoher Schulen im 13.
14. und 15. Jahrhundert begnügten sich nicht damit, die Universitäten mit Privilegien zu begnas digen Sie sorgten auch dasür, daß die den hohen Schulen ertheilten Privilegien erhalten, oder wenige stens nicht ungestraft verletzt wurden. Das eine Ers haltungs: Mittel der Privilegien war der Universität zu Paris sast ganz allein eigen: das andere hatte diese hohe Schule mit anderen Universitäten gemein.

Der Pabft Gregor reformirte im 3. 1231. Die Universität ju Parts in vielen Studen. Bugleich aber gab er biefer boben Schule die Gemalt, oder Erlaubniß, ihre Borlefungen auf einmahl einzuftels Ien, wenn man ihr entweder das Recht der Dits Schähung des Preises ber Wohnungen entziehen, oder ihre Mitalieder erschlagen, verftummeln, in's Befangniß merfen, und wegen aller Diefer Bergemals tigungen nicht auf der Stelle oder fpateftens in vier. John Lagen Genugthnung geben werbe g). Die bo: be Schule ju Paris bediente fich Diefes Mittels, Ente ichadigung, ober Benugthung ju erlangen, bennabe brenhundert Jahre lang mit bem gludlichften Erfolg. Die Gefährlichfeit Diefes Mittels muß aber felbft vor vier, oder fünf Jahrhunderten fo febr aufs gefals

<sup>8)</sup> Bulgei Hift. III. 141.

gefallen fenn, daß die Pabfte es nur noch Giner Unis versität gestattet, und Konige und Fursten den Ges brauch deffelben nur noch Einer hoben Schule erlaubt haben.

Ein viel naturlicheres Mittel, Die Privilegien gelehrter, aber mehrlofer Corporationen ju fchuken, mar die Bestellung von fo genannten Erhaltern ber Rechte h). Weil die Universität ju Paris fo mobil tonigliche, als pabstliche Privilegien bejaß, jo batte sie auch zwen conservatores jurium, einen koniglichen und einen pabstlichen i). Der tonigliche mar ber Prevoft von Paris: Der pabfiliche, Giner von ten Dren Bifchofen, beren Sprengel ben Sprengel von Paris am nachften begrangten. Die Universität gut Paris erhielt im J. 1260. Das Recht, unter Diefen bren Bifchofen Ginen, welchen fie wolle, jum confervator jurium ju mablen. Go mohl ber von ihr gemablte Erhalter ber Rechte, als ber von bem Ros niae bestellte Prevoft von Paris mußten ber boben Schule fdmoren, baß fie alle Privilegien berfelben moglichst zu bewahren suchen wollten k). Dach beit Benfpielen von Paris erhielten auch Die Univerfita. ten ju Wien I), ju Ingolftabt m), und andere, Ber Schüßer.

b) Der eben erwähnte Pabst Gregor bestellte im 3.
1237. den Erzbischoff von Rheims, und ben Dechant von Umboise zu Erhaltern der Privilegien, welche er der hohen Schule zu Paris gegeben hatte. III. p. 159.

i) III. 596-598. l. c.

k) Der Gib fteht 1. c. p. 598.

<sup>1)</sup> In ben Privilegien bes erften Stifters wird ber Lands Marschall von Desterreich, Statut. Univerf. Vindob. I. 12. in benen bes zwepten, bes Erzherzogs Albert, R 5

fchuger ihrer Rechte. In Paris hatten bie benben Confernatoren, ein Jeber, feinen befondern Gerichtes bof, por welchem nicht nur bie Ingehörigen ber Univerfitar Einer ben Unbern, fondern auch Frembe, und umgefehrt belangen tonnten, fo bald von bem ftrei: tigen Dafenn, oder ber Muslegung, Unwendung und ben Grangen akademischer Privilegien Die Rede mar. Bum Unglud fur die bobe Schule waren ber welt: liche, und der geiftliche Erhalter ihrer Rechte nicht immer einerlen Meinung, indem ber Erftere nicht felten ber Universitat im Mahmen Des Ronigs Reche te absprach, welche biefe alteste und geliebte Tochter bes Konigs vindicirte. Em foniglicher Gnadenbrief vom 3. 1366 entichied ju Gunften ber Univerfitas und bestimmte genau die Ralle, in welchen ber geifte liche Beichuger ber boben Schule, ber in der Ur: funde ausschließlich ober vorzugeweise confervator privilegiorum genannt wird, über bie Unspruche ber foniglichen Beamten , und uber Die Rechte Der Lebe rer und ternenben in Daris ein End . Urtheil fallen folle n).

Die in ber neuern Zeit errichteten, besonders Protestantischen boben Schulen haben feine andere Erhalter ihrer Rechte, als die Nachfolger ihrer ere lauchten Stifter, und deren geheimen Nathe. Die Rouis

Einer ber Landesberrlichen Schultheiffen in Wien jum conservator et ex cutor privilegiorum bestellt. I. 102. ib. Der Herausgeber der Urkunden ber Wiener hos ben Schule verwechselte ben conservator jurium mit bem Superintendens universitatis. Man sehe Hist, univers. Vindob. I. p. 66.

an) Annales Ingolft. IV. p. 105 et fq.

m) IV. p. 394. 395.

Ronige von Preugen und von Großbritannien er: nannten bald Ginen, bald zwen ihrer gebeimen Ra: the zu Euratoren ihrer hohen kandesschulen. So wohl die einfache, als die doppelte Zahl von Eurastoren hat, eine jede, ihre eigenen Vortheile, und Machtheile. Go meit meine Machforschungen und Erfahrungen reichen, ift die Urt ber Bermaltung von Universitate: Ungelegenheiten, welche unfer foniglie cher Landesvater feit vielen Nahren beflebt bat, im Bangen genommen bie vorzüglichfte. Alle Angeles genheiten unferer Univerfitat werben in Dem gebeimen Rathe: Collegio ju Sannover erwogen, und ente Unter ben foniglichen gebeimen Rathen find zwen zu Curatoren ber Georgia Augusta bestellt. Die Natur der Sache felbst bringt es mit fich, daß ber Erfte ber benben Curatoren fich vorzuglich mit Den Ungelegenheiten ber Universität beschäfftigt. Dies fe Ungelegenheiten bestehen, wie man fich aus bem ersten Ubichnitt erinnern wird, in der Ernennung, Erwedung, Burechtweisung, Belohnung, und Entlasfung von Lehrern: in Der Ermagung und Entichet. bung von Rlagen, Die von ben Collegiis und Dit: gliedern der Universität, ober gegen Dieselben erho: ben werben : in der möglichften Bermehrung und wei: fen Bermaltung ber Fonds: in Der Bermehrung von nublichen, und Ginfdrankung von verderblichen Privilegien: in der Erhaltung und Ergangung aller auten Unftalten und Gefege, fo wie in der Abstellung von Migbrauchen: in ber Ginforderung, oder reife lichen Untersuchung von Gutachten über Berbefferun. gen, die gemacht, ober über Digbrauche, Die abgeftellt werden follen : endlich in der Beftatigung ober Milberung von Strafen, Die von der afademischen Obrigfeit nach ben Gefegen verbangt worden. Die Befor.

Beforgung biefer Ungelegenheiten verlangt fallere Dings Manner, welche ben Werth von Wiffenfchafe ten, von Belehrten und gelohrten Unftalten fennen, und einen aus richtiger und eigener Renntniß ente fpringenden Gifer baben, Die Ginen nach dem Berbaltniffe ihres Werths zu befordern, und bie Unde: ren ju belohnen. Der Berfaffer ber Schrift über Die Universitaten in Deutschland o) behauptet, bag Die Ober Auffeher von Universitaten ju wenig mit bem Buffande ber Unftalten, melde fie regieren follen. befannt fenen: baf fie bas Universitats Rach immer nur als ein Rebenfach betrachteten, und daß fie fich alfo auch aus diefem Grunde wenig um die ihnen faft gang fremden Univerfitaten befümmerten. 3ch balte Diefe Rlagen überhaupt fur übertrieben. In Got: tingen wenigstens hatte man nie Urfache, folche Rla: gen ju führen. Richt alle Curatoren von Gottingen befagen ben Beift, Die Belehrsamkeit, ben Gifer, und die Thatigfeit bes unfterblichen Dunch baus fen. Allein unter allen Dachfolgern biefes großen Mannes mar feiner, ber nicht mit ben, einem Curator unentbehrlichen Renntniffen, ein aufrichtiges Berlangen vereinigt hatte, ben Flor ber feiner Gorg: falt anvertrauten boben Schule mbalichft zu before Den verdienten Rubm unferer jegigen Cura: toren, ber Berren von Arngwaldt, und von Steinberg, verfundigen die unlaugbaren Thatfas den: daß unfere bobe Schule in Bergleichung mit anderen Universitaten nie fo febr blubte: baß alle gelehrte Unftalten nie fo vollkommen: Die akades mische Disciplin nie fo que: blinde Bunft, und ger bagige Ungeberenen nie fo unbefannt maren, als fie jest in Gottingen find.

Wenn Universitaten in Resideng- Stadten angelegt find, fo ift es unvermeidlich, daß die Euratoren fich mit ben lehrern und ternenden an demfelbigen Orte finden. Es tonnte icheinen, als wenn biefes Benfammenfenn ein großes Gluck fur Universitaten mare. Curato. ren. follte man benfen Die mit ben lebrern und tere nenden gusammen leben, tonnen alles mit eigenen Mugen feben: tonnen felbst die Berdienste ber Lebrer, fo wie die Zalente, und den Rleiß der ternenden murs bigen : fonnen jeden Digbrauch gleichsam in der Beburt erfticen, jedem Bedurfniffe juvorfommen, u. Diefer icheinbaren Bortbeile ungeachtet balte ich es im Gangen fur viel beffer, daß die Curatoren hober Schulen nicht in den Universitats. Stadten felbit wohnen. Es ift febr nublich, und fast nothe wendig, bag Curatoren von Beit ju Beit Die ihrer Borforge übergebenen Universitaten besuchen, Damit fie nicht blog die Lehrer perfonlich fennen lernen. und ihre Rlagen, oder Wunsche anabig anhoren, fondern auch den jedesmabligen Buftand der offent. lichen Bebaude und Anstalten in Augenschein nebe men, und barnach die Wichtigfeit, ober Unentbebri lichfeit ber in Ruckficht auf Diefelben gefchebenen Borichlage felbit beurtheilen tonnen. Go nuglich aber Besuche von Euratoren find, fo bedenflich ift ein beständiger Aufenthalt berfelben in ben Universis tats : Stadten. Curatoren, Die auf den Universita. ten felbft leben, find in beständiger Gefahr, daß fie nicht bloß verdienstvollen, und mabrheitliebenden Mannern, fondern allmablich auch Schmeichlern und Ungebern ibr Dbr leiben: daß fie unvermerft in die Partenen von Lehrern und Lernenden bineingezogen, von ihren leidenschaften entzundet, fur oder mider gewiffe Perfonen, Unftglten und Borfchlage einges nommen,

nommen, und baburch veranlaßt werden, die wesent: lichften Ungelegenheiten ibres Umte gu vergeffen, und fich in bas Detail mancher Dinge unmittelbat einzulaffen, die gar nicht vor fie, fondern vor andere Beamte hober Schulen gehoren. 3ch fann es das ber auch gar nicht billigen, daß man nach der neuen Berfaffung ber boben Schule ju Maing dem Curas tor folche Arbeiten auftrug, dergleichen in folgender Stelle ermabnt werden p). "Insbesondere bat fich ber Curator Die genaue Respictrung eines jeden eine gelnen Studierenden Landesinngebornen gur forgfale tigen Ungelegenheit ju nehmen. Gie besteht darin, bag ber Studierende erftens ben bem Unfange eines jeden Semefters angewiesen werbe, mas fur Collegia er besuchen folle, es fen, daß derfelbe den vorges fchriebenen Eurs ganglich einhalten muffe, ober nach besonderen Umftanden einer eigenen Unweifung be: burfe. Daß zwentens auf beffen taglichen Rleiß im Frequentiren ftreng gefeben werde, ju dem Ende Die Journale, Wochen, und Monath: Tabellen verords net find. Daß brittens beffen Fortgang in den Bif fenichaften burch bas Eraminiren ber Professoren, und die Wochen : Eramina beobachtet, und endlich viertens durch die Stuffen : Eramina am Ende des Semeftere entschieden werden, ob der Candidat jum weitern Fortichreiten gelaffen, oder jur Wiederhobe lung eines wissenschaftlichen Theiles muffe angewies fen werden."

Der Verfasser ber Schrift über bie Universitäs ten in Deutschland fagt an der furz vorher angeführs ten Stelle. "Es murbe schr nuglich senn, wenn ber Minister der Universitäten sich einen Rath junt Bens Bensiand wahlte, welcher einen enchflopedisschen Geist besäße, selbst tehrer einer Universität gewesen ware, und eine genaue tocal: Kenntniß der Universitäten hatte. Hierdurch wurden viele uns nüße Schreiberenen verhütet werden, und die Orgas nisarion der Universitäten gewiß daben gewinnen. In Hannover hat die Regierung immer den Rathirgend eines angesehenen, und einsichtsvollen Universsitäts: tehrers befolgt, und es hat keine Universität in ihrer innern Einrichtung so wenige Fehler, als Göttingen, und in keiner ist für den Unterricht in allen Theilen der Wissenschaften besser gesorgt, als eben da."

Der Verfaffer Diefer Zeilen fannte entweber bie Gigenschaften nicht, ober er druckte fich feltfam uber Die Gigenschaften aus, welche berjenige vorzuglich besigen muß, ber bes Burrauens von Curatoren ges wurdigt wirb. Much war ihm die Berfaffung von Bottingen, und das Berfahren unferer Curatoren wenig ober gar nicht befannt. - Unfere Curatoren jogen junachft die gebeimen Secretare ju Rathe, mel: che ben Bortrag in Universitats : Ungelegenheiten bas ben, und der Regel nach auch bas entwerfen, was im Minifterio über Univerfitats , Ungelegenheiten bes fchloffen worden ift. Unfere Universitat batte von jeber das Gluck, daß biefe Referenten in Univerfi: tate : Sachen eben fo treffliche Belehrte, als Bes Schäffis Manner maren: welches tob feiner mehr verdiente, als der jegige Berr Bebeime Cangleys Gecretar Brandes. Die Curatoren von Gottins gen nußten aber nicht bloß die Renntniffe und ben Rath Der einsichtsvollen Manner, Die unter ihnen arbeiteten, fondern auch Die Kenntniffe und ben Rath andes

anderer Gelehrten fo mobl in der hauptfadt, als auf der Landes Universitat, ja bisweilen felbft im Muslande Es konnte nicht fehlen, daß fie nicht ibr Butrauen Ginigen ber hiesigen Gelehrten mehr, als Underen geschenft; allein febr felten geschab es, baß fie einen Gingigen allein und gwar über Alles gefragt. und ben Rath Diefes Ginzigen fast ohne Musnahme befolgt batten. Wenn fich biefes in furgen Dertos ben eraugnete, fo entftanben immer Rlagen entwes ber über Despotismus, ober über Partenliche feit, wodurch Diese über Berdienft begünftigt, und Jene aller ihrer Berdienfte ungeachtet juruckaes fest murben. Der erfte Curator unferer Univerfitat that fur die von ibm geschaffene bobe Schule mehr. als irgend Giner feiner Dachfolger, wenn diefe auch noch größere Borguge befeffen batten, ju thun im Stande mar. Berade Diefer Großte ber Gottingis ichen Curatoren unferer Universitat batte mehr, als irgend ein Underer die Schwachbeit, daß er über gemiffe Dinge ju viele Menichen, und unter Diefen folde, die gar fein Butrauen verdienten, und über Undere einzelne Perfonen allein fragte, die manche mabl nicht recht unterrichtet, noch ofter nicht unbes fangen genug maren , und ihren Macen gu Schritten verleiteten, welche nichts, als Bewirrung und Un: zufriedenheit jur Folge hatten. Gludlicher Beife war der große Mann icharffinnig genug, um es bald ju bemerfen, wenn man von feinem Butrauen einen unrechten Gebrauch gemacht batte.

## Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur des akademis schon Gerichtwesens — akademische Gerichte im engsten Sinn — Deputation — Concilia — Rectoren, oder Bros rectoren — Cangler, Directoren, Superintendentes und Assessing — Syndicos und Secretarien — Pedellen, Carcerwarter, und Polizen. Bachen — akademische Strassen — Elassen der Angehörigen der Universität — Verhältnisse zu anderen Obrigkeiten.

## 1

Augemeine Betrachtungen über die Ratur des afabemischen Gerichtwesens.

enn bie Geschichte es nicht erzählte, fo murbe man es durchaus nicht glauben fonnen, daß in ber Ginrichtung Des Gerichtmefens gelehrter Corporationen, oder in der Organisation afademischer Gerichte eine folche unfagliche Mannichfaltigfeit Gratt finden fonne, ale wirflich darin Statt gefunden bat. Die meiften Schulen batten nur Gin Rupt, bas bald Rector, bald Prorector, oder Bice, Rector genannt murde. Ginige bobe Schulen bingegen maren in mehrere von einander unabhangige Corpos rationen (universitates) gespalten, von welchen eine Sebe einen, ober gar zwen Rectoren batte. Die Saupter ber boben Schulen, und beren Rathe murs ben bald von den gernenden und aus den gernenden. bald won den Lebrern aus ben Lebrern allein, ober abmechielnd aus der Mitte der Ginen, und ber Une beren ermable. Ja es gab Universitaten, mo bie bochfte obrigfeitliche Derfon weder von den lebrern Meiners Verf. d. Univ. 256. I. unD und aus ben fehrern, noch von ben ternenben und aus den kernenden erfohren murde, fondern von dem Corper ber Univerficat gang unabhangig mar, und Die übrigen obrigfeitlichen Perfonen nach Belieben aus der Gesammtheit Der Lernenden beftellte. Res ben ben Rectoren, und beren Rarben batten auf mehr reren boben Schulen noch die bochfte flabrifche und geiftliche Obrigfeit eine richterliche Gewalt über bie Lebrer, und bernenben. Much übten ju gleicher Beit Die Rationen, Die Facultaten, und Die Defani ber Racultaten eine gewiffe Berichtsbarteit aus. Bie: Derum maren einzelne Theile ber Lehrer und ferneus ben von aller akademischen, fladrischen und geiftlis chen Jurisdiction befrent, fo wie die grobften Erceffe felbft nach dem Buchftaben ber Befege ungeftraft blieben. Es ift in der That unbegreiffich, wie eine folche Spaltung ber boben Schulen, eine folche Ub. fonderung der richterlichen Gewalt, ein folder Ges genfag von Obrigfeiten, eine folche Unabhangigfeit und Gefeklofigfeit ber afademifchen Jugend, bergleis chen die Italianischen boben Schulen zeigen, nicht in furger Zeit eine unbeilbare Unarchie, und burch Diefe einen ganglichen Untergang Der Universitaten hervorgebracht baben.

Die Deutschen hohen Schulen waren von Umbeginn an viel weniger sehlerhaft organisirt, als die Italianischen und Franzosischen. Auch vervollsomme neren sie das, was in ihrer Einrichtung mangelhaft war, viel eher, und ernstlicher, als die auswärtigen Universitäten. Um desto mehr muß man darüber erstaunen, daß die Geschichte Einer der neusten, bes rühmtesten, und wegen ihrer Verfassung am meisten gepriesenen hohen Schulen, unserer Georgia Augussta.

ftg, mabrend mancher Sabre ein Benfpiel von Unges wißbeit und Bermirrung in den Gewalten ber Baupe ter und Rathe ber Universitat Darbietet, bas uns nach einigen, ober gar nur nach einem Menschenals ter faft eben fo unglaublich ift, als bie anardigbe. Bielberrichaft und Wefellofigfeit auf den alteften bos ben Schulen. Rach ben Statuten q) bestand bas ordentliche, ober wochentliche afademifche Bericht in Gottingen aus eben den Personen, welche jest Diefo genannte Deputation ausmachen: namlich aus bent jedesmabligen Prorector, den Defanen der vier Fas cultaten, und wenn ber Prorector fein Rechtsgelebre ter mar, aus bem Er: Defan ber Juriffen Facule tat, endlich aus bem Syndicus, und Getrefarius ber Universitat r). Diefes ordentliche Gericht tonns te nach ben Statuten feine bobere Grafen, als von gebn Thalern, oder bren Tagen Carcer ertennen, Mile Urrheile, Die auf bobere Beldbugen, und lang gere Carcerftrafen, oder gar auf Confilium abeundt binansgingen, mußten bem gangen Senat, Concilio, Das beißt, den versammelten ordentlichen Professoren aller Kacultaten vorgelegt, und von benk felben bestätigt merden. Sa burch ein Rescript, Das im Jahre 1735. an die Universität erging, murbe Die Bewalt Des so genannten Concilii Juridici sivo Decanorum noch mehr eingeschranft, und bennabe alle Sadjen, wo Beld: ober Carcerftrafen, und confilia abeundi ju ertheilen maren, vor ben gangen Senat gezogen s). Die baufigen Berfammlungen murden

q) §. 23.

r) 1. c. Jurisdictionem nomine totius Academiae excreceant, litigantes audiant, etc.

<sup>1)</sup> Covial : Buch I. G. 129.

wurden bald fo unerträglich, bag man bie Ronigliche Regierung auf bas bringenbfte bat, Die Defanen fo mobl, ale die Misglieder des Genate von der Burs De ber ofteren Busammenfunfte zu befrenen, woburdy fle in ihren eigentlichen Berufs-Urbeiten geftort murs ben. Bur Abbelfung biefer Klagen nahm man mehe rere, nicht gang jufammenftimmenbe Maagregeln. Man ertheilte dem Saupte der Universität, das vor ber Inauguration nicht Prorector, fondern Roniglis der Commiffarius genannt wurde, bas Recht, Stu: bierende in fein Saus fordern ju laffen, und Dinge, bie pure ad disciplinam gehorten, fur fich allein gu verfeben t). Man erließ jugleich den Defanen ber übrigen Racultaten Die beschwerliche Pflicht, ber boys velten wochentlichen Sigung bes confilii arctioris bengumobnen. Mur ber Defan ber Juriften : Faculs tat, und wenn der Commiffarius fein Rechtegelehrs ter war, auch ber Er: Defan mußten fich regelmas fig einftellen u). Die Befrenung von ben mochente lichen Gessionen batte allmabilich Die Rolge, Daß auch nachher, ba bas atademische ordentliche Gericht, und Die fo genannte Deputation fich ju icheiben angefangen batten, Die Defant ber übrigen Facultaten nicht einmahl zu ben Deputations : Bersammlungen ges rufen murben: wegwegen im San. 1749, ein Refcript erfolgte, wodurch ben Defanen ber medicinischen, theologischen und philosophischen Facultaten er: laubt murde, unter Prorectoren aus ihren Kaculs taten ben Deputations : Berfammlungen benjumobe nen, "bamit jungere Defani Belegenheit batten, fich jur Suhrung des akademischen Magistrats ju 'bas bilitis

t) Copialb. I. S. 12. 17.

u) ib.

ren v)."- Bur Erleichterung bes Genats befahl ein Rescript im 3. 1735, daß in's funftige geringere Bergebungen, welche die Befege mit einer Carcere Strafe von einigen Wochen, oder einem blogen confilio abeundi belegt batten, Der Deputation allein jur Beftrafung überlaffen werden follten w). Die Mitglieder des Senats, und Die Defani von bren facultaten fich ibre genichtlichen Urbeiten erleichtert hatten; fo fingen die Defant und Er : Defa: ni der Juriften : Raculiat auch an, ju munichen, daß fie nicht die einzigen Lafterager bleiben mochten. Die Buniche und Bemubungen von benden maren ohne Bwenfel die Urfache der Rescripte, nach welchen Die Ronigliche Regierung querft ben Commiffarius be: vollmächtigte, Berbore gang allein in Gegenwart Des Sundicus und Secretarius vorinnehmen x). Dann im Januar 1739. Borfchlage Darüber forderce, ob nicht die ordentlichen, ober wochentlichen Berichte: Sigungen auf den Prorector, den Sondicus, und Secretarius eingeschränft werden fonnten v)? Sochst mabricheinlich geschab in diesem Ralle, was in vielen abnlichen Kallen gescheben ift. Bas die Mitalieder der Deputation in Diesem Jahre auf das eifrigste munichten, ward von den Mitgliedern ber Deputas tion in einem folgenden Jahre bochft bedenklich ge: funden. Man berichtete über Die Beschranfung ber Deputation in den wochentlichen Gerichtofigungen entweder gar nicht, oder nicht fo, wie die Regierung erwartet batte. Die Statuten blieben, wie fie ge: wesen

v) Rundebuch G. 314.

w) Rundebuch G. gil.

z) Copial. Buch II. S. 251.

y) 1b. III. G. 453.

melen waren. Allein die Praxis fing an, von ben Statuten ganglich abzuweichen. Es mar ben Pros rectoren unangenehm, ben geringfügigen Dingen bie Defane und Erbefane ber Juriften Facultat rufen gu luffen; und die Defane und Erdefane ber Juriften: Facultat freuten ach, wenn ber Prorector fie in Rus be ließ, und Di worfallenden nicht fehr wichtigen Sachen fur fich abisat. Gine naturliche Folge bies von war, daß das Wohnzimmer bes Prorectors eine gleichsam beständig geoffnete Gerichtsftube murbe: baß bequeme, ober eigenmachtige, und partenische Prorectoren je langer, je mehr fur fich ichalteten, ohne nur einmahl ben Syndicus und Secretarius augugieben: Daß eigentliche Berichtes Sigungen ims mer feltener, und Die, welche man bielt, nicht an bestimmten Tagen gehalten murden: bag man weder von Citations Buchern, noch von Protocollen in Schuld: und geringeren Disciplin: Sachen mußte: baß man Geld. und Carcerftrafen guerfannte, ohne fie ju vollzieben, weil die guerfannten Strafen nir: gend bemerft, und in einiger Beit vergeffen murben: bag man endlich ben Schuldnern Bablungstermine fette, um welche fich biefe nicht befummerten, weil ber Richter felbit, ober ber Rachfolger beffelben fels ne Spur batte, aus welcher er die bestimmten Termine erfennen fonnte. Die jest beschriebene Lage Der Sachen dauerte viele Jahre fort, und brachte jus Jegt folde Befchwerben ber Burgerfchaft, folche Unordnungen unter ben Grudierenden, und eine folche Willführlichkeit in dem Gebrauch der prorectorlichen Gewalt hervor, daß bie Regierung auf ben Rath bes feligen Michaelis febr ftarte, aber nicht bie rechten Maagregelu ergriff, um die bisherigen Diß: brauche abjuschaffen. Bis jum Jahre 1767, waren bestans

beständig junge Professoren ber Rechte Snndici Der Univerfitat gewesen. Die Grutici maren nach ibe rer Inftruction verpflichtet, Den Prorector jeden Morgen zu befuchen, um zu vernehmen, ob er ibe res Benftandes bedurfe. Diete vorgeschriebenen Besuche borten bald gang auf, so mohl, weil det Ennbicus manchem Prorector laftig mar, als weil Die Syndici ihre Beit beffer, als ju oft fruchtlofen Aufwartungen ben ben Prorectoren brauchen konnten. Mle baber im 3. 1767. ein neuer Sondicus, fein Profeffor mar, angestellt, und Diefem Gnnbicus ein votum ordinarium ertheilt murbe z); fo emporte Diefes ben bamabligen Protector Schrober fo febr, baf er fich ichlechterbings weigerte, ben neuen Enns Diens ju Berboren jugulaffen. Die Ronigliche Regierung verwies bem Prorector feine Wiberfestiche feit febr bart, und bestätigte dem neuen Sondicus nicht nur fein votum ordinarium, fondern verordnes te auch, bag ber Syndicus die Verbore auftellen, in der Deputation zuerft votiren, ben Diffiven die Untrage und Bota bes jedesmabligen Prorectoris querft erhalten, und ju jeder Berminderung querfanns zer Strafen feine Einwilligung geben folle a). Wenn Diefe Befehle jemable jur wirflichen Musführung gefommen maren, fo murde ber Prorector Die ibm um bes allgemeinen Beftens willen gebührenbe Gewalt, und mit Diefer fein Unfeben verloren haben. Ronigliche Regierung führte nach ben Grundfaben Des feligen Dichaelis b) als Urfachen ihrer Berfügune

z) Copialbuch Vill. S. 54.

a) l. c. S. 81 - 85.

b) Man sehe deffen Raisonnements, u. f. w. IV. G. 207-255.

fügungen an: bag man, um ben Mangeln ber ab: wechfelnden Prorectorate absubelfen, eine Berfon ans ftellen muffe, "welche aus Disciplin. Sachen ibr Sauptwert mache, und dem Prorector mit Rath und That an die Sand gebe c)." Bum Glud fur Die Atademie batte der neue Spudicus nicht Rraft, Renntniffe und Erfahrung genug, um fich in ben Bes fiß der ibm ertheilten Rechte ju feken. Der große Din ch baufen bemerfte bald, bag er ben rechten Mann nicht getroffen habe, und bot daber im Oct. 1768. bein Damabligen Sofrath Mirer Die Stelle eines beständigen 2!feffore an d): welche Stelle aber ber eben genannte Gelehrte ablebnte. Dach bem Lode des erften nicht jum Corpus der Universitat geborigen Sondicus fand man es nicht rathfam, dem Nachfolger beffelben Die Rechte Des Borgangers, und unter diesen bas votum ordinarium ju geben. Das einzige Gute, mas man burch die mit fo vielen Une annehmlichkeiten verbundenen Berfuche bemirfte, mar Diefes, daß gemiffe Tage und Stunden zu Berhoren bestimmt e), und baid nachber auch ber Gaal bes Concilien: Saufes jum bestandigen Orte Des Ges richte ermablt murbe. Bon ber Beit an, mo ber Prorector, der Syndicus und Secretarius der Unis verfitat ju bestimmten Zeiten, und an einem bestimms ten Orte, jusammen famen, um Die Rlagen von Studenten und Burgern ju boren, oder Die Berges bungen ber Erften ju untersuchen, von Diefer Beit an ichied fich das afademische Gericht der That nach pon ber Deputation. Weil aber Diefe Scheibung nie

c) l. c. und G. 104.

d) l. c. S. 125-128.

c) l, c . G. 102.

nie durch die hoheren Oberen bestätigt, und das afas demische Gericht nie formlich als ein besonderes Cors pus oder Collegium authorisitt worden; so ergeben die auf den heutigen Tag, seltene Fälle ausgenoms men, alle Berichte an die Regierung im Nahmen der Deputation, und die Rescripte der Regierung werden auch der Regel nach, wenn ihr Indalt gleich das akademische Gericht allein angeht, an die ganze Deputation überschrieben. Diese Richt: Unerkens nung des akademischen Gerichts hat mehrere nachs theilige Folgen, von welchen ich vielleicht in der Folsge zu reden Gelegenheit haben werde.

Wenn man mit bem von mir geschilderten Bus Rande der mochentlichen Gerichte unjerer Univerfitat in ben erften brepfig Jahren nach ihrer Stiftung bie Data verbindet, daß in dem gangen erften Sabre nach der Errichtung ber boben Schule meder ein Care cer fur Die Studierenden, noch eine Dacht, ober Schaarmache vorhanden war, welche die Unruhigen batte beobachten und auseinander treiben tonnen: Daß ferner Die erfte Schaarmache, welche man im Berbfte 1735, errichtete, theils ju fcmach, theils unerfahren in ihreni Dienft mar, und jedesmahl, wenn man fie brauchte, burch besondere Requisitio: nen an ben Magiftrat in Bewegung gefest werben mußte: daß endlich noch im 3. 1739. Studierende, welche man wegen nachtlichen Unfuge eingezogen bate te, Die erfte Macht burch in ber Schaarmache figen mußten, wo Diebe und andere gemeine Berbrecher in Gemahrsam gehalten murden i); so erstaunt man darüber

f) Ueber alle diefe Data sehe man Copialbuch I. S. 405. 509. III. S. 587.

barüber, nicht, bag in bem ersten halben Jahrhun: bert unferer Universität so viele so und große Unordnungen vorsielen, sondern daß nicht noch viel mehrere, und größere Unordnungen bestraft werden mußten.

Wer über die Gute, und Nicht: Gute ber Or: ganisation akademischer Gerichte, und über die Eisgenschaften obrigkeitlicher Personen auf hohen Schusten selbst richtig urtheilen, ober Undere lehren will, richtig zu urtheilen; ber muß sich nothwendig mit den verschiedenen Classen ber Angehörigen hoher Schusten recht genau bekannt machen.

Der akademischen Gerichtsbarkeit sind zuerst alle offentliche, und Privat: tehrer sammt deren Hausgenossen, und Dienstdoten unterworfen. Die tetzteren gehögen der Regel nach zu den ausgesuchtes sten Menschen, die in diesem Stande gefunden wers den Die akademischen tehrer, ihre Hausgenossen und Dienstdoten machen eine sehr mäßige Zahl von meistens gebildeten, und verdienstvollen, oder doch schuldiosen Personen aus, deren tebensart und Bes schäffrigungen wenig Unlaß zu gerichtlichen Streitige keiten enthalten.

Untergebene ber Universitäten find zwentens die fleine Bahl von Kunftlern, Sandwerfern, und ges werbtreibenden Personen, deren Kunst, oder Sandsthierung und Gewerbe afademischen Lehrern, oder Studierenden unentbehrlich sind. Auch von dieser zwenten Classe von Angehörigen der Universität fann man im Durchschnitt behaupten, daß sie unter vielen, oder mehreren Underen, die mit ihnen das afademische Burgerrecht suchten, ausgewählt worden sind.

Die britte Claffe von Ungeborigen ber Univerfitat umfaßt endlich bie großere oder fleinere Babl von fludierenden Junglingen, Die meiftens eine vor: gualide Ergiebung und Unterricht genoffen baben. und aus ben Saufern ihrer Eltern unverdorben auf Die Atabemie fommen. Diese gebilbeten und im Durchichnit unverdorbenen Junglinge laffen fich viel mehr durch vernunftige Borftellungen leiten, und burch gelindere Strafen von Bergebungen abhalten, ober nach Bergebungen beffern, als andere meniget gebildete, und mehr verdorbene Menichen von gleis dem Alter. Bugleich aber ift von ber afabemischen Mugend überhaupt mahr, was ein Englicher Schrifts fteller von der Jugend auf den Brittifchen Univerfis "Junge Leute fommen in einem Buffans be ber Minberiabrigfeit auf bobe Schulen, um the re Kenntniffe in ber Religion, ben Biffenschaften. und frenen Runften ju erweitern. Ihre lebrer und Muffeber vertreten Die Stelle der Eltern, oder Bore Die Zeit des Aufenthalts auf ber boben Schule ift Die ichwierigste und wichtigfte Beit des Les Bier thun Junglinge ben erften Schritt in Der Kreis ihrer Befanntschaften mirb auf einmabl erweitert. Ihre Leidenschaften fangen au, fich in ihrer gangen Starfe ju außern. Allers ten Arten von Versuchungen umgeben Junglinge obs ne Erfahrung, ohne Borficht, ohne reifes Urtheil. und voll von Einbildung, beffer, ale Undere, pre Die akademische Jugend fürchtet theilen ju tonnen. feine Gefahren, weil fie wenig ober nichts gelitten hat. Ste liebt und genießt Bergnugungen, oft bis jum Uebermaaß: ertragt alle Ginschranfung mie Ungeduld : ift Der Schmeichelen, ber lift und bem Bar Berruge offen; und wird leicht jum Born, Rache, und Widerfehlichkeit gereißt g).

Die Schilderung der verschiedenen Menschens Classen, die der afademischen Gerichtsbarkeit untersworfen sind, werden es einem Jeden erklaren, warum unter diesen Menschen. Classen grobe Verbrechen sast unerhört, und peinliche Untersuchungen also äußerst seiten sind. Fast eben so selten sind Shesachen. Häus siger hingegen kommen in der zweyten Classe Injurien, am häusigsten in den benden ersten Classen Schuldens klagen vor. Alle diese Rechtshändel sind im Durchsschnittt weder sehr bedeutend, noch sehr verwickelt, wie man allein daraus abnehmen kann, daß von unserm akademischen Gerichte in Sachen, die schriftlich verhans delt worden sind, jährlich nicht mehr, als vier bis fünf von der Deputation bestätigte oder reformirte Endurcheile gesällt werden.

Der vornehmste Gegenstand der Sorgfalt, und Bemühungen akademischer Obrigkeiten ist die ftus dierende Jugend. Studierende find fast immer die beklagte, oder angegebene Parten. Verklagt wers den junge teute auf Universitäten entweder wegen Schulden, welche sie nicht bezahlt, oder wegen wörts licher und thatlicher Beleidigungen, welche sie zus gefügt, oder wegen Schaden, welche sie augerichtet, oder wegen Schwangerungen, nach welchen man, wenn auch nicht auf Satisfaction, wenigstens auf Wochenbetts: Kosten und Alimente des Kindes ans erägt. Ungegeben werden Studierende wegen aller polizenwidrigen Vergehungen, die in den Gesehen verbos

g) In Salmon's Present State of the Universities etc. p. 341.

verboten find. In weniger wichtigen Disciplins an chen halt man nicht einmahl eigentliche gerichtlische Protocolle. In wichtigeren führt man zwar Protocolle, aber viel summarischer, als vor ander ren Gerichten geschehen wurde. Unter den übrigen. Sachen sind Schwangerungs Klagen fast die einzie gen, wo manchmahl, wenn der Betlagte entweder den Benschlaf, oder die von den Alägerinnen auges gebenen Zeiten des Verschlafs abläugnet, schriftlicher Berhandlungen Statt finden.

Es ift wichtig, Studierende jur Bezahlung. rechtmäßiger Schniden, ober zur Genugthuung nach jugefügten Bekeidigungen und Schaden anzuhalten. offentliche Rube, und Sicherheit geftort worden, au enebecken, und nady ben Wefegen ju ftrafen. Diefe Bemuhungen erschöpfen Die Pflichten afademis fcher Obrigfeiten ben weitem nicht. Die fchwierinfte und verdienstvollste Arbeit akademischer Obrigkei: ten besteht darin, unnothige Schulden, muthwillis ge Schaden und Beleidigungen, und ftrafbaten Frevel moglichft zu verhuten : junge leute ohne monchischen, ober Schulgwang jum Fleise und jur Eusgend ju erwecken, oder wenigstens vom Unfleiffe, von Berfchwendung und anderen Unordnungen fo bald, ale moglich, jurudjurufen. Gage die afades mifche Obrigfeit bloß auf unerbittlicher Michter. Stuhlen, und nicht an ber Bater Statt; fo murbe fie fich Diefe fchwere Urbeit erfparen, und bloß bamit begnugen fonnen, einem Jeden ju feinem Recht ju verhelfen, und alle Berlegungen ber Befege ichnell ju entbeden, und nachdrücklich ju ftrafen.

Je genauer man bie ber afabemifchen Gerichtse barfeit untergebenen Personen, und die ber afabes milden Obrigfeit obliegenden Berrichtungen feune: besto eber überzeugt man sich, daß zwar in atabemis ichen Gerichten ftete eine, ober mehrere Derfonen porhanden fenn muffen, melde mit bem Bange bes gewöhnlichen Processes befannt find, entstehende Rechtefragen beantworten, und anhangige Rechtes handel enticheiden tonnen: bag aber eigentliche. Rechtshandel den geringften, und unwichtigften Theil ber Arbeiten atademischer Obrigfeiten ausmachen. und bag bie meiften und wichtigften Beschäffte bere felben Gigenschaften bes Beiftes und Bergens verlangen, Die ohne gelehrte Rechtstenneniffe ba fenn tonnen, und nicht immer mit tiefer Rechtsgelehre famteit verbunden find. Unentbebrliche Gigenfchafe ten akademischer Obrigkeiten, Die ihrem Umte volls tommen genug thun wollen, find außer einem ftrens gen Ordnungogeifte, außer Arbeitsamfeit und Unbes ftechlichfeit, eine fcharfe, richtige, und schnelle Bes urtheilungsfraft, Die fich befonders in der Schagung und Behandlung von Menfchen, und menfchlichen Ungelegenheiten außert : Begenwart bes Biftes. Die durch unerwartete Ginreben, ober Borfalle nicht außer Saffung gebracht wird: Babe ber Sprache, ohne welche man weber wo es nothig ift. Erlautes rungen ertheilen, und Zwenfel aufibjen, noch mit Machbruck bitten, ermahnen, warnen und verweisen fann: genaue Renntnig fo mobl Der Ungeborigen ber Universitat, als berjenigen Ginmobner ber Stadt, Die mit den Ungehörigen der Universität in naben Berbaltniffen fteben: befondere berjenigen Perfonen, Die ber afademischen Obrigfeit von irgend einer ungunftigen Geite befannt, ober verbachtig geworben find:

find: unaufhörliche Wachsamfeit nicht nur auf die Leidenschaften und Berirrungen berer, für melde. fondern auch auf die Rante und Unschlage folcher Menichen, von welchen man etwas ju furchten bat: möglichfte Unbefangenheit, die von der gewöhnlichen Unpartenlichkeit eigentlicher Richter gang verschieben. und ohne Bergleichung ichwerer und feltener, als Diese, ist: Festigkeit des Charafters, Die fich von Maafregeln, welche die offentliche Wohlfahrt erfore dert, weder durch Schmeichelenen, und Bitten, noch durch Borwendungen, oder Unwillen und Drobuns gen abwendig machen lagt: Unerschutterlichfeit ges gen die Digbeutungen und ublen Rachreben von Reinden, Meidern, und anderen bofen, oder unvers fandigen Menichen: mabre Menichlichkeit, Die lies ber bittet, ermabnt, warnt, und in billigen Dine gen bient, als verweist, brobt, und ftraft: bie in ihren Bermeifen und Drohungen Ernft, ohne Raubbeit ober Grobbeit außert : Die nur ftraft, mann fie muß, und dann immer bas geringfte Daag von Strafe mablt, wodurch der Schulbige gebeffert, und Undere abgeschreckt werden fonnen : endlich eine Rus be des Gemuths, die fich durch die Aufwallungen und Hebereilungen Underer nicht leicht ju abnlichen Mufwallungen und Uebereilungen reigen lagt. Diese Borguge reichen nicht einmabl bin, mufters hafte atademische Obrigfeiten ju bilben, wenn Diejer nigen, welche fie besigen, Schwachheiten an fich bas ben, und Gehltritte begeben, Die in den Mugen june ger Leute lacherlich, ober gar verächtlich find, und alfo basjenige Unfeben vernichten, mas afademifchen Obrigfeiten nothwendiger, als einer jeden andern ift. Michte ift leichter, als auf einige Monathe Die Lies be junger leute, besonders folcher jungen leute gu erbale

erhalten, die ihre liebe in Worten und Geberben außern, und fich von ihrer Obrigfeit lieber fürchten machen, ale fie felbft furchten. Michte bingegen ift fchwerer, als jungen bellebenben, jum lachen gereigten Leuten mabre, und bauernbe Achtung einzue Woffen, obne fich verdienten und allgemeinen haß juguziehen. Ich fage verdienten haß, weil afabemische Obrigfeiten, Die ihre Schuldigfeit thun, Dem Saffe berer, Die gewiffenhafte Obrigfeiten ju fürchten Urfache haben, nicht ausweichen tonnen. Ich fane aligemeiner Saß, well gewiffenhafte Dbrigfetten blog denen miffallen, melden alle Gee fete beschwerlich find. In ben Gottingischen Sta: tuten findet fich eine vortreffliche Stelle über Die Gis genichaften und bas Betragen weifer afademifcher Derfafeiten lt). "Der Proreetor bestrebe fich, Stren: ge burch Gitte ju milbern. Durch Jene wird er Berachtung, durch diefe Saß vermeiden. Er beber: gige ben Musspruch bes Romischen Confuls -Quince tins: ich wünschte, euch ju gefallen. Allein noch mehr liegt mir baran, euer Beftes ju beforgen, ihr moget von mir benfen, was ihr wollet i). Der Pros rector scheue daber ben Unwillen unbesonnener Jung. finge nicht, fondern bedenke, bag viel mehr Kamis lien und Staaten burch übertriebene Gelindiafeit. als Strenge ju Grunde gegangen find; und bag felbit Die afademische Jugend, wenn fie nach furgen Mufe braufungen jur rubigen Ueberlegung fommt, Die Standhaftigfeit und ben Ernft ihrer Obrigfeit lobt, und

h) \$. 31.

i) Quinctii Cos. illam ad quirites vocem probet: vellem equidem vobis placere; sed multo malo vos salvos esse, qualicunque erga me animo suturi sitis.

und biejenigen verachtet, von welchen fie glaubt, daß fie zu nachsichtig gewesen feven."

Alle Diejenigen, melde mit mir über Die Marne ber Berrichtungen akademischer Obrigkeiten, über bie ihnen unentbehrlichen Gigenschaften gufams menftimmen, werben einsehen, wie febr Dicjenigen fich irrten, welche glaubten, bag die Mangel bet afademifchen Gerichtsbarfeit auf einmahl murden ges boben, und eine tadellofe Disciplin auf einmahl murs be eingeführt merden, wenn man Rechtsgelehrte ale lein ju afademischen Obrigfeiten ermablte. hobe Schule ju Daing vor etwa fechezehn Jahren reformirt murbe, übergab man Die Beiorgung ber afademischen Berichtsbarfeit dem jedesmabligen Des fan, und den benden jungften Mitgliedern der Juris ften : Racultat k). Der Verfaffer ber Schrift uber Die hobere Cultur ift der Meinung, daß obrige Feitliche Perfonen auf Universitaten, Die feine Rechtes gelehrte fenen, nie bas erforderliche Unfeben erlangen tonnten; und baß hingegen allen Rlagen I) über Die akademischen Berichte, und über den Berfall der Diecis plin auf Univerficaten murbe abgehotfen werden, wenn man bloß Rechtsgelehrte von Profession ju Mectoren oder Prorectoren ermablte, und alle Disciplin Gachen einzig und allein von den Mitgliedern ber Juriften: fae cultat entscheiden ließe. - Go lange man nicht bes miefen bat, daß die von mir angeführten Gigenschafe ten afabemischer Obrigfeiten ben Rechtsgelehrten von Profession ausschließlich zufommen; fo lange miß 16

k) Rene Werfaffung ber boben Schule gu Maing 6. 186.

<sup>1) 3. 365 - 369.</sup> 

ich langnen, bag bie Gerechtigfeits: Pflege auf hos ben Schulen merklich gewinnen murde, wenn man fie gang allein Rechtsgelehrten auftruge.

Man fann ein febr großer Rechtsgelehrter fenn, ohne einen burchbringenden und richtigen Berftanb ju befigen, ber atademischen Obrigfeiten viel unente behrlicher ift, als anderen Richtern. Die afabemis ichen Befeke find weniger bestimmt, ale Diejenigen Befege, nach welchen Streitigfeiten über bas Mein und Dein entschieden merben. Gute akademifche Befege muffen nothwendig unbestimmt fenn, weil Dicfelbige That, von verschiedenen Personen, und unter verschiedenen Umftanden ausgeübt, in febr vers ichiedenen Graben ftrafbar ift. Ben afabemifchen Dbrigfeiten ift es baber nicht genug, daß ein befanns tes und unbezwenfeltes Befet auf einen einzelnen Rall richtig angewandt werde; fondern Befege, Die bem Ermeffen des Richters einen großen Spielraum lafe fen, muffen ben jedesmabligen Berfonen und Ums ftanden angepaft merben : welches ohne eine vorzuge liche Beurtheilungefraft nicht moglich ift. Dhne eis nen richtigen Berftand balten akademische Obrigfeis ten die Menschen fur beffer, oder schlechter, fur fculdlofer oder ichuldiger: Sandlungen fur unbedeus tender, oder ftrafbarer: Befahren fur naber und großer, oder für entfernter und fleiner: Ungeigen für michtiger, ober unwichtiger, ale fie mirflich find. Wegen folder unrichtigen Urtheile thun fie entweder ju viel, oder ju menig : erbittern im erften, und verberben die Disciplin im zwenten Rall.

Ein anderes Erforderniß guter akademischer Obrigkeiten ift Wegenwart des Geiftes, Die eben fo wenta,

wenig, als ein richtiger Verstand, mit großer Rechtse gelehrsamteit unzertrennlich verbunden ist. Gegene wart des Geistes ist akademischen Obrigkeiten unents behrlicher, als anderen, weil die meisten Ungelegene heiten, um welcher man sich an dieselben wendet, Bitten, Rlagen, Anzeigen u. s. w. zu jeder Stunde, oder wenigstens, ohne daß man sich darauf vorbes reiten konnte, angebracht, und auf der Stelle guns stige, oder ungünstige Antworten ertheilt, Vorsschläge gethan, Entschliessungen gefaßt, Nachforsschungen angestellt, und Strafen zuerkannt werden mussen. Zögerung und Unentschlossenheit machen läscherlich. Uebereilung kann nicht bloß lächerlich, sons dern auch leicht verhaßt machen.

Gin brittes Erforderniß auter afabemifcher Dbrigfeiten ift Die Gabe ber Sprache, unter mefe cher ich meder bie Fertigfeit, moralifche Predigten, ober gelehrte Deductionen ftreitiger Rechtspuncte, ober icharffinnige Disputationen zu halten, verftebe. fondern die Gabe, ohne Borbereitung eindringende Ermahnungen, Marnungen, Bermeife, oder Ers munterungen geben, und die Momente von Stra: fen, oder die Grunde von Recht und Unrecht furg, beutlich, und ernftlich auseinander fegen gu tonnen. Rurge und Deutlichkeit find feltene Tugenden ber richterlichen Beredtsamfeit: noch feltener aber ber nothige Ernft. Wenn Ermabnungen, Warnungen und Bermeife entweder ichuchtern, oder mit milberne ber Freundlichfeit, ober gar mit verfüßenden Worten gegeben werden; fo verlieren fie alle Rraft. Rune Digt man Strafen auf folche Urten an, fo bilden fich Die Couldigen ein, daß der Richter die zuerfannte Strafe fur ju bart halte, oder daß er mehr, als ges M 2 mobne

wöhnlich erlassen werde. Die Verurtheilten fangen von neuem an, sich zu entschuldigen, oder zu rechtsfertigen, oder zu bitten, was sie nicht thun, wenn der Richter in einem ernstlichen Tone geredet hat. Auch die Gabe der Sprache ist akademischen Obrigsteiten nothwendiger, als anderen Richtern, weil vor den akademischen Gerichten viel mehr Sachen, als anderswo, mundlich verhandelt werden.

Die dren Erforderniffe afademischer Obrigfeis ten, von welchen ich bisher gerebet babe, find Wes ichenfe ber Ratur. Das vierte Erforderniß binges gen, genaue Renntniß ber Perfonen, mit welchen man ju thun hat, fann durch Rleiß und Uebung, aber frenlich nicht in ber Beit erworben werden, mabs rend welcher Die erften Obrigfeiten bober Schulen ger wobnlich ibr Umt verwalten. Junge teute, Die ichon mehrmahl megen Schulden verflagt, ober in Disciplin: Cachen angegeben worden, muffen nothe wendig anders behandelt werden, als folche, Die jum erften Dable aus ber einen, ober ber anbern Urlache por Bericht ericheinen. Mit den übrigen Ginmobs nern von Universitate, Stadten verhalt es fich auf aleiche Urt. Es gibt ichuchrerne, ehrliche, fast moch: te man biemeilen fagen, überehrliche Leute, benen Die Obrigfeit nachhelfen muß. Es gibt aber auch gantische, und rechthaberische Menschen, welche Die Dbrigfeit um jeder Rleinigfeit willen überlaufen, und welche man daber eber etwas jurudftogen, als freundlich anhoren muß. Der größte Rechtegelehr: te, bem es an einer genauen Kenntniß ber Perfonen fehlt, ift in beständiger Gefahr, ju ftrenge, ober ju gelinde ju richten.

Gine binlangliche Renntnig ber Berfonen ift gu einer unaufhörlichen Bachfamfeit afabemifcher Obria: feit zwar nothwendig, aber nicht hinreichent. ju mird noch liebe jur Gache, ober mabrer Umtseie Die Gegenstande ber Wachjamfeit fer erforbert. atademilder Obriafeiren find theile Diejenigen Sunge linge, Die wegen ihrer beftigen Leibenschaften, ober ibres ichwachen Berftandes ieder Gefahr, und Bers fudung ausgesett find: theile die Berberber ber Bus geud fo mohl unter ben Grudierenden . ale Dichte Studierenden. Jene fehlen feltener, Diefe magen wentger, wenn fie glauben, baf fie von ben Mugen ber Obrigfeit beständig begleitet merben. Machsam: feit fann die afabemische Obrigfeit fo mobl mittelbar, als unmittelbar üben : unmittelbar burch bie Genaus iafeit ber Untersuchung überhaupt, besonders in fols den Rallen, wo man vermutben fann, daß die Ure beber, ober Beger, ober mentaftens bie Schuldiaften fich verstecken wollen. Scharfe ber Untersuchung flogt auf boben Schulen viel mehr Rurcht, und Res fpect ein, ale Scharfe ber Strafen. Mittelbar ubt Die afademische Obrigfeit eine beilfame Bachsamfeit burch die unablagige Ermunterung, Belohnung, ober Beftrafung von Unter: Bedienten. Demische Obrigfeit bat febr viel gewonnen, wenn man von ihr glaubt, baf fie über alles unterrichtet fen, daß fie wenigstens alles erfahren tonne, was fie miffen wolle.

Manche von meinen lesern werden sich darüber gewundert haben, daß ich vorher von der Unbefansgenheit akademischer Obrigkeiten sagte: sie habe ets was gant eigenthümliches an sich, und sen ohne Versgleichung schwieriger und seltener, als die Unparten:

M 2

lichkeit anderer Richter. Folgende Bemerkungen werden die Wahrheit meines Sages erharten. bere Richter fennen, ober feben menigstens Die ftreis tenden Vartenen nicht, Die der Regel nach von ihren Unwalden mundlich, ober ichriftlich vertreten merben. Gewöhnlich urtheilen Richter bloß nach ben Acten, und enticheiden nach bestimmten Begen, Die feine Rudficht auf die Derfonen der Streitenden nehmen. Ben akademischen Obrigkeiten ift alles Dieses gang anbers. Die Rlager, ober Beflagten, und Unge: gebenen muffen fich in Perfon vor Gericht ftellen, um entweder das erfittene Unrecht anzubringen, oder ihe re Unschuld zu beweisen, oder wegen ihrer Schuld Rechenschaft zu geben. Schon hier ift es ganz uns vermeidlich, bag die Ginen durch die Ginfachbeit, Rurge, und Deutlichfeit ihres Bortrags, ober burch Die Aufrichtigfeit ihres Geftandniffes, und ihrer Rene, oder burch bie Schonung, welche fie gegen Undere, und durch die Uchtung, welche fie gegen bas Bericht beweifen, fur fich : Undere, burch Die entges gengesehten Bebrechen gegen fich einnehmen. Die afademifche Obrigfeit muß alfo über fich machen, daß Die einnehmende, ober widerliche Urt, wie Perfonen fich im Gericht betragen haben, feinen ungebubrlis chen Ginflug auf die Milberung und Scharfung von Strafen habe. Die Rlager und Beflagten find Sohne, oder Empfohlene ber Bonner und Freunde ber afabemifchen Richter, ober tandsleute und Bus borer, oder Befannte Des Saufes: ober fie fteben and in entgegengesehren Berbaltniffen gegen ibre Man wird jugeben, bag es außerft Dbrigfeit. fchwer fen, in allen Gallen ju verbuten, baß folche Beziehungen fich nicht auf eine merfliche Urt in ben richterlichen Urtheilen außern. Die befiggen und anges

angegebenen Derfonen, über welche afabemifche Dbrigfeiten ju richten haben, find mehr, ale Under re im Stande, vorgefallene Bacca ju entitellen, ib: re eigene Schuld ju vermindern, Die Schuld von Underen zu verarogern. Ufgdemische Obrigfeiten bingegen find weniger, als andere Michter, im Stan: de, die versteckte, oder entstellte Wahrheit an den Lag ju bringen. Bald find die Ingeber von Sande lungen, welche in Untersuchung fommen, nicht gus verlaffig; bald muffen fie felbit, und ein großer Theil ihrer Ungaben auf das forgfaltigfte verflecte mers ben, bamit man ibre Mabmen nicht erfabre. Confrontationen von Rlagern und Beffagten, ober von Ungebern, Beugen, und Ungegebenen find wegen ber gefährlichen Folgen, Die Daraus entfteben mur: ben, febr oft nicht thunlich, fo wie Remigunge:Ets De febr oft nicht anwendbar find. Mus allen Diefen Urfachen gufammengenommen fann man als ficher poraussehen, bag afademische Obriafeiten in Dis: ciplin. Sachen die Mahrheit felten rein, und noch feltener vollståndig erfahren. Richts delto meniger muffen die Untersuchungen einmahl geschloffen, und nach Diefen Untersuchungen Urtheile gefällt werben. Ift es bann aber ju verwundern, wenn andere theils beffer, theils ichlechter unterrichtete Derfonen von ben Scharffichtigften und unbefangenften Richtern fagen: bier babe man ein Muge jugedruckt: dort babe man aus Feindseligfeit scharfer, als gewöhnlich, inquis rirt: Diesem sen eine ju gelinde, Jenem eine ju bars te Strafe auferlegt worden. — Man nehme ferner an, mas fast niemable angenommen werden fann, bag bas Factum gang am Tage liege; fo entfteht bie lette und schwierigfte Frage: wie foll die That an Den verschiedenen Theilnehmern bestraft, wie die uns M 4 bes

bestimmten Gefege auf einen Jeben nach bem Bers battutgle feiner Schuld angewendet werden? Gereche te Uitchier muffen febr oft Diefelbige That an vers fchiedenen Berfouen auf eine febr verichiedene Urt ftrafen. Laft es fich unter folden Umftanden anders benfen, als bag die gerechteften Richter febr oft in ben Berdacht parcenischer Begunftigung ober Feinds feligfeit gerathen? - Go außerordentlich ichwer es auch uft, fo fann man er boch von untabelichen afabemifchen Obriafeiten verlangen, nicht nur, baß fie ihrem besten Biffen nach Riemanden begunftigen, oder brucken, fondern daß fie auch im Bangen ges nommen den Ruf baben, unpartenild ju fenn, ober wie man ju fagen pflegt, gerade durch ju geben. Dies fen Ruf erlangt man badurch, bag man Reichen, Bornehmen, und Befannten eben fo wenig etwas nachliebt, als Urmen, Geringen, und Unbefannten: bag man meder Reichthum, noch vornehme Beburt, und Freundschaft, fondern gang allein Gleiß und gus te Sitten ju Milberungegrunden von Strafen braucht: daß man benen, welche fich vergangen, be: fonbere benen, welche fich burch unvorsichtige Reben gegen obrigfettliche Perfonen vergangen baben, große muthig vergeibt, und ihnen ben den erften Beichen von Befferung aufrichtig Glud wunscht: Dag man einem Jeden ohne Ausnahme mit Rath und That Dient, und felbit benen, welche miffen, bag fie fich bisher übel empfohlen baben, bann, mann Undere fie drucken wollen, in Schug nimmt: dag man ende lich bas Glud junger Leute nach bem Berbienft eines Jeden aus allen Rraften ju beforbern fucht. Das größte Lob, welches bie akademifche Jugend einer obrigfeitlichen Perfon, ohne es ju wollen, ertheilt, ift Diefes, wenn fie von berfelben fagt, baß fie firenge fen. Ein fehr zwendeutiges Compliment hingegen ift es, wenn fie eine obrigkeitliche Person für gut, oder gelinde balt. Diese benden Ausdrücke ents balten meistens so viel, als: man hoffe, oder wiffe, baß der Richter es ungern hore, wenn ihm etwas strafbares denuntiert wird: daß er lieber ignorire, als strafe: daß er jeden Borwand ergreife, um die gesetlichen Strafen so klein, oder so kurz, als mogelich, zu machen.

Wenn Jemand alle übrigen Tugenden befage, und batte die Tugend ber Festigfeit nicht, fo wurde er ju einem akademisch : obrigkeitlichen Umte nicht Ohne Restigfeit Des Charafters ift feine Gleichformigfeit des Sandelns überhaupt, und alfo auch nicht des gerichtlichen Berfahrens; ohne Bleiche forminteit bes Berfahrens feine Achtung gegen Die Obrigteit, ohne Uchtung gegen die Obrigfeit feine Bicht onter ber akademischen Jugend moglich. June ge beute merten die Ubmefenheit feines andern Bors juges fo geschwind, als den Ubgang von Festigfeit; und fie fuchen baber ibre Borgefegten bald burch Schmeichelenen, balb burch rubrende Bitten, balb burch Bermendungen von Perfonen von Unfeben, bald durch die Borftellungen der Gefahren, Die ente fteben tonnten, ju erweichen, ober ju erschuttern. Manner von festem Charafter haben außer anderen Wortheilen auch Diefen, daß fie viel meniger übers laufen werden, als weiche, oder furchtsaue Perfo, nen. Dan bort bald auf, ju bitten, ju ruhren, und ju ichrecken, wenn man fieht, bag bas eine fo wenig, ale das andere fruchtet. Die Babl und Bes beurenheit von Aufläufen richtet fich fast immer nach ber Meinung, welche Die Studierenden von Der Festige M s

Festigfeit, ober Weichheit ihrer Obrigfeiten has

Manche Menschen weichen weber Bitten noch Drohungen, allein fie werden burch ben unverdien. ten Tadel, und die grundlofen Rachreden von Col: legen, ober von jungen leuten bewegt. Wie viele Prorectoren gaben mit Entschloffenheit ben Befehl jum Ungriff von Tumultugnten, und wurden nache ber ichuchtern und irre, als fie borten, baf fo viele Collegen ben ertheilten Befehl als bart getabelt, und daß die jungen Leute fich vorgenommen hatten, ihre Miederlage durch ein Perent ju rachen. Ufademische Obrigfeiten muffen fich auch gegen folche Digbeutun: den, und Dachreben ju maffnen fuchen. Dieß wird um befto leichter, wenn man bedenft, bag feine Dbrigfeit, am allerwenigften eine gewiffenhafte afas Demische Obrigfeit allen üblen Nachreben ausweichen fann: bag aber folche Machreben balb verschwinden, oder fich unter die fleine Bahl von Menfchen jurud: gieben werben, beren tob viel mehr, als ihr Tadel ju furchten ift.

Festigkeit des Charafters artet fast unfehlbar in Eigenstun, harte und Grobheit aus, wenn sie nicht mit wahrer Menschlichkeit verbunden ist. Es ist gut, wenn die akademische Obrigkeit gefürchtet wird; aber nicht gut, wenn sie sich durch Unbiegsamkeit, harte, oder Grobheit verdienten und allgemeinen haß zuzieht, weil daduich die heilsamen Wirkungen von Bitten, Ermahungen und Warnungen vereis telt werden. Unterdessen ist es für die Wohlsahrt von Ukademieen besser, wenn man die Obrigkeiten sürchtet und haßt, als wenn man sie liebt, und wes der achtet noch sürchtet.

Die legte Eigenschaft, welche ich allen afabes mifchen Obrigfeiten muniche, ift eine gemiffe Rube bes Gemuths, Die durch unvorsichtige, und felbit beftige Reden von jungen Leuten nicht leicht aus ber Faffung gebracht wird. In den meiften Gallen fann man unangenehme Auftritte vorberfeben, und fich barauf vorbereiten. Gebr oft aber eraugnen fich Aufwallungen, und Widerfeklichkeiten, wo man fie gar nicht abndete, und dann wird es außerordentlich femer, feinen gerechten Unwillen nicht ju fart reben ju laffen. Wenn man fich in einer ruhigen Saffung erhalt, fo fann man jungen Leuten unendlich mehr fagen, ale Diejenigen, welche fie nicht fennen, für moglich halten. Ja Studierende werden felbft burch febr barte Reden nicht emport, fo bald berjenige, welcher fie vorbringt, in dem Rufe ftebt, bag er es aut mit ihnen meine. Obrigfeitliche Personen auf Universitaten muffen durch bas, mas junge teute gefagt und gethan baben, nie in einem folden Brabe aufgebracht, und eingenommen werben, bag fie nicht Die Rabiafeit übrig behielten, bas, mas ein Seder ju feiner Rechtfertigung und Entschuldigung vorzu: bringen bat, aufmertfam anguboren, und unparcene ifch zu ermagen. Dieß aufmertfame Unboren und unpartenische Ermagen von Rechtfertigungen und Entschuldigungen flogt jungen Leuten bas größte Butrauen ju ihren Richtern ein. Obrigfeiten find eben fo wenig untruglich, ale anbere Menfchen. Bie, meilen find Die Denuntiationen, welche man alle Ur: fache batte, für juverlaffig ju balten, bennoch falich. Beigt fich Diefes, fo verliert man nichts an Achtung und gewinnt an Liebe, wenn man ben Ungegebenen aufrichtig fagt, bag man fich freue, fie von bem ger begren Berdacht lossprechen ju fonnen. S0

Co wenig die Gerechtigfeits. Pflege auf boben Schulen baben gewinnen murde, wenn man die obrige feitlichen Versonen bloß unter Rechtsgelehrten und nach bem Maage ihrer Rechtsgelahrtheit mablte; fo febr murbe fie verlieren, wenn man Die afabemilden Bufitge und Polizen: Collegia fo theilte, und vervielfaltigte, als einige neuere Reformatoren vorgeschlagen baben. Der Berfaffer des Buche über die Universitäten in Deutsche land m) glaubt, daß es eine mabre Wohlthat für Universitäten fenn murde, wenn das Beneral: Cone eilium in mehrere Departements abgetheilt: wenn alle wichtigere Disciplin=Sachen, in welchen ber Prorector nicht entscheiden fonne, oder in welchen man von feinen Enticheibungen appellirt habe, an bas geborige Departement gebracht: wenn bas Borum Diefes Departements, und die Acten dem vollen Concilio mitgetheilt, und bann bie bestätigten ober reformirten Gentenzen vollzogen murben. -Berfaffer bes Buche über Die bobere Cultur redet außer dem Rectorat von einem Officio afademico. von einer Deputation ber Juriffen Racultat, von boppelten Directionen bes Studien . und Defonomies Wesens mit jugeordneten Deputationen n). Diese und abnliche Vorichlage rubren von Dlannern her, die feine richtige praftische Renninig von bem Muffit, und Polizen, Wefen auf Universitäten batten. Schulden: und Polizen: Sachen machen ben vor: nehmften Theil ber Geschaffte afademischer Obrigfeis ten aus. Bende muffen fo forgfaltig, aber jugleich fo schnell und summarisch, als moglich, behandelt Wollte man nun das Personale akademi: icher Obrigfeiten febr vermehren, oder Die Befchaff.

m) S. 250. 251.

n) G. 369. 381.

te gar trennen, und unter verschiedene Collegia vers theilen; so wurde der Gang derselben erschwert, und verlangert, die Untersuchungen wurden weniger eis frig, die Vollziehungen weniger schnell und fraftig betrieben werden, als wenn das akademische Ges richt aus zwen, hochstens dren stummgebenden Mits gliedern besteht.

Bu ben sonderbaren Vorschlägen der neueren Resonatoren von Universitäten gehört auch der, daß die Sindierenden in Schulden: und Eriminal: Saschen den ordentlichen Gerichten unterworsen werden sollten, indem das Bensviel der hoben Schule zu Koppenhagen zeige, daß dieses sehr nühlich sen o). Es lasse sich gar kein Grund angeben, warum junge teute auf Universitäten in Schuldensachen Privilogien genießen sollten, die man weder jungen Officieren, noch jungen Kausseucen, u. s. w. gestatte.

Die Schuldensachen von Studierenden gehoren nicht deswegen vor die akademischen Gerichte, das mit die Studierenden ein Vorrecht vor Anderen ihr res Alters genießen, sondern weil akademische Gestichte solche Sachen allein auf eine ersprießliche Art besorgen konnen Ben Schuldklagen gegen Studies rende ist es nicht bloß darum zu ihun, einem Glaus biger zu seiner rechtmäßigen Forderung zu verhelsen; sondern viel mehr, den Schulden Bustand der Stue dierenden kennen zu lernen, also genau zu erfahren, auf welche Art, und in welchen Graden ein junger Mensch in Schulden gerathen sen: wer ihn entweder durch übermäßiges Creditgeben, oder durch bose Beps spiele und Ranke dazu verleitet habe. Es liegt fers

ner ber atademischen Obrigfeit viel baran, baß juns ge teute, Die mehrmahl megen Schulden citirt mor: ben find, ben Zeiten gewarnt: wenn die Warnuns gen nichts helfen, daß Bormunder, oder Eltern ben Beiten unterrichtet werden, Damit Diefe ihre Bars nungen mit denen der Obrigfeit verbinden, und ihre Cobne und Dundel aus den erften Unordnungen berausreissen, auch wenn noch immer etwas zu fürche ten ift, die Berschwender beimlich, oder offentlich creditios machen, ober eine Zeitlang ju Saufe meb: Beiche andere, als eine vaterliche men fonnen. afademifche Obrigfeit, wurde diefe Bemuhungen uns entgeltlich übernehmen? Bollte man Die Schuldens fachen der Studierenden an Die ordentlichen Berichte von Universitats, Stadten meifen, fo murbe bestans big bas gescheben, mas auf vielen hoben Schulen gefchehen ift, wo man die Wichtigfeit des Schuldens wefens noch immer nicht genug einsieht. "Die Gouls den werden zwar gerichtlich protocollirt, indeß, da ber Student fein objectum executionis bat, nie ben: getrieben. Un Die Eltern, oder die Obrigfeiten bes Baterlandes ju fchreiben, macht zu viele Beitlauf. tigfeiten und Roften, und geschieht baber felten, oder nie p)." Bielleicht ift Gottingen die erfte Univerfis tat, mo man es ertannt bat, bag eine genaue Mufe merksamfeit auf das Schuldenwesen ber Studierens Den bas mabre Fundament einer guten afademischen Disciplin ift, und daß auf allen hoben Schulen, mo bas Schuldenwesen der Studierenden vernachläßigt wird, unmöglich eine gute Disciplin geschaffen, ober erhals ten werden tonne. Wenn man jungen Leuten gleich bas erfte Mabl, wo fie von mehreren Glaubigern bes

p) Ueber Die Universitaten in Deutschland G. 26. 27.

Belangt werben, einen ernftlichen Wink gibt: wenn man ihnen nur Einen nicht entfeinten Termin zur Zahlung der eingeklagten Schulden seht, und nach Ablauf desselben im Richt: Bezahlungs: Fall gleich an Die Eltern, ober Bormunder fchreibt: wenn man nile Diefen Die Mittel verabredet, Die juni Schulden: machen geneigten Junglinge mehr oder weniger eins aufchranfen: wenn man die Creditgeber, und Ber: führer ernstlich schreckt, und ftraft; fo bewahrt man junge Leute vor ben meiften Unordnungen, Die aus Berichwendung und betrachtlichen Schulben entftes ben, ober eine zwedwidrige Bermendung empfanges ner Gelber, oder des gefundenen Credits voraus; fegen; por unbesonnenem Aufwand in Rleidern. Pferden, Sunden, u. f. m .: vor hohem Spiel: vot fostbaren Ergogungen, und unter Diefen, vor tofts baren Liebelenen, und Courmacherenen, vor blutie gen baber entfpringenden Sandeln, u. f. w. Man erfpart ben Gitern Sunderte ober Taufende von Thas lern, welche fie fonft jur Bezahlung ber Schulden ihrer Cobne batten bergeben muffen, ober ben Gins wohnern Der Universitats , Stadte den Berluft großer Summen, wodurch fie felbft ju Grunde gerichtet, ober wenigstens genothigt werden, Die erlittenen Beri lufte burch die Erhohung ihrer Waaren und Arbets ten fich von Underen erfegen zu laffen. Man fage affo ja nicht mehr, daß die Schuldensachen von Stu-Dierenden nicht vor die afademifche Dbrigfeit gehde ren, ober baß fie nicht ber bochften Mufmertfamfeit derselben murdia fenen!

Die Disciplin hangt frenlich nicht allein von den Gesegen und Obrigkeiten ab. Allein bende has ben doch einen sehr großen Einfluß barauf. Bo

Die Befege hart, und bie Bollftrederinn ber Gefege. Die Obrigfeit gelinde ift, Da fann man ficher annehe men, daß die Disciplin schlecht fen. Wo hingegen Die Gelege gefinde, und die Obrigfeit ftrenge ift. Da ift unter übrigens gleichen Umffanden Die Discie plin viel beffer, als mo ber umgefehrte Ball Statt findet. Ben einer guten afademifchen Polizen fommt alles Darauf an : feine andere Befege ju geben, als folde, welche man, wenn feine mildernbe Umftande Da find, buchftablich vollzieben fann: Die Gefete fchnell und unfehlbar ju vollstrecken, und nie ein die Gefete beleidigendes Bergeben ju ignoriren, ober ungeftraft bingeben ju laffen, und wenn auch bie Strafe bloß in einem Berweife, oder gar nur in eis ner Erfundigung vor Gericht bestunde. Die Uns fehlbarteit von Strafen wirft auf junge Leute, wie auf alle übrige Menschen viel mehr, als ihre Sarte. Dagegen ift es um alle Disciplin gethan, wenn Die übermaßige Sarte von Strafen eine Urfach wird, bag man fie niemable, ober felcen vollstreckt. Gelbit Die Bollftredung übermößig barter Strafen in eine belnen Gallen, mo man einmabl ein Erempel fatuis ren will, bat einen gang andern Effect, als man burch folche Musbruche von Gerechtigfeit ju erreichen glaubt. Man macht junge teute unglucklich, Die nicht mehr gefehlt hatten, als viele Undere, welche Stabre lang ungefraft burchfamen; und erregt bas Durch eine allgemeine Theilnahme an ben Geftraften, fo wie allgemeinen Unwillen gegen Gefete und Obrige feit. Unf folde ungewöhnliche Unftrengungen ber Juftig folgen beitandig Zeiten Der Erichlaffung, mabe rend welcher Die Unordnungen, gegen welche man augenblidlich muthete, ftarter, ale je, bervorbres chen. In Gottingen fehlte man vormable eben fo,

wie man noch jest auf manchen anderen Univerfitas ten fehlt : Durch ju barte Gefete, und eine nicht aleichformige Bollgiehung berfelben. Huch zeigten fich in Gottingen Diejelbigen Folgen, wie andersmo. Die Obrigfelt ignorirte oft fladifundige Bergebuns gen, weil fie Die Strafen, Die Darauf gefett maren. ibrer Barte megen nicht vollziehen mochte. Die june gen leute fehlten fort, weil fie bachten, bag man ben ihnen, wie ben Underen durch Die Ringer febeit werde. Wenn die Obrigfeit bann und mann gufuhr. und Die gefeklichen Strafen Dictirte, fo mußte man Dievensationen, oder Abfürzungen zu erhalten, wodurch Die Strafe vereitelt wurde. In den neueren Gefeben, Die mit dem Unfange des 3. 1-97. in Rraft gingen. find bennahe alle Strafen Der alteren Befege um vies les gemildert worden. Dan bat aber auch feit jener Beit angefangen, Die gemitberten Befege gleichformig zu vollziehen.

So wie auf allen aut verwalteten hoben Schue fen bie Rahmen berer, welche vor Gericht geforbert worden, in befondere Gilt: Budber eingetragen, und auvgetlage Schulden fammt ben vorgeschriebenen Terminen ber Babtung regiftrirt merden; fo follte auch allenthalben traend ein Mitglied bes Gerichts ein furtes Protocoll über alle Disciplin Gachen, und Die in Disciplin. Sachen querfannten Strafen hale ten. Conft bleibt von fleineren Bergehungen, mel: de man auf der Stelle abthut, und Die Der Gecres tar ber Universität nicht zu protocolliren braucht. feine Gpur übrig. Die wichtigeren Ralle merben zwar zu Protocoll genommen, allein Die Protocolle fommen, menn die Strafen vollgegen worden find. in die Registratur: und wie follte man bann nach eis N niger Meinere Berf. d. Univ. 256. I.

niger Zeit noch wissen können, wie oft Jemand, und in welche Sachen er verwickelt gewesen? Notizen über Disciplin: Sachen schüßen gegen eine solche Vergessenheit. Gibt man sich die Mühe, aus solchen Wetizen jährliche Auszüge zu machen; so erleichtert man sich dadurch die Uebersicht über den Zustand der Disciplin in einem gewissen Zeitraum, und die Auszüge mit den allenfalls erforderlichen Anmerkungen werden höchst interessante Urkunden für die Geschichte der Disciplin. Ich selbst verfertige jährlich sols che Auszüge nach solgendem Muster:

Uebersicht bes Zustandes ber Disciplin in ben Jahren 1799 und 1800.

im J. 1799. im J. 1800. Wollzogene Duelle waren angezeigte und verhinderte Real : Injurien Berbal : Injurien Sagardspiel: Gesellschaften Commercen Larmendes Gefchren auf den Stra: Muffaufe Schiegen in der Stadt, u. f. w. Nandfrevel Musbleiben nach Citation ben Cars cerstrafe Wegen Schulden beimlich Ents wichene Gegen Unfleisige ift untersucht worden Begen Ueberjährige Wegen Tabacfrauchens find gestraft

Schwans

im 3. 1799. im 3. 1800.

Schwängerungs: Klagen
Relegationen find erkannt worden
Concilia abeundi
Unterschriften des confilii abeundi
eundi
Senats: Versammlungen waren
Deputations: Versammlungen
Ungerordentliche Gerichtssitzungen
Briefe in Schuldsachen der Stusdierenden wurden geschrieben

## 11.

Ueber Prorectoren, afademische Gerichte, und Deputationen.

Ich nehme hier auf die sonderbare Unomalie feine Rucksicht: daß es bobe Schulen gab, und noch gibt, die in mehrere privilegirte Corporationen gestheilt waren, unter welchen eine jede ihr eigenes Oberhaupt, oder gar mehrere Oberhaupter hatte. Ich seize es vielmehr als Regel voraus, daß eine jede Universität nur eine einzige vom Staat genehmigte Corporation ausmacht, und daß eine solche Corpos ration nur Ein gegenwärtiges Oberhaupt hat: dies Oberhaupt mag nun Rector, oder Prorector, und Vicerector, oder Canzler und Procanzler genannt werden. Ich bezeichne dieß gegenwärtige Oberhaupt hoher Schulen mit dem Nahmen Prorector, weil dieser Titel auf den protessantischen hohen Schulen in Deutschland der gewöhnlichere ist.

Die Geschäffte des Prorectors bestehen vorzüge lich in der Immatriculation der Angehörigen der Unis N 2 versie

tat, besonders ber neu-anfommenden Studierenden, und in den Prufungen, ob diejenigen, welche fich' wollen einschreiben laffen, die erforderlichen Eigens Schaften befigen, oder nichts an fich baben, wodurch sieten, Klagen, und Denuntiationen, die von, oder gegen Augehörige ber Universität angebracht werden: in der Ertheilung von Geboten, und Bers boten, von Arresten, oder Berhaftnehmungen und Requisitionen, wozu die ergangenen Bitten, Klas gen und Denuntiationen Aulaß geben: in dem Bors fit so wohl im akademischen Gericht, als in dem ens gern, und größern akademischen Rath, (Deputation, Genat oder Concilium) und anderen afademifchen Collegien, wenn bergleichen vorhanden find: im af a be mifchen Gericht, in der Berborung und Bestrafung angegebener, ober verflagter, und in der Beribbnung, oder Musgleichung ftreitender Parten: en: in ber Deputation und im Genat, in Dem Bortrage Der Sachen, worüber gerathichlagt werden foll, in der Gebung der erften Stimme, und wenn die übrigen Mitglieder votirt haben, in einer richtigen Sammlung der mehreren Stimmen, wels the ben Ausschlag geben: in einer genauen Auflicht auf die bem Prorector junachft untergeordneren Bes amten und Bedienten ber Atabemie: bag namlich Die Protocolle richtig geführt, ber Gang von Rechtes bandeln fo mohl, als von Disciplin, Sachen nicht aufgehalten, Curatoren und Bormunder bestellt, und Die Vormundschafte , Rechnungen ju ihrer Beit abgelegt: bag Requisitionen, Befchluffe ber Depus tation, und bes Genats, am meiften Die Berfugun: gen beherer Oberen ohne Bergug vollstreckt: alle

Musfertigungen, unter welchen bie offentlichen Beude niffe bes Bleiffes und guter Gitten befonders genannt ju merben verbienen, ju rechter Beit, und in rechter Korm gemacht, und Dedellen und Carcermarter fo wohl, ale Die Polizen: Wache zu ihrer Schuldigfett angehalten werben : in einer beständigen Mufmert. famfeit auf Die fcmachen Menfchen, welche Wars nung, ober Rath, und Schut, und auf die gefahr: lichen Menschen, Die eines Baumes bedurfen : in dent Bestreben, einschleichende oder eingeschlichene Dige branche, es fen in welchen Unftalren, ober Theilen Der Bermaltung es wolle, abzustellen, und nothige Berbefferungen felbft ju machen, ober menigftene ju veranlaffen: endlich in ber gemiffenhaften Ubminis ftration und Aufbewahrung ber Caffen und Urfunben, die ben jedesmabligen Dauptern bober Schulen übergeben werden.

Aus dieser Darstellung wird ein Jeder leicht abnehmen, daß die Geschäffte eines Prorectors sehr zahls
reich, sehr ungleichartig, und meistens sehr wichtig find.
Die Einen erfordern eine genaue Kenntniß der Persos
nen, mit welchen man zu thun hat: die anderen, eine
genaue Kenntniß von Sachen, oder von Theilen der
Berwaltung: fast alle, gewisse Eigenschaften des
Geistes und Herzens, die nur selten in Giner Person
bensammen gefunden werden.

Reiner fühlte die Wichtigkeit des Prorectorats, oder das Gute und Bose, was ein Prorector stifften fann, mehr, als eben der Schriftsteller, welt cher am besten über Universitäten geschrieben, und vie das Umt eines Prorectors anzunehmen gewagt hat. "Daß das Prorectorat ein sehr wichtiges und

ichmer zu führendes Richteramt fen a). ichwerer, als irgend ein anderes im gangen tande, wird jeder Rens ner der Universitaten eingesteben. Unterthanen von fo verichiebener Urt, von ber bochften bis jur nies brigften Geburt, und boch auf einige Jahre in einer fonit nicht anzuereffenden Gleichheit. alle in ben gu hefrigen Enefchlieftungen und Hebereilungen geneigten Jugendjahren, ben benen nicht blog Obriafeite : fone Dern auch Barerftelle vertreten, und fur ihr Beites geforge werben foll: eine geschwindere, etwas vom paterlichen Despotismus babenbe Juftig, mit befto großerer Unpartenlichkeit, je aufgeflattere Burger man vor fich bat, Die jede Partenlichkeit gleich bes merfen, und Daben mit ber großten Bebutfamfeit. Die ordentliche Kenninif des Rechts . Das feine vorneichriebene langiame Laufbabn bat, ift bier nicht genug: geschwind muß oft die Entschließung gefaßt werden. Bum Borfteber bes bochften Gerichte eines aanzen Landes ift volle Renntnift des Rechts, unbiege Same Redlichkeit, ein gewiffenhafter Rleiß genug: aber nicht jum Prorectorat. Der Mebenarbeit eines noch Daben Collegia lefenden Professors. Mehr Muth, mehr gludlichen Blick, und bie Gabe, gleich bas Dienlichfte zu mablen, mehr Borfichtigfeit, auch wirflich mehr Cultur der Sitten , und Rennenif der Welt erfordert Diefes." "Es lagt fich leicht beareis fen r), daß, wenn ber Prorector nicht ift, wie et fenn foll, Die Disciplin darunter febr leiben mird, und das ungeachtet alles Begenarbeitens ber übrigen Professoren, und fo gar der Landesregierung, ober Curatel. Muf ihm berubet in viel, als bag Undere bas wieder aut machen tounten, mas er verbirbt. Er

q) Michaelis IV. G. 226.

r) l. c. G. 207.

Er muß alles in Activität feßen, und ohne ihn steht die ganze Maschine still, oder geht falsch, an deren nicht bloß Geschwindigkeit, sondern auch Richtigkeit so viel gelegen ist. Eine Uebereilung von ihm, was kann die vor Schaden thun! ein einziges ungeschickzes, und grobes bon mot von Bonmotistrer, im Gerricht, also am unrechten Ort angebracht, einen Turmult, dessen unglückliche Folgen, weil er einmahl Mode wird, die Universität in langen Jahren noch fühlt."

Es ift allerdings mahr, daß man, um die Wichs tigfeit bes Amtes eines Prorectors richtig ju beue: theilen, nicht bloß die Berrichtungen beffelben, fone bern auch die nachtheiligen Folgen fennen muß, Die entfiehen, wenn ein Prorector feine Pflichten nicht geborig erfullt. Gin Prorector, Der bas nicht thut, mas ibm obliegt, und ber etwas thut, mas er nicht thun follte, wird entweder gehafit, ober verachtet. Sag entftebt durch Grobbeit, bittern Spott, unnos thige Barte, und wiffentliche Partenlichfeit: Berachtung, durch Mangel von Gegenwart bes Beiftes, ober von Gabe ber Sprache, am meiften burch gurcht: famfeit, ober übertriebene Weichheit bes Charals ters. Die Folgen von Saf find unaufborliche Medes renen, ober felbft ernftliche Muffaufe: Die von Berachtung, ein allgemeiner Berfall ber Disciplin. Go bald die Studierenden von einem Prorector wiffen, Dag er entweder aus Furchtfamfeit, oder Weichheit Das, was ftrafbar ift, nicht gern, oder gelinder und langfamer ftraft, als er follte: baß er mehr ben Bere theibiger, als den Richter der Schuldigen macht; fo überlaffen fich die Schwachen ungeschent ihren tei: benfchaften, und bie Rubeftorer, Sanbelfucher, Drs Denss 91 4

denskifter, oder Ordens : Haupter, die Spieler und andere Berführer der Jugend tieiben ihr Werk fuhn und öffentlich, entweder, weil sie hoffen, daß ihre Thaten nicht werden untersucht, oder auf eine bochkt unbedeutende Urt geahndet werden. Die Unterbes dienten der Ukademie verlieren allen Much, weil sie, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, von ihrer Obrigkeit zurückgestoken, und von den jungen Leuten verspotstet, oder grob behandelt werden.

Man follte denten, dag ein Umt, welches fo viele und fo feltene Borguge bes Beiftes und Bergens erfordert, mit der größten Borficht befegt, ober Dag Diejenigen, melde man bamit beffeiber, unter vielen mit der größten Borficht auserwählt wurden. Dian bat icon feit Sabrhunderten eingeseben, baß Diefes fo fenn follte; und doch hat man die Berfafe fungen aiterer Universitaten, Die Dieles unmoglich machen, nicht nur mwerandert gelaffen, fonbern auch auf den neuften boben Schulen nachgeabmt. Das Prorectorat mandert ohne Auswahl durch alle Facultaten dem Mange, und durch Die Mitglieder aller Facultaten bem Alter nach; und wenn es alle Kacultaten, und alle Mitglieder ber Kacultaten vom erfien bis jum legien burchgegangen ift, fo fangt es feinen Rreislauf von neuem an, den es in furgerer ober langerer Zeit zurucklegt, je nachbem es ein bals bes, oder ganges Jahr von berfelbigen Derfon verwaftet wird. Das wichtige 2imt fallt baber bald auf mehr, oder weniger Gabige, und Wurdige, balb auf gang Unfabige, und Unwurdige. Ja es übers fpringt felbft Diegenigen nicht, welche es burch Die That bewiesen baben, daß fie jur Rubrung des Pros rectorats durchaus untuchtig find. "Ein mabres, aber

aber begreisliches Unglud ift es, baß biesenigen, bie am wenigsten Tuchtigkeit jum Prorectorat haben, sich selbst am geschicktelten bazu glauben, und sich am wenigsten einfallen lassen, es zu verbitten s)."

Mus bem mabllofen Wechfel und ber furgen Daner von Prorectoraten entipringen viele unvers meidliche Uebel. Gelbft Diejenigen Danner, welche alle erforderliche Kabigfeiten befigen, tommen obne Die Renntniß ber gegenwartigen Personen, und bet gegenmartigen Lage ber Geschäffte in bas Umt, wiffen alfo oft nicht, wie fie fich benehmen follen, odet machen Robitritte, vor benen eine ausgebreitetere Renntniß ter Meufchen, und Sachen fie bewahrt batte. Untuchtige Prorectoren baben in einem bals ben Jahre Beit genng, alles bas ju verberben, mas mehrere tuchtige Vorganger gut gemacht batten. Mehrere tuchtige Manner bingegen find oft nicht int Stande, Die Schaben ju ergangen, Die Gin unger Schickter Vorganger angerichtet hat. Gute Pros rectoren, die auf schlechte folgen, ziehen fich febr oft Den Reid ihrer Collegen und den Sag ber ftudierens ben Jugend ju, ohne das Bute, was fie fiften mochien, vollbringen ju tonnen. Unter bem beftan. Digen Wechsel von Prorectoren bleiben allenfalls Die Befege Diefelbigen; allein die Unwendung ber Befele, ober Der Beift ber Bermaltung andert fich mit jedem Jahre, oder halben Jahre ab. Diefelbigeh Gefebe werden in biefen feche Monathen gang andere gedeutet und angewandt : Diefelbigen Erceffe gang anders untersucht und gestraft: Diefelbigen Strafen aang anders volliogen, als in ben vorhergebenben. ober

s) Michaelis IV. S. 208.

ober nachfolgenden sechs Monathen. Diese Ums gleichformigkeit in der Verwaltung macht die jungen Leute irre. Diese hoffen von einem jeden Prorector, von dem sie nicht schon das Gegentheil ersahren has ben, das Veste; und auf die Hoffnung der Nichts Entdeckung, oder Nicht: Vestrafung, oder der ges linden Bestrafung hin wagen sie Manches, was sie soust nicht unternommen hatten. Die abgehenden Prorectoren mochten sich gern einem geneigten Undens ken empfehlen. Die angehenden Prorectoren wollen es nicht gern gleich mit den jungen Leuten verders ben. Hieraus allein entstehen jährlich, auch wenn die Prorectoren gut sind, Stagnationen, oder Ersschlaffungen in der Administration, die zu mancherlen Thorheiten reihen.

Gegen diese großen und notorischen Uebel des Wechsels und der furzen Dauer von Prorectoraten hat man von jeher fraftige Gegenmittel gesucht. Die Vorschlage bestanden vorzüglich darin, geprüfte tüchtige Manner zu beständigen Prorectoren zu berstellen, oder das Prorectorat auf eine kleinere Zahl auserwählter Manner zu beschränken, oder die Dauser des Prorectorats zu verlängern, oder den Prosectoren unter einem beliebigen Titel Benstände an die Seite zu sehen, die ihnen mit Rath und That aushelsen könnten. Alle diese Vorschläge haben ihr ze Schwierigkeiten. Es kommt darauf an, welcher die wenigsten hat, und die meisten guten Wirkuns gen hervorbringt, ohne die bisherige Verfassung hos her Schulen über den Hausen zu wersen, oder doch in ihren Grundsesten zu erschüttern.

Der Borschlag eines beständigen Prorectors ware unter allen ber beste, wenn man sicher mare, bag

daff bie Megierungen unter ben lebrern ihrer boben Schulen fiete einen gur Fubrung bee beffandigen Dros rectorate tuchtigen Mann finden, ober bag fie ftets ben rechten Diann mablen murben. Man fann aber bas tegrere eben fo menia, als bas Erftere boffen. Ranbe man nun, ober trafe man ben rechten Mann nicht, fo mare ber Schabe, ben ein unglucklich ger wahltes bestandiges Oberhaupt einer Universität stiff ten murbe, ohne Vergleichung groffer, ale alle Vor: theile, die man von dem besten Prorector perpetuus erwarten darf. Ueberdem ift bas Prorectorat mit fo viclen zerftreuenden Geschafften verbunden, daß der: jenige, welcher es auf Zeitlebens übernahme, als Lehrer, und Schriftfteller viel weniger leiften murbe, als er jonft hatte leiften tonnen. Bare ber bestane Dige Prorector ein verdienftvoller lehrer, ober Schrifts fteller, fo murbe man ber boben Schule, oder bem Publico ichaben, wenn man ausgezeichnere tehraas ben, oder ichriftstellerische Talente durch ein beschwer: liches Umt gleichsam labmen wollte. Durch ein bes flandiges Prorectorat murde endlich die Berfaffung bober Schulen ganglich umgefehrt werden: eine Um: maljung, Die, wie jede andere Revolution, Defimes gen nicht anzurathen ift, weil fie die moblerworbe: nen Rechte Underer franken murbe, und man boch nicht alle nachtheilige Folgen berfelben jum voraus berechnen fonnte t).

Der

e) Man sehe aber beständige Prorectorate Michaelis IV. S. 250 251. und aber die Universitäten in Deutschland S. 38-40. Bu den Schwierigkeizten beständiger Prorectorate rechnete Michaelis auch die Aufbringung der großen Besoldungen, die man beständigen, wie er annahm, aus der Mitte der

Der Borfchlag, bas Prorectorat entweber auf Die Mitglieder ber Juriften : Facultat allein, ober auf gebn bis zwolf ber alteften Profefforen einzuschrans fen u)., ift noch weniger thunlich, ale ber Gedante eines beständigen Prorectorats. Es ift eine durchs aus willführliche Borausfegung, wenn man ans nimmt, daß Rechtsgelehrte, ober bag die gebn ober swolf alieften Professoren das Prorectorat beffer vers walten murden, als Micht. Juriften, ober als juns aere Lebrer, weil Die Eigenschaften guter Prorectos ren weder mit einer gewissen Wiffenschaft, noch mit einem bobern Alter nothwendig verbunden find. 3m Begentheil ift ein febr bobes Ulter ber entscheidend. fte Grund, ein Umt, bergleichen bas Prorectorat auf Univernitaten ift, nicht angunehmen. gang anderes mate es, wenn die Berfaffung bober Schulen es erlaubte, bag man zwar mit allen Dite aliebern ber Raculiaten einen Werfuch anftellte. ob fie fich jur Gubrung des Prorectorats schickten? que gleich aber Diejenigen, Die in ber Probe nicht gut bestunden, auf eine gute Manier fur ihr ganges Les ben diepenfiren tounte? ober wenn die Regierungen

Professoren nicht gewählten Prorectoren murbe geben muffen. Nach bem, was ich in bem vorlegten Albsschnitt über die Wahl akademischer Obrigkeiten aus der Mitte akademischer Lehrer gesagt babe, brauche ich hier nicht darzuthun, daß man Prorectoren nie außerhalb des Kreises der Lehrer aufluchen muffe. Auf zahlreichen Akademieen, wo man beständige Pros rectoren unter den Lehrern wählte, wurde man gar nicht notigig haben, für eine Prorector: Besoldung zu sorgen. Die Emolumente des Prorectorats sind so beträchtlich, daß badurch Lehrern, die ohnedas bes soldet sind, die Prorectorats-Arbeiten hinlanglich verz golten werden.

u) Ueber bie Universitaten in Deutschland G. 40. 41.

fich die Frenheit vorbehalten batten, allemabl, wenn Remand um bie Diopenfation vom Prorectorat nache fuchte', an beffen Stelle einen andern außerorbentlis den Prorector ju ernennen, und biefen aus der fleis nen Babl berer zu mablen, die das Prorectorat mit Rubm verwaltet haben. In benden Fallen murde bas Prorectorat ofter, als bisber gefcheben fonnte, an tuditige Manner tommen. Ich nehme an, baß fo wohl die Ginichrantung bes Prorectorats auf eine fleinere Bahl erprobter Manner, als die Ginschies bung erprobter Danner in Die Stellen berer, bie fich Dispensiven laffen, mit dem guten Willen ber Perfonen gefchebe, Die Das Prorectorat ju vermalten batten. Das Prorectorat ift jo mohl eine Laft, als eine eintragliche Burbe. Ule ein laftiges Umt barf man es Diemanden, der jur lebernehmung deffelben nicht verpflichtet ift, aufbringen. Biel eber fann man die bamit verbundene Chre und Ginfunfte bes nen verfagen, von welchen es burch die Erfahrung bewiesen ift, daß fie die zu diesem Umte erforderlichen Eigenschaften nicht befigen.

Eine beträchtliche Verlängerung des Prorectos rats hat eben die Grunde für fich, und wider sich, welche man für und wider lebenslängliche Prorectos rate anführen kann. Wenn das Prorectorat mehres re Jahre dauerte, so hätten Prorectoren Gelegenheit, so wohl das Personale, als die verschiedenen Zweis ge von Geschäfften gehörig kennen zu lernen, und ihren guten Grundsägen und Einrichtungen eine ges wisse Kestigkeit zu geben. Je mehr aber gute Pros rectoren nußen könnten, desto mehr würden die mitstelmäßigen und schlechten schaden, und wie kann man annehmen, daß die Zahl der Ersteren stets größer sein

fenn merbe, ale bie ber letteren? - 3m Gangen waren die Prorectorate auf den alteren Universitaten furger dauernd, als auf den jungeren. Unter Den jungeren find mehrere, mo halbjabrige, als mo jabe rige Prorectorate eingeführt find; unftreitig Damit Die taft fo wohl, als Die Bortheile Des Umts befto gleichformiger über die Mitglieder ber Univerfitat vertheilt murben. Etwas gang Ginziges in der Eins richtung der reformirten Mainger Universitat mar Dies fes, daß der erfte Rector fein 2imt vier Jahre befleis ben follte, und daß es auch nach den vier Jahren von der Willfuhr des tandesherrn abbing, ob er ben Rector bestätigen, ober Ginen ber benben von ber Universität vorzuschlagenden Candidaten mahlen wols Es bat mich oft gewundert, bag Regierungen nicht auf den Gedanken gefommen find, es zwar ber Regel nach ben ben balbjabrigen Prorectoraten bes wenden zu laffen, aber guten Prorectoren thre Burs De ein oder mehrere Mable ju verlangern. Babrend bes fiebenjahrigen Rrieges geschah es in Gottingen mehrmabl, daß Prorectorate verlangert murden. Man versuchte es in Gottingen von Zeit zu Beit mit Den jabrigen Prorectoraten. Allein man febrte bald ju den halbiabrigen jurud.

Das leichteste, wirksamste, und durch die Ersfahrung am meisten bewährte Mittel, den Mangeln der wechselnden und kurzdauernden Prorectorate auszuweichen, ist unstreitig die Unstellung eines bestänz digen Bensigers der akademischen Gerichte, von welschem Umte ich hier weiter nichts sage, da ich unten in einem besondern Absah ausführlich davon reden will v).

Wenn man bie Wichtigfeit bes Umtes eines Prorectors in Ermagung giebt, fo fann man guver: fichtlich behaupten, bag man auf fein anderes riche terliches Umt so wenig vorbereitet wird, als auf bas Dber : Richteramt auf Universitaten. Die gubrung bes Defanats, und Das mundliche, ober fcbriftliche Potiren in der Deputation offnet nur einzelne buntle Blicke in bas weitlaufeine Relb ber Urbeiten des Pros rectorats. Ruglicher ift die Ginrichtung, Die in Bottingen und mabricheinlich auf vielen anderen Unis verfitaten Statt findet, bag ber funftige Prorector von dem Tage feiner Deffangtion an, oder feche Wo. chen vor bem Untritt bes Umte nicht bloß ju allen Berathichlagungen der Deputation jugezogen wird. fondern auch den Sigungen bes akademischen Bes richts benwohnen fann. Manner, Die jum erften Mable Prorectoren werden, feben wenigstens in Dies fer Borbereitungezeit, wie Die gewohnlichen Geschäffe te fo mobl, ale die vor Bericht erscheinenden Pars tenen behandelt werden. Manner von Ropf mur: ben fich ber furgen und ungulanglichen Borbereitune gen ungeachtet bennoch bald orientiren, menn fie nur ben bem Untritt ihres Umtes vollständige Inftructios Diefer Mangel vollständiger In: nen vorfanden. ftructionen ift ein großes Bebrechen, welchen man auf allen Universitäten fo bald, als moglich, abhel: fen follte, weil neuangebende Prorectoren eben fo menia miffen, mas fie alles, als wie fie es ju thun baben.

v) herr hoffbauer S. 328. 329. rath, baß man jebem Prorector zwen Benfiger geben folle: ben abgegangenen und kunftigen Prorector. — Ich glaube nicht, buß biese Einrichtung so leicht fen, und so viele Bortheile bringen murde, als ber genannte Schrifts steller hofft.

haben. Manche Prorectoren legen zum ersten Mahs le das Prorectorat nieder, ohne mahrend ihrer Amtos suhrung erfahren zu haben, daß ihnen gewisse Ges schäffte oblagen, die zufällta nicht vorkamen, oder nicht in Unrequing gebracht wurden. Der Mangel einer-Instruction für den Prorector ist um desto sons derbarer, da nicht bloß den übrigen Beamten, sons dern selbst den Unterbedienten der Universität ihre detaillirten Instructionen ertheilt werden w).

Die größte tast des Prorectorats besteht in dem maufhörlichen Ueberlauf, der sich von diesem Umte gar nicht trennen, und auch nicht auf gewisse Stunz den des Tages zurückbringen läßt, weil manche Saschen keinen Ausschub leiden. Wenn Gelehrte, die dem größten Theil thres tebens durch an ein stilles und ungesiörtes Arbeiten gewöhnt waren, auf eins mahl in das Geräusch des Prorectorats versest, und oft manche Tage hintereinander jede Viertelstunde durch

w) In allen Statuten finben fich einige Varagraphen. melde bas Umt bes Rectors ober Prorectors betref. fen , aber unmöglich fur eine hinlangliche Inftruction gehalten werden fonnen Go fury biefe Unweifungen auch find, fo enthalten fie boch gewohnlich einzelne Morfdriften, welche man vielleicht nie, ober boch feit langer Beit nicht befolgt hat. Go fiebt 4. B. in bem 15. 6. ber Gottingifchen Statuten, melder Prorectoris officia überfchrieben ift, folgende Stelle: Pharmacopolium, oenopolium, Typographeia, fubinde vel inspicit ipse, vel inspicienda curat, istud cum medicis, hace cum idoneis ex professoris ordine viris, adhibito ctiam fecretario. Und im folgenden f. Cum fubita interdum incidant, et morae unpatientia, in quibus fideli, et prudenti confilio opus habeat Pro-rector, praeter Syndicum, qui ejus semper est a latere, Confiliarium fibi ad have adjunctum sciat Facultatis juridicae ordinarium.

burch Bittenbe, Rlagenbe, Beflagte, Rathfuchen: be u. f. m unterbrochen merben; fo fublen fie fich burch diefe beständigen Storungen, und burch bas Unboren ber ungleichartigften Dinge viel mehr, als burch Die fchwerften Unftrengungen bes Beiftes ermudet, und eben defimegen unfabig, Die furgen und unficheren Zwischenraume, Die ihnen übrig bleiben, recht ju nugen. Gben Diefe Storungen, und Die Unfabiafeit, oder Schwierigfeit, nach gewohnter Urt zu arbeiten, erregen in ben meiften Prorectoren gegen bas Ende ihres Umts, die lebhaftefte Gebne fucht, von ber Burbe beffelben befrent gu merden, und nach dem Abgang, bas fuße Befuhl, nun wies berum Bert feiner Beit, und feiner Beichafftigungen gu fenn. Gin jeder ordentlicher tehrer tit verbuns Den, Die Laft Des Prorectorate ein halbes Jahr gu Mur menige murben fabig, und noch Benigere geneigt fenn, Die Beichwerde endlofer Unters brechungen auf Zeitlebens uber fich ju nehmen. Dem ftarfifen Ueberlauf find Prorectoren in dem legten Monath eines jeden halben Jahrs ausgesete, weil aledann eine große Menge von Glaubigern Urrefte gegen ab gebende Schuldner verlangt, und die abgerhenden Schuldner um Rath ober Bulfe gegen ibre. andringenden Glaubiger bitten. Der Prorectorate: Bechief in Gottingen fallt auf ben erften Dart und Den erften Geptember. Go vortheilhaft diese Belt: puncte in anderen Rucksichten find, fo unglucklich gemable find fie fur Prorectoren, Die ihr Umt jum erften Dable vermalten, weil folche Danner gerade in den erften Wochen ihrer neuen Burde am meis ften überlaufen, und mit ben verdrieglichften Be-Schäfften geplagt merben.

Die naturliche Ordnung gebietet es, daß Pros rectoren einen boben Rang haben: wenn aud aus feinem andern, wenigstens aus diefem Grunde, weil fie als die Haupter von Universitaten vor vielen vornehmen und felbft erlauchten Junglingen ben Borfis und Bortritt haben muffen. Roch wichtiger aber ift es, daß Prorectoren ein ihrem Umt entfprechendes Une feben und Borrechte, und besonders eine Unverlege lichfeit ber Perfon befigen, wodurch fie gegen alle wortliche, und thatliche Beleidigungen möglichft ges ichust werden. Muf ben alteren boben Schulen bate ten Die Prorectoren einen ungleich bobern Rang, und murben boch viel ofter gemifhandelt, als auf Den neueren, ungeachtet man die Thater mit fchmes ren Leibs und felbit tebensftrafen belegte x). Das nothwendige Unfeben von Prorectoren erwachft das ber, daß alle Geschaffte, Die ihrer Ratur nach uns theilbar find, oder feinen Aufschub leiben, 3. 38. Arrefte, Citationen, Berbote, Berhaftnehmungen, Belichtigungen, Berfiegelungen, Dachfpurungen von Frevel und Frevlern, u. f. m. ben Prorectoren ausschließlich überlaffen werben: daß Prorectoren ges miffe Strafen unwiderruflich erfennen und vollzieben tonnen: daß die Rathe derfelben ihr Unfeben und ihren Rath ju dem der Prorectoren binjufugen, und auch ba, wo etwa gefehlt fenn tonnte, bas begans gene Werfeben gleichsam mit auf fich nehmen, ober wenigstens mit ber moglichften Schonung ju verbefe fern

z) Conring p. 164. Tantum non ubivis ea est Academici rectoris dignitas, ut ex praeclarishmorum Jurisconsultorum sententia, injuria ipsi illata capitali supplicio vindicanda sit, et Papiae quoque ita sit vindicata, prout testis est Menochius.

fern fuchen y). Die Prorectoren in Gottingen tone nen nach ben Statuten eine Gelbftrafe von funf Thas lern, und eine Carcerftrafe von bren Tagen querfens nen z), iohne daß man von ihren Urtheilen appellie ren durfte. Dieß ift unendlich beffer, als wenn nites Dem Prorector eine großere Gewalt gibt, aber beis Berurtheilten die Frenheit lagt, von ben Musfprus den des Sauptes der Universitat an die Deputation, ober an ein anderes afademisches Collegium ju aps pelliren. Mach den Sallischen Privilegien a) burfeit Prorectoren mabrend ibrer Umteführung regularis ter nicht belangt werden. Man nahm bieß Prarogativ b) in Die Privilegien Der Georgia Mus gufta auf; doch mit ber Ginschrankung "es fen bann, Daß daben evidens in mora periculum vorhandens. in melden Rallen fodann berjenige, ber ben Pro rectorem mabrenden Prorectorats belangen will, vorher Special: Erlaubniß dagn ben unferm Gebeimen Rarhise Collegio ju fuchen, und auszubringen fchulbig fehn foll." Un Urme fann ein Gottingifder Prorector ohne Bugiebung ber Deputation nicht mehr, als eis nen Gulden geben. Bur Aufipurung gefährlicher Unichlage bingegen, und jur Belohnung gebeimer Migeber und Rundichafter barf er einen Friederichbor vers

<sup>2)</sup> Die Gottingischen Statuten brucken fich vortrefflich hierüber aus. Hi (collegae) suam cujusque, imo publicam rem agi talibus in causis persuas, quantum consilio, suprentia, fide — niti possunt, elaborent, ne vel publica auctoritas conculcetur, vel si quid ettam titubatum sit, non caute, ac prudenter emendetur.

<sup>2)</sup> ib. § 18.

a) Dreibaupt G. 73:

b) Ø. 230.

verwenden, ohne daß er von der Urt der Bermen. Dung genaue Rechenschaft abzulegen nothig bat.

Es ift bennabe unglaublich, welch' eine Wills führ man auf mehreren alteren und neueren Univers Ataten ben Prorectoren fo mobl im Stimmen : Sams meln, und ber Abfaffung von Beichluffen, als in bet Bugiebung von Stimmführern und in ber Urt gu potiren gestattete. Go febr ich die Autoritat bes Prorectors auf jede billige Beife vermehrt muniche: eben fo febr glaube ich Darauf bringen ju muffen, daß in den ermabnten Studen jede Willführlichfeit bes Prorectors fo viel, als moglich, eingeschrantt werbe. Dan muß es fo genau, als es fich nur immer thun laft, bestimmen, welche Sachen vor ben engern, und welche vor ben großern Rath gehoren: mann mundlich, und wann wieberum ichriftlich, und im lektern Kall, in welcher Ordnung potirt werden folle. Je weniger in allen Diefen Sallen Unbestimmtheit ubrig bleibt, besto weniger find Erschleichungen von Botis und felbft von Beschluffen moglich. follten alle Statuten bas allgemeine Befet enthalten. baf, wenn nur Gin Mitglied eines Collegii eine mundliche Busammentunft fur nothig erkenne, ale. bann foaleich eine Berfammlung folle gehalten, und alle Schriftliche Bota ale nicht gegeben angesehen mers Ben ichriftlichen Botis namlich baben ber er: fte und zwente Stimmführer ein gefahrliches Uebergewicht, weil immer einige Mitglieder nicht geboria unterrichtet find, ober fich nicht Dube genug geben, Die Gachen ju untersuchen, und eben begmegen ber Regel nach ben erften Stimmen benfallen. Die legten Stimmgeber auch Die triftigften Grunde gegen Die Meinung ibrer Bormanner anführen; fo belfen

belfen biefe gemeiniglich nichts mehr, weil bie Das ioritat icon ba ift, und die, welche querft votirt bas ben . von ben Botis ibrer Rachfolger nichts erfahe ren : ausgenommen, wenn man barauf besteht, baß ein Miffiv noch einmahl umber geschickt werden mos Much dieft wiederhohlte Umlaufen bringt nicht immer die Wirfung bervor, welche man Davon ers martete, weil es manchen leuten viel ichwerer mird, ein schriftlich abgelegtes Borum guruck zu nehmen. als ein mundliches ju andern, gegen welches ftarte Grunde vorgebracht werden. Es gibt Perfonen, Die fich nicht schenen, fchriftlich fur, ober wiber etwas ju votiren, mas fie mundlich nicht murben gethan baben. Richts ift billiger, als bag ber Prorector in jedem Collegio, wo die Stimmen gleich find, eine enticheidende Stimme habe c).

Der Prorectorats: Wechsel ist noch immer auf mehreren Universitäten mit öffentlichen Feierlichkeisten verbunden. Auf anderen hohen Schulen sind die öffentlichen Feierlichkeiten lange abgeschafft, indem der abgehende Prorector das bisher geführte Umt seinem Nachfolger im versammelten Senat übergibt, und diese Uebertragung der prorectorlichen Würde dem akademischen Publico durch ein Programm beskannt macht. Zu den ersteren gehört auch unsere Gesorgia Augusta, wie wohl die hohe Königliche Regies rung auf meine Bitte im J. 1796. die zur Feier des Prorectorats; Wechsels bestimmte Zeit um die Half;

c) herr Elfa Ber ift der einzige Schriftfteller, der bie Migbrauche ben dem fdriftlichen Votiren, wie man gleich fieht, ber Erfahrung gemäß gerägt hat. S. 36. 28.

te abgefürzt bat, und bie anftogigfte Carimonie, Die fonft vor den Augen des Dublicums unter allgemeis nem nicht felten lautem Gelächter verrichtet murbe, ich meine die Entfleidung des abgehenden, und die Befleidung des angebenben Prorectors mit dem dole benen Prachtmantel, in ber nabe liegenden Capelle porzunehmen erlaubt bat. Unch die noch übrigen Feierlichkeiten find theils beschwerlich, theils tofffpielia, und fast ohne Musnahme lacherlich, ohne ben geringften Rugen ju ftiften. Man versammelt fich um eilf Uhr auf bem Concilienhause, in wels cher Stunde daber gar nicht gelesen wird Bier les gen Die Mitglieder ber Facultaten ihre Feierfleider, namlich lange Mantel an, und vertaufchen ihre Sus te gegen fammine Birete, Die mit ben Manteln von gletcher garbe find. Die Mantel find auf Perfonen von bobem Buchs jugeschnitten, und verurfachen Daber Mannern von fleiner, ober mittelmäßiger Stas tur mabrend ber Procession manche fleine Befchwers De, ober Berlegenheit. Man fucht mit Recht in Den Manteln die Urfache, daß die unbemantelten Colles gen fich febr fparfam einstellen; und wenn ben bem Buge ein bemantelter Professor mit einem unbemans telten jufammengepaart wird; fo entsteht ein Cons traft, ber bende lacherlich macht. Die versammels te Schaar von lehrern zieht unter bem lauten aller Gloden d), vormable auf einem Umwege, jest auf bem möglichst furgesten Wege in Die Universitates Rirche, wo fie mit Paufen und Erompeten empfan: gen wird. Wenn die gange Procession ihre Gige, oder

d) Dieg kauten aller Glocken murbe auf bie inffandige Bitte ber Universität im J. 1738, eingeführt. Copis als Buch III. G. 705.

ober Stellen eingenommen bat, fo befteigt ber abs gebende Prorector einen boben Ratbeder, fellt in einer furgen Rede die vornehmften Eraugniffe aus Der Beit feiner Umtsführung bar, banft feinen Cols legen fur ihren Benftand, und ber ftubierenben Que gend für ihr gutes Betragen, empfiehlt feinen Dache folger, übergibt ibm die Infignien feiner Wurde, und lagt ibn ben Prorector: Gid fcmoren. neue Prorector bittet fich in einer furgen Rede den Benftand feiner Umtebruder aus, und empfiehlt fich fo aut er tann, Diesen fo mohl, ale den anwesenden Studierenden. Mach geendigter Rede fallt Die Dius Bende Prorectoren begeben fich in eine bes nachbarte Capelle, mo bas Paludamentum dem abe gebenden abgenommen, und dem angebenden umges bangt wird. Go bald bieses gescheben ift, treten Die benden Saupter der Ufademie wieder bervor, und Der neue Prorector nimmt einen fammtnen Urmftubl. Der Er. Prorector einen gewöhnlichen Geffel ein. Rach einigen Minuten bricht Die Procession auf, und eilt in einem nicht immer zusammenhangenden, und noch weniger pomphaften Buge bem Concilienhause gu, um bort bem neuen Prorector Glud ju muns In Diefer gangen Reibe von Auftritten ift auch nicht ber geringste Schein von imponirender Reierlichkeit übrig. Die langen Mantel find feine ehrmurbige, fonbern eine feltsame Tracht, Die theils burch ihre Fremdheit, theils burch die linfe und fcwerfallige Urt, wie man fie tragt, lacherlich wirb. Muf die Reben ber Prorectoren boren nur Benige, und unter den Wenigen, Die aufmerten, ift ber fleins fte Theil nabe genug, um bas Gefagte ju verfteben. Die Hebergabe ber Infignien und Rleinobien an ben Machfolger, und was noch trauriger ift, felbst bie 21 bnab: D A

Ahnahme bes Gibes, woben ber Schworende bie benden Border: Ringer ber rechten Sand gmijchen die Erengweis gehaltenen Scepter legt, erregen weniger Chrfurcht, als tachen. Alle Professoren, welche auf Die widrigen Gindrucke ber Feierlichfeiten des Pros rectorats : Wechfels Ucht gaben, munichten icon lange, Dan Dieje Renerlichkeiten, moben Die Drorectos ren am meiften ausgesett find, ganglich mochten abe geschafft werden. Man munichte biefes um befto mehr ba bie leere Carimonie außer ber Dube, dem Beitrerluft, und ber Befahr, ausgelacht ju werden, welche fie ben Professoren jugiebt, bem afademischen Riscus eine betrachtliche Musgabe verurfacht. Manftanten und bas Chor, Die Glockner, welche lauren, und Die Jager, welche Die Gingange ber Rirs the und Rirchftuble bejett balten, muffen alle fur ib: re Muhwaltung belohnt werden. Bielleicht werden Die Reierlichkeiren bes Prorectorate : Wechfele, Die eine ihrer ursprunglichen Absicht gang entgegengesette Wirfung bervorbringen, auch auf unserer Universis tat bald abgeschafft werden, nachbem biefe Beilen in Die Banbe meiner tefer gekommen find. - Gollte man es auch bedenflich finden, den Prorectorats: Gid ganglich aufgubeben; fo fcheint es mir boch, wie Serrn Elfager e), febr überfluffig daß diefer Sid berfele bigen Perfon, an welche die prorectorliche Burbe jum zwenten, und dritten Mable tommt, jum zwenten und britten Dable abgenommen werde.

So nothwendig es ift, daß um der bringenden, gar feinen Aufschub leibenden Angelegenheiten willen ein hochstes und gegenwärtiges Oberhaupt auf allen Universitäten vorhanden sen, das auf der Stelle Gesbote.

Ot:

bote oder Berbote, Arrefte, ober Berhaftbefehle. u. f. m. ertheilen tonne; eben fo nothwendig ift es. baß eine jede bobe Schule ein ordentliches afabemis iches Gericht babe, bas wochentlich an bestimmten Tagen und Orten jufammentomme, Rlager und Beflagte, Angeber und Ungegebene vorfordere, und vernehme, und nach geboriger Untersuchung entwes Der felbst entscheibe, ober Die Untersuchungs : und gerichtlichen Ucten dem engern Rath vorlege, und Die gefällten Urtheile jur Bollgiebung bringe.

Ordentliche, ober mochentliche atademische Bes richte entstanden auf den alteften boben Schulen, fo bald biefe nur einige Confifteng, ober Musbildung ere halten hatten. Mitalieder diefer Gerichte maren bie Rectoren, welche ben Borfig führten, und die Pros curatoren, ober Ratbe ber Mationen, unter Deren Leitung Die Sondici und Gecretarien Der Univerfitas ten Die ihnen angewiesenen Geschäffte verrichteten. Mis man auf den Deutschen Universitäten anfing, Die Eintheilung der lebrer und ternenden in Mationen ju verlaffen; fo gab man ben Prorectoren bie Defas ne der verschiedenen Racultaten als beständige Rathe. oder Benfiger gu. Diefen Defanen murde es bald un: ertraglich Den mochentlichen Gerichtefigungen bengus mobnen : und fie ließen fich bekwegen entweder diepen: firen, oder blieben ohne ausdruckliche Erlaubnig weg : wodurch bann die mochentlichen afademifchen Berichte auf die Versonen bes Prorectors, des Sondicus und Gecretarius der Universitat jurudgebracht murden: ausgenommen, mo man Cangler, oder Bice: Canis ler, ober Directoren, und Uffefforen zu beständigen Mitgliedern auch ber ordentlichen afgdemischen Ges' richte ernannte. DI

Ordentliche akademische Gerichte, die zu bes stimmten Zeiten und an bestimmten Orten wochentslich gehalten werden, sind zuerst deswegen unum: ganglich norhwendig, weil man ohne bestimmte Gestichts: Sitzungen nicht einmahl den dringendsten Arsbeiten gehörig zuvorkommen könnte. Die ordentliche akademische Obrigkeit müßte nothwendig allen Muth verlieren, menn sie zu jedem Kläger und Angeber die Beslagten und Angegebenen besonders eitiren, und zugleich die Syndicos und Secretarien jedess mahl herbenrusen lassen sollte. Konnte man die Pedellen auch in ewiger Bewegung erhalten, so würs den sie doch nicht im Stande senn, alle Citationen und Emladungen zu verrichten.

Ordentliche akademische Gerichte, und bestimms te wöchentliche Gerichtssitzungen sind zwentens dess wegen unumgänglich nothwendig, weil ohne bende das Schulden und Disciplin Wesen auf Universis taten sehr bald in eine unheilbare Verwirrung gerathen wurde. Wenn man wissen will, was eine gut unterrichtete akademische Obrigkeit durchaus wissen muß, welche Studierende, und in welchen Graden sie in Schulden gerathen: welche Jahlungs. Termis ne ihnen geseht worden: welche Studierende in Dissciplin. Sachen vorgesommen, und wie oft, oder auf welche Urt sie bestraft worden sind; so mussen noths wendig über alle diese Dinge Protocolle gehalten, und ben den Gerichten außewahrt werden. Solche Protocolle könnten aber gar nicht Statt finden, wenn die Prorectoren das Recht hätten, alle nicht sehr wichtige Sachen für sich allein außergerichtlich vors zunehmen, und abzuthun.

Orbentliche afabemische Gerichte, und wochents liche Gerichts: Sigungen find brittens begwegen un: umganglich nothwendig, weil die meiften Prorecto: ren feine Rechtsgelehrte von Profession, und manche Prorectoren, Diejenigen namlich , welche Dieg Uint jum erften Dable übernehmen, mit ben Urbeiten bes Prorectorate fast ganglich unbefaunt find. Go oft nun Sachen vortommen, beren Entscheidung eis ne gelehrte Renntnig bes Rechts verlangt; fo oft wurden Prorectoren, Die feine Juriften find, entwer Der eigenmachtig verfahren muffen, ober fie murben nicht wiffen, mas zu thun fen. In den akademischen Berichten ift der Sondicus beständig jur Seite, um Rechtsfragen beantworten ju tonnen. Prorectoren, Die jum erften Dable ibr Umt verwalten, murben auch in vielen anderen Gallen, Die feine gelehrte Renntnig des Rechts vorausseten, in Berlegenbeit gerathen, wie fie namlich gewiffe Schuldige ju ftrafen, ob fle gewiffe Dinge au die Deputation, ober ben Senat, oder die boberen Oberen ju bringen, ober nicht ju bringen batten. Rur in ordentlichen Berichtofigungen tonnen fich Prorectoren, die feine bin: langliche Hebung haben, ben erfahreneren Collegen Rathe erhoblen.

Wenn ordentliche akademische Gerichte auch nicht so unumgänglich nothwendig waren, als sie wirklich sind; so wurde man sie wegen ihres mannicht faltigen Nuhens errichten, oder einrichten mussen. Alle Belobungen, oder Warnungen, alle Verweis se, und Strafen, alle Ausschnungen, und Beeidis gungen haben eine größere Wirkung und Feterlichteit, wenn sie vor Gericht, als wenn sie privatin von den Prorectoren eriheilt, oder zuerkannt, und vorges

vorgenommen werben. In Gottingen ift es icon lange hergebracht, baß Prorectoren ben allen nicht gang geringfügigen Gelegenheiten, befonders ben vor; gehabten Duellen, die privatim ertheilten Warnun, gen und Verbote vor Gericht wiederhohlen, wo dann das, was vorgefallen ift, fürzlich aufgezeichnet wird.

Im allermeisten liegt ben Prorectoren baran, daß ordentliche afademische Gerichte eingesetzt, und gehalten werden. Wenn afademische Gerichte auf den Autrag von Prorectoren Wohlthaten oder Diensste erweisen; so sind es die Prorectoren allein, oder vorzüglich, welche Dauf erwerben. Geben sie hins gegen Verweise, oder erkennen sie Strafen zu, oder nehmen sie Maaßregeln, die einen nicht glücklichen Erfolg haben, oder sonst mißgedeutet werden konsnen; so theilen die Prorectoren den daher entstehens den Unwillen, oder Verantwortlichkeit mit den übris gen Mitgliedern des Gerichts, und nicht selten komsmen sie mit der geringsten Invidia davon.

Die orbentlichen akademischen Gerichte mögen aber allein aus dem Prorecor, dem Syndicus und Secretarius der Universität bestehen, oder sie mögen außer diesen Personen noch irgend einen beständigen Bensiter haben; so ist es außerst wichtig, daß sie von dem Staate nicht bloß geduldet, sondern auss brücklich genehmigt werden. Die Nicht: Unerkens nung der akademischen Gerichte hat mehrere nachstheilige Folgen, auf welche man bisher nicht genug geachtet hat.

Die Arbeiten der Prorectoren, und noch mehr ber Unterbedienten erhalten baburch einen außerors benelis

dentlichen und gang unnothigen Bumachs, bag bie Reieripte ber hoberen Oberen, welche bas afabemis iche Bericht allein betreffen, nicht an Diefes, fone bern an Die Deputation adresfirt, und alle Berichte. ober Untworten nicht im Rabmen bes afabentifchen Gerichts, fondern ber Deputation abgefaßt merben. Man muß die Rescripte fo wohl, ale Die Entwurfe ber Berichte ben allen Mitaliebern ber Deputation umber ichicken: muß bie Bota fammeln, und febr oft bie nach der Dehrheit ber Stimmen veranderten Entwurfe von den Mitaliedern der Deputation fignis ren laffen. Alle Diefe Overationen veranlaffen nicht felten Bogerungen, mo Bogerungen Schaben brins gen. Die Unterbedienten werden burch bas beffans Dige Laufen ermudet, und von wichtigeren Befchaffe tigungen abgehalten.

Manche Sachen sind von der Art, daß sie so wenigen Personen, als möglich, mitgetheilt werden mussen. Kann nun das akademische Gericht nicht für sich an die höheren Oberen berichten, und die vorhandenen Acten einsenden: muß es vielmehr Berichte und Acten der Deputation vorlegen; so werden Dinge bekannt, die geheim bleiben, oder werden aufgehalten, und vereitelt, die schnell ausgeführt werden sollten.

Wenn die boheren Oberen akademische Gerichste nicht authoristrt haben; so sind die Besugnisse der letzeren nicht felten ungewiß, und im Ganzen nicht so groß, als sie um der gemeinen Wohlsahrt willen senn sollten. Es gab vormahls in Göttingen Mitsglieder des Senats, und der Deputation, welche behaupteten, daß das akademische Gericht keine Reisnigungss

niqungs: Gibe, auferlegen fonne, ohne vorher die Deputation gefragt zu haben. Das afabenit che Be: richt fehrte fich an Diese Meinung nicht, und fonnte fich nicht baran fehren, weil fonft viele Sachen jum großen Schaben ber Disciplin maren verzogert, und erichwert worden. Undere Mitglieder des Senats, und der Deputation verlangten, daß die nach ber Mehrheit von Stimmen abgeanderten, oder gemache ten Entwurfe nochmable ben ber Deputation umbere geschickt, und von ben Mitgliedern berfelben fignirt werden mußten. Rein Prorector fonnte Diefem Bers langen genug thun: bald befregen nicht, weil bie Beit es nicht gestattete: bald, weil wichtigere Arbeiten: ber Pedellen es nicht zuließen. Es ift bis auf ben beus tigen Zag in Gottingen unentschieben, in melden Rallen Berichte, die nach der Mehrheit. der Stimmen ge-macht worden find, ben der Deputation zum Signis ren umbergeschickt werden sollen, oder nicht; und die Prorectoren find in bestandiger Gefahr, wegen eine miner Ralle von ber Deputation in Unipruch gonoms men ju werden.

Die nachtheiligste Folge ber Richt . Unerkens, nung akademischer Gerichte ift, daß diese alsdann wents ger Gewalt haben, als sie um des gemeinen Bestens willen haben sollten. In Gottingen z. B. kann das akademische Gericht keine größere Geschenke, oder Belohe nungen ertheilen, keine größere Strafen zuerkennen, als den Prorectoren zu ertheilen und aufzulegen, in den Statuten gestattet worden ist. Das Ansehen des akademischen Gerichts wurde gewiß, und mit diesem die akademischen Disciplin in gleichem Maaße gewins nen, wenn das akademische Gericht wenigstens zwens mahl so hoch, als der Prorector für sich allein darf, belobs

belohnen und ftrafen : befonders, wenn es Unfleiffis gen, und anderen gefährlichen Menschen bie Marrie kel abnehmen, und ihnen dadurch ein stilles consilium abeundi ertheilen fonnte. Es ift fast gar nicht gu fürchten, bag afademifche Obrigfeiten, wenn bie Scharfe ber Gefege fie nicht baju zwingt, im Stras fen zu weit geben werden. Um aber auch Diefe mogs liche Gefahr abzuwenden, konnte man befehlen, baß in allen Kallen, wo bas afabemische Gericht barter ftrafte, ale Die Prorectoren ju ftrafen befugt find; Die Untersuchungs : Ucten, ben ber Deputation jur Motig umbergeschickt murben. Ginen flattern Baum braucht die orbentliche afademische Obrigfeit nicht, um im Strafen nicht ju viel ju thun. Dan bedens, te nur, bag bie meiften Ungelegenheiten, Die von bas afademifche Gericht gebracht werden. Polizene Ralle find; ben welchen Illes auf Die Geschwindige feit ber Untersuchung und Bestrafung antommt-Diese Schnelligfeit ift um besto weniger moglich, je aroffer die Bahl ber Personen ift, von welchen Gaden untersucht und entschieden werden muffen.

So sehr es zu wünschen ware, daß man die Gewalt der ordentlichen akademischen Gerichts vermehrte; so wenig kann man wünschen, daß die Geswalt derselben unbeschränkt sen. Auch seste man das her fast auf allen Universitäten außer den ordentlischen Gerichten höhere und außerordentliche Gerichste ein, die in wichtigeren Sachen zu entscheiden: hatten, und nur alsdann zusammenkamen, wenn wichtigere Sachen zu entscheiden waren. Diese hösheren und außerordentlichen Gerichte bestanden nes ben den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte aus den Dekanis aller Facultäten. Etwas Eigenthums liches

liches in der Verfassung der Georgia Augusta ist dies fes, daß jedesmahl, wenn der Prorector kein Rechtes gelehrter ist, außer dem Dekan der Juristen : Facultat auch der Er: Dekan zu der Deputation zugezogenwird. So nennt man in Göttingen, und auf mehreren anderen Universitäten das höhere und außers ordentliche Gericht, von welchem jest die Rede ist.

Die Gewalt ber Deputation war weder auf als sen Universitaten, noch auf jeder Universität zu allen Zeiten gleich groß. In Gottingen entscheidet die Deputation in allen wichtigeren Sachen, die schrifts lich verhandelt worden sind; und dann in allen Dies ciplin: Sachen, wo entweder das consilium abeundi, oder Geldstrafen, die über fünf Thaler, und Cars cer: Strafen, die über 3 Tage hinaus gehen, zuers kannt werden. Die Strafe der Relegation wird zwar von der Deputation erfannt, muß aber von dem Genat bestätigt; so wie alle Urtheile, welche Relegatio cum infamia, oder noch härtere Strafen ents halten, dem Königlichen Geheime: Raths: Collegium zur Bestätigung eingesandt werden mussen.

Eine der vornehmsten Bestimmungen der Desputation ist allerdings diese, die Willsche des Prosectors, und des akademischen Gerichts einzuschränzken. Eine andere nicht minder wichtige Bestimmung aber ist, den jedesmahligen Prorector mit ihrem Rath und Unsehen zu unterstüßen. Die erste dieser Bestimmungen wird viel mehr erreicht, als die zwenste. Man sagt gewiß nicht zu viel, wenn man bes hauptet, daß manche Mitglieder der Deputation mehr darnach irachten, dem Prorector Vorwürse zu machen, als guten Nath zu geben: mehr, ihn in

Berlegenheiten ju verwickeln, ober fecken ju laffen, als ibn beraus ju reiffen : mehr, fein Unfeben gu fcmalern, als ju beben. Bisweilen icheint es fo gar, als wenn Manner, bie als Prorectoren am meiften von ber Deputation gelitten haben, fich bae Durch ju rachen fuchten, daß fie fich in ber Bolge als Defant an ben geitigen Prorectoren reiben. Wenn Die Deputation bisweilen etwas Bofes hindert, mas Prorectoren ju thun im Begriff maren; fo fann man annehmen, daß fie vielleicht eben fo oft das Gur te vereitelt, mas ein Prorector thun mochte. rectoren, Die ibr Umt jum erften Dable verwalten; find am meiften in Gefahr, von den Mitgliedern ber Deputation auf eine unmurbige Urt behandelt ju werben, weil man fie als Reulinge betrachtet, und qualeich als ausgemacht annimmt, daß Diemand obe ne eine gemiffe Routine ein guter Prorector fenn tons ne. Es gehört ju ben Gallen, welche ich noch nicht erlebt babe, daß alle Mitglieder ber Deputation fo wohl unter einander, als mit bem Prorector jum ge: meinen Beffen aufrichtig jufammengeftimmt batten. Go flein Das Collegium Der Deputation auch ift, fo finden fich doch fast immer gebeime, oder offenbare Partenen darin; ober wenn bie übrigen Mitgliedet barmonieren, fo fteben Diefe in einem gemeinschafts lichen Bunde gegen ben Prorector. Unglücklicher Weise finden fich Diejenigen, welche Gutes hindern wollen, leichter, als folche, Die Gutes thun moche oder haben wenigstens einen ftarfern Erieb. jusammenzutreten, und Parten ju machen. Fast immer ift es fur Diesen und Jenen fcon genug, bag ber, ober der auf eine folche Urt geftimmt bat, um auf eine gang entgegengesette Urt zu potiren.

Da bie Defani ihr Umt nur ein halbes, ober ganges Jahr verwalten, fo wechfeln Die Mitglieder ber Deputation fast eben fo oft, ale Die Prorectoren; und Diefe Bermandlungen ber Deputation baben eben Die schlimmen Folgen, Die mit dem Wechsel der Pros recteren werbunden find. Oft ift der Austritt Gis nes Mitaliedes, und ber Gintritt eines anderen Mits gliedes in die Deputation binreichend, ben gangen Geist dieses Collegiums so umzustimmen, daß auf einmahl dieselbigen Vergehungen ganz anders bes ftraft, Diefelbigen Derfonen gang andere behandelt Ich weiß aes werben, als vor wenigen Monathen. gen die Uebel, die aus dem unaufhorlichen Wechfel ber Deputation entipringen, noch viel weniger Bes genmittel, als gegen die nachtheiligen Rolgen bes Wechsels ber Prorectorate. Die Verfassung ber Universitaten erlaubt es nicht, daß man die manbels baren Defane einer jeden Kacultat von der Deputas tion ausschließt, und Die Deputation ju einem fter benben Collegio macht. Wollte man aber auch bies fen Theil ber Grund : Berfaffung hober Schulen ums febren; fo febe ich boch nicht ab, wie auf Giner Unis versitat funf bie fieben Gelehrte gefunden werben tonnten, beren Deinungen und Gestinnungen nicht nur unter einander, fondern auch mit ben Befeken aufammenstimmten.

So wie die Sachen jest stehen, ist nichts naturs licher, als daß die Prorectoren die Deputation, wenn auch gerade nicht fürchten, wenigstens scheuen, und sich aus allen Kräften bemüben, die Deputation so wenig, als möglich zu behelligen, um nicht von ders selben wieder behelligt zu werden f). Die Deputastion

f) Michaelis IV. S. 210. 211. glaubte irrig, bas nur

tion bat es fich nicht felten felbft jujufchreiben, wenn Prorectoren Sachen, welche fie eigentlich an bie Deputation hatten bringen follen, fur fich abthun. ober wenn fie fich unmittelbar an Die boberen Oberen wenden, wo fie nach den Statuten, ober der Obfers vang ibre Collegen vorber batten fragen muffen. Manche treffliche, aber fchuchterne Prorectoren furche ten fich vor ben Gegenstimmen, Die fich in Der Des putation erheben tonnen, fo febr. baf fie fo mobil ben perfoulichen Bufammentunften, als ben ber Ums berfendung von Miffiven zwar die Sachen, woruber gerathfeitat werden foll, vortragen, aber ihr eiges nes Botum fo lange guruckhalten, bis fie feben, mos bin die Majoritat fich geneigt bat, ober neigen will. Ich bin der Meinung, daß Diefe fchuchterne Burucks haltung bes eigenen Boti ben Prorectoren ausdrucks: lich unterfaat werden follte.

Ohngefahr so, wie sich bas akademische Gericht gegen die Deputation verhalt, ohngefahr so verhalt sich die Deputation gegen den Senat, oder das Conscilis

nur die schlechten Prorectoren sich vor der Deputation fürchteten. "Es ist wahr, dieser engere Ausschuß ist ein vortrefslich Gegenmittel gegen den schlechten Pros rector, denn der fürchtet sich vor ihm, geht bisweis len mit tödtlicher Angst hinein, weil er in jeder Stims me einen Verweis besürchtet." — Die guten Pros rectoren fürchten, oder scheuen die Deputation nicht weniger, als die schlechten, gerade, weil sie gut sind. Mich aclis selbst gibt den Giund an: "em anderes Mabl trifft es sich doch, daß die Majorität aus Versnachlässigern der Disciplin bestehet, oder der Schreger, oder gar der persönliche Feind des Prorectors in ihm ist, und daun kann es nicht anders seyn, als der beste Prorector muß durch ihn gehindert werden."

cilium, b. f. gegen bie Berfommlung ber Mitglieder aller Facultaten, welche die ganze Universität reprässentirt. Dieser größere Rath, welchen wir jest Conscilium, oder Senat nennen, hat seit seiner Entstes bung viel mehr Beranderungen erlitten, als die Des Urfprunglich bestand ber große Rath bo: ber Schulen aus allen Promotis, fo mobl ben Dichte Lehrenden, ale ben wirklich Lehrenden. (Regentibus. Non regentibus.) Diese zahlreichen Bersammlungen wurden bald fo tumultuarifc, bag man fich gends thigt fab, die Dicht : Lehrenben auszuschließen, und blog die Wirklich: tehrenden jugulaffen. Auch Diefe Berfammlungen von Wirflich Lehrenden Doctoren und Magiftris blieben noch ju vieltopfig, als baß man fie geborig leiten, ober in Ordnung halten tonns Man that defiwegen einen zwenten Schritt, und fixirte die Mitglieder jeder Facultat auf eine gewisse Babl von Mannern, die nach dem Alter des Lehre amts unter den ordentlichen Lehrern ausgesucht wurs ben. In Gottingen g. B. enthalten bie theologische und medicinifche Facultat, eine jede, nur bren: Die juriftische, vier, und bie philosophische acht orbente liche Mitglieder. Go flein die aus diesen Mitglie: bern aller Facultaten erwachsenbe Berfammlung ges gen die allgemeinen Zusammenkunfte der alteren Unis versitäten auch ist; so lehrt doch die Erfahrung, daß sie sehr oft für ein unbefangenes Berathschlagen, und die Abkassung heilsamer Beschlusse noch immer zu groß ift.

Der akademische Senat ift weniger ein Gerichtes hof, als ein berathschlagendes, ich mochte sagen, gesfetigebendes Collegium, wenn die neueren Universistaten das Recht hatten, für sich allein Statuten zu machen.

machen. Bestätigungen von Relegationen, und ans beren harteren Strafen fommen febr felten vor. Be: meiner find bie Deliberationen uber ftreitige, oder angefochtene Rechte der Universitat: über die Mustes gungen, Berbefferungen, oder Ubichaffung von Bes fegen: uber die Defignation von Prorectoren, fo wie uber die Babl von Unterbedienten, und Die Belohnung ihrer Urbeiten: über heilsame Borichlas ge, die ben boberen Oberen gematht merden follen, oder über die Abwendung von Gefahren, die dem gemeinen Wefen broben. Dach unferen Statuten muß der Senat jeden Monath zusammentommen. Wor manchen Jahren verfprach fich die fonigliche Res gierung in Sannover Die besten Wirfungen bavon, menn ber Genat Die Studenten : Orden und Sagard: fpiel . Wefellichaften ju beftandigen Gegenständen feis ner Aufmerksamfeit mache. Gie befahl baber, baß ber Sengt in ieder Sigung Die Dedellen über gebei: me Orden, Sagardspieler, und andere Dangel ober Befahren ber Disciplin vernehmen: auch , daß die Mitalieder des Senats die von ihnen felbft eingezo: genen Erfundigungen, fo wie ihre Bedanfen uber Die Entdedung der Schuldigen mittheilen follten. Der bobe Befehl murbe eine Zeitlang ben Worten nach erfullt, aber ohne ben geringften augenscheinlis den Mugen. Die Mitglieder, welche am besten uns terrichtet maren, und am beften rathen fonnten, trus gen Bedenken, ihre Machrichten und Rathichlage in Deni Genat vorzutragen, weil fie nicht ficher maren. bag nicht irgend ein unvorsichtiger College ben Ure beber folder Radrichten und Rathichlage allgeniein befannt mache. Schon feit mehreren Jahren werden Senats . Versammlungen viel feltener, als fonft, und zwar nur aledann gehalten, wenn Dunfte Der Be-**10** a rath:

rathschlagung verhanden, oder neu ernannte Professor zen zu beeidigen find : welche Beeidigung im Concilio geschieht.

......

Die Regeln, wie die Prorectoren Concilia ju halten haben, find in unseren Statuten fo weise und vollständig vorgeschrieben, daß es fast unmöglich ift, neue und wichtige Bufage ju machen g). Die Stas tuten befehlen guerft, bag Prorectoren vor jeder Ges nats : Berfammlung die Puncte ber nachften Delibes ration ben den Mitaltebern bes Concilit umberschicken follen, Damit Miemand unvorbereitet fomme, und bas Collegium nicht überrafcht werde. Gben fo ems pfehlungswerth find die Borfchriften: bag die Pros rectoren jede Sache fury und beutlich vortragen, und auf eine, oder einige bestimmte Fragen guruckbrine gen: baß fie die erfolgenden Bota genau fammeln, Die Resultate ber Majoritat von Stimmen richtig faffen, und von bem Gecretarius protocolliren : auch am Ende einer jeden Sikung die Protocolle vorles fen laffen follen. Die Statute verordnen endlich, bag bie Prorectoren in ber nachsten Sigung Res thenschaft abzulegen haben, ob und wie bie Beschluß fe der letten Berfammlung ausgeführt worden. Man follte alle biefe Borfchriften von Zeit ju Beit erneus ern, damit fie defto ununterbrochener gehalten murs Gine febr lobensmurdige Ginrichtung in Gote tingen ift Diefe, bag die Protocolle ber Senats:Ber: fammilungen an Die R. Regierung in Sannover eine gefandt werden, und daß jedes Mitglied des Genats für fich berichten fann. Wenn Die boberen Dberen Urfache ju der Bermuthung haben, daß die Majos ritat der Stimmen nicht den beffern Theil ermablt habe; fo fordern fie lingula vota ein, um aledann nicht

nicht nach ber Mehrheit der Stimmen, fondern nach dem Gewicht ber Grunde zu entscheiden.

-

## HI.

Ueber Cangler, Bice : Cangler, Pro : Cangler - Superintendentes - Directoren ber Universität - Affessoren.

Die Gebrechen der wechselnden Prorectorate, und Deputationen, so wie der Mangel von Eiser und Zusammenstimmung in den akademischen Senasten veranlaßten schon seit Jahrhunderten in den Vors gesetzen hoher Schulen den Entschluß, irgend eine Person zu bestellen, die diesen Gebrechen möglichst abheisen könnte. Man wählte dazu zuerst die Canzster, Pro: Canzler, oder Vice: Canzler von Universitäten. Wo dieses nicht thunlich war, seste man Superintendentes, oder Directoren hoher Schulen, oder Usselforen der akademischen Gerichte ein.

Die Cansler von Universitäten hatten ursprüngslich keine andere Verrichtung, als Candidaten, welsche sich um die Erlangung akademischer Würden bes warben, oder von den Lehrern vorgeschlagen wurden, selbst zu prüsen, oder in ihrer Gegenwart prüssen zu lassen; und nach der Prüsung ihnen die Erstandniß zu lehren, nebst der erbetenen Würde zu ersteilen. Die hohe Schule zu Prag war, so viel ich weiß, die erste, wo man den Cauzsern außer den Nechten, welche sie bis dahin auf allen Universitäten gehabt hatten, eine Gewalt gab, wodurch sie bes ständige Ausseher, oder Hüter der Gesetz, und Mitz verwalter der hohen Schule wurden h): welche Einzeichtung

h) Noigt S. 81-83.

richtung man nachher in Tubingen, Balle, und auf vielen anderen Universitaten nachabmte. In Wien i), und Ingolftadt k) fand man es nicht gut, ober fonne te man es fich megen der Abmelenheit ber Cangler nicht einfallen laffen, Diefe zu beständigen Auffebern, und Dit: Bermaltern bober Schulen ju machen; und man ernannte baber landesberrliche Commiffarien, unter bem Titel Superintendentes principis, five univerlitztis. In Salle übertrig man bie Beichaffte. welche man andersmo den Canglern, ober Superintendentibus aufgegeben batte, entweder gleichfalls Canglern, und Pro: Canglern, oder fo genannten Directoren Der Universitat: ja bismeilen maren alle Diefe Burden gur felbigen Beit an eben fo viele Betehrte vertheilt 1) In Gottingen bestellte man ohns gefähr zwanzig Jahre nach ber Errichtung der Unis versitat einen Cangler. Die Ginführung Diefer Bur-De brachte aber fo wenige Bortheile, und fo viele Berdrieglichfeiten hervor, bag man nachher nie wies Der ernflich baran bachte, und noch weniger ernfts lich daran benfen wird, einen Cangler ju beftellen m).

i) Confpect. Hift. Univ. Viennensis. II. 62. 150.

k) Annal, Ingolft. IV. 297.

<sup>1)</sup> Forfter 142. 143.

m) Ju ben Kaiserlichen Frenheits : Briefen, welche ben Universitäten zu Halle und Göttingen ertheilt wurden, kommt eine Stelle vor, die eben so unhistorisch, als zu der ursprünglichen Verfassung dieser hohen Schulen wenig passend ist. Priv. Hall. ben Oreis haupt l. c. p. 70. Concedimus insuper, . . . ut doctores, et Scholares . . ad exemplum reliquarum Academiarum, praevio tamen consensu saepe fati Friderici, Principis . . . . statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem, ac Pro-Cancellarium (quip-

Dagegen machte man ichon im J. 1768. ben Bers such, einen beständigen Bensiker anzuordnen a): wels der Bersuch zwar damable miglang, aber im J. 1797. wirklich ausgeführt wurde.

Man wird die Wichtigkeit, aber auch zugleich die Gefährlichkeit der Stellen, von welchen ich in diesem Absaße geredet habe, um desto besser einses hen, wenn ich vorher die Verrichtungen, welche man damit verknüpft hat, historisch werde jaufgezählt has ben. Ich sage nichts von den Cancellariaten in Orsford und Prag: von den erstern deswegen, weil die Canzler: Wurde die Würde des Prorectors ganz verschlungen hat: von der andern, weil man die Gesschäfte des Pragischen Canzlers nicht genau kennt, sondern nur im Allgemeinen weiß, daß man in den ersten Jahren der Universität ohne die Einwilligung des Canzlers gar sichts wichtiges vornehmen durfte.

Der Cangler in Tubingen o) wird von dem fans besherrn eingesetzt, und ift deffen beständiger Coms missar ben der Universität, welche Warde ihm die Psiicht

(quippe a libero Principis electoris, uti fundatoris, ejusque successorum arbitrio et beneplacito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem rectoris, et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, universitati liberam, et aliis universitatibus consueram eligendi Rectores, et Cancellarios facultatem clargiantur) nec non alios Officiales pro lubitu et exigentia creare et sacere possint et valcant. Dieselbige Stelle stellt in ben Privilegien ber Georgia Augusta. p. 219. 220.

n) Copial : Buch. VIII. S. 125. 128.

o) Statuta Renov. de a. 1601. p. 26. 27. Bid S. 269. 270.

Wficht auflegt, in Unfebung ber bergoglichen Rech: te, ber Frenheiten ber Univerfitat, Der Wahl und Borlesungen von Prafessoren, ber Prufungen von Candidaten, ber Bermaltung ber Dekonomie, ber Udministration der Stiftungen, und Sandhabung Der afatemischen Befebe auf alles, mas nachtheilig fenn fann, ein machfames Muge ju haben. In feiner Gegenwart geschieht die Sauptprufung ber Canbida: ten, ben beren Inaugural, Disputationen er auch nebit dem Prorector, und den Mitgliedern ber gas eultat opponirt. Er ift jugleich Profesor primarius Der Theologie, Probft ber bafigen Stiftefirche, und gibr vermoge Raiferlicher Bollmacht ben Ertheilung ber afademischen Grade bem Defan, ober Promos tor ber Racultat Die Erlaubniß. Der Cangler in Tu: bingen bat Rang und Stimme unmittelbar nach bem Prorector."

Die Universität zu Wien hatte in den alteren Zeiten nebst dem superintendens principis noch Einen, und in der Folge zwen Superintendentes universitatis p). Der Erstere mußte schwören, daß er allen Mißbraus chen nach bestem Vermögen steuern, und daß er, wenn es nöthig werde, die entstandenen Mangel dem Landesherrn melden wolle q). Er mußte ferner eide lich versprechen, daß er für eine gewissenhafte Verswaltung und Vertheilung der Benesicien sorgen; auch den Administratoren von Collegis und Benessteien genaue Rechnungen abnehmen wolle. Er hats

p) Consp. Hist. Univ. Vien. I. e.

q) Ut, si quem desectum apud aliquam facultatem universitatis nostrae senserit, illi sine mora pro sua possibilitate obviet, et occurrat: imo exigente necessitate de consilio universitatis ad principem denuntiet,

te ben Rang unmittelbar nach bem Rector, und Cangler. Mit ber Prufung und Promotion von Canbibaten hatte er nichts zu thun, weil diese Gesschäffte des Canglers waren r).

Die Churfurften von Baiern mochten auf ihrer boben Schule zu Angolffadt fo treffliche Unftalten machen, fo treffliche Wefege geben, als fie immet wollten; fo fanden fle boch nach einiger Reit, baß Die besten Unftalten verfielen, Die beften Gefele nicht beobachtet wurden, und weder tehrer, noch ternens De ihre Pflichten erfullten. Man reformirte Die aes funtene Universität von Beit zu Belt. . Auch Diese Res formationen blieben obne bauernbe Wirfung. Landesberrn ahmten daber im J. 1522. Den Erghere jogen von Defterreich nach, und bestellten einen bes ftandigen Auffeber, oder Superintendens, der in ibs rem Mabmen auf Die Erhaltung ber Befege, und ber guten Ordnung bringen, alles, was bas Befte ber Universitat beforbern, ober ihrer Wohlfahrt nach: theilig werden fonne, treulich berichten, und von Der Universitat als ein Commissarius Des Landesheren angeseben werden folle s).

Det

r) ll. cc.

s) Annal. Ingolstad. IV. 297. Quum justis de causis
.... decreverimus in posterum semper superintendentem quendam scholae nostrac deligere atque destinare, qui nostro nomine in hoc diligenter incumbat, ut
nostrae universitatis bene constitutus ordo, et pacata
tranquillitas conservetur, ac juventus in quantum sieri
possit, promoveatur, quique nobis consiliarii instar
juramento sit obstrictus, ut si quid quacunque ratione
accidat, quod vel in scholae nostrae utilitatem cedere,
vel in ejusdem perniciem vergere perspiciat, quandocunque

Der legte Cangler ju Salle, von Sofmann, erhielt vermoge feiner Instruction t) Die oberfte Hufs ficht über alles, was die Universität anging: fonns te fo wohl ben Concilien, als ben Deputationen, ober Conventen der Sacultaten benwohnen, und alfo auch ben ben Prufungen von Canbidaten gegenwärtig fenn. Befonders murbe ihm aufgetragen, Die afabemifche Disciplin mit Bulfe ber Prorectoren und des afades mifchen Genars mufterhaft einzurichten: ju welcher Abficht ibm alle Acten mit ben ergangenen Botis mitgetheilt werden mußten. Es mar dem Bertoms men gemaß, daß fein Rabme auf alle offentliche Schriften ber Universitat gefest werden; allein gang was unerhortes war es, daß er den Rang über ben Prorector haben follte. Richt weniger fremd fand man es auf einer protestantischen Universitat, bag man dem Cangler alle Urbeiten eines Profesfors ers ließ.

Als der Cangler von Mosheim im J. 1747. jum Cangler der Georgia Augusta ernannt wurde, so erhielt er eine Instruction, die aus zehn Artikeln bestand u). Nach dieser Instruction sollten alle Nesseripte nahmentlich außer dem Provector auch an den Cangler überschrieben, und alle dffentliche Schriften der Universität gleichjulls im Nahmen des Canglers abges

cunque necessum suerit, nobis significet. Eam ob caufam serio volumus, ut hunc nostrum constitutum superintendentem nostrum veluti personam in universitate repraesentantem omnes debita reverentia atque obedientia prosequantur.

t) Borfter S. 219. 220.

u) Man febe bie Cancellariate: Acten in unferer Regis giftratur unter N. 270.

abgefaßt merben. Der Cangler batte fo mohl ben Processionen, als in den afabemischen Collegis ben Rang, ober bie erfte Stelle gleich nach, ober neben Dem Prorector, fo wie bas erfte Botum. Er batte bas Recht, allen Examinibus rigorosis benjumobnen: und fonnte verlangen, felbft ju anderen Berfamms fungen ber Racultaten eingelaben ju werden, in wels chen man über Dinge rathichlagte, Die bas Bobl ber gangen Afabemie betraffen. Er führte Die Aufs ficht über die Registratur, und gab Icht, bag ber Syndicus und Secretarius ihr 2Imt geborig verriche Der jedesmablige Prorector theilte ibm Res feripte, bevor fie in pleno bekannt gemacht murben. porber mit, und gab ibm von allen nicht unwichtigen Dingen Rachricht. Huger bem Prorector follten in Aufunft ber Cangler und Die Defani Der Racultaten alle Berichte und andere Schreiben der Univerfitat nicht bloß figniren, fondern unterschreiben. Endlich lag bem Cangler ob, ben allen Rechnungs : Ubnabe men gegenwartig ju fenn, und babin ju feben, baß fo mobl die Professoren unter einander, als die Unie verfitat mit ber ftabtifchen Obrigfeit in gutem Bere nehmen leben mochten.

Die Inftruction des Canzlers von Mosheim wurde in der Folge hin und wieder ergänzt, oder auf die Vorstellungen des Senats in mehreren Puncten abgeändert. Man dispensirte dem Canzler von Mosheim schon im Oct. 1747. von der Psticht, ben den examinibus rigorosis der medicinischen, und Juristen: Facultät zu erscheinen, weil die daben vorfallenden Materien nicht in dessen Hauptwert einschlügen. Erst im Nov. 1748. trug man ihm ausdrücklich auf, den Versammlungen

fo mobil ber Universitats . als ber Rirchen : Deputa. tion benjumobnen, bamit Die porfommenben Sachen befto ebender nach einerlen Principiis eingerichtet und abgethan wurden. Der Senat follte der R. Regierung vor, daß der Befehl, vermoge beffen außer bem Prorector auch ber Cangler und Die Defani die Berichte bes Ges nate unterfchreiben follten, febr oft nachtheilige Berabgerungen veranlaffen merbe: auf melde Borftels: lung Die Regierung Die Defanen von ber Unterschrift Dispensirte. Die größten Bewegungen verursachte ber Urtifel, ber ben Cangler ben Processionen ben Rang jur tinfen des Prorectors anwies. Alle Mits glieder des Senats intereffirten fich auf bas lebhaftes Re fur Die Grafen, Die Den Provector bisber begleis tet, und zwar intereffirten fie fich fruber, als bie bier ftubierenden Grafen fich beschwert batten. Grafen murben endlich ercitirt, und gaben nichts weniger, als bescheidene Beschwerden ben dem afades mifchen Senat gegen Die vermeintliche Beeintrachtie aung ibrer Rechte ein. Der Genat überichiefte eis nen im geringften nicht gemilberten Musjug aus ben Befdwerden ber Grafen an Die R. Regierung: .. mit. ber bingugefügten Bitte, bag bie Berren Grafen in ihren Befigitande geichnigt werden mochten. Der Cangler von Mosheim war bereit, mehr nach: jugeben, als die R. Regierung fur gut fand. Die Frage: ob ben Processionen ber Cangler vor ben Brafen, ober umgefehrt den Bortritt haben folle, blieb bis an Mosheims Tod unentschieden, und wird mabricheinlich nie wieder aufgeworfen werden.

Die K. Regierung hatte die Gnade, mich durch ein Rescript vom 30. Nov. 1796. zum Assessor jo wohl bes

bes afademischen Berichts, als ber Untberfitats : unb Rirchen Deputation cum voto ju ernennen. Dieß Refeript wies mir im afademifchen Bericht meinen Sig neben dem Prorector, und in der Deputation nach dem Defan ber philosophischen gacultat an. Daffelbige Rescript trug mir besonders auf, Eltern und Borgefette von dem anfangenden Unfleiffe, und ben erften bedenflichen Berruttungen ber Defonos mie von Studierenden ju benachrichtigen: ferner auf die richtige Ablieferung und Revifion der Bors mundschafts: Rechnungen, so wie auf den ungehine berten Gang ber vor bem afademischen Berichte Schwebenden Rechtsbandel, und die Fortfegung Des Rundebuchs zu achten: endlich gebeime Orben, gefahrliche Spieler, und andere Berführer ber Jus gend zu einem vorzuglichen Gegenstande meiner Mufe merksamfeit zu machen. Spatere bobete Befehle legten mir noch bie Pflichten auf, babin gu feben, bag fich feine unreife, unfahige ober fittentofe Boge linge des biefigen Gymnafiums auf die Universitat einschlichen: Daß die offentlichen Bengniffe Des Fleiffes und guter Sitten nach Wurden ausgetheilt, und bie unwurdigen Genieffer offentlicher Boblthaten, bee fonders von Rrentischen, Der Krentisch Inspection balbiabrig angezeigt murben.

Unfer Michaelis hatte über Canzler, und andere oberfte Richter von Universitäten originale Ideen, die neben das, was bisher wirklich State fand, gestellt zu werden verdienen. "Wenn v) ein einsichtsvoller und redlicher Canzler das Recht hats te, ben Ertheilung akademischer Würden seine Eins willigung zu verweigern, so oft er den Candidaten unwurs

v) II. 331. 332.

unmarbig fante: fo marde bieß allerdings einen febr portheilhaften Ginfluß auf Wiffenschaften, Land, und Universitat haben; und es murbe bald fur eine große Chre gelten, auf einer folchen Universitat Doctor geworden ju fenn. Gefegt aber auch, Daß man ibm bief Recht nicht gestattete, fondern ibn blog baju bestimmte, eine beffere, und gleichformis gere Juftig ju uben, und gute Ordnung ju erhalten; fo mare auch diefer Vortheil febr groß, weil davon Die fortdauernde Aufnahme ber Universitat, und was noch viel wichtiger fen, bas Glud und Die Gis derheit ber Studierenden, und die Tugendhaftigs teit ganger tander abhangen. Golle aber ein Cange ler Diefen Rugen ichaffen, fo muffe er viel Ginficht, eine unüberwindliche Unpartenlichfeit, gefchwinde Entschließung, Muth und Doch Borficht, eine glimpfe liche Urt, bas gange Bericht ju lenten, Ernit, mit untermifchter Bute, fur; alles bas befiben, mas Thomasius die Runft ju regieren genannt habe.
— hingegen fen ein Cangler mehr ober weniger Schablich, wenn man nicht ben rechten Dann treffe. Wenigstens fege fein Rang Die übrigen Professoren berab, ober mache fie migveranugt."

Derselbige Schriftsteller verwirft zwar im 4 Bande seiner Raisonnements w) die Unstellung guster Canzler nicht ganz, allein er glaubt doch, daß Alle, welche Universitäten wohl wollten, Denselben noch etwas besseres wünschen könnten. Ein guter Canzler sen nicht Exsecutor, sondern nur Wächter der Gesete. Er könne also den Prorector hindern, nicht alles Bose zu thun, was sonst würde gethan, und nicht alles Gute zu unterlassen, was sonst würs

be unterlaffen merben; allein bieg fen nicht gee Much trete ber gefährliche Umftand ben bem Cangler ein, daß er zugleich Docent, und vom Ups plaufu abbangig fen. Es mare ungleich beffer, wenn man ben beständigen Auffeber der Juftig Diefer Bers fuchung nicht ausfeste, und fatt bes Canglers einen Suftitiarius, ober unter einem andern beliebigen Eis tel einen Mann bestellte, Der Die Macht batte, alles Gefegmäßige ju thun, mas ber Prorector unterlies Be, alles Befegwidrige ju hindern, mas diefer thun mochte, und Die Ruftig auf einem bestandigen fich ftets gleichen Suge ju erhalten. Diefer Dann muffe nicht allein nicht die Erlaubnig baben, Collegia ju lefen, fondern bas tefen von Collegiis muffe ibm ben Berluft bes Dienftes unterfaat werden. Gerade bas fen ben ber afabemifchen Juftig bas Bebenkliche, baß ber Prorector auch Docent fen. Go bald ber Auftitiarius Collegia lefen burfe, fo murben bie Ber, führer ber Jugend nicht ermangeln, bergleichen ben ibm ju boren; und ber redlichfte Juftitiarius mußte ein Unmensch senn, wenn er nicht unmerklich fur bies jenigen eingenommen murde, von welchen er felbit glaube, daß er fie von einer guten Geite fennen ge-Ternt babe. Es fen rathfam , mit einem folchen Jufittiarius ben Berfuch nur auf einige Jahre ju mas chen : theile um ju erfahren, wie der Bemabite fich ju bem neuen Umte schicke, theils, weil man vorber feben tonne, bag bie übrigen Profefforen einen folden Buter ber Befeke nicht gern anuehmen mur-Den."

Es braucht nicht viel Nachdenkens, um durch bas bisher Gesagte auf folgende Betrachtungen geleitet zu werben. — Won der ersten Entstehung ber Meiners Verf. b. Univ. 25. I. Facultdten an nahm man mahr, ober vermuthete es menigstens, bag die tehrer von Candidaten im Durche fcmitt feine unpartenische Prufer ber letteren fenen; und man bestellte baber allenthalben Perfonen, Die ben Prufungen benwohnen, und nur ben wurdigen Beprüften Die afademifchen Burben ertheilen, ober ju ertheilen erlauben follten. Man bemerfte zwene tens auf den meiften Universitaten, daß die mandelns ben afabemischen Obrigfeiten manche wichtige Bes fchaffie entweber gar nicht, ober nicht gut verrichten fonnten; und man fand es baber nothwendig, unter allerien Titeln beständige Benfiger der afabemifchen Berichte, und Collegien ju ernennen, bamit befons bers die Juftig gleichformig verwaltet, und baburch eine gleichformig gute Disciplin bewirft merbe. Man mar bin und wieder überzeugt, bag bas lefen von Collegiis, ober die Soffnung, Benfall zu erhalten, und die Rurcht, Benfall ju verlieren, fich mit ber, afabemifchen Obrigfeiten unentbehrlichen Unpartens lichkeit nicht vereinigen laffe. Wo Diefe Heberzeugung berrichte, ba mablte man ben Suter ber Gefete nicht aus dem Corpus der Professoren, damit ber Richter nicht in ber Derfon des Lehrers gewonnen, ober geichreckt, ober fouft bestochen werde.

Von der Aufücht, oder dem Aufseher auf die Prüfungen von Candidaten, und die Ertheilung afademischer Würden sage ich hier nichts, weil ich davon in dem nächsten Abschnitt reden werde. Es bleiben daher bloß die Fragen übrig: welchen Titel, und welche Gewalt soll man den beständigen Benssigern akademischer Gerichte geben? welche Geschäffste soll man ihnen anweisen? Soll man sie auf Zeite lebens,

lebens, ober auf unbestimmte Zeit ernennen? It es gut, sie aus ber Mitte ber Lehrer zu nehmen, oder nicht? Welche Eigenschaften mussen folche Manner besigen? und welche Vortheile bringen sie wahrscheinlich hervor, wenn sie nicht unglücklich ges wählt werden?

.....

Es ware thoricht, wenn man ba, wo von Une beginn an Cangler waren, und ale nothwendige Bes fandtheile hober Schulen angefeben murben, Diefen Titel abichaffen wollte. Der bobere Rang fann als lerdings in manchen Gallen Die Bemubungen bes Canglers beforbern. Allein auf folchen Univerfita. ten, wo man entweder nie, ober feit langer Beit feis ne Cangler batte, ift es rathfam, ben bescheidenen Titel Uffeffor fatt ber prachtigeren Titel Cangler, ober Bice Cangler, ober Director Der Univerfitat ju mablen. Die Stelle eines beständigen Benfigers afademifcher Berichte ift ohnedas fo invidios, baf man fich buten muß, fie durch ben entbehrlichen Domy Des Titele nicht noch invidibfer ju machen. Go lange die Erfahrung nicht das Gegentheil bes wiesen bat, fo lange fann man fast nicht anders, als alauben, bag ein bestandiger Benfiger, man nenne ibn, wie man wolle, ber beimliche oder offenbare Reind ber Prorectoren fenn, ja daß er mohl gar bet beschwerliche Beobachter, und Ungeber feiner Colles gen werben, und burch beimliche einseitige Berichte und Borfchlage das Unfeben ber Deputation, und bes Senats ju fchwachen fuchen werbe. Richts ift nas turlicher und verzeihlicher, als bag man fich auf fole den Universitaten, wo man ben erften Berfuch mit einer fo bebenflichen Stelle machen will, zu einem allgemeinen Bundniffe gegen Diefelbe vereinigt. 2015 Q 2 les les hangt von der Person ab, welche man jum bestans digen Bensiker bestellt. Ist diese nicht gut gewählt, so treten gewiß in kurzer Zeit alle die nachtheiligen Folgen ein, welche die Wiversacher der neuen Stelle vorhergesagt haben. Hat man sie aber gut gewählt, so verschwinden allmählich die gehegten Besurchtuns gen. Man sieht je langer je mehr ein, daß die Stels se eines Usselsses sich sehr gut in das bisherige Verswaltungs: System einfügen lasse, und daß sie selbst den Personen und Collegien nicht geringe Vortheile bringe, welche am meisten Ursache zu haben vermeinzten, sich vor ihren Nachtheilen zu fürchten. Ein gut gewählter Usselsor braucht weder den Titel eines Canzlers, noch Directors der Universität, um sich das nöthige Unsehen zu verschaffen.

Man muß bem beständigen Benfiger afademis fcher Gerichte, er beiffe Cangler, oder Director, ober Uffeffor, in feinem Kalle fo viel Bewalt geben, baß dadurch das Unfeben, und die nothige Macht des Pros rectors geschmalert werden. Go lange ber Prorector Das Saupt ber Universitat, und ber Borfiger in als len akademischen Collegien bleibt: fo lange er in der erften Gigenschaft Bitten, Rlagen und Denuntia: tionen querft anboren, und viele außergerichtliche Sandlungen vornehmen muß: fo lange er in der imenten Gigenschaft den Bortrag und Die erfte Stime me in allen afademischen Ungelegenheiten bat; fo lans ge barf man bas Prorectorat nicht in einen Schats ten ohne Corper, oder in einen blogen Titel ohne Ansehen und Bewalt verwandeln. 3ch ftimme bas ber unferm Dichaelis gar nicht ben, wenn er fagt w): "am beften fen es, einen Mann ju mabs len,

len, der alles thate, was der Prorector bisher habe thun follen, und ohne den Rahmen mahrer Prorector mare."

Der beständige Benfiger glademischer Gerichte foll nicht ein Reind bes Prorectors, fondern ein jus geordneter Behulfe deffelben fenn. Er foll alfo nicht allein bas nicht an fich reiffen, was bem Prorector gebubrt; fondern er foll viel mehr den Prorector in allen nubliden Dingen unterftugen, ohne fich im ger rinaften bas Unfeben bavon ju geben. Der beftang bige Benfiker ift aber frenlich nicht bloß Webulfe Des Prorectors, ber allein bas thut, mas Diefer ibm ans meist, ober übrig laft. Er ift auch landesberrlicher Commiffarius, Der vieles thun muß, was der Prorector entweder gar nicht, ober nicht fo gut thun tann; und als landesherrlicher Commiffarius muß er Macht genug befigen, bas Gute auch bann ause jufubren, wenn ber Prorector, und bie Deputation es nicht wollen, und bas Bofe ju bindern, wenn ungludlicher Weise bende aus Gingenommenheit, oder Mangel von Unterricht dafür zusammenstimmen follten.

Als landesherrlicher Commissarius muß der ber flandige Bensiker zuerst im akademischen Gericht eben sowohl eine Stimme haben, als der Prorector. In dem Rescript, was der Universität Göttingen die Unstellung eines Ussessors aufündigte, war Rücksicht auf den Fall genommen, wo der Prorector, und der Ussessor verschiedener Meinung wären, und sich nicht vereinigen könnten. Das Rescript verordnet, daß in solchen Fällen die Deputation entscheiden solle, und wenn die Sache keinen Ausschlich leide, daß aler Dann

dann der Prorector seiner Meinung auf seine Versantwortlichkeit folgen konne. Ich verdanke es der Freundschaft, oder Verträglichkeit der Herren Pros rectoren, daß in mehr, als vier Jahren auch nicht ein einziger Fall eingetreten ist, wo der Prorector und Ussessor sich nicht hatten verständigen konnen, oder wo sie sich an die Deputation zur Entscheidung streitender Meinungen hatten wenden mussen. Um natürlichsten ware es vielleicht, wenn auf den Fall, der sich in Götzungen noch nicht eräugnet hat, aber doch eräugnen kann, dem Syndicus ein entscheidens des Votum ertheilt wurde.

In den übrigen akademischen Collegiis, ber Universitäts: und Kirchen: Deputation, wie im Sex nat, sollte der beständige Bensiker, auch, wenn er weder Canzler noch Director ist, Sig und Stimme gleich nach dem wirklichen, und designirten Prorector haben. Ein Assessin, der sein Amt eine Zeitlang mit Eifer und Glück verwaltet hat, verdient die erzste Stimme, weil er fast immer entweder die tage der Sachen, oder die Beschaffenheit der Personen besser kennt, und also treffender und bestimmter votiz ren kann, als seine Collegen. Mir sind bisher nur wenige Falle vorgekommen, wo ich Ursache gehabt hatte, die erste Stimme zu wünschen. Vielleicht werden aber Wenige meiner Nachfolger so glücklich senn, als ich bisher gewesen bin.

Aus ber altern Geschichte unserer Universität weiß ich es, daß es Zeiten gab, wo der Prorector und die Deputation Maaßregeln verwarfen, oder Entschließungen faßten, welche ein landesherrlicher Commissarius, der das Beste der Universität gestannt

kannt und gewollt hatte, nicht hatte verwersen und fassen konnen. Weil das, was vormable in Gotztingen geschehen ist, wieder geschehen kann; so ware es gut, wenn der beständige Benster der akademisschen Gerichte die Macht hatte, solche Beschlusse, die ihm mit der Wohlfahrt der Universität zu streitenschienen, zu sistien, und zu verlangen, daß die Ucten nebst den abgegebenen Votis an die höheren Oberen eingesandt wurden, damit diese eine endliche Entscheizdung gaben.

Die Beschäffte, welche man beständigen Benfigern atademifcher Gerichte bisher aufgetragen bat, ober in's funftige auftragen tonnte, find entweder allgemeinere, oder besondere, und auf eine gewisse Art ausschließende Geschaffte. Die allgemeineren Beschäffte vereinigen fich in der Ober : Mufficht, wenn auch nicht, über alle öffentliche Unftalten, wenigftens über alle Theile ber gerichtlichen und Polizen : Bers waltung ber Univerfitat: vorzüglich über Die Unter-Bedienten, Die bald burch tob und Belohnungen. bald burch Bermeife und Strafen ermedt merben muffen; und bann über Diejonigen Claffen von Stu: Dierenden, die fich felbft ober Anderen am meiften fcaben wurben, wenn ihnen nicht ju rechter Beit Gine balt geschabe: alfo über Schuldenmacher und Bers ichwender, uber Orbensbaupter und Spieler, über Unffeiffige, und Ueberjährige, ju welchen benden lege teren Claffen faft obne Musnahme bie Bandelfucher. und tarmmacher geberen.

Es ift durchaus nothwendig, daß die Grangen ber Oberaufsicht, welche man dem beständigen Bensiger anvertraut, so genau, als möglich, bestimmt

werden. Alsdann hat ein solcher Beamter bas Recht, diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zur erst zu warnen; und wenn diese Warnungen nichts helsen, so kann er die wahrgenommenen Mangel, oder Misbrauche hohern Orts berichten, ohne für einen heimlichen Angeber gehalten zu werden.

Provectoren, die ihr Umt nur seche Monathe, oder hochsteus ein Jahr verwalten, konnen die Obers aufsicht, von welcher ich hier rede, nicht so gut suhr ren, als ein Mann, der beständig an der Udminisstration einer Universität Theil hat. Ein Prorector hat nicht einmahl Gelegenheit, die guten und schwaschen Seiten der Unter: Bedienten, und den ganzen Umfang ihrer Verrichtungen kennen zu lernen: Wie viel weniger also alle die Individua unter den Studierenden, welche man anspornen, oder zurückalsten muß!

Much bie besonderen Geschäffte, welche man bes ftandigen Benfigern übergibt, muffen fo befchaffen fenn, daß abmechfeinde Prorectoren fie entweder gar nicht, ober nicht fo gut verrichten tonnen, ober fie auch gern Underen überlaffen. Bon der einen, oder ber andern Urt find alle Die Berrichtungen, welche Die Ronigliche Regierung mir als Uffeffor besonders aufgetragen hat. Wie wollten Prorectoren ben ibs ren übrigen Gelchafften Zeit finden, an Die Eltern ober Bormunder verfchulderer, ober unffeiffiger Stu-Dierenden ju fchreiben? Wenn fie aber auch die Zeit baju fanden, fo tann man ficher annehmen, daß nur febr Benige Diefe Arbeit gern verrichten murden. Das Schreiben an Die Eftern ift frentich fein ems pfehlendes Geschäfft. Allein es macht boch lange nicht nicht so verhaßt, als vielleicht Manche benten, wenn es nur mit Schonung und Offenheit betrieben wird: wenn man das, was man berichtet, eher mildert, als übertreibt, und diejenigen, welche man denunstiiren muß, vorher warnt, damit sie sich entschuldisgen, oder vertheidigen konnen. Selbst solche junge teute, deren Berirrungen den Eltern oder Vorgessehten angezeigt werden, sind billig genug, um zu erkennen, daß derjenige, welcher diese unangenehme Urbeit übernimmt, sie Umtshalber thun muß, und daß das, was geschieht, zu ihrer eigenen Wohlfahrt dient. Viele freuen sich so gar, daß die Eltern das, was sie doch über kurz oder lang erfahren müßten, auf eine schonende Urt erfahren.

Prorectoren, die ihr Amt nur ein halbes Jahr verwalten, können unmöglich dafür forgen, daß Eusratoren und Vormünder gehörig bestellt, und die Vormundschafts. Rechnungen das ganze Jahr durch, eine jede zu ihrer Zeit, abgeliefert, und monirt wers den. Auch hatte das Vormundschafts: Wesen auf unserer Universität manche Verbesserungen nöthig, als die Aussicht darüber dem beständigen Assessations

Prorectoren, die ihr Umt ein halbes Jahr vers walten, können unmöglich dahin sehen, daß die Jusstij ohne Zögerung administrirt werde, weil sie nicht wissen, welche und wie viele Acten dem Syndicus von dem Secretarius zur Relation übergeben wors den. Ein beständiger Bensiger läßt es hingegen aufzzeichnen, wann eine Acte zur Relation zugestellt worz den; und wenn die Relation zu lange ausbleibt, so erinnert er daran, daß sie ausgearbeitet werde.

25

Die Aufbewahrung und Sinregistrirung der Referipte, so wie die daraus zu machenden und in das Kundebuch einzutragenden Auszuge wurden unübers windliche Schwierigkeiten finden, wenn die wecheselnden Haupter hoher Schulen die Aussicht darüber allein führen sollten. Es ist daher sehr zwecknichtig, daß diese Arbeit in Gottingen dem beständigen Bensister besonders übergeben worden.

Prorectoren, die ihr Amt nur & Monathe vers walten, konnen unmöglich ben Fleiß, oder Unfleiß, die guten oder bosen Sitten der Studierenden so ges nau kennen lernen, daß sie dadurch in Stand geseht würden, zuverlässige öffentliche Zeugnisse auszustels Ien. Schwerlich wird es also Jemand mißbilligen, daß der Affessor in Bottingen die öffentlichen Zeugsnisse mit zu signiren, und die unwürdigen Genießer öffentlicher Wohlthaten mit anzuzeigen hat.

Es waren in Göttingen schon lange Borschriften vorhanden, daß man die unfähigen, oder uns fleisigen und sittenlosen Schuler unsers Immasiums, die dasselbe vor der Zeit verlassen hatten, oder gar waren fortgeschickt worden, nicht auf die Universität aufnehmen solle. Mehrere Prorectoren wurden zu spat mit diesen Vorschriften befannt; und es geschah daher von Zeit zu Zeit, daß verdorbene und gefährs liche Zöglinge der hiesigen Schule sich auf unsere Universität einschlichen, und der afademischen Obrigs keit viele Verdresslichkeiten verursachten. Mit Necht haben daher die höheren Oberen dem beständigen Usssellor besohlen, daß auch er unwürdigen Schülern aus der Stadt, und der nächstein umliegenden Gesgend das Sindringen oder Einschleichen auf die Unis versität

versität verwehren solle. Der Director der hiesigen Schule trägt die Rahmen so wohl der würdigen, als der unwürdigen Schüler, welche jedes halbe Jahr die Schule verlassen haben, in ein besonderes Buch ein. Dieß Buch behält der jedesmahlige Prorector während der Inscriptions: Zeit im Hause: nachher aber kommt es auf die Gerichtsstube, damit die Mitzglieder des akademischen Gerichtsstube, damit die Mitzglieder des akademischen Gerichtsstube, du jeder Zeit darin Raths erhohlen können. Es ist kaum möglich, daß ein Unwürdiger Eingeborner sich unter die Stuzdierenden einschleiche. Geschähe es aber, so würde einem Solchen gleich nach der Entdeckung die Mastrifel abgenommen werden.

. . . . . . . . .

Die einzige Berrichtung, wo der Uffeffor ein: gelnen Prorectoren beschwerlich werden fann, ift bie Mit: Entscheidung der Fragen: ob in gewissen Rale len untersucht und geftraft, und wie hart geftraft werben folle. Biemeilen mochten gelinde Prorectoren etwas ununtersucht laffen, mo der Uffeffor eine ge: nane Untersuchung fur nothwendig balt; ober fie mochten gelinder ftrafen, als Diefer gut findet. Gben ber Benfiger aber, ber in gemiffen Rallen laftig wird, ift unter anderen Umflanden ein fehr nuglicher Bebulfe: wenn man entweder von gewiffen Maagregeln Rechenschaft geben, ober fich gegen falfche Berlaum: bungen vertheibigen, wenn man Unfechtungen ber Deputation befürchten, ober die Invidia von Unterfuchungen, und zuerfannten Strafen übernehmen muß.

In alteren Zeiten wechselten nicht bloß bie Besamten, fondern auch die Lehrer hober Schulen alle Jahre, oder halbe Jahre; und die Cangler waren

Die einzigen Magistrate. Perfonen, Die fur ihr ganzes teben bestellt wurden. Jest find außer ben offente lichen tehrstellen auch die Stellen der meiften Beamten und Bedienten hober Schulen lebenslängliche Memter. Die Stelle bes fo genannten beständigen Benfigers bingegen follte eben fo menia, als bas Prorectorat, auf Beitlebens vergeben werden, weil es mit ben Benfigern eine gang andere Bewandtnig, als mit den berufenen tebrern bat. Wenn ein Dros feffor das nicht leiftet, mas man von ibm erwartes te; fo bleibe bloß etwas Butes ungethan, mofur man einen anbern lebrer auffuchen fann. Rame man aber ben ber Bergebung bes Uffefforate an ben unrechten Mann; fo murbe nicht bloß viel Gutes une gethan bleiben, fonbern es tonnte eben fo viel Bos fes gestiftet werben, als man Gutes gestiftet muniche te. Gin unverträglicher, ober beftiger, ober unges bulbiger, ober ftoljer Affeffor murbe in furger Beit mit allen feinen Collegen in Streit gerathen, und Die Oberen mit unaufborlichen Rlagen behelligen: wurde weber bas Gute jur rechten Bett anfangen, noch bas Bofe jur rechten Zeit bestreiten : murbe fich in vieles mifchen, ober vieles fich anmaagen wollen, was ibn gar nicht angeht, und eben daburch alle fete ne Collegen gegen fich emporen, fo wie alle Geschäffe te in Bermirrung bringen. Gin folcher Dann tonns te nicht geschwind genug außer Thatigfeit gefeht mere ben. Damit aber Diefes ohne Ungerechtigfeit ges fchehe, fo ist es nothwendig, ben Affesfor nur auf unbestimmte Zeit ju bestellen. Der Mabme eines beständigen Benfigers zeigt nicht an, bag ein folder Mann auf Zeitlebene angestellt worden, fondern nur, bag er, fo lange er im Umte ift, allen gerichtlichen Berfammlungen benjumobnen bas Recht bat. Messos

Affestoren follten alle die Gigenschaften befigen, von welchen ich oben bemiefen babe, daß fie muiter. haften afademischen Obrigfeiten unentbebrlich fenen. Wenn fie aber auch nicht alle von mir aufgegablte Bornige in fich vereinigen, wie man bieg von mangelhaften Menichen faum erwarten fann; fo muffen fie wenigstens bren ober vier Gigenschaften zu ermer: ben fuchen, die ihnen nothwendiger, als anderen ata: bemischen Beamten find: Berträglichkeit, Berre Schaft über fich felbft ben ben Mufwallungen und Her bereilungen Underer, Die Gabe, ben rechten Beite punct abzumarten, und reinen Gifer fur bas Bute, ber nicht geschwächt wird, wenn auch Unbere einen Theil Des verdienten Lobes erhalten. Der Bertrage liche gibt in vielen geringfugigen Gelegenheiten nach, um dadurch Undere ju überzeugen, bag feine Festige feit in wichtigeren Sallen fein Gigenfinn fen. Stanbhafte achtet manche fleine Bernachlaffigungen, ober Uebereilungen nicht, wenn die Rugung und Ahndung berfelben eine dauernde Entfernung der Bes muther erzeugen tonnte. Der mabrhaft Rluge meiß es, bag man nicht alles Gute auf einmahl burche fegen, und eben fo wenig alle Diffbrauche auf eine mabl abichaffen tann. Der mahrhaft Gute begnügt fich damit, etwas Gutes gethan ju haben, wenn ber Urbeber bes Guten auch nicht erfannt mirb, ober Undere fo gar bas Berdienft bavon an fich reiffen.

Der beständige Benfiger ber afademischen Gestichte muß, wo möglich, unter ben Professoren ges wählt werden, damit er sich als tehrer besto genauer an feine Collegen anschließen konne, und von ben Studierenden nicht bloß als Richter, sondern als Einer ihrer vaterlichen tehrer und Freunde betrachs

tet werde. Michaelis hatte gewiß Unrecht, wenn er verlangte, bag man bem beständigen Benfice Das lefen von Collegiis begwegen unterfagen muffe. meil die richterliche Wurde febr bald einen großen Applausus hervorbringen, und Diefer Applausus Des Docenten ben Richter fur feine Buborer partenifc machen werde. Es ift merfwurdig, bag Diefer Schrifts fteller nicht an den andern, ungleich mahricheinlichern Fall bachte: daß die Furcht vor der richterlichen Burde bem Applausus des tehrere Abbruch thun tonne. 3ch habe die fefte Ueberzeugung, bag ein Richter auf Universitaten fein Umt auf Das gemife fenhaftefte verwalten tonne, ohne ale lehrer an Bene fall ju verlieren; fo wie auch , daß der ichmelchelhafe teffe Benfall nicht immer die Integritat bes Richters Allein wenn das Erfte Statt haben foll, fo gebort baju eine folche Mifchung von Strenge und Milde, die nur wenigen Sterblichen gegeben worden ift. Saufiger wird es gescheben, bag die Furcht vor Der Strenge bes Richters Dem Benfall Des tehrers Die Meiften von benen, Die fich eines nicht gang mufterhaften Gleiffes bewußt find, werden fich Scheuen, Collegia ben einem Manne ju boren, von bem fie fich einbilden, daß er jedes Merkmabl von Unfleiß und Unaufmertfamfeit mabrnehmen, und fich beffen vielleicht in ber Folge ju ihrem Rachtheil erins nern merbe.

Wenn die Stelle eines beständigen Uffeffors so besetht ift, wie ich munsche, daß ich sie dereinst aus; füllen mochte; so bringt sie mehrere wohlthatige Wirskungen hervor, die sich nothwendig bald außern mussen. Diese Wirkungen sind eine schnellere, uns partenischere, und gleichformigere Verwaltung der Justig.

Juftig, welche bas Butrauen ber Ginmobner, und Die Achtung Der Studierenden gewinnt: großeres Unfeben des afademischen Gerichte: ein lebhafterer Gifer fo mohl der Beamten, ale der Unter: Bediens ten der Ufadenite: eine auffallend beffere Ordnung bes Schuldenwesens ber afgdemischen Jugend, Die fich unter anderen baburch jeigt, bag junge Leute, auch, wenn fie wollen, weniger Schulben machen tonnen, und die Ginwohner felbft, wenn fie durften, weniger Eredit, als fonft, ju geben geneigt find: eis ne ftete fortichreitende Berminderung grober Bergehungen gegen eine gute Disciplin, und eine eben fo fortichreitenbe Bervielfaltigung ber Benfpiele, mo Munglinge, Die im Begriff maren, in Schulden und andere Unordnungen zu fallen, von diefen Berirruns gen jurud gerufen werden: ichnellere Entdedung und Entfernung von unverbefferlich ; gefahrlichen Mens ichen : endlich ein immer fteigender Rubm mufterhafe ter Disciplin, ber jum Flor von Universitaten nicht weniger bentragt, als ber Rubm von lehrern und aelehrten Unftalten. 3ch barf ohne Gefahr bes Bis berfpruche unterrichteter Perfonen behaupten, bag alle diefe Wirfungen fich auf unferer Georgia Mugus fta feit der Ginfuhrung des Affefforats mehr oder weniger merflich geoffenbart baben.

## IV.

Ueber Syndicos, und Sceretarien auf Universitaten.

Außer den mancherlen wichtigen Berrichtungen, die dem Prorector, und beständigen Uffeffor oblies gen, bleiben fur die Syndicos und Secretarien bos her Schulen noch viele und bedeutende Arbeiten übrig.

Seit ber Stiftung ber Georgia Augusta find bem Synbicus ber Universitat, wenn man, die Diefen Beamten in ben Statuten betreffenden Artifel mits rechnet, vier verschiedene Inftructionen ertheilt wors Reine einzige Diefer Inftructionen ftimmt mit ben jegigen wirklichen Rechten und Pflichten des Syne Dicus genau jufammen. Es ergebt neuen Stellen. beren Berrichtungen einander begrangen, ober in eine ander greifen, wie ben Triebwerfen einer neuen Mafchine. Man tann bie Wirfungen ber Raber nicht eber vollfommen fennen lernen, als bis bie Ra. ber fich erft an einander abgeschliffen baben. ben Instructionen, die fur den Syndicus entworfen wurden, fieben die von 1767. und von 1772. am meiteften von einander ab x). Bende Inftructionen bruden unterbeffen bie Berrichtungen bes Sonbicus beffer aus, als die Rabigfeiten, Die ju Diefen Bers richtungen erfordert werben.

Mach der letten Instruction sind dem Syndicus der Universität vorzüglich folgende Arbeiten anges wiesen: so wohl Beklagte, als Zeugen, besonders wenn der Prorector nicht gegenwärtig ist, zu verhösten: in allen Justiz und Disciplin: Sachen mundzlich, oder schriftlich zu referiren, und die Relationen mit einem voto confultativo zu begleiten: die in der Deputation beschlossenen Urtheile abzusassen: Bes richte an die Königl. Regierung, Requisitions: und andere im Nahmen der Universität zu erlassende Schreiben, auch die Unschläge am schwarzen Brett zu entwersen: in Schriften, welche die Vertheidis gung

x) Man vergleiche Copial : Buch VIII. 54-85. Runs tebuch G. 67. u. f.

gung ober Auseinandersetzung der Gerechtsame der Universität betreffen, die Feder zu führen: alles, was der Secretarius der Universität concipirt, zu res vidiren, und zu signiren: den Secretarius, wenn er frank, oder sonst abwesend ist, zu vertreten, und den Prorectoren, so oft sie es munschen, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die Arbeiten, welche dem Sondicus unferer Universität feine Justruction auflegt, erfordern allers bings eine geborige Renntnig nicht nur ber gemeis nen Rechte, und der hiefigen Landes Drbnungen und Gerichtsgebrauche, fondern auch der Priviles gien, Statuten, und bes rechtlichen Bertommens ber Universitat, und Universitate : Berichte. Diese Rechtsfenntniffe machen noch lange feinen auten Syndicus aus. Es fonnte Jemand nicht nur alle Diefe Renntniffe in ungewohnlichem Grade befigen, ja fo gar treffliche ichriftliche Relationen machen, und boch ein febr mittelmäßiger Univerficate: Sondicus Die meiften Ungelegenheiten, die vor bas afademifche Bericht fommen, werden auf der Stelle. ober wenigstens nicht ichriftlich abgethan. Unter ben Beflagten find manche, Die neben einem gludlichen Ropf eine nicht geringe Renntniß ber Rechte befiken. ober wenigstens ju befigen glauben. Wenn folchen jungen teuten Beweise, ober Strafen aufgelegt mers ben, beren fie gern überhoben maren; jo bieten fie alles, befonders alle nur mogliche Rechtsmittel auf. um ben Entscheidungen bes Gerichts auszuweichen. In allen Diefen Rallen, befonders wenn der Pros rector und Uffeffor feine Rechtsgelehrte von Profes fion find, muß ber Syndicus bervortreten, und fo wohl die Gesetlichfeit des Berfahrens des Gerichts, als X Meiners Derf. d. Univ. Ed. I.

als die Nichtigkeit der dagegen vorgebrachten Eins wurfe und Ausflüchte darthun. Dieß kann aber der Syndicus nur alsdann, wenn ihm seine Rechts. Grundsäße gleichsam beständig zu Gebote steben: wenn er Schnelligkeit und Begenwart des Geistes genug hat, um augenblicklich selbst den rechten Punct zu treffen, und die Grundlosigkeit von Einwendungen zu entdecken: wenn er endlich das Vermögen bes sist, das, was er richtig denkt, überzeugend und allgemein verständlich vortragen zu können. Die übrigen Mitglieder des Gerichts haben Ursache, sich Glück zu wünschen, daß unser Herr Syndicus Hesse die von mir angezeigten Gaben in einem seltenen Grasde in sich vereinigt.

Wenn die Universitäts: Sachen einmahl in eine gute Ordnung gebracht worden sind; so lassen die außergerichtlichen Arbeiten, welche der Syndicus übernehmen muß, diesem viel Zeit übrig. In Gotstingen ist, wie ich schon oben erinnerte, die Zahl der Relationen in Justiz-Sachen sehr gering. Alle übris ge Relationen, Berichte, Requisitions: Glückwünsschungs; und Dankschreiben, Anschläge am schwarz Brett, u. s. w. steigen jährlich vielleicht nicht viel über sunfzig hinaus. Die meisten unter diesen Aufssähen sind weder sehr schwer, noch sehr weitläuftig.

Die vorlette Instruction für den Syndicus uns terschied sich von der lettern am meisten dadurch, daß in jener dem Syndicus zugleich mehrere Verricht tungen eines beständigen Vensigers aufgetragen wurs den. Aus der vorletten Instruction rühren unter anderen die Stellen in dem akademischen Kundebuch her, deren Inhalt schon lange außer Brauch gekoms men men'ist y): daß namlich der Sundicus ben jeder Vers minderung querkannter Strafen gefragt, und daß auch Relationen, die von dem Prorector aufgesest worden, zuerst an den Sundicus geschickt werden sollen. — Michaelis sah in spateren Zeiten selbst ein z), daß das Umt eines beständigen Ussesson und das des Sundicus sich nicht gut in einer Person vers binden lassen.

Nach der neusten Instruction bat der Syndicus bloß ein votum deliberativum. Um desto weniger begreise ich, wie in diese Instruction der Paragraph gekommen ist, nach welchem es im Fall eines Diffens swischen dem Protector und Syndieus dem lehe tern fren steht, die Sache, worüber Verschiedenheit der Meinungen Statt findet, entweder an die Des putation, oder an die juristischen Mitalieber der Des putation zu bringen, damit diese zwischen beit Prosector, und Syndicus entscheiden konnten a).

Die vornehmsten Berrichtungen des Universistats: Actuarius, oder Secretarius bestehen in der Besorgung aller Justig: Sachen: in der Führung der Protocolle nicht nur im akademischen Gericht, und den übrigen akademischen Collegils, sondern auch in Auctionen: in der Abkassung von Mandaten, Passen, Zeugnissen, und Testamenten: von Schreiben, die im Nahmen von Partenen, oder des akademischen Gerichts abgeschiest werden: auch von Notariats: und anderen Justrumenten, welche die Prorectoren als Pfalse

y) I. G. 88.

<sup>2)</sup> IV. .. 254.

a) Rundebuch I. G. 76.

Pfalzgrafen auszustellen haben: in der Revisson und Ausfertigung aller Schriften, die im Nahmen der Universität entworfen worden: in der Erhaltung der Ordnung des Archivs und der Registratur. Hierzu kommen noch die Ausbewahrung der Depositen, so wie die Ausbewahrung und der pflichtmäßige Gebrauch der Universitäts: Siegel: Versiegelungen und Invensturen: Vorlesungen von Sidesformeln, und Warsnungen vor dem Meineide: die Einregistrirung der angekommenen Rescripte: die Durchsicht der Vorsmundschafts: Rechnungen: endlich Vertretung des kranken oder abwesenden Syndicus.

Das Amt eines Secretarius der Universitat fest benjenigen, ber es befleiber, nicht einer folchen Bere antwortung, einer folden Invidia, und auch nicht folden Migbeutungen von Absichten aus, als die Stellen Des Prorectors und Uffeffors. Allein es ift unstreitig mubseliger, als diese. Der Arbeiten bes Secretarius find febr viele. Diese Arbeiten sind nichts weniger, als angenehm; und diese wenig ans genehmen Arbeiten werden auf eine gar nicht anges nehme Urt belohnt. Der Secretarius zieht den große ten Theil seines Einkommens aus Sporteln. Wenn Diese Sporteln auch noch so maßig sind: wenn sie nicht allein nie uber bas Gefet, fondern oft unter bem Gefege gefordert werden; fo entsteben, ober verbreiten fich boch immer von neuem die falichen und widrigen Geruchte wieder: bag man gern, ober gu boch fportulire. Diefe Geruchte finden nicht bloß ben ben Studierenden, fondern felbft ben manchen Professoren Glauben, Denen es leicht mare, fich vom Begentheile ju überzeugen. Die Sporteln, melche ber Syndicus und Secretarius ber Universitat erhals

ten, werden nach ber in ben landes : Ordnungen bes kannt gemachten Tare bestimmt. Gie find viel ges ringer, ale man fie ben anderen inlandischen Beriche ten ju beben befugt ift: geringer, als auf irgend Gie ner ber berühmteften deutschen Universitaten, Die uns von Beit ju Beit Rechnungen von Gerichte : Gebube ren jum Gincaffiren jufchiden. Schon mehrmahl fam es im Genat jur Sprache: ob es nicht rathfam fen, alle Sporteln abzuschaffen, und ben Beamten, Die auf Sporteln angewiesen fenen, ben Daber entftes benden Abgang ihrer Ginnahme auf eine andere Urt ju erfegen. Die Schwierigfeit, Fonds jur Gutichas Digung wegen der aufgehobenen Sporteln gu finden, binderte gang allein ihre gangliche Abschaffung Dach meinem Urtheile mare es gar nicht gut, Die Spors teln abzuschaffen, wenn man auch zur Entschadiauna Rath ichaffen tonnte. Wir durfen une nicht ichmeis cheln, ftets fo gewiffenhafte Beamte ju erhalten, als wir jest haben. Gewiß murden in ber Folge manche gerichtliche Arbeiten nicht fo fchnell und fo gut, als jest gethan werden, wenn nicht jede Urbeit besonders belohnet murbe. Die ichlimmfte Rolge aber ber Aufbebung von Sporteln murbe biefe fenn : baß bas atademische Bericht von muthwilligen Rlagern, und bartfinnigen Beflagten auf eine unerträgliche Urt murde behelligt merden, weim bas Rlagen und Berflagt : Werden mit gar feinen Unfoften mehr vere bunden mare.

Die Geschäffte eines guten Secretarius ber Universität erfordern außer der nothigen Kenntniß der Rechte, und des rechtlichen Versahrens die Gas be, Aussagen von Personen furz, ordentlich und vollständig zu fassen: punctlichen Fleiß, und achte Ge-R 2 willens wiffenhaftigfeit. Die Rührung von Protocoffen ift Die wichtigfte Arbeit des Secretars, und alle Colles cia alfo, am meiften bas afademifche Bericht, murbe fehr leiben, wenn ber Secretar nicht Die Rertiafeit batte, Protocolle leicht, furz, ordentlich, und volle Standig ju faffen. Punctlicher Gleiß ift bem Gecres tarins durchaus unentbebrlich, well fouft bie vies Ien ibm obliegenden Arbeiten in furger Beit in's Stocken gerathen murben. Mechte Bemiffenhaftias Feit allein fann gegen bie vielen Berfuchungen ichniken. gewiffe Beichaffte nicht obne Doth ju verlangern. oder nicht eiwas mehr ju fordern, als die Gefeke erlauben. Unfer Berr Bice: Sondicus Willich thut feinem beschwerlichen Umte auf eine folche Urt Benuge, bag man ihm ber Gnade feiner Oberen. und der Uchtung feiner Mitburger mie ber größten Buverficht empfehlen tann. Ihm allein haben wir es ju danken, bag unfer Urchiv und unfere Regiftra: tur, die bende in die großte Unordnung gerathen was ren, in eine gute Ordnung gebracht worden find. Die Ordnung bes Archive ift nicht in die Augen fale Tend, weil das tocale fo beschrante ift, daß man nicht Rachwert genug aufrichten tann. Es ift ju wünschen, daß mir fur das afademische Archiv bald geraumigere Rimmer erhalten mogen.

Die Infruction für den Secretarius der Ges orgia Augusta b) ist ein Muster von Deutlichkeit, Ordnung, und Vollständigkeit. Sie enthält alles, was der Secretarius zu thun hat, und nur weniges, was man einem Secretarius nie hatte zumuthen folsten. In diesem wenigen gehort aber doch der eilfste Paragraph: "Auf alles, was von der Universistät

b) Rundebuch I. G. 104. n. f.

tat abhanat. bat ber Actuarius ein aufmertfames Muge ju richten, als insonderheit: Daß die Dedellen, wie auch ber Auditorien: Barter, und Die jur Unis verfitate: und Polizen: Bacht bestellten penfionirten Jager ihre Pflicht thun: bag von Geiten ber Unis verfitats : Apothefe und bes Universitats : Wein : und Bier : Schanfe alles Contractmagia gehalten merbe: daß vom Witmen Risco, von den jedesmabligen Muctionen, u. f. w. ju rechter Beit geborige Mechnuns gen abgelegt werden: daß ben benen unter Der Unis perfitat flebenben Buchbrudern, Billiarbeurs, und anderen Burgern feine Diffbrauche einreiffen, und mas bergleichen mehr ift." Unter allen Beamten bet Universitat mare feiner theils wegen feiner übrigen Beichaffte, theils megen feiner gangen Lage weniger im Stande, Die in Dem mitgetheilten Daragrapben aufgezahlten Berrichtungen zu übernehmen, als bet Secretarius. Mit alle bein bleibt Die Instruction fur ben Secretarius Gine ber wenigen Instructionen unserer afabemischen Beamten und Bedienten, Die fast gang paffend, und an welcher ben einer fünftigen Revifion nur Rleinigfeiten ju anbern find.

## V.

Neber Debelten und Auditorien: Barter.

Die Zahl der Pedellen war auf den alteren Unis versitäten viel größer, als auf den neueren. Das Corpus der Universität hatte so genannte große und kleine Pedellen. Ueberdem waren ben jeder Ration, und jeder Facultät einer, oder mehrere Pedellen aus gestellt. Die so genannten Ridelli majores waren ohn ne Ausnahme Gelehrte, verrichteten besonders No-R 4 tariats.

tariats . Dienfte, und fliegen nicht felten ju anfehnlis chen Memtern hinauf. Die neueren Universitäten bes gnugen sich mit zwen Pedellen, die wochentlich in ihr ren Verrichtungen abwechseln. Der Gine hat ben Dienft ben dem Prorector, der andere ben Des fants ber vier Facultaten. Der Erstere besucht in Gottingen ber Inftruction ber Pebellen zufolge ben zeitigen Prorector taglich zwenmahl, theile, um gu fragen, ob der Prorector etwas ju befehlen habe: theils um Diesem alles das anzuzeigen, mas er ents weder felbft beobachtet, oder anderewoher erfahren Der Pedell, welcher die Boche bat, citirt die Beflagten und Ungegebenen vor bas afabemiiche Bes richt, tragt Die Dabmen von Benben fammt benen ber Rlager in Das Citirbuch ein, und macht von dies fem Bergeichniffe gwen Ubichriften, eine fur ben Pros rector, Die andere für ben Affeffor, bamit bende noch Diefen oder Jenen, ber etma vergeffen worden, vorfordern laffen tonnen. Derfelbige Debell labet gu Devutations : und Genats: Sigungen ein, und tragt auch die Missive, in verschloffenen Raften ben ben Mitgliedern der Deputation und des Senats umber: bald bloß nach Bequemlichfeit, balb nach ber Ords nung ber Facultaten, und bem Range eines jeden Mitgliedes in jeder Racultat. Chen ber Dedell. welcher citirt und eingelaben bat, martet ben bem afademischen Gericht, und den übrigen afademischen Berfammlungen allein, ober vorzuglich auf. Er legt ferner Urrefte an, führt Erecutionen und Berhafts nehmungen aus, ift ben Berfiegelungen gegenwartig, gibt auf alle Unordnungen ben Tage und ben Nacht vorzüglich Ucht, heftet Anschläge an, ober nimmt fie wieder ab, visitirt von Zeit zu Zeit das Carcer, und Die Jagermache, gebietet Unrubigen, Schrenern, und

und Tumultuanten Stillfcmeigen und Rube, und menn Marnungen nichts fruchten, fo bilft er mit ben Jagern, Die Widerspenstigen auseinander treiben. und in Gewahrsam bringen. Der andere Dedell. welcher ben Dienft ben ben Facultaten bat, martet ben ben Prufungen in ben Saufern ber Defanen und ben Disputationen auf, labet ju Racultats: Berfammlungen ein, tragt bie Miffiven ber Defanen, und die Differtationen der Magistranden und Doctos randen umber, beforgt die leichen verftorbener Dite alieber ber Afademie, balt Auctionen, oder fubrt bas Gegenprotocoll, ift bem Sondicus und Gecres tarins ben Inventuren, und anderen Umte: Beichaffe ten jur Sand, und balt fich beständig bereit, Die Befehle bes Prorectors, fo bald biefer ihn braucht, treulich zu vollstreden. Gemeinschaftliche Berriche tungen bender Dedellen find das Aufmerten auf alles, mas ber offentlichen Rube und Sicherheit ichaben fann: das Mufmarten ben ben Jufcriptionen, Das mit bende die Reu: Untommenden tennen fernen: Dienstleiftungen ben Processionen, Promotionen, und anderen feierlichen Bandlungen, besonders ben Muffaufen: endlich bas Unbeften ber Lections : Bers zeichniffe fo mobl von offentlichen, als von Private Lebrern.

Ein guter Pedell ift fur die Erhaltung einer guten Disciplin eine fo wichtige Person: ein schlecheter kann so viel Gutes hindern und so viel Boses stiften, daß man denen, welche Pedellen zu mablen haben, nicht Borsicht genug empfehlen kann. Gin guter Pedell muß in seinem ganzen Neußern etwas Imponirendes haben: muß wenigstens nichts an sich sinden lassen, was jungen Leuten mit Recht lächerlich R

scheint, weil alsbann die nothige Achtung verloren gebt. Gin guter Dedell muß von einer feften Ges fundbeit, und wenn immer moglich, von nicht gemeinen corperlichen Rraften fenn. Der Pedellens Dienft ift besonders in unruhigen Zeiten und ben fcblechtem Better ein febr faurer Dienft, unter mel: dem ichmachliche Danner bald erliegen murben. Corperliche Starte ift manchmabl febr nothwendig, fo mobl um fich feiner Sant zu mehren, als um feis nen Mann festsuhalten. Gin guter Dedell muß une beschoicen in feinem außern Wandel, muß alfo weber ein Gaufer, noch ein Schlemmer, ober Gpieler fenn, nicht bloß, weil alle diese Fehler mehr oder weniger jum Dienfte untuchtig machen, fondern auch fast uns vermeidlich ju Bestechungen, ober jur Benugung Die Ginfunfte unerfaubter Bortheile binfubren. ber Debellen reichen bin, eine fparfame Familie ans fandig ju nabren, allein fie find nicht groß genug, um ben Mufwand irgend einer toftbaren Reigung ju bestreiten. Unbestechlichkeit ift eine fo nothwendige Gigenschaft von Pebellen, bag ich ohne Bebenten Dafür ftimmen murbe, einen Debellen gleich bas ers fte Dabl ju caffiren, mo man ibn über Beftechuns gen ertappt batte. Dedellen baben es vorzuglich mit jungen, febr oft muthwilligen teuten gu thun, Die ges nen Unterbediente nicht immer gleich forgfaltig in ibe rem Benehmen, vorzüglich in ber Wahl ber Borte find. Gute Dedellen muffen zwar feine Befdimpfung, Die ihnen widerfahrt, unangezeigt und ungeabndet laffen ; allein fie muffen zugleich verftandig, und Berren threr felbft genug fenn, um nicht gleich eine jede fleis ne Reckeren für eine Injurie ju nehmen, oder wirfs liche Injurien burch andere Injurien, oder auch nur Durch Grobbeiten ju erwiedern. Junge teute flagen úber

über nichts fo oft, als über bie Grobbeit ber Debel: In den meiften Sallen besteht eine folde angebliche Grobbeit in wetter nichts, als daß bie Des Dellen Citationen, Arrefte, Warnungen wegen verabgerter Strafgelber, und andere unangenehme Huftrage mit einer etwas trocfnen Rurge ausrichten. Gine eben fo nothwendige Eigenschaft von Debellen, ale Unbestechlichkeit, ift fester Dtuth, ber fich durch Das Gefchren und die Drobungen tarmender Saufen nicht erschuttern lagt, ber vielmehr larmende und brobende Saufen, Die nach ergangener Hufforderung fich nicht gerftreuen wollen, ohne alle Bogerung aus greift. Die Gefahr ben folchen Ungriffen muß nicht febr groß fenn, weil, fo lange unfere Univerfitat ftebt, noch fein Dedell eine bedeutende Wunde er: balten bat.

Wenn Pebellen obige Sigenschaften ohngefahr in gleichem Grade besigen, so macht der Eifer im Dienst, welchen man weder kausen noch bezahlen kaun, den vornehmsten Unterschied unter sonst guten Pedellen aus. Ein guter Pedell ohne Sifer thut als les, was er thun muß, und wosür er bezahlt wird, sone Tadel. Ein guter Pedell mit Sifer thut noch mehr, als dieses: er besümmert sich namlich um viez se Dinge, die er ohne Verwurf undemerkt lassen könnte: für welche er nicht allein nicht belohnt wird, sondern sich manchmahl große Verdrießlichseiten zur zieht.

Bende Pedellen muffen leserlich schreiben, und gut rechnen können: auch Bildung genng besißen, um über Vorfalle, ben denen sie gegenwärtig waren, und über welche man Untersuchungen austellen will,

einen ordentlichen, deutlichen, kurzen, und doch volls ständigen so wohl mundlichen, als schriftlichen Vorstrag zu machen. Einer der Pedellen muß schönschreis ben, und mehr, als gewöhnlich gut rechnen können, um Aussahe, die nicht einem jeden Abschreiber hinz gegeben werden können, zu copiren, und die Prostectorats. Rechnungen zu entwersen. Gute Pedellen genießen eine Achtung, die viel größer, als ihre Stelle ist. Auf jeder Akademie geschah es gewiß oft, daß der Rath und die Vorschläge eines verständigen und erfahrnen Pedellen dem Rath und den Vorschläsgen der Deputation vorzuziehen waren. Ohne die Erfahrung, und Gewandtheit der Pedellen würden manche angehende Prorectoren noch viel öster in Verlegenheit senn, als sie wirklich sind.

Der ftebende Webalt ber Pedellen auf unferer und mahrscheinlich auf ben meiften übrigen Universis taten ift febr mittelmäßig. Much die Debellen gieben Den größten Theil ihrer Ginfunfte aus Sporteln: aus dem Unichlagen und Ubnehmen von öffentlichen tas Dungen: aus mundlichen und Schriftlichen Citationen: aus ber Beforgung von Leichen Begangniffen: aus ber Aufwartung ben Eraminibus und Promotionen: aus der Unlegung von Urreften, und aus Incarces rationen , indem j. B. in Gottingen Jeder , ber auf Das Carcer fommt, an jeden Dedellen fur die erften bren Tage taglich zwen Gute Grofchen gablen muß: aus dem Umbertragen von Differtationen, welches Die Promott bezahlen, und blejenigen, welche die Differtationen erhalten, mit einem Den : Jahroges ichent belohnen muffen: endlich aus ber Bergutung ber Erfrischungen, Die fonft ben Graminibus gereicht murben, und wofur ihnen jest ein Thaler baar geges

ben wird. Alle diefe Quellen von Ginfunften find ber vornehmften Quelle ber Cinfunfte von Debellen auf ben alteren Universitaten febr weit vorzugieben, mo die Debellen vierteliabrig eine Collecte ben allen Studierenden anftellten, und eine gemiffe Summe pon einem jeden fordern fonnten. Ungeachtet Die Sporteln ber Debellen obne Husnahme bestimmt find; fo ift doch die Zare nicht einem Jeden befannt, und daber entspringen auch gegen die Debellen ungerechte Argwohne, daß fie fich bier und ba ibre Dube ju boch bezahlen laffen. Um alle diefe Geruchte von ungesetlichem Sportuliren ju unterbrucken, mare es am beffen, die Tare aller Sporteln afademifchet Beamten und Unter, Bebienten am Ende ber afabes mifchen Gefege abdrucken zu laffen. Wenn man fic ju biefer Maagregel entschloffe; fo murbe man mobt baran thun, vorber bie Sportel. Taren genau zu res pibiren, und bin und wieder ju erhoben. Gine fols de Erhöhung mare aus zwen Grunden febr nothia. Denn erftlich find Die Taren in Zeiten gemacht wors ben, wo die nothwendigften Lebens: Bedurfniffe viels leicht faum den halben Preis batten, den fie jest haben. 3mentens nehmen auf allen Universitaten, wo Die Disciplin fich beffert, Die Gelegenheiten je langer, je mehr ab, wo die Beamten und Unters Bedienten ber Afabemie Sporteln zu beben baben. Bor funf, oder gebn Jahren, um nur ein Benfpiel ju geben, mar bas Carcer in Gottingen faft obne Unterlaß fart befett. Jest geben oft zwen bis bren Monathe bin, ohne bag eine Carcerftrafe vollionen Die biefigen Dedellen erhielten vormable für eine fdriftliche Citation nur Ginen Guten Grofden. ber febr oft nicht einmahl bezahlt murbe. Dieg mar uniaugbar ju wenig fur bie Dube, welche bie Debels len

....

len benm Citiren haben. Die Konigliche Regierung hat daher auf die Beritellung des Senats darein ges willigt, daß die Pedellen für jede mundliche Citation innerhalb der Stadt zwen Marien: Groschen fordern burfen.

Der Dienft eines Carcer: ober Aubitoriens Marters, mit welchem in Cottingen ber Rufter. Dienft ben ber Universitate, Rirche verbunden ift, fteht in Unsehung seiner Bichtigfeit noch viel tiefer unter bem Pedellen Dienfte, ale bie Einnahme bes Carcer : Warters binter ber des Bedellen juruchbleibe. Und doch fann man burch eine unvorsichtige Befegung Diefer unwichtig icheinenden Stelle ber Disciplin eie nen unglaublichen Schaben gufugen. Der Carcers oder Auditorien : Barter muß bie atademischen Bes baude, Strafen, Plage, und Bimmer, Deren Gaus berung und Sutung ibm anvertraut ift, jur rechten Beit reinigen, beigen, auf: und jufchließen: muß ben ben Geffionen der akademischen Collegien auf marten, und bann und mann geschloffene Raften mit Miffiven umbertragen. Bu Diefen Berrichtungen wird bloß eine gemeine Gorgfalt und Reinlichfeit ers fordert. Allein ber Anditorien Barter ift überbem verpflichtet, Die Studierenden, welche auf bem Cars cer figen, ju bedienen, und mabrend folcher Incars cerationen nichts jugulaffen, mas die Befege verbo: ten haben. Um bier feine Pflicht zu thun, muß ber Carcer : Warter eine mehr, als gemeine Bachfams feit, und Gewiffenhaftigfeit besigen. 3ft ber Carcer : Barter nicht ehrlich, ober lagt er gemiffenlofe Sausgenoffen nach Belieben ichalten; fo fann bas burch nicht nur Gine ber vornehmften atademischen Strafen vereitelt, fondern bas Carcer felbit fann in einen

einen Tummelplag von Gaufern, Schwelgern, und Spielern vermandelt werden. Wir haben es in Got: tingen felbst erlebt, bag bie Bausgenoffen eines Cars cermarters einen Reben, Der bafür bezahlte, auf und von bem Carcer liegen: daß fie toftbare Schmaufe. und hobe Spiele nicht bloß buldeten, fondern before berten: daß fie Incarcerirte mehr, als die betrugerifchften Wirthe überfesten, und wie man fagte, auch fonft ausplunderten : daß fie fo gar ben Berhafteten Die Protocolle binbrachten, Die in ber Berichtsftube aufbehalten murben. Alles Diefes geschah felbft uns ter ben aufmertfamften Prorectoren. Die Studene ten wußten Jahre lang, was auf bem Carcer vors Die Obrigfeit erfuhr diese Unordnungen nicht eber, ale da berjenige, ben man batte ftrafen mufe fen, nicht mehr am leben mar. Wegen ber gefahre lichen Rolaen ber Bemiffenlofiafeit von Carcer : Bars tern follten es alle afabemische Obrigfeiten zu einem beiligen Brundfage machen: einen jeden Carcere Barter gleich ben dem erften erwiesenen Kalle von Bestechlichkeit feines Dienstes zu entfegen. man diefe Strenge üben will, fo muß man einen fols den Unter: Bedienten in Stand fegen, bag er ohne unerlaubte Mittel auf eine auftanbige Art burchtome men tann. Damit der Carcer , Barter nicht ficher merbe, ift es unumganglich nothig, bas Carcer von Beit ju Beit unvermuthet von ben Debellen vifitiren gu laffen : besonders wenn es mehrere reiche und ane gefebene junge Leute beberbergt.

-

## VI.

Heber bie atabemische Polizep: Bache.

Die akademische Obrigkeit braucht, wie eine jeste andere Obrigkeit, welche Polizen Gerichtsbarkeit ausübt, eine gewisse Jahl von Unter Bedienten, die darauf verpflichtet sind, alle geseswidrige Unordenungen ben Tage und ben Nacht zu hindern, oder wenn sie dazu nicht stark genug sind, die Urheber solscher Unordnungen zu beobachten, zu entdecken, und zur gerichtlichen Untersuchung zu bringen. Diese Unter Bedienten der akademischen Polizen werden in Göttingen Jäger genannt, weil sie ben der Errichetung der jeßigen Wache nach dem siebenjährigen Kriesge ganz ober größtentheils aus dem Corps der Hansnöverischen Jäger genommen wurden. Auf anderen Universitäten werden dieselbigen Unterbedienten Hässscher, Wächter, u. s. w. genannt.

Wenige Universitaten und Universitats , Caffen waren reich genug, um die tohnung und Montur ber Universitate Sager bergeben ju tonnen. Auf ben meiften boben Schulen murben und werden die Sas icher von ben Magistraten ber Universicats : Gtabte unterhalten. Dieß bat die febr nachtheilige Bire fung, bag bie Polizenwache nicht unmittelbar unter bem Befehle ber afademischen Obrigfeit fiebt, fons bern bag ber Dagiftrat, wann man fie braucht, jes besmabl barum requirirt werden muß. Sieraus entspringt unfehlbar Bergogerung, und wenn bann auch die Jagermache burch Requisition in Bewegung gefest wird, fo tann man boch nicht erwarten, bag fie im Dienfte einer fremden Obrigfeit, Die nicht auf ber Stelle ftrafen, wie belohnen tann, ihre Schule Diafeit

biafeit so thun werbe, als wenn ihr Schickfal wenige ftens eben fo febr von der Universitat, als von ber Stadt Dbrigfeit abbinge c). Bur Bermeibung bies fer Hebel glaubte ein neuerer Schriftsteller, bag es am beften fein murde, die executive Bewalt ber Dos liten auf allen hoben Schulen ben Stadt Dbrigfeiten und ben Commendanten ber garnisonirenden Erups ven ju übergeben d). Durch Diese Dlagfregel murs ben die Uebel, welche man beben wollte, nicht allein nicht geboben. fondern mit manchen anderen vere mehrt werden. Die Studenten murden fast immer glauben, bag man ihnen ju viel gethan babe. Professoren murben baufig Parten fur bie Stubenten nehmen. Es murbe bald ein allgemeiner Rrieg nicht nur zwifchen ben Studierenden und ber Jagermache, fondern auch zwischen ben verschiedenen Autoritaten in Universitats : Stadten entiteben.

In Gottingen war es viele Jahre lang eben so, wie auf anderen berühmten hohen Schulen. Etwa ein Jahr nach der Stiftung der Universität errichtete der Magistrat unserer Stadt eine Schaar, oder Nachtwache, die von dem Magistrat allein bezahlt wurde, und also auch von dem Magistrat ganz allein abhing e). Wenn die Universität die Hüsse dieser Schaarwache gegen Unruhstifter nothig hatte; so mußte sie den Magistrat darum requiriren. Die Schaarwache mochte sich benehmen, wie sie wollte, so that sie weder den Studierenden, noch der akades mischen

c) Neber die Universitaten in Deutschland G. 46 - 48.

d) ib.

e) Copials Buch I. S. 509. Meiners Perf. d. Univ. Bd. I.

mifchen Obrigfelt jemahle Benuge. Balb flagte man, bag fie ju fpat erichienen fen, ober nicht nache brudlich genug gesteuert; viel baufiger, bag fie bie Etudierenden über die Gebubr gemiffandelt habe. Muf Die letteren Rlagen ergingen bann Referipte an ben Magistrat, in welchen Diefem befohlen murbe, Die Wachter, Die fich grober Dighandlungen ichule big gemacht batten, geborig ju ftrafen, und ber Schaarwache fur Die Bufunft Glimpf ju empfebe Solche Strafen und Warnungen legte bie Schaarmache fo aus, daß fie gar feinen Ernft braus chen folle, ober boch nicht brauchen burfe, ohne in Berantwortung ju fommen. Gie ließ fich baber ben ben nachsten Tumulten entweder nicht feben, ober ere fchien nicht eber, als bis die Studenten ihren Duth gefühlt hatten. Dun flagte die Univerfitat, Daß fie von ber Schaarmache verlaffen worden fen; und Die Regierung referibirte an ben Magiftrat in Gots tingen, daß er die Schaarwache ju ihrer Schuldige feit anhalten moge Zwischen Diefen enigegengefeße ten Rlagen, Befehlen und Maagregeln schwanfte bie Universitat vom 3. 1735. an bis jum Ende bes fiebenjabrigen Rrieges: mabrent melden Beitraums eben Die Schaarmachter, welche Diebe und andere ebrlofe Menfchen gefangen nahmen, bewachten, und ftraften, auch baju gebraucht murben, Die Studies renden in Ordnung ju balten, ober in Berhaft ju nehmen. Erft im J. 1763. fab man ein, daß es theils unschiellich fen, ehrlose Menschen, und eine bochft geehrte und edle Jugend von denfelbigen Pers fonen angreifen und ergreifen ju laffen : theils nothe wendig, Diejenigen Wachter, welche baju bestimmt fenen, Die ftudierende Jugend im Baume ju halten, von der afademischen Obrigfeit abbangiger ju migden,

den, als die bisherige Schaarwache gemefen mar. Man errichtete baber aus tuchtigen Leuten, Die in Dem berühmten Sannoverischen Jager: Corps gedient batten, eine von ber Schaarmache verschiedene Stagere ober Polizenwache von zwolf Mann, welcher ein Unführer unter bem Titel eines Gergeanten vorgefest murde f). Die Konigliche Regierung bewilligte dies fer neuen Jagermache Die tohnung und Montur aus ber Universitats : Caffe. Rur den Gervis übernahm Die Gottingifche Burger : Caffe. Die neue Jagers mache mußte ber Mufforderung und ben Befehlen ber akademifchen Obrigkeit augenblichlich und ohne meis tere Requisition folgen. Much murden ihre Dersonen ber afademifchen Gerichtsbarfeit unterworfen. Dichts besto meniger war die Gewalt der atademischen Obrige feit über die akademische Polizen : Wache, und bes fondere ihr Untheil an der Unfegung und Entlaffung von Jagern unbestimmt, bis biefer ftreitige Dunct burch ein Rescript vom 18. Upr. 1797. entschieden murbe. Mach Diefem Refeript bleibt die Wahl des Personale der Universitats Sager der Dolizen: Coms militon überlaffen, weil man voraus fegen fann, daß Diefe beffere Belegenheit gehabt babe, Die Versonen, welche fich ben Bacangen in Der Jager, Wache mels ben, fennen ju fernen, ale bie Mitalieber ber Des putation, Die mit ben geringeren Bolfsclaffen wenig befannt find. Die Polizen: Commiffion mablt, mo mbalich, Goldaten, Die ben Dienft verlaffen baben. und außer einem unbescholtenen Ruf eine gute Ges fundheit, und nicht gemeine corperliche Staife bes fiken. - Die Deputation bat ben jeder Bacang bas Recht, tuchtige Subjecte vorzuschlagen. Die Dolizens Coms

f) Copial Buch VII. S. 710. u. f.

Commission ist aber nicht verbunden, solche Subs jecte zu mablen. Der Bonstger der Deputation, welscher zugleich Mitglied der Polizen Commission ist, legt der erstern mundlich, oder schriftlich die Grüns de vor, welche die Wahl der Polizen Commission bes stimmt haben. Wenn die akademische Obrigken Urssache hat, mit einem Iager unzufrieden zu senn; so hat sie das Recht zu verlangen, daß er so gleich ents lassen werde, so wie auf der andern Seite die Polizen: Commission befugt ist, Iager abzudanken, ohne deswegen Rechenschaft zu geben.

Die akademische Polizen. Wache muß nicht bloß von der Universität unmittelbar abhängig, sondern fie muß auch fo eingerichtet fenn, bag fie alle, wes nigftene die mit Geraufch verbundenen Unordnungen gehorig mabrnehmen, und, wenn die Umftande es erfordern, mit Gewalt bindern fann. Die erftere Diefer benben Berrichtungen macht eine großere Mannsjahl nothwendig, als die letztere. Wenn bas Perfonale gut gewählt ift, und angeführt wird; so kann man mit zwolf handfesten und entschlossenen Leus ten, ben Unführer nicht mit gerechnet, Die ftarfften Saufen von tumulturrenden jungen Leuten aus einans ber treiben. Wenigstens bat unsere Sagermache Die: fes zwanzig Jahre burch oft gethan, ohne jemahls übermunden zu werden. Allein zwolf Mann ton: nen ben taglichen und gewohnlichen Dienft nicht ges borig beforgen. Wenn man Die Jager nicht außer: ordentlich, d. h. fo lohnen will, daß fie von ihrem Dienst ganz allein leben konnen, ohne andere Urbeis ten verrichten zu durfen; so kann man diesen keuten nicht mehr jumuthen, als daß der dritte Theil der Mannichaft in jeder Racht auf Die Wache giebe, Da poq

boch auch am Tage beständig Mehrere auf ber Wache fenn muffen. Giner Rachtwache, Die nur aus vier, ober funf Mann besteht, ift es burchaus unmöglich, Die unentbehrlichen Datrouillen auszuschicken. und den Doften ju besegen, der nothwendig bejegt merben muß. Gine ausgefandte Patrouille barfaus nicht weniger, als zwen Dann besteben; und eine folche Patrouille fann ihren Dienft nicht langer, als in ber Mabrend ber erften Salfte der Racht verrichten Ubwesenheit Diefer erften Patrouille muß doch wenige ftens ein Mann vor dem Concilien: Saule, ober der Jager: Bache auf bem Doften fteben. Benn nun Die erfte Patrouille ju Saufe fomme, und Der erfte Poften abgelost wird; fo werden abermable bren, Mann erfordert, um fur Die zwente Saifte Der Nacht eine Patrouille auszuschicken, und ben Voften vor ber Bache ju befegen. Geche Mann find Daber Die. fleinfte Babl, Die jebe Macht auf Die Wache gieben muß, wenn ber Dienft nicht leiden foll. Die bis: ber angeführten Grunde bewegten die Ronigliche Res. aterung, baf fie gegen das Ende bes 3. 1796. bes fabl, Die Jagermache mit feche Dann, namlich mit amen Corporalen jur Direction ber Datrouillen, und mit vier Bemeinen ju verftarfen: auch noch fechs übergablige, ober Referve : Jager anzunehmen, Die amar alle vier Jahre eine Montur, und jeden Mos nath 12 ge aus der Gervis. Caffe, fonft aber feine Ibhnung erhalten, fondern jedesmabl, wenn man fie braucht, fur die geleisteten Dienste befonders bezahlt merben. Die Erfahrung ber letteren Jahre lebrte. bag bie Berftarfung ber Jager, Wache burch vier Mann noch nicht binreichend fen, und daß die Referve: Jager bas nicht leifteten, mas man von ihnen boffte, eben beswegen, weil fie fanden, daß fie fur Die

\_\_\_\_

bie Gefahren, welche fie ben außerordentlichen Bes Tegenheiten liefen, nicht gehörig belohnt wurden. In bem Angenblicke, wo ich Dieses schreibe, bat bie bier fige Polizen Commiffion Die Konigl. Regierung er: fucht, gnabigft ju geftatten, bag bie Jager: Bache wenigstens noch mit zwen Mann vermehrt, und daß wo möglich, bie bisherigen übergabligen Jager in ordentliche verwandelt murden. Bird biefe lettere Bitte erhort; fo tonnen jeden Abend acht Mann und ein Corporal Die Mache beziehen. Die Parrouillen und Doften tonnen nicht nur geforig beforgt merden : fbubern es find auch immer einige Maun ba, welche man jur Berftarfung ber Patronillen ober jur Bes obachtung und Musforschung einzelner Saufer ober Personen brauchen kann. Schon im 3. 1769. gesichab ein Borichlag, die Jager: Wache auf 24 Mann ju vermehren g).

Wenn man in der Wahl der afademischen Poliszen: Idger auch noch so vorsichtig ist; so wird es doch nochwendig, von Zeit zu Zeit Ansmusserungen vorzunehmen. In Einigen entdeckt man nach der Annahme Fehler, um welcher willen man sie nicht behalten kann. Andere werden durch Krankheiten und ander re Unsälle, oder durch Alter so schwach, daß sie ihre Dienste nicht mehr verrichten können. Damit nun der Dienst nicht leide, und alte treue Diener auch nicht verstoßen werden; so hat die Konigsiche Negierung vor kurzem befohlen, daß alle schwache, oder sonst untüchtige Idger ausgemustert werden solleten; und diesem Befehl das gnädige Versprechen hinzugestigt, daß sie denen, welche lange und tren gedient hätten, eine tleine Pension auswersen wolle.

Dieß gnabige Berfprechen wird ben Gifer und bie Treue ber Universitats Dager nicht wenig vermehr ren.

Geit ber Errichtung ber Jagermache bat es fic nur einmabl jugerragen, bak fie von einem febr maffigen Saufen von Erubierenden überrafcht, und auf einige Augenblicke jurudaebraugt murbe. ba, als die Jagermache noch unübermunden mar, bat bie afabenifche Obrinfeit immer vorausgefest, baß bie Rager einmabl ben Rurgern gieben tonnten, und auf Diefen Rall ihre Maagregeln genommen. Wenn man in Beiten, wo feine Barnifon bier mar, ernftliche Muffaufe furchtete; fo requirirten Die Prorectoren ben Chef des in unferer Machbarichaft liegenben Dragoner: Regiments um Die erforderliche Bulfe, welche man aber nie nothig gehabt bat, ges gen Studierende ju brauchen. Gin fleiner Trupp berittener Krieger tann in wenigen Augenblicken ben größten Saufen von Unruhigen aubeinander reiten: ausgenommen, wenn bie Unrubigen fich nabe an ben Baufern auf ben fo genannten breiten Steinen auf: balten, mobin Pferbe fich nicht magen tonnen. ficherfte Ctube fur Die Jagermache ift ein maßiges Commando von guter Infanterie, bas nicht bloß jur Chau geschickt wird, wie vormable in Gottin: gen geschab. Go oft in alteren Beiten ein Tumult ausbrach, fo oft baten fich die Prorectoren ein Commando Goldaten jur Bulfe aus. Das Commanto erichien, marfcbirge beständig mit ben Tumultuiren. ben auf und ab, und mußte fich die franfendften Bers bohnungen gefallen laffen, weit es nie Orbre jum Ungriff erhielt, ben man frenlich weder mit bem Bas fonet, noch mit icharfen Patronen machen fonnte. **6** 4 Mor

Bor etwa funf Jahren befam ein Prorector ben Befehl, einige argerliche Unordnungen, Die feit mebe teren Jahren eingeriffen waren, abzuschaffen, es fos fte, mas es wolle. Gin Theil ber Studierenben alaubte, daß auf den Unordnungen, welche ber Prorector nicht bulben follte, Die afademische Rrenbeit berube, und entichloß fich baber, feine Frenbeit mit ftarfer Sand ju behaupten. Muf biefe Machricht bat ber Prorector den damabligen Berrn Commendanten nicht nur, bag die Bachen verftarte merden, fonbern auch, bag die Goldaten, wenn die Jager übers waltigt werben follten, biefe unterftugen, und bie Ungreifer mit Rolbenftoffen aus einander jagen moche ten. Die Sulfe ber Goldaten mar bamable nicht nothig. Sollte fie aber einmahl nothig werden, fo murbe ich fein Bebenfen tragen, ben Befehl ber Rolbenftoge ju wiederhobien. Wenn die ftudierende Jugend weiß, daß die akademische Obrigkeit gegen alle Diejenigen, welche fich gegen ibre Berfugungen ablichtlich auffehnen, einen unerbittlichen Ernft bes weisen wird, und beweifen muß; fo magt fie folche Berfuche gar nicht, ober laft es ben bem erften Bers fuche bewenden.

Die Bewaffnung und Takif der akademischen Polizen, Wache ist mahrscheinlich noch jest auf verschiedenen deutschen Universitäten sehr verschieden. Nach der Errichtung der ersten Schaarwache in Götstingen schickte man mehrere Mann auf die Sächsischen Universitäten, damit sie sich über die Waffen ihrer Brüder, und den Gebrauch derselben unterrichten mochten. Die ersten Schaarwachter in Göttingen sührten schwere, mit Eisen beschlagene Stangen. Diese schweren Stangen erregten aber in den hiesigen Lehe

Lehrern einen folden Abicheu, bag fie auf die Borftele lung der Universitat in furger Zeit abgeschafft murben. Die jegige vornehmfte Ungriffs. Waffe ber afabemijden Jager ift eine feche Buß lange unbeschlagene Stange von leichtem Solze. Diese langen Stangen von leichtem Solze haben mehrere entschiedene Bortbeile. Die Jager bes erften Gliedes tonnen damit Unrubige juruckstoßen, ober abhalten, mabrend Die im zwenten. Gliede Die Stangen jum Schlagen brauchen. fann damit nicht bloß ichlagen, fondern auch werfen, und durch das Werfen berfelben Perfonen jum Rale. len bringen. Wenn man vor bem Ungriff mit ben, Stangen auf Die Steine flogt, ober ichlagt; fo ente: ftebt daber ein Geraufch, Das die entfernteren Bis berfacher glauben macht, daß die Stangen schon bie Schabel der Unruhigen erreicht batten. Endlich bielt man es bieber fur einen großen Bortbeil ber Stans gen, daß die Schlage, welche man bamit austbeile. nicht fo gefährlich fenen, als die mit furgen und fcmes ren Prugeln. Ein gang neuer Borfall bat gegen Diese Meinung Zwenfel erregt. Gollte es fich finden. daß turge Rnuppel meniger bart vermundeten, als lange Stangen; fo muß man die letteren gegen Die erften Muf unserer Universitat mar noch fein vertaufchen. Bepfviel, daß man mit einer langen Stange eine ges fährliche Ropfwunde bengebracht batte.

Der einzige große Nachtheil der langen Stant gen ist dieser, daß sie ganz unbrauchdar werden, so bald der Feind nahe heranruckt, ja daß sie auf eine gewisse Art die Jäger wehrlos machen. So bald die Tumultuanten sich unter die Stangen brängen; so können die Jäger nicht allein nicht die Stangen, son: dern nicht einmahl ihre Fäuste und Arme brauchen,

weil fie ihre Waffen nicht gern fahren laffen wollen. Diese Unbequemlichfeit mar Die Urfache ber einzigen Miederlage, welche unfere Jagermache je erlitten hat. Damit bie Jager vor einem abnlichen Unfall gefichert werben, bat man ben Rath gegeben, baß man ihnen außer ben Stangen noch furze Prugel ges flatten moge, welche fie an ber linfen innern Scite ibres Rocks befestigen, und nicht eber brauchen muße ten, als wenn fie fich ber langen Stangen nicht mehr bedienen tounten. 3ch billige Diefen Borfcblag eben fo febr, als einen andern, bag bie Bute ber Jager inwendig mit zwey Reifen von Gifenbloch, und an bem untern Rande mit Bandern verfeben werben follten, bamit man fie ben bevorftebenben Gefechten feitbinden tonne. Die Studenten schlagen auf Die Polizenwache nicht blog mit Dicken Prügeln, fonbern auch bieweilen mit Sau - Rappieren , ja wie die Polizen: Jager behaupten, mit fcharfen Siebern los: gegen melde Ungriffe man bie Rager moglichft fchute ien muß.

Ju alteren Zeiten gab man ben Polizen: Jagern fast immer nur ben Befehl, ju greifen, und nicht ju schlagen. Wenn aber bas Schlagen nothwendig wurde, so verlangte man, daß die Jager in der Duns kelheit der Nacht und im Gedränge nicht nach den Köpfen schlagen sollten. Ward dann ein Student am Kopfe, oder im Gesicht verwundet, so entstand ein allgemeines Geschren über die unverzeihliche Grobheit der Jäger, die durch Cassation gestraft werden musse, und bisweilen auch wirklich dadurch gestraft wurde. Wenn hingegen die Studenten den Jägern ein Auge auswarfen, oder eine Nippe zers brachen, oder sonst gesährliche Wunden benbrachten;

fo fanten fich felbft unter bem nicht ftubentischen Publico Mehrere, Die fich über folche Erecutionen freuten, als fie beflagten. Diefe partenifche Denfe und Berfahrungs Urr machte bie Jager in ber Bolle ftredung obrigfeitlicher Befehle nothwendig muth lor. Die Konigliche Regierung bat gang neuerlich Den Muth der Jager durch ein hohes Refeript geftarft; in welchem es beißt: bag bie Sager alle unruhige Saufen nach einer brenmabl ergangenen fruchtlofen Mufforderung jur Rube obne Schonung angreis fen und auseinander ichlagen follen, es erfolge, mas ba wolle. Durch diefe weise Borfdrift find so wohl Die Prorectoren, als Die Pedellen und Jager aus einer peinlichen Ungewißbeit berausgeriffen worben. Wenn fich vormable unrubige Saufen verfammelten, fo waren Die Debellen angewiesen, Berhaltungs: Befehle von dem zeitigen Prorector einzuhohlen. Die Prorectoren, Die nicht an Drt und Stelle maren, fonnten unmöglich die erforderlichen Berhaltungs: Befehle ertheilen. Saft ohne Ausnahme empfahlen fie Schonung, fo lange es nur immer moglich fen: befonders wenn die Unruhigen ihnen am erften Tage bes Prorectorats ein Bivat bringen wollten. befohlene Schonung machte bie Unruhigen immet muthiger, und ihre Sahl mit jedem Augenblide gros Man ging vom Bivat : Rufen zu Peregts. von Vereats in Schlagen an Thuren und Fenfterla: ben, ober bis jum Cinmerfen von Renftern fort, mo men am Ende boch Gewalt brauchen, und Die Er: griffenen viel barter ftrafen mußte, als wenn man ihnen gleich anfange Ginhalt gethan batte. Wenn Die Debellen und Jager auch nur im Gall ber Roth. wehr Bewalt mit Bewalt vertrieben, ohne ausdrud: lichen Befehl Des Prorectors; fo maren fie immer

....

in Gefahr, jur Verantwortung gezogen zu werden. Mach dem obigen Rescript ist den Pedellen und Idsgern eins für allemahl vorgeschrieben, was und wie sie es zu thun haben. Die Prorectoren sind in den Augen des Studenten Publicums außer aller Schuld, weil sie nicht nothig haben, Besehle zum Angriff zu ertheilen, ja die Angriffe nicht einmahl durch ihre Besehle zurückhalten können. So lange man in Göttingen den hohen Besehl ernstlich vollstreckt: uns rubige Hausen, die nach ergangener Aussorderung nicht anseinander geben, ohne Schonung anzugreis sen; so lange wird man auf dieser hohen Schule nichts von bedeutenden Tumulten hören.

Ben der Wahl des Unführers der Jägerwache muß man nicht weniger Borsicht anwenden, als ben der Wahl eines Pedellen. Ein solcher Mann muß Muth, aber noch mehr Klugheit, als Muth haben, weil er sonst häusig überlistet werden wurde. Die Jägerwache ist ihres Sieges gewiß, so lange sie sich nur vor Ueberraschungen hütet. Der Unführer der afademischen Polizen Wache muß sich ferner im Diens sie nichts vorzuwersen haben. Thut er nicht alles, was er thun, oder thut er etwas, was er nicht thun sollte; so kann er seine Untergebenen nicht streng zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und hat nicht einmahl das Herz, es anzugeben, wenn sie irgendwo gesehlt haben. Ohne seine Wachsamkeit schläft gleich ein Theil der Untergebenen ein.

Dem Sergeanten ber Jagerwache in Gottingen ift in einer neuern Instruction aufgegeben worden, bie Abtheilungen ber Mannschaft, welche die Nacht über auf der Wache sind, wochentlich verschiedene Mable

Mable in vericbiedenen Stunden ju vifitiren, und von Diefen Bifftarionen an ben jedesmabligen Prorector Mapport abjuftatten. Dieß lettere ift nothwendia. Damit man erfahre, ob und wann die Bistationen geschehen find. — Huch ift der Gergeant angewies fen, an den Connabend; und Conntag: Ubenden in ben Sauptftragen der Stadt umberjugeben, und Ucht ju geben, ob fich irgendwo larmende ober fonft vers bachtige Gefellichaften finben. Auf diefe muß er bie Jager vorzüglich aufmertfam machen , und wenn bie Gefellichaften febr jablreich find, muß er die Bas che verftarfen, und bem Dedellen, ber bie Boche bat. Nachricht geben laffen. Es ift endlich Pflicht Des Gergeanten, bag er alle Dachläßigfeiten im Dienfte, auf welchen er feine Untergebenen betrifft, bem Prorector anzeigt, damit fie geborig beftraft merben.

Die Corporale ber atabemischen Polizen: Wache muffen abwechselnd, eine Dacht um Die andere, auf Die Bache gieben, und babin feben, bag Doften und Patrouillen geborig befegt, und ausgeschickt were Ihnen liegt es ob, an ben funf ubrigen Zaden ber Boche, wo ber Gergeant es nicht thut, Die Bauptstraßen der Stadt ju durchgeben, und den Das trouissen die Plage bemerflich ju machen, auf welche fie besondere Rudficht ju nehmen baben. Gie bur: fen noch weniger, als ber Gergeant, grobe Berfes ben im Dienft, beren fich die Untergebenen ichuldia gemacht baben, fur fich beftrafen. Es ift Caffations: und noch bartere Strafe barauf gefest, wenn Cors porale Die Bergebungen der Jager nicht bem Gere geanten, und burch biefen bem jedesmabligen Dros rector auzeigen. Die Corporale find ichuldig, Folge ju leiften, wenn ihnen von Ginem ber Pedellen etwas aufgetragen wird.

Die Gemeinen muffen ju allen Beiten, befone bere wenn fie auf ber Bache find, alle polizenwideige Unordnungen ju bindern fuchen, ober wenigftens ans Sie muffen alfo auf jeden Schein von Feur ervaefabr, ober Diebftal, auf bas verbotene Muss alegen von fluffigen Gachen, auf unguchrige Weibes versonen, auf verbachtige Schriften, und fpate Trinfs Befellichaften in den Wirthobaufern achten. allen andern Dingen aber find die Idger mabrend the rer nachtlichen Patrouillen verbunden, die Gemalts thatigfeiten und andere Unordnungen von Studie: renden ju bindern, ober doch wenigstens die Urheber berfelben auszuforichen. Wenn fie alfo wiffen, bag arobe Saufen von Studierenden in Die Gradt gurud: febren merben, oder daß jablreiche Bejellichaften ir. gendwo benfammen find; fo muß die Datrouille fich. fo viel als möglich, in der Rabe aufhalten, und die jurudigebliebenen Jager muffen in jedem Mugenblick bereit fenn, ben Ausgegangenen ju Sulfe ju fommen

Idger, welche Geschenke nehmen, und um dies ser Geschenke willen entdeckte Unordnungen nicht ans zeigen, werden gleich das erste Mahl mit Cassation bestraft. Eben diese Strafe steht den Idgern bes vor, die von Wirthen, wo sie, nach der gewöhnlischen Art zu reden, Feierabend gebieten, Wein, oder Brantewein, und andere Getranke umsonst annehemen.

Damit aber die Polizen: Wache ermuntert were be, ihren Dienft mit Gifer ju thun; fo forgt fo mobi

bie afademische Obrigfeit, als die Polizen: Commsssion dafür, daß benen, welche Unordnungen und der ren Urheber zur Anzeige bringen, die in den Gesesen bestimmten Denuntiations: Gelder verschafft werden, und wenn auch die Gesehe für diese oder jene Art von Unsug keine Denuntiations: Gelder bestimmt haben, so tassen doch die eben genannten Obrigseiten den Denuntianten einen Theil der erhaltenen Strassgelder zur Belohnung ihrer Ausmerksamkeit zustleßen. Auf die Angabe keines andern Vergehens sind so hohe Denuntiations: Gelder geseht, als auf die von Hazardspielen. Nichts ist also natürlicher, als daß die Unter-Bedienten auf diese am meisten achten, und am häusigsten zur Anzeige bringen.

The last division in the last

## VII.

Ueber bie nicht gelehrten Mitburger von hohen Schulen.

Die hohen Schulen hatten von ihrer ersten Stift tung an außer den tehrern und Studierenden, außer den Beamten und Unter. Bedienten, die von ihnen erwählt wurden, noch mehrere andere Classen von Personen unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche man unter dem Ausbruck eines illiterati zusammenfaßt. Außer dem Inscriptions Buche, in welches die Stusdierenden ihre Nahmen einschreiben, gibt es auf den neueren Universitäten noch ein zwentes, in welches sich die Studenten Bedienten, und ein drittes, in welches sich die übrigen nicht: gelehrten unter der Unis versität stehenden Mitbürger einschreiben.

Die altesten nicht gelehrten Mitburger hoher Schulen waren die Bedienten von Studierenden, Die Boten.

Boten, welche ben Studierenden ihr Beld und ane Dere Mothmendigfeiten Des Lebens brachten, und Dann die Kanfleuce, Die den Studierenden ihre Beche fel ausjahlten, und Bater: Stelle ben ihnen vertras ten h). Auf Diefe folgten unmittelbar Die Dergamens und nach der Erfindung des Papiers Die Papierhands ler und Papiermacher i): Die Abschreiber und Ils luminatorer von Buchern k): Die Buchbandler, Buchbinder, und Bundarite: welche man insaes fammt ju ben geringeren Bedienten Der Univerfitat rechnete 1). Mach ber Erfindung der Buchdruckers Runft nahm man auch die Buchdrucker als Ungebo. rige der Universitaten an. Diese Chre widerfubr viel fpater den Speifewirthen, den Sprach : und Erers citien: Meiftern. Die Universitat ju Ingolftabt bes fcolog erft im 3. 1687. daß die vier Speife : Magis fter, welche man bestellen werbe, und außer ihnen auch die Sprach; und Erercitien, Deifter unter Der Gerichtsbarfeit ber Universitat fteben follten m). Muf ben neueren Universitaten jog man noch die Lehrer ber fregen Runfte, Landfarten; und Disputations, Sandler, Die Berfertiger von marbematifchen, chis rurais

h) Man febe einen Gnaben Brief bes Ronigs von Frankreich von 1296. über die famulances und nuntios scholarium, in Bulaei Hift. Univ. Parif. V. 790. 791. Die Boten wurden nuntii parvi, die Raufleute nuntii magni gengent.

i) ib. IV. 335. V. 278. 279. Benbe Stellen find fur bie Gefchichte bes Papiers fehr wichtig.

k) IV. 202. 203. 278. 279. 335.

<sup>1)</sup> IV. 335.

m) Annal, Ingolft. III. 61. Im J. 1631. war von den Exercitien : Meistern noch gar nicht die Rede. Doch buldete man schon einen Sprachmeister und Apotheter. IV. 298.

rurgischen, und mufikalischen Infrumenten, sammt anderen so genannten Frenmeistern, endlich bin und wieder die Abvocaten, Motarien, und Procuratoren unter den Schuß der Universität.

Die Universitate. Bermandten genoffen auf den alteren boben Schulen außerordentliche Borrechte por anderen Burgern, besonders eine Frenheit von Abgaben, Die nothwendig von den alteften Zeiten ber auch folche Personen, welche gar nicht fur bie hohen Schulen arbeiteten, antreiben mußte, unter Die afademische Jurisdiction ju fommen. Die Unie perfitaten gingen eben fo frub in ber Mufnahme von Menfchen, beren Beschäffeigung auf die Bedurfniffe ber lebrer und ternenden gar feine Begiebung batte. gut weit. Bierans entstanden gerechte Befchwerben ber landesberrlichen, ober ftabtifchen Beamten, und Diefe gerechten Beschwerben maren Die Urfache, bag Die Befugniß bober Schulen, ungelehrte Mitbirger anjunehmen, immer mehr und mehr, und julegt fo beschrankt murde, wie fie es jest auf den meiften bos ben Schulen ift. Gelbst die Universitat Paris trieb noch gegen bas Ende bes funfgehnten Jahrhunderts bas Recht, nicht gelehrte Mitburger anzunehmen. fo meit, Daß fie im 3. 1489. Die Generaux des aydes, ibre Rinder und Unverwandte ale ihre Untergebene anerkannte n). Die Universitat ju Ingolftadt mache te im Unfange bes fiebengebnten Jahrhunderts einen folden Digbrauch von demfelbigen Rechte, und that babutch den ftabtifchen Caffen, und den gewerbtreibens ben Burgern einen folden Schaben, bag ber landesberr genothigt murbe, nicht nur Die Ertheilung bes Burs geri

m) Bulaei Hift. l. c. V. 792. Meiners Berf. d. Univ. 250. l.

gerrechts an Ungelehrte dem Rector zu nehmen, und bem ganzen Senat zu übergeben, sondern auch ganz genau die Classen von Personen und die Zahl einer jeden Classe zu bestimmen, die forthin die Frenheiten afademischer Bürger genießen sollten o). Wenn aber in's kunftige über die Aufnahme nicht gelehrter Mitburger ein Streit entstehe; so wurde festgeseht, daß die afademische und stadtische Obrigkeit sich deße wegen freundlich mit einander vergleichen sollten.

Der erste Eurator der Georgia Augusta gestatetete seiner geliebten Tochter von Anbeginn das Recht nicht, ohne Erlaubnis des Ministerii Handwerks: Frenmeister anzunehmen p). Selbst dieser große Minister aber wurde von Zeit zu Zeit durch Empsehs lungen bewogen, das akademische Bürgerrecht einer größern Anzahl von Personen zu ertheilen, als die Stadt mit dem Wohl ihrer Bürger vereinbar fand. Die Beschwerden des Magistrats veranlasten im Nov. 1762, ein Rescript, worin erklätt wurde, daß man nur diejenigen eines illiteratos unter der Gerichtss barkeit der Universität lassen solle, die mit ihr in wirklicher und unmittelbarer Connerion stünden q). Ich zwenste sehr, daß dieß Rescript zur wirklichen Aussührung gesommen sen. In eben dem Jahre, in welchem das erwähnte Rescript erging, entstanden zwischen der Universität, und dem Magistrat Streistigkeiten über die Fragen: ob auch die am meisten bestreps

o) IV. 396. 97. Annal. Ingolft. Unter ben aufgenonie menen Berfonen, worüber ber Rath sich im 3. 1631. beschwerte, waren Lautenschläger, Lautenmacher, Bilbs mabler und Rechter.

p) Privil. Goetting. p. 232.

q) Capial - Buch VII. S. 569.

befrenten Angeborigen ber Univerfitat ju ben Rriegse ichulben bentragen mußten: wie bas Quantum gemiffer Universitats . Bermandten zu bestimmen . und im Bogerungs , Falle benjutreiben fen? Die Univerfitat und Stadt verglichen fich im Det. 1770. über alle ftreitige Puncte r) auf folgende Urt. Erfilich Universitate Burger gleich anderen Stadtburgern wegen ihrer Dahrung claffificire merben, und nach dies fer Clafufication Die burgerlichen Abgiften an Die Stade: Recepturen entrichten follten. 3mentene blieb ber Stadt: Magistrat nach, wie vor, berechtigt, von ben Rabrung treibenden Universitates Burgern bie angefesten burgerlichen Abgiften ohne Requifition einzufordern. Die Buchbandler bingegen, (worung ter bie Bilbers und landkarren : Sandler, wenn fie qualeich Clinqualliers find, nicht mit begriffen mers ben,) Die Buchdrucker, zwen Buchbinder, und alle frene Runftler, nahmentlich Upothefer, Runftmabe Ier. Tonfunftler, Rupferftecher, Die Berfertiger von mathematischen und optischen Inftrumenten, nicht aber die Uhrmacher, blieben in Unfebung ihres Ges werbes von allen burgerlichen Abgaben befrenet. Drittens erhielt man zwar Die Universitats , Bere manbte, benen von ber Ronialichen Regierung eine bestandige Immunitat ertheilt worden, im Befige Diefer Immunitat. Allein Die bobe Landes Regies rung gab jugleich bie gnabige Erflarung, bag fie fo mobl in der Ertheilung folder Immunitaten, als in ber Unfegung von neuen Universitats : Burgern alle Rudficht auf bas Befte ber Stadt nehmen wolle. Die Universitat versprach. Diefe bobe Berfuguna Konige

r) Runbebuch I. S. 759. u. f.

Roniglicher Landes , Regierung in allen Studen genau ju befolgen. Die Universitat erfüllte ihr Bers fprechen mit ber großten Bereitwilligfeit. Dieß zeige te fich besonders im J. 1792, als die Frage entstand; ob nicht die Udvocaten und Motarien, die bisher uns ter bem atademifchen, Foro geftanden batten, unter Die Jurisdiction bes Stadtgerichts ju gieben fenen? Der akademische Senat willigte ohne Bebenken in Diese Beranderung ein. Ge ift Die ernstliche Absicht ber Koniglichen Regierung, Die Babt ber nicht ges lehrten Universitats: Bermandten möglichft ju verlehrten Universitäts: Verwandten möglichst zu vers mindern. So lange die Universität ihr wahres Insteresse versteht, muß sie diese Absicht aus allen Kräfsten zu befordern suchen. Je weniger nicht gelehrte Bürger unter dem akademischen Foro stehen; desto weniger wird das akademischen Gericht mit verdrießs lichen Schulds und Injurien: Klagen gegen solche Personen behelligt; desto weniger wird es mit der Besorgung von Inventuren, Auctionen, und Vorsmundschaften belastet: besto weniger endlich darf mundichaften belaftet: befto meniger endlich barf man befürchten, daß man die Witmen und Waifen armer verftorbener Univerfitats . Bermandten ernab. ren ober unterftugen muffe. Es gebort nicht wenig Restigfeit bagu, ben beständigen Befuchen um bas atademische Burgerrecht zu wiberfteben. Wenn Die Bittenden auch nicht die geringsten pecuniarischen Bortheile von dem akademischen Burgerrecht haben; so strebt man boch darnach, wie nach einem bochft munichenswerthen Gut, wie Die Leute vorgeben, mes gen des Glimpfs, womit die akademische Obrigkeit alle Personen behandele, die vor derselben erschetznen, und wegen des Nachdrucks, womit sie einem Jeden Recht verschaffe, und gegen Unrecht schüße.

Unter ben nicht gelehrten afabemischen Burgern muß man bie Bedienten ber Studierenden bes fonders ermabnen. Die Eltern oder Bormunder junger beute, Die auf Universitaten geben, follten in ber Babl ber Bedienten, welche fie ihren Gobnen ober Mundeln mitgeben, außerst vorsichtig fenn, weil bobe Schulen fur Bediente ein viel gefahrlie cherer Aufenthalt, als fur die Studierenden felbft Die Arbeiten, melde Studenten Bedienten fur ihre Berren ju thun baben, find in wenigen Mus genblicken abgethan; und wenn daber Bediente nicht von gefegten Alter find, und fich fur fich felbft nuge lich zu beschäffrigen wiffen, fo ift nichts leichter und newohnlicher, als daß fie aus langerweile in fchleche te Gefellichaften gerathen, fich an liederliche Dad. chen bangen, oder bem Spiel, und Trunt ergeben. Befegt auch, bag folde verdorbene Bedtenteibre Berren nicht geradezu verführen; fo ift doch zu fürchten. baß fie biefelben beimlich bestehlen, ober fie ju fofts baren Reifen und anderen Berftreuungen reigen, ober ihnen ben Bucherern Credit verschaffen, u. f. m. In Bottingen barf fein Student, Der nicht einen Bes Dienten mitgebracht bat, einen Bedienten annehmen, obne ben der afademischen Obrigfeit ju bescheinigen, Daß feine Eltern und Vormunder damit gufrieden find. Um allerwenigsten burfen Studenten einheis mifche Versonen als Bediente annehmen, ohne vor: ber die Erlaubniß dazu von der afademifchen Obria: feit erhalten ju haben. Diefe Berordnung ift erft in ber neuern Beit gegeben worben, Damit ichlechte Menfchen fich nicht ber fladtifchen: ober Polizene Berichtsbarfeit unter bem Bormande entgiegen tonnen, daß fie Studenten , Bedienten fenen. Auch bat man erft feit einigen Jahren Die Ginrichtung getrofe fen.

fen, baf bie Stubenten Bebienten fich ben Ginem ber Bedellen inscribiren, und fur bie Inscription vier quite Grofchen entrichten miffen. Bermoge Diefes Nuferiptions : Buchs ift ble Universität ftets über bas Bedienten . Versonale unterrichtet. Dichaelis wunfchte, bag die Universitaten etwas thun follten, um Bediente, welche als Berfuhrer und Betruger ibrer Berren befannt fenen, ju entfernen s). fann icht faum errathen, melde Unordnungen ju Diefer Bemertung Gelegenheit gegeben baben. Wenn es jelt befannt wurde, bag ein Bedienter feinen Berren verführe; fo murbe man ben Ginen, wie den Andern vorforbern, und benbe ernftlich marnen. Fruchteten Diefe Warnungen nicht, fo murbe man aus genblicklich Die Eltern ober Bormunder ber Berführe ten benachrichtigen, und die Berführer fortichaffen. Bie follte Die Dbrigfeit, welche Die Berführer une ter ben Studenten nicht buldet, nur im Beringften Bedenfen tragen fonnen, einen fur Die Univerfitat gefährlichen Bedienten fortzuweisen!

## VIII.

Ueber akademische Strafen: nahmentlich über Gelbstrafen, Carcerstrafen, Unterschrift des Confilii abeundi, confilium abeundi, und Relegation.

Fast über keinen andern Theil der Verfassung und Verwaltung hoher Schulen sind so wohl die besiehenden Gesetze, als die Meinungen der Schriftsteller so widers sprechend, als über die Zulässigkeit und das Maaß akas demischer Strafen. Besonders haben die neueren Reformatoren der Universitäten gegen die Strafen, die

Die auf hoben Schulen bisher volljogen worden find, fo vieles einzuwenden, daß man versucht werben tonnte, alle Diefe Strafen abzuschaffen. Man verwirft die einen, weil nicht die Schuldigen, fondern Die Eltern ber Schuldigen baburch geftraft werben, und andere, weil fie fur Arme ju brudenb, und fur Reiche ju unbedeutend fenen. Die fe Strafen fols Ien ber Gefundheit, ober bem Rleiffe: jene, ben guten Sitten der Studierenden ichaden. Bon Ginis gen behauptet man, daß fie fur Inlander ju bart, und fur Auslander ju unwirtfam fegen. Gelbft uns ter ben berühmteften neueren Universitäten haben Einige ibre Befege und Strafen je langer, je mebr geschärft: andere, je langer, je mehr gemilbert. wenig verschiedene Universitäten noch jest mit einans Der übereinstimmen, so wenig stimmte eine jede eins gelne Universitat mit fich felbft überein. Unfere Beorgia Mugusta batte fo mobl über bie Zweckmäßige Teit ber einzelnen Strafen, als uber bie Strafmur. Digfeit derfelbigen Bergehungen ju verschiedenen Bei-ten Die verschiedenften Grundfage. Geschichte und Erfahrung lebren, bag die Gute ber Disciplin gar nicht mit ber Scharfe der Gefebe und Strafen junabm. Reine Universitat batte je, und bat auch jest milbes re Gefege und Strafen, ale bie unfrige: und nie waren felbft auf unferer boben Schule die Bergebungen feltener, und nirgend blieben und bleiben Bergebungen weniger unentbedt, und ungeftraft, als auf der unfrigen.

. ...

Wenn man vaterliche Warnungen und Bermets fe ausnimmt, fo bestehen die geringsten akademischen Strafen in Gelbstrafen. Diese Gelbstrafen hat man auf mehreren Universitaten aus scheinbaren, aber uns

julanglichen Brunden ganz aufgehoben. Eben dies fes geschah eine Zeitlang auch auf unserer Universität. Man fühlte aber bald die unangenehmen Foligen dieser Ausbebung, und führte die Gelostrasen im J. 1754. wieder ein: theils, weil sonst zu surchten sen, daß die Cavcerstrase vielesciren (vilescire) werde: theils, weil es leicht geschehen könne, daß das Carcer zu stark werde beseht werden. Die scheinbaren Grunde gegen Gelostrasen waren von jeher folgende. Die Gelostrasen, sagte man, treffen weniger die Schuldigen, als die Eltern. Auch machen sie den Reichen auf eine gewisse Art strassos, und richten den Armen zu Grunde.

Wenn es auch mahr ware, was man vorgibt, daß die Geldstrafen nicht die Schuldigen allein träsfen; so wurde man aus diesem Grunde Geldstrafen so wenig, als andere Strafen ausheben können. Man kann keinem Menschen, der nicht durchaus isolirt was re, irgend eine bedeutende Strafe auslegen, wodurch nicht seine nächsten Angehörigen mehr, oder weuis ger mitgetroffen wurden. Jugleich aber ist nichts falscher, als daß die Geldstrafen die Ettern der Schuldigen allein treffen. Auf allen hohen Schusten, wo Geldstrafen weislich zuerkannt werden, sind sie im Durchschnitt sehr mäßig; und solche mäßige Strafen mussen sich diesenigen, welche sie zu erlegen haben, gewöhnlich an dem Gelde abbrechen, was zu ihrem Vergnügen bestimmt ist, ohne daß die Elstern nöthig hätten, mehr, als den gewöhnlichen Wechsel zu schieden.

Reiche werden burch Gelbstrafen nur ba straffos, wo fast alle Vergehungen durch Geld abgebußt wers ben

ben konnen. Diesen Vorwurf kann man aber aut eingerichteten Universitaten nicht machen. Muf uns ferer boben Schule fann die Schuld von Berges bungen, auf welche Carcerftrafe allein, und befonders bobere Carcerftrafen gefett find, nie mit Gelbe abs gefauft werden : ausgenommen in zwen Sallen, wenn namlich die Berurtheilten beweifen tonnen, daß fie von ihren Eltern und Borgefegten ploglich abgerus fen worden, und alfo feine Beit baben, Die Carcers ftrafe abzusigen: zwentens, wenn fie barguthun im Stande find, daß Carcerftrafen ihrem gegenwartigen ober funftigen Glud einen unerfehlichen Schaden gur Der lette Rall ift mir, fo fange ich fugen murben. benfen fann, nur einmabl vorgefommen. Junge fonft unbescholtene Leute von vornehmen Familien eines fernen landes ubten in der Froblichfeit bes Rausches einen Muthwillen aus, ber nach unseren Gefegen Carcerftrafe verdient batte. Die Schulbis gen erflarten, baf fie lieber auf ber Stelle fortgeben. und fich religiren laffen, als Die Carcerftrafe annebe men wurden, weil man in ihrem Baterlande bas Gis genthumitche bes afabemischen Befangniffes nicht fenne, und fie fich ihr ganges leben burch mit allen Die ficieren ihrer Regimenter Schlagen mußten, wenn es befannt werde, daß fie Befangniß : Strafe ausgeftans ben batten. Die Deputation verwandelte baber auf Diese Borftellungen die verdiente Carcerftrafe in eine Gelbstrafe, welche Bermandlung von Miemanden für partenisch gehalten murbe.

So wenig alfo Gelbstrafen ben Reichen Strafs losigfeit verschaffen, eben so wenig richten sie den Armen zu Grunde, wenn man sie mit Klugheit und Menschlichkeit zuerkennt. Die akademische Obrigkeit L

hat es in ihrer Gewalt, ben Urmen weniger, als ben Reichen zahlen zu lassen; und wenn ber Urme auch die geringste Geldbuße nicht entrichten kann, so barf er nur barum bitten, daß die Geldstrafe in Carzeerstrafe verwandelt werde: eine Bitte, die in Gotz tingen gar nicht selten ist.

Geldstrafen find zuerft bochft zwedmäßig in allen ben Fallen, wo nach billiger Richter Urtheile Care cerftrafen ju bart maren. Go ftraft man in Gottine nen bas bifentliche Tabadrauchen, bas Umberlaufen: Laffen großer Sunde, nachtliches nicht beftiges Gefcren, ein etwas ju lange fortgefettes Gingen in verichlossenen Zimmern ben nachtlicher Beit, wenig Bedeutende Gewaltthatigfeiten, Die an Bedienten, Aufwarterinnen, u. f. w. verubt, und wozu ein ftar: fer Reiß gegeben worben, u. f. w. mit fleinen aber maßigen Gelbstrafen bis bochftens ju einem Louisdor, weil es ju bart mare, fonft untabeliche junge Leute um folder Uebereilungen willen in bas afademifche Gefangniß ju werfen. Wer die Geloftrafe nicht jablen tann, barf nur um bie Bermanblung in Cars cerftrafe bitten. Ben maßig beguterten jungen teuten wird die Strafe von einem touisdor einer Cars cerftrafe von bren Tagen gleichgeschaft. Wenn bine gegen in ben fury vorber angeführten gallen Die Care cerftrafe in Gelbftrafe vermandelt wird; fo fcblaat man einen jeden Tag ber erlaffenen Carcerftrafe bos ber, wiewohl megen Berichiedenheit ber Umftanbe nicht immer gleich boch an.

Geldstrafen find zwentens bochst zwedmäßig in allen ben Fallen, wo Carcerstrafe allein nicht diesels bige Wirkung haben, und besonders durch die Furcht, entbede

entbeckt ju merben, nicht fo febr abidreden murbe, als Belbitrafen. Bagarbiviele, Schieken in ber Stadt, bas tegen von Canonen , Schlagen u. f. m. murde niemable, ober felten entbedt merben, menn man auf diefe Bergebungen gang allein Carcerftrafe febre. Man lagt baber in Gottingen Diefe Berge: bungen gwar burch eine langere, oder furgere Carcere ftrafe, aber jugleich burch Die Erlegung einer fleinern. oder großern Gumme bugen, Die ben beimlichen, ober offenbaren Denuntianten gereicht wird. ben Studenten ift alles Belbftrafe, mas er um ges wiffer gesekwidriger Bandlungen willen an die Obrigs feit bezahlen muß. Sonft aber unterfcheiben fich Gelbstrafen von Denuntiarions: Gebubren barin, baß iene in ben Riscus, Diefe in Die Bande von Denuntianten fallen, und von jenen auch eber, als von bies fen nachgelaffen werben fann. Wenn in Gottingen folde Erceffe, auf melde bloge Carcerftrafen, ober eigentliche Gelbftrafen gefeht find, von ben Unters Bebienten ber Polizen, ober der Afademie angegeben werden; fo lagt man ben Denuntianten boch meiftens eine fleine Ergoblichfeit zufliegen, um fie jum Gie fer im Dienft ju ermuntern. Wo man auf Diefe Ure verfahrt, braucht man nicht viel Gelb, um qute Ordnung ju erbalten t).

.....

Soant.

t) Der Berf. ber Schrift über bie Universitäten in Deutschland bilbet sich ein, bag man viel Gelb has ben nutfe, um allenthalben Aufpasser zu haben, die jede Unordnung so gleich anzeigten. S. 44. Er braucht biefen Satz als einen entscheibenden Grund, um die Palizen Gewalt auf hohen Schulen ber akademischen Obrigkeit zu entreiffen, und sie an ben Magistrat des Orts in Werbindung mit dem Militar zu übergeben.

Sochft unzwedmäßig bingegen find Gelbftrafen ben allen übrigen Bergehungen, welche ich nicht unter Giner ber benden vorhergebenden Rummern angeführt Alle Rebliritte, auf welche Die Gefete unfer rer Univerfitat gang allein Carcerftrafe fegen, fonnen nicht mit Belde abgebugt merden: Die Schuldigen moaen fo vornehm u): bas Berfeben fo gering fcheis nen. Die Carcerstrafe fo fury fenn, als fie will. Wenn 1. 3. Jemand nach einer Citation ben Carcers frafe nicht ericeint; fo muß berjenige, welcher auss geblieben ift, menigstens eine Racht auf bem Carcer gubringen, und biefe Carcerftrafe wird durchaus nicht in Geldftrafe vermandelt: gefegt auch, daß Jemand fie burch eine betrachtliche Gumme abfaufen wollte. Diefe Strenge muß nothwendig ausgeubt werden, weil foust reiche junge Leute sich auf Unfosten ihrer Eltern, und jur Rranfung von weniger beguterten Studierenden von den meiften Strafen fren machen Ich fann baber auch den Borichlag unfere würden. Dichaelis nicht billigen, daß man ben manchen Duellen von Standespersonen die Relegation, ober Carcerftrafe in eine Gelbftrafe vermandeln mochte v). Mach unferen Befegen werden nur in zwen Rallen Geloftrafen gefordert, wo ich bie Zweckmaßigkeit berfelben nicht gang einsehe: ben erwiesenen Gunben bes Rleifches, und ben beimlichen chirurgischen Sulfe. feiftungen , ju welchen man von Bermundeten aufaes forbert murbe. Der mabricheinliche Grund, marum man auf Diefe Bergebungen gang allein Gelbftrafen gefest bat, ift diefer, daß die Fehlenden nicht bloß Stus

u) So blind war bie Juftig zu Michaelis Zeiten noch nicht. IV. 355.

v) IV. G. 356. u. f.

Studierende, fondern auch bisweilen graduirte Perfonen find, welche man nicht gut mit Gefängnifftras
fe belegen kann.

\_\_\_

Gelbit die zweckmäßigsten Gelbstrafen behalten immer etwas gehaffiges, wenn fie gang, ober jum Theil ben Richtern jufallen, von welchen fie zuers fannt werden. Es war daber eine bochft meife Bere fugung, die im 3. 1793. auf den Bortrag des Berrn Sofr. Reder, Damabligen Prorectors, von bem afas Demischen Senat gebilligt, und von Der Roniglichen Regierung bestätigt murbe: daß in Bufunft alle Strafen dem Riscus berechnet, und bem jedesmablis gen Prorector fur bas bisher gezogene Drittel ber Strafgelder halbjabrig 16 20 8 gge aus dem Fiscus vergutet werden follten w). Man wollte biefe Bers fugung jum Berfuch nur auf neun Jahre fortdauern Man barf aber gewiß annehmen, baß fie nie wieder werbe abgeandert werden. Es macht ben Prorectoren vor und nach diefer Ginrichtung große Ehre, daß die Summe ber unter jedem Prorectorat gehobenen Beloftrafen feit jener Ginrichtung nicht abgenommen, fondern jugenommen bat. Go lange Die Prorectoren furchteten, daß man fie megen bes Antheils an den Strafgeldern eines niedrigen Eigen, nuges argwohnen mochte, fo lange ftrafte man entweber gar nicht, ober nicht fo nachdrucklich, als fie gethan baben murben, wenn gar fein Berbacht von Sabsucht Statt gefunden batte. Vor feche und zwanzig Jahren geschah es felbft in Gottingen nicht felten, wenigstens glaubte es Dichaelis x), baß Gelbftrafen nicht eingetrieben murben. fcon [

w) Runbebuch I. S. 646.

x) IV. 396.

schon lange nicht mehr möglich, wenn anders nicht die Prorectoren vergessene Geldstrafen aus ihrer Tasche bezahlen wollen. Geldstrafen mussen nicht bloß bens getrieben, sondern schnell bengetrieben, oder in Carscerstrafen verwandelt werden. Das Gintreiben von Geldstrafen, welche man eine Zeitlang hat stehen lassen, ist ein hochst widriges Geschäfft, welches auf unserer Universität schon seit geraumer Zeit kein Prosrector seinem Nachfolger zumuthet.

Auf die Gelbstrasen solgen zunächst die Carcer, strasen. Einige neuere Reformatoren verwersen die Carcerstrasen als durchaus zweckwidrig. Andere wollen sie viel mehr geschärft wissen, als sie bisher waren. Unsere Georgia Augusta milderte die Carcerstrasen, wie alle andere Strasen. Vor zwanzig und mehreren Jahren erfaunte man Carcerstrasen nicht bloß von 3. 4. 6. Wochen, sondern von 3. 6. 12 Monathen. Schon seit geraumer Zelt ist Niesmand zu einer höhern, als vierzehntägigen Carcers strase verurtheilt worden. Wer eine härtere Strasse verdient, wird lieber fortgeschickt, als zum Schasben seiner Gesundheit und Geistes: Vildung einges sperrt.

Die Schriftsteller, welche sich gegen alle Carcerstrafen erklaren, führen folgende Gründe an y).
Zuerst, sagen sie, hindern die Carcerstrafen die Studierenden am Besuchen der Vorlesungen, welches
doch der eigentliche Zweck des akademischen Aufents
halts ist. — Dieser Grund beweist nichts, weil er
zu viel beweiset. Nicht bloß die akademischen, sons
dern fast alle andere Strafen hindern mehr, oder
weniger

r) gabricius G. 155-157.

weniger die Bestimmung der Personen, welche sie leiden mussen. Es ist aber auch nicht einmahl under dingt wahr, daß alle Carcerstrasen das Besuchen der Boriesungen hindern, und daß dieß Besuchen der eigentliche Zweck des akademischen Ausenthalts sen. Kleine und mäßige Carcerstrasen unterbrechen das Besuchen der Borlesungen gar nicht. Fleissige junge teute können die Lücken, die durch längere Carcersstrasen entstehen, leicht aussüllen: können sich auf dem Carcer eben so nüßlich, als auf ihrem Zimmer beschäfftigen.

Die Carcerstrafen, beißt es zwentens, verans faffen foftbare Schmauserenen ober Schwelgerenen, und verderbliche Spiele, wenn man es erlaubt, ober wegen ber Beftechlichfeit ber Unterbedienten nicht bindern fann, daß Die Incarcerirten von ihren Freuns ben und Befannten besucht werben. - Diefe Dife brauche maren auch vormable in Gottingen febr groß 2). Jest bingegen find fie icon feit mehreren Jahren abgeschafft. Besiche auf bem Carcer wers ben gar nicht, ober nur in außerft feltenen und brins genden Fallen gestattet: 3. 3. wenn ein burchreifens ber Bermandter, oder Befannter Ginen, ber auf bem Carcer fift, befuchen will. Wenn man einen Befuch erlaubt, fo wird diese Erlaubnig blog einer einzelnen Perfon, und auf eine furze bestimmte Beit, eine Biertels oder halbe Stunde gegeben. Der Cars cer: Barter ift weder Speisewirth, noch Schenfwirth. Mas die Studierenden brauchen, wird ihnen von ibren Bedienten, oder Aufmartern und Aufmarter rinnen jugebracht. Der

z) Michaelis IV. S. 220. 348. u. f.

Der britte Borwurf, ben man ben Carcerftras fen macht, befteht darin, bag fie der Gestundheit des Corpers und des Gemuths nachtheilig werden. — Man verurtheile alfo junge leute nicht zu fo lange wierigen Carcerftrafen, daß fie der Befundheit, und auten taune berfelben banernden Schaben bringen. Unterdeffen nehmen aufmerffame Obrigfeiten von Beit ju Beit mabr, baß felbft ein acht, ober gebutagiges einsames Gigen auf dem Carcer Die frifche Farbe Der Beftraften . Das Beuer ihrer Mugen , und Die Beiters feit ihres Gemuthe fast in gleichem Grade auslofcht. Go bald man folche Symptome bemerft, fo wird ei: ne menfchenfreundliche Obrigfeit nicht jaudern, ben Reft der Strafe moglichft abzufurgen. Die Carcers ftrafe mare gar feine Strafe, wenn fie nicht von gewiffen Geiten beschwerlich wurde. Uebrigens ift es Pflicht ber afademischen Obrigfeit, Dabin gu feben, bag bie Bimmer auf bem Carcer meder dumpfig, noch unreinlich, weder unertraglich beiß, noch unertrage lich falt fenen. Bon Diefen Fehlern follten alle Gefangniffe fren fenn: wie viel mehr Die atademifchen Carcer, in welchen der Aufenthalt der Gbre edler Junglinge nicht den geringsten Abbruch thut. Gben Der Gelehrte, beffen Grunde gegen die Carcerftrafen ich bieber beantwortet habe, thut ben Borichlag, baß man die zuerfannten Carcerftrafen nur an Sonne tagen absiten laffen folle, weil die Bestraften ales benn nichts an ihren Arbeiten, fondern gang allein an ihren Bergnugungen verloren. Gewiß dachte Diefer Schriftsteller nicht baran, ober wußte es nicht, baß es fo mobl ben afademischen Obrigfeiten, den Unter Bedienten unfägliche Dube machen wurs de, folche Schuldige, die einen Theil ihrer Strafe abgefeffen batten, ju wiederhobiten Dablen auf Das Carcer

Carcer zu bringen. Welche Wirthe und Aufwartes rinnen werden fich dazu verstehen, einem Hausburs schen, der acht Tage auf dem Carcer bleiben mußte, eben, so oft Betten, Speisen u. s. w. auf das Carcer zu schaffen? Die Unterbrechung der Carcerstrafe nimmt ihr den größten Theil ihrer Wirksamkeit; und eben deswegen sind solche Unterbrechungen in Göttins gen abgeschafft.

So wenig man die Carcerftrafen ganglich aufe beben fann, fo menig ift es thunlich, fie jo ju fchare fen, wie nicht bloß ber Berfaffer ber Schrift über Die Universitaten in Deutschland fie geschärft wiffen mill. fondern auch die Roniglich : Preußischen Befehe fie mirflich geschärft haben. Dach bem Gutachten bes Erftern 2) mußte der Student auf dem Carcer fein Bett, fondern bloß eine bolgerne Driefche, und eine mollene Decte baben. Go lange Das, Thermos meten uicht zwen. Grade unter bem Gefrierpuncte fter be, burfe nicht eingeheißt werden. Brot und Baf. fer mußten die einzige Mahrung des Studenten auss Rein Menfch burfe auf bas Carcer ges taffen werden, fondern der Stockmeifter allein muffe bem Gefangenen feine Bedurfniffe reichen. Die eine gige Unterhaltung des Befangenen muffe in dem Les fen wiffenschaftlicher Werke bestehen. Das Carcer follte mit Schande verbunden fenn. Acht Tage Car: cerftrafe mußten ben Berluft aller Beneficien nach fich gieben; und ein Sag muffe es ichon unmoglich machen, ben dem Abgange von der Universitat Das beste Zeugniß zu erhalten. Der ausgestandenen Care cerftrafen follte in ben Zengniffen Ermabnung ges icheben.

e) 3. 228.

schehen. Endlich mußten Carcerstrafen nicht nur uns unterbrochen geduldet werden, sondern auch auf der Stelle anfangen, wo die Sentenz publicirt werde, so, daß der Student nicht einmahl die Erlaubniß ers halte, nach Hause zu gehen.

Rach bem Preußischen Edict vom 23. Jul. 1798. b) wird in jedem Urtheile, bas auf Carcers ftrafe geht, genau bestimmt, wie lange Jemand im ftrengen, und wie lange im gelinden Urreft verbleis ben folle. Der ftrenge und gelinde Urreft unters icheiden fich blog badurch, daß in Diefem dem Bes ftraften Schreib: Materialien und wiffenschaftliche Bucher gestattet werden, in jenem nicht. Bahrend bes ftrengen Arrefts wird ber Schuldige in ein eins fames Gefangnif gebracht, wo berfelbe von aller menschlichen Gefellichaft abgefondert, und bloß feis nem Rachdenten überlaffen bleibt. Dan geftattet Miemanden unter irgend einem Bormande ben Bus gang ju dem Gefangenen. Gelbft ber Befangens warter barf fich mit ibm in feine Unterrebung eine laffen, auch nicht in bas Gefangnig tommen; fons bern muß vermittelft einer Drehmaschine fur ben Unterhalt, und Die Reinlichkeit Des Gefangenen fors aen. Das im Gefangniffe gestattete Gerath foll außer dem, was jur Reinlichkeit erfordert wird, blog in einem Tische, einem Stuhle, und einem Strobs lager bestehen. Der Gefangenwarter muß darauf achten, daß ber Gefangene nichts behalte, oder ers balte, mas ibm Beitvertreib verschaffen tonnte: 3. 23.

b) Es ift in ber Schrift abgebruckt: follen bie atabemifchen Gerichte noch ferner in ber jegigen Berfaffung gelaffen werben? G. 11. u. f.

B. mufitalifche Juftrumente. Schnupf: und Rauchs taback find auf bas ftrenafte verboten. Muffer Bafe fer mird bem Gefangenen fein anderes Getrant aes ftattet; und die Rahrung besteht ohne Abwechslung blof in Bleifd, Gemufe, und Brot. Dem Befaus genen wird ben bem Untritt des Urreftes alles, mas er an Geld und Gelbeswerth benitt, abgenommen, Damit er es nicht zur Bestechung bes Gefangenmars ters anwenden fonne; und an diesem wird augens blicflich Die ftrenafte corperliche Buchtigung vollzogen, wenn er fich burch Berfprechungen, ober burch bie Gefchenfe ber Freunde von Gefangenen zu ber geringe ften Ubweichung von ben angeführten Boridriften perleiten laßt. - Mach bem Preußischen Landrechte) foll Gefangnifftrafe an Studierenden nur ju folchen Beiten und Stunden, wo fie baburch an Besuchung Der Collegien nicht gebindert find, vollzogen werden: ausgenommen, wenn die Carcerftrafe befannte Uns fleiffige trifft : wenn ber Student ichon mabrend ber Untersuchung im Gefangniffe gefeffen, oder aus Furcht vor ber Berhaftnehmung fich in ber Zeit ber Borfefungen verborgen gehalten bat: ober menn ende lich eine langere, als vierwochentliche Carcerftrafe gue erfannt mirb.

Ich halte alle diese theils vorgeschlagenen, theils vorgeschriebenen Scharfungen der Carcerstrafe für gleich unzweckmäßig, und mausführbar. Unzweckmäßig scheinen sie mir in vielerlen Rucksichten. Die Studenten find keine grobe, oder ehrlose Verbrecher. Wie kann man sie dann mit einer Gefängnißstrafe beles gen, die nur an den ruchlosesten Rissethatern vollzogen wird?

e) Theil II, Tit. 12. §. 87.

wird? Die Gefangnifftrafe foll der Gefundheit feis nen bauernden Schaben juffigen. Wie will man Diefes verhuten, wenn man jungen leuten, Die oft eine garte Befundheit benfen, und an alle Bequems Hichkeiten des Lebens gewohnt find, nicht nur alle Diefe Bequemlichkeiten, fondern auch alle Unterhal: tung und gefunde Rahrung entzieht? Die Strafe foll die Schuldigen fo viel, als moglich, beffern. Bie fann man Diefes von einer Gefangnifffrafe er: warten, Die dem Gefangenen alle nugliche Beichaff: tigung unmöglich macht? Wer fann glauben, baß ein junger Mensch, ber wegen eines in seinen Mugen meiftens febr geringen Berfebens mit einer barten Befangnifftrafe belegt worden ift, Die einsamen Stunden im Rerfer mit Empfindungen der Reue über feinen bieferigen Bandel, und mit auten Borfagen für die Butunft ausfüllen werde? Man mußte juns ge Leute nicht fennen, wenn man nicht annehmen wollte, bag fie im Befangnif ihren Brimm über et: ne ihnen ungerecht icheinende Strafe wiederfauen, und ihr ganges Dichten und Trachten auf Entwurfe ber Rache richten werben. Gben befrwegen, weil Die ermahnten Strafen unmedmäßig find, werden fie auch durchaus unausführbar. Richter; und Un: ter Bedienten muffen in ben meiften Rallen fublen, baß man an jungen gebilderen leuten feine Gtrafe vollziehen follte, Die man um berfelbigen Bergebuns gen willen nicht einmabl an Menschen aus ben nies Driaften Claffen des Pobels vollzieht. Die Unters Bedienten merden baber, wenn auch nicht um erhale tener oder verfprochener Gefchente willen, Doch aus Menschlichkeit aftes mögliche thun, um bie emporent De Barte ber Befege ju mildern; und die Richter werden es aus Menschlichkeit nicht bemerken und abne Dett.

ben, baf die ju barten Gefege gemildert worden. In Gottingen geftattet man ben jungen Leuten . Die auf das Carcer fommen; alle Begnemlichkeiten Des Lebens, alle Berftrenungen und Befchäfftigungen. an welche fie gewohnt find, Die fie bezahlen, und in ber Ginfamfeit des Carcers genicken, oder fich ver-Schaffen tonnen: alio bequeme Betten, Caffee, Thee, Bier, Wein, Schreib: Materialien und Bucher, welche legteren ihnen auf Berlaugen von ber Biblio: thef mitgetheilt werben; und Diefer Gelindigfeit uns geachtet ift unfer Carcer meniger bejegt, und mird mehr gefürchtet, ale auf irgend einer andern Univerfitat. Die einzige Scharfung, Die ich um Des Zwecks ber Strafe, und um ber Wohlfahrt ber Geftraften willen anrathen mochte, ift Diefe: bag, wenn auch nicht in allen, doch in vielen Rallen, wo mehrere Studierende jugleich auf Das Carcer geben muffen, Diefe gleichzeitigen Bewohner Des Carcers feine Bemeinschaft mit einander haben mogen. Durch ben frenen Umgang der Befangenen gebt allerdings Gine Absicht des Carcers, fo wie eine nugliche Unwendung ber Zeit verloren. Die großte Gefahr aber ber Micht 206fonderung befteht darin, daß, wenn fich unter ben Gefangenen unglucklicher Weise nur Gin febr verdorbener Menfch findet, biefer feine unschuldi: gen Mit: Befangenen in den Bebeimniffen feiner Bosheit unterrichten, ober wenigstens eine Befannte Schaft anknupfen fann, welche fur die biober Schuld: lofen verberblich wird.

Mich aelis machte sich mit Recht luftig baruber, baß die Gesetze in Gottingen vormable fast ohe ne Ausnahme viel hartere Strafen androheten, als die akademische Obrigkeit dictirte, und daß von den U 3 dictire Dictirten Strafen wiederum ein großer, oft ber große te Theil nachgelaffen murbe d). Bas bie Gefeke androhen, muß ber Regel nach bictirt merben. Allein gut icheint es nicht bloß fur ben Prorector, fondern auch für das allgemeine Beffe, wenn bas Saupt ber Ufa: Demie, welches Die Dictirten Strafen vollziehen muß, bas Recht befigt, nach Befinden ber Umftande mehr, ober weniger von ben guerfannten Carcerftrafen nache aulaffen. Durch dieß Recht werden die Sandlungen ber ftrengen Gerechtigfeit jugleich empfehlende Sands Innaen ber Gnade: und die hoffnung, fo gelinde als möglich, behandelt zu werden, ift fur Die Bers hafteten ein wichtiger Beweggrund, fich rubig und fonft untabelich auf bem Carcer ju betragen. Billig follte aber auf allen boben Schulen gang genau be: ftimmt fenn, wie viel ber Provector von jeder Cars cerftrafe von 1. 2. 3 Tagen bis ju 14 Tagen bodis ftens nachlaffen burfe. Ohne eine folche Beftim, mung tounten gelinde Prorectoren von der zuerfannten Carcerstrafe so viel nachlaffen, bag die Strafe felbst baburch fast gang vereitelt wurde, und noch überdem die übermaßige Gelindigfeit einen gemiffenhaften und weniger gelinden Rachfolger ben Sag ber Studenten jujoge. Wenn hingegen ber Unabe ber Richter gesekliche Grangen gefest find, fo tonnen gelinde Prorectoren alle Budringlichfeiten um gefess widrigen Rachlaß muthig abweifen, und gewiffenhafte Prorectoren tonnen ohne Furcht und Dachtheil ibre Bflicht erfullen. Die Beichrantung bes Beanadigungs : Rechts ber Prorectoren ift viel rathfa: mer, als die Vorschläge, welche lehrer unferer Uni: verfitat vormable gegeben haben: dag namlich jede Milberung der gefehlichen Strafe von Der Deputa: tion

eion erkannt werden muffe, oder daß wenigstens der Prorector keine Strake ohne die Einwilligung des Syndicus, oder anderer Mitglieder des Gerichts mils dern durfe. Die Nothwendigkeit, wegen jeder Bits te um Milderung ben der Deputation anfragen zu muffen, wurde den Prorectoren so wohl, als den Pedellen unerträgliche Beschwerden verursachen. Noch schädlicher ware die Theilung des Begnadis gungs: Nechts. Man kann den Prorectoren das auszschließliche Necht der Begnadigung gern gonnen; nur muß es nicht zum Schaden der Disciplin geubt; oder ausgedehnt werden.

Fast eben so nachtheilig, als eine übermäßige willführliche Milderung der Carcerstrasen, ist eine ungebührliche Verzögerung derselben. Wo ausdrückliche Gesehe, oder ein beständiger Gesehen gleich geltender Brauch es nicht schon eingeführt hat, da muß es durch Gesehe, oder Brauch eingeführt werz den, daß diesenigen, welchen man Carcerstrasen zuserkannt hat, solche Strasen in derselbigen Woche anzutreten haben, und ihnen also nicht die Wahl des Ansanz der Strase überhaupt, sondern bloß die Wahl der Tage in der tausenden Woche bleibt. Es ist gar nicht schwer, diese Einrichtung zu machen, und zu erhalten. Wer sich nicht in der Woche, wo er erscheinen sollte, auf dem Carcer einsindet, und also dem Prorector so wohl, als dem Pedelten uns nottlige Mühe macht, muß zur Strase seines Unges horsams die ganze ihm zuerkannte Zeit ohne die ger ringste Verminderung aushalten.

Das Preußische Landrecht fest auf mehrere Ber: gehungen von Studierenden, befonders auf die Side und

rung des offentlichen Gottesbienftes, und auf das Unbieten, Unnehmen, und Bollgieben von Duellen Buchthaus : und Reftungeftrafen nicht blog von mebe reren Monathen, fondern von vielen Jahren e). 3ch laugne nicht, baß Studierende fich fo febr vergeben tonnen, daß ihre Sandlungen mit Buchthaus, und Festungestrafe belegt werden muffen. Gelbft in Gote tingen murde einem Studierenden, der fich groblich gegen bas Militar vergangen batte, por acht ober gebn Jahren eine Reftungeftrafe von einigen Monas then querfannt, und vor zwanzig ober brengig Sabe ren wurde ein Underer, der Bucher von ber Biblio: thef entwandt, ober verftummelt batte, als Giner, ber feines Berftandes nicht recht machtig mar, auf eine bestimmte Zeit in ein Jerhaus geschickt. Ich laugne aber durchaus, daß das Unbieten ober Uns nehmen des Zwentampfe, und jede Storung bes of: fentlichen Bottesdienftes Die barte Strafe verdienen. welche das Prenfische Landrecht Darauf gefest bat; und ich murbe mich febr mundern, wenn biefe barten Strafen nur ein einziges Dabl maren volliogen wore Moch unaussuhrbarer find die corperlichen ben. Buchtigungen, welche das Preugische Edict vom 23. Jul. 1798. f) den Urhebern folcher Erceffe androbe te, für welche Die scharfite Befangnifftrafe ju gering ju achten fen. Saft eben fo befrembend, als bie Strafe felbit, mar Die Urt, wie von Diefer Strafe gesprochen murbe. "Gine jede folche Buchtigung muß als ein vaterliches Befferungsmittel angefeben, fie muß im Gefängniffe in Gegenwart ber Borgefehten pollitrect.

e) Allgemeine Gesetze fur alle Ronigl. Preußische Unis versitäten. S. 11. und S. 12.

f) l. c. G. 16. 17.

vollstredt, und von biefen mit ben nothigen Ermab: nungen begleitet werben. Ueberhaupt ift bafur gu forgen, bag vernünftiges Chraefühl bes Beftraften baburd nicht gefranft, fonbern berfelbe fo behandelt werbe, als wenn er fich noch auf einer niebern Schule, und in ben Jahren befande, wo Buchtigungen. welche Eltern, u. f. w. verantaffen, in ber Rolge gu feinem Vorwurf gereichen tonnen." Die Vorschlas ae des Berfaffere ber Schrift über Die deutschen Unis versitäten find nicht ausführbarer, aber doch confequenter, als das Preußische Edict g). Man murbe, glaubt Diefer Schriftsteller. Die Duelle bald abichaf. fen fonnen, wenn man fie nur mit entehrenden Strae fen beleate, und diefe Strafen nicht bloß an Stubenten, fondern auch an Kriegern, und Edelleuten volle Ein Ebelmann murbe fich ichwerlich buellt: ren, wenn diese Sandlung unvermeidlich ben Berluft bes Abels nach fich joge; und ein burgerlicher Student murde es mahrscheinlich auch unterlaffen, wenn fein Dahme dafur an den Galgen gefchlagen Es ift feltfam, bag man nicht weiß, baß man die vorgeschlagenen Mittel gegen die Duelle langft, aber ohne Wirfung versucht bat: noch felt: famer aber. bag man nicht einfieht, bag es in feines Rurften, und feines Richters Gewalt fen, Sand: lungen und Personen entehrend, und ehrlos zu machen, Die von dem gangen Publico, oder nach ber allge: meinen Meinung fur ehrenvoll, und verebrungsmurs Dig gehalten werden. Wenn man den Mahmen eines tapfern Mannes, ber fich jur Rettung feiner Ehre Duellirt hatte, an ben Galgen ichluge; fo murbe ber Mab:

g) S. 186. 187.

Rahme den Galgen viel eber ehrlich, als ber Gale gen ben Nahmen ehrlos machen.

Mit den Carcerstrasen wird auf unserer, und wahrscheinlich auf den meisten übrigen deutschen Unis verstäden disweilen die Unterschrift des so genannten Consili abeundi verbunden. Die Unterschrift des consili abeundi besteht darm, daß Jemand vor Ges richt seinen Nahmen unter ein Papier sezen muß, in welchem dem Unterschriebenen angekündigt wird, daß, wenn er sich von nun an wieder eines carcer, würdigen Vergebens schuldig mache, das consilium abeundi unabbittlich an ihm vollzogen werden solle.

Eine weise Unwendung biefes Mittels ift fur Die akademische Diecipien von der außerften Wich: tiafeit. iMan braucht die Unterschrift Des confibi abeundi zuerft alebann weistlich, wenn man fie nicht fo mobil als Strafe, fondern viel mehr als ein Wars nungs : und Befferungs : Mittel betrachtet. unzwedmäßig alfo mare Die Zuerkennung ber Unter-Schrift des consilie abeundi ben einem erften jugendli: den Rebler: ein folder Rebler mußte bann febr bofe Unlagen und Fertigfeiten verrathen. Mingemeffen bingegen ift fie, wenn junge leute binter einander ber angewandten Barnungen und Strafen ungeachtet in biefelbigen Bergebungen fallen, und die Wiederfebr folder Bergebungen ber Univerfitat nachtheilig wird. - Benn junge Leute nicht unheitbar leichtfinnig find, ober unüberwindliche schlimme Deigungen und Gewohnheiten haben; fo werden fie durch den legten Mufruf jur Befferung jum Rachdenten über fich felbft, und ju einem ernftlichen Kampfe mit ihren gefährlis den Reigungen, und Bewohnheiten veranlagt. Die Unters

Unterschrift des consilis abeundi hat überdem die wohle thatige Wirkung, daß diejenigen, welche so weit geskommen sind, auf eine gewisse Urt unverletzlich werden. Man halt es für schlecht, Handel au solchen zu suchen, die ben dem ersten strafbaren Fehltritt das confilium abeunni erhalten, und damit vielleicht ihr ganzes Glück verschwinden sehen werden.

Die Unterschrift des contilii abeundi wird zwens tens alsdann weislich gebraucht, wenn man fie nie zuerkennt, als wo man fest enischlossen ist, im Fall eines neuen carcermäßigen Vergehens das consilium abeundi unabbittlich zu vollziehen. Ein einziger Fall einer unzeitigen Schonung wurde diesem vortrefflischen Vesserungs: Mittel seine ganze Kraft nehmen.

Die Unterschrift des consilii abeundi fann ges icharft, ober gemilbert werben, je nachbem man fie unbedingt, ober bedingt macht. Gine unbedingte Unterschrift nothigt benjenigen, ber baju verurtheilt worden, ben dem erften carcermafigen Berfeben, es fen, von welcher Urt es wolle, die Universität ju verlaffen. Bedingt bingegen wird die Unterfchrift, wenn fie bas confilium abeundi nur in ben benben Rallen nach fich giebt, wo Jemand fich deffelbigen Bergebens, um welches willen er fcon geftraft worben, nochmable schuldig macht, oder einen Rebliritt begeht, ber mit einer bestimmten Carcerftraft, j. 35. von dren Tagen belegt wird. Ich muniche febr, daß in ben Kormulgren der Unterschrift Des confilii abeun di die angegebenen Unterschiede jedesmabl beutlich bemerft murben.

Wenn man ben einzelnen jungen Leuten alle Warnungs: und Besserungs, Mittel vergeblich aus gewandt

gewandt hat; so bleibt nichts weiter übrig, als sie von der Universität auszuschließen, oder sie zu ente fernen: welche Strafen man Consistum abeundi, und Relegation zu nennen pflegt. Man hat diesen akae demischen Strafen, wie den Geldstrafen, vorgewors fen, daß sie sehr ungleich, für die Einen zu hart, für Andere ganz unbedeutend senen. Diese Borwürs fe fallen auf allen den Universitäten weg, wo man das consilium abeundi, und die Relegation auf eine zweckmäßige Art zu brauchen versteht.

Das so genannte confilium abeundi ist eine Er: findung der neuern Beit. Die alteren gfademifchen Befege, felbst die aus dem fechszehnten und fiebens gebuten Sahrhundert fennen bloß zwenerlen Urten ber Bermeifung; exclusio, und relegatio. Unter jener verftand man eine beständige: unter biefer eine Berweisung auf bestimmte Zeit von einem, zwen, ober mehreren Sahren. Huch Die neuften gfabemischen Gefete unterscheiben nicht genau genug Die verschies benen Urten von consiliis abeundi, welche man ein: führen fann, und auf unserer Univerficat meniaftens in praxi eingeführt bat. Michaelis ift ber erfte Schriftsteller, ber zwar aus Mangel von Erfahrung Die Sache nicht gang flar, und vollständig Durchs schaut, aber boch mabrgenommen bat, daß bas confilium abeundi anders, als bisber, gebraucht were ben fonne.

Das constlium abeundi fann man in ein stilles, und in ein formliches abtheilen. Go wohl in dem einen, als in dem andern find mehrere Stuffen ges denfbar.

Die getindeste Urt des stillen confilii abeundi ift Diejenige, wo bas Saupt ber Afademie, ober bas afademifche Bericht Jemanden Die Matrifel abnimmt, ober bas akademifche Forum auffundigt, ohne ibn ju nothigen, Die Universitats: Stadt ju verlaffen. Der Grund, warum man die Matrifel abnimmt, ober das afademifche Forum auffündigt, ift gewöhn: lich fein anderer, ale bag Derfonen entweder nie Die Bedingungen erfullt haben, oder wenigstens jest nicht mehr erfullen, unter welchen man ihnen Die eine gegeben, und fie unter bas andere aufgenommen Die atademische Obrigfeit in Gottingen for: bert Matrifein juruck, die entweder von unwurdigen Schufern, oder von Bagabonden erschlichen worben, melde auf Untoften anderer leben wollen, fundigt fie alle halbe Jahre das afademische Forum folchen Personen auf, Die vier Jahre ftudiert haben, und entweder feine Collegia mehr boren, oder Die biefigen gelehrten Auftalten nicht mehr benugen. Das afademische Gericht hat auch schon manchmahl Stadt: findern, die fich nicht aut betrugen, gedrobt, ihnen die Matrifel abzunehmen, und fie badurch unter die Gewalt bes Magiftrats'ind der Polizen Commiffion jurudinbringen.

Eine hartere Urt des consilii abeundi ist diese, wo man junge teute nothigt, die Universitäts: Stadt zu verlassen, ohne daß ihnen die Strase der Berweis sung nach einem formlichen Urtheil der Deputation angeknidigt wird. Diese Urt des consilii abeundi braucht man in Göttingen nicht gesten gefährliche Berführer, sondern gegen schwache Berführte, die ploblich gerettet werden mussen, entweder aus den Schlingen boser Gesellschaften, in welche sie gefallen sind,

sind, oder aus der Gewalt bofer Gewohnheiten, von welchen sie nur unter der genauen und fortgeseizten Aussicht im vaterlichen Hause zurückgebracht werden können. Man schreibt entweder den Eltern, daß sie ihre Sohne bemen einer bestimmten Zeit abrusen, oder man sagt den Studierenden selbst, daß sie sich in der Stille entsernen mussen, wenn sie sich nicht einem förmlichen Consido abeundi aussessen wollen. Der wesenliche Unterschied des stillen considi abeundi von dem förmlichen besteht dariu, daß diesenigen, welchen man bloß gerathen hat, wegzugehen, nach einem halben Jahre zurücksommen können, ohne um die Reception anzuhalten, und daß auch ihre Nahmen nicht unter den Nahmen der förmlich Verwiese, ven den verschwisserten Universitäten gemeldet werden.

Das eigentliche, ober formliche Confilium abeundi ift, wie Michaelis richtig fagte, mabre Res legation, nur ohne Patent. Unterbeffen kommt wes nigftens in Gottingen ben bem formlichen Confilio febr viel barauf an, aus welcher Urfache Diefe Strafe querfannt worden: ob megen eines Duells, Dem man Chrenhalber nicht ausweichen fonnte, ober wes gen wiederhohlter grober Erceffe, und arger Sans bel, ober megen unverbefferlichen, und fur Ilndere verderblichen Unfleiffes, u. f. w. Wer bloß um eis pes Duells willen, das er auf alle mogliche schicklis che Urten ju vermeiden suchte, Das confilium abeundi erhalt, und fonft untabelich in Ruckficht auf Wans bel und Gleiß ift; ber tann ficher barauf rechnen, bag er jur Belohnung feines Fleiffes, und feiner que ten Hufführung in einigen Wochen wieder aufgenoms men wird. Golche bingegen, die Sandel, und Duelle freventlich gefucht, ober andere grobe und ges fährliche

fabrliche Erceffe ohne Soffnung ber Befferung forts gefest haben, werben entweder gar nicht, ober erft nach einer geraumen Zeit wieder aufgenommen, wo man vernünftiger Weife erwarten fann, daß fie ibre Art ju benfen und ju handeln geandert haben. Die Strafe des confilii abeundi thut in unferm tande nur bem Glucke berer, Die gar nicht wieder aufgenommen werden, einen unerseklichen Schaden. Golchen jun: gen teuten bingegen, welche Die Universitat wieder aufgenommen, und denen fie nach der Reception bas Beugniß eines eremplarischen Rleiffes und Wandels ertbeilt bat, wird die Strafe eines jugendlichen gehls tritts nicht weiter zugerechnet. Die Deputation fann zwar bas confilium abeundi zuerfennen, aber nicht wieder aufheben. Die Ronigliche Regierung allein lagt eine folche Begnadigung miderfahren, und awar nach Berichten. Die von ber Deputation einge: forbert merben. Bermiefene muffen fich menigftens in einer Entfernung von zwen Meilen von Gottingen aufhalten, und eben begwegen findet ber Digbrauch. beffen Dichaelis erwahnt h), felten, ober niemahls mehr Statt. Berwiesene, Die sich beimlich wieder in Die Stadt einschleichen, sind in Gefahr, arreitt, und auf eine schimpfliche Urt über Die Grans je gebracht ju merben. Burger und Studenten, welche notorifch Berwiesene aufgenommen haben, muffen betrachtitche Belobuffen erlegen, oder in bas Gefanquis mandern. Meuere Schriftfteller glaubten, baß Auslander fich um das confilium abeundi wenig ober gar nicht befummerten , weil es ihnen gleiche aultig fen, wo fie ftudierten i). In Gottingen wird bas

h) IV. 220.

<sup>1)</sup> Ueber bie beutschen Univerf. S. 95. Fabricius . 157. 158.

bas confilium abeundi felbit von ben reichffen und unabhangiaften Muslandern febr gefürchtet, meil Durch Diefe Strafe boch immer ein halbes Sabr Des akademischen Lebens auf eine gewiffe Urt verloren gelyt, und weil das Gerucht, von Gottingen fortgeschicht worden zu fenn, wenn auch nicht ber funftigen Wies forderung, wenigftens bem Rufe ber Befraften Schaden thut, ba es in gang Deutschland befannt ift, bag man in Gottlingen febr gelinde ftraft, und daß ein confilium abeundi, auf welches nicht eine bals Dige Reception folat, nicht ohne die wichtigften Gruns De guerfannt wird. Wenn Stadtfinder etwas bes gangen haben, mas die Gefege mit dem confilio abeundi ftrafen, fo nimmt man ihnen entweder blog die Marrifel ab, ober man verwandelt das confilium abenndi in eine verhaltnifmaßige Carcerftrafe, weil ben Einheimischen bas consilium abeundi eine mahre tandesverweifung ware, und badurch die Eltern mehr, als die Rinder murden geftraft werden mi aufhalten, und eben befinggen gieber ber Ditgbrauch,

Die Relegation ist eine Verweisung von der Universität, die dem Schuldigen nicht nur von der afadentischen Obrigkeit angekündigt, sondern auch dem Publico nit niehe, öder weniger Geräusch bekannt gemacht wird. Die gelindeste Relegation istidie, wo man bloß ein schriftliches Relegations Patent au das schwarze Brett schlagen läßt. Dubch gedruckte Mes legations Patente wird die verhängte Strafe bekannt ter, weil die Pedellen Gremplare dieser Patente in alle die Häuserbringen, denen die erschtennen Diss sertutionen zugerrugen werden. Ging höhere Schütze sung besteht darin, daß man die Relegations: Patente in die Obrigkeiten des Landes schickt, aus welchem die Relegirten gebürtig sind, oder gar die Strafe so wohl,

mobl, ale Urfachen berfelben in ben Beitungen befannt macht. Huf diese folgt endlich Die relegatio cum infamia, Die auf unferer Universitat ben Dens ichendenfen nicht zuerfannt worden ift, und womit bloft folde Berbrechen gestraft werben, welche ihre Urheber auch obne richterliche Hussprüche ehrlos mas den murben. Durch Die Bergbredung mehrerer Bofe, welche ten von Giner Univerficat relegirten jungen Leus ten den Butritt zu den verschwisterten boben Schulen verichließt, ift die Relegation eine viel bartere Strafe geworden, als fie vormable mar: ein Umftand, auf welchen menschliche Obrigfeiten Ruckficht nehmen muffen. Was fonft nur offentliche Verweisung von Einer boben Schule war, ift jest Bermeifung von allen oder doch von ben berühmteften Universitaten: burch welche Strafe manchen jungen Leuten Die Forts fegung ihrer Studien unmöglich gemacht wird k).

## IX.

Ueber die Berhaltnisse der akademischen Obrigkeit an anderen Obrigkeiten.

Es ift für eine jede Universität, deren Obrige teit nicht über alle übrige Ginwohner eben so viele Gewalt hat, als über die Ungehörigen der hohen Schule, außerst wichtig, daß ihre Obrigfeit mit den Obrigfeiten des Orts und der nachsten Nachbarsschaft in einem freundlichen Vernehmen stehe. Der Magistrat, die Polizen: Behörde, und das Militär können, wenn sie einer hohen Schule wirklich wohle wollen, derselben sehr viele Vortheile verschaffen, wesente

k) Man fehe hofbauer S. 280. 281. Meiners Verf. d. Univ. 23d. I.

wesentliche Hulfe leisten, und große Schaben abwens den. Sie können aber auch, wenn sie feindselig ger sinnt sind, alles dieses unterlassen, oder zu spat thun, ohne daß man deswegen Klagen zu erheben, oder sie gehörig zu beweisen im Stande ist. Gewissenlose Wirthe und Wucherer, um nur dieses allein anzusühren, liederliche Weibspersonen und deren Heger, und Hegerinnen, und andere verderbliche Menschen, die nicht unter der Botmäßigkeit der Universität stehen, treiben ihr Unwesen öffentlich und ungestraft, wenn nicht die akademische Obrigkeit und die städtische Poslizen, Gewalt genau verbunden, oder wenigstens ges nau zusammenstimmend sind 1).

Die Geschichte ber Universitaten lebrt, bag bie atademische und stadtische Obrigfeit, Die Professoren und Studenten auf der einen, und die Burgerichaft auf der andern Seite in alteren Zeiten viel feinbfes liger gegen einander gefinnt maren, und viel ofter in Die blutigften Reindseligfeiten ausbrachen, als in bem zulegt verfloffenen Jahrhundert. Gelbft im achts zehnten Jahrhundert borten zwar allmablich die ges fährlichen Bewaltthatigfeiten ber Ungehörigen ber boben Schulen gegen Die übrigen Ginwohner ber Universitats: Stadte, und umgefehrt, je langer je mehr auf. Allein auf den meiften Universitäten zeige te fich doch immer noch eine merfliche Spannung zwis fchen ben Mitgliedern ber boben Schule und ben übrigen Claffen von Ginmobnern, noch mehr zwischen ber atabemischen Obrigfeit, und ben übrigen confits tuirten Gewalten des Orts. Die boben Schulen erbiels

<sup>1)</sup> Man lefe bie Rlagen von Michaelis IV. G. 428. u. f.

erhielten von Anbeginn an, ober bewarben fich um Borrechte, Die den burgerlichen Gewerben nachtheis lia maren, ober ju fenn fcbienen. Die Mitalies ber ber boben Schule maaften fich eine gemiffe Gus verioritat über Die übrigen angejebenen Einmobnet ber Univerfitats: Stabte an, ober Die tekteren afanbe ten wenigstens, baß fie von jenen gering gefchabe Die Wirfungen biefer Entfernung ber Ges muther zeigten fich Dadurch, daß man bie Univerfie taten fo wenig, als moglich, unterftugte, und fo oft. als moalich, necfte und befehdete: baf man ben ben aerinafugiaften Unlaffen Befchwerben einreichte, und ben ben unbedeutenbften ftreitigen Puncten ben barte nadtaften Widerstand leiftete. Diefer Rebbezuftand veridwand nicht eber, als bis die Obrigfeiten, und Mitalieder bober Schulen nicht blog in Borten, fone bern durch die That bewiefen: daß ihnen die Boble fabre-ber Stadt nicht weniger, als Die ber Univerfitat am Bergen liege: Dag man einem jeden Burger, wann er gegen Universitats : Bermanbre gegrundete Rlagen fubre, auf bas ichnellfte Recht verichaffes und baß man einem jeden Diener oder Burger bes Graats, ohne Rudficht auf Stand und Tirel, nach Dem Berbaltniffe feiner perfonlichen Borguge und Berdienfte achte.

-

Es ist aber nicht genug, daß die akademische, und städtische Obrigkeit, und die Untergebenen von Benden sich herzlich wohlwollen. Wenn ein solches Wohlwollen nicht baid unterbrochen werden soll; so mussen benderlen Obrigkeiten in eine solche Verbins dung geseht werden, daß die Eine der andern ihre Wunsche und Klagen augenblicklich und ohne Weits läustigkeit mittheilen, und eben so schnell und leicht

entstandene oder zu befürchtende Misverstandnisse aufstaren kann. Diese Absicht hat die Konigliche Regierung auf unserer Universität dadurch zu erreis chen gesucht, daß sie mehrere Mitglieder der Universsität, und zulest den Assert er akademischen Gerichte zu Bensigern der Polizen, Commission gemacht hat. Der Assesse der akademischen Gerichte übernimmt die Mittheilungen zwischen dem akademischen Gerichste, und der Universitäts: Deputation einer: und zwischen der Polizen; Commission anderer Seits. Nach der jestigen Sinrichtung ist es kaum möglich, daß die akademische Obrigkeit, und die Polizen; Commission gegen einander ausstehen, und sich gegenseizig ben der Königlichen Regierung anklagen sollten: welche Klagen in alteren Zeiten seiten schre häusig waren.

Die Konigliche Regierung hat der Georgia Augusta das Recht ertheilt, auch an solchen Orten, Die unter benachbarte Aemter oder adeliche Gerichte gehören, von ihren Unter: Bedienten visitiren, und liederliche Weibspersonen, Spieler, oder andere gefährliche Menschen gefänglich einzlehen zu lassen. Die Vorgesehten der Dorsschaften sind angewiesen, den Unter: Bedienten der Universität nicht allein feiz ne Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr hülfreiche Hand zu leisten.

## Sechster Abschnitt.

Meber Bacultaten, Vrafungen, und Promotionen, ober bie Ertheilung atademifcher 28arden.

as Wort Facultat wird in einer boppelten Bes beutung genommen: einer allgemeinern, und einer engern. In ber allgemeinern Bedeutung verfebt man unter Facultat eine Claffe von Lebrern auf boben Schulen, Die verpflichtet, ober berechtigt ift, eine gewiffe Ungahl von Wiffenschaften ber ftubieren. ben Jugend vorzutragen. In biefer Bebeutung bes Worts fagt man, daß felbst außerorbentliche Dros fefforen, oder Privat: Docenten ju biefer, oder jenet Facultat geboren. In einer engern Bedeutung beißt Facultat fo viel, als eine Claffe von Lehrern, Die nicht blog verpflichtet, ober berechtigt ift, gewiffe Wiffenschaften vorzutragen, fondern auch bas Bore recht befigt, vollendete Junger, ober andere Gelebre te, Die fich barum bewerben, ju prufen, und benen, melde man tuchtig befunden bat, gewiffe afabemifche Murben, und mit biefen Wurden Die Frenheit zu ertheilen, Die Wiffenichaften, in benen man fie gepruft bat, wieder lebren, oder uben ju burfen. In ber engern Bedeutung braucht man bas Wort, wenn man fagt: bag biefer ober Jener ein Mitglied einer gemiffen Racultat geworben, ober noch fein Mitalied Der Racultat fen.

Daß die Eintheilung der tehrer hoher Schulen in gewisse Facultaten tein nothwendiges Institut bo: R 2 ber

ber Schulen fen, erhellt allein baraus, bag bie bene ben alresten boben Schulen in Europa ein balbes oder ganges Jahrhundert bestanden batten, bevor fich eigentliche Racultaten auf benfelben bilbeten. Der antern Seite aber beweist Die allgemeine Unnabe me von Facultaten, von afademifchen Prufungen und Promotionen, bag alle biefe Dinge in bem Wes fen bober Schulen fest gegrundet fenn muffen. Die Racultaten batten in ben erften Jahrhunderten nach ibrer Entfichung eine gang andere Beftalt, ale fie In unferen Beiten haben. Buerft befagen fo mobl bie Faculiaten, als die Saupter berfeiben, Die Defane, gang andere Borrechte, als jest. Die Facultaten machten und anderten Statute: und die Defani ub. sen nicht bloß über die Studierenden, fondern auch felbft über die Lebrer eine gewiffe Gerichtsbarfeit aus. Befonders lag es auf mehreren Universitaten ben Defanis ob, die ju haltenden Borlefungen an die Mitglieder ber Facultat ju veribeilen und barauf ju achten, daß die Worlejungen gemiffenhaft gehalten wurden. In den atabemischen Burden gab es mehe rere Sauptfluffen; und jede Sauptfluffe mar in mehe rere Unterftuffen abgetheilt, als wir jest tennen. Man flieg vom Baccalaureat jur Liceng, von ber Licenz jum Magisterio, oder Doctorat binauf. Gelbft unter ben Baccalauren murben die Ginen einfache, Die anderen laufende, und noch andere gebildete genannt, (Simplices, currentes, formati). Der Stufe fenleiter afademischer Burben entsprach bie lange ber Beit, welche man brauchte, um alle Staffeln von der unterften bis jur oberften gurucfjulegen. Die Philosophie mußte man bren oder vier: Medicin, Die Rechte, und Theologie funf bis fieben, ober noch mehrere Sabre ftudiert baben, um gu ben bochiten

bodiften Burben ju gelangen. Ohngefahr fo, wie in jeder Kacultat Die verschiedenen Burden auf eine ander folgten, boben fich die verschiedenen Wiffene ichaften über einander binaus; und ein gleichzeitiges Ceudium mehrerer ungleichartiger Biffenichaften war gang unerbort. Man ließ feinen, ber nicht bie Grammatif und Abetorif vollendet batte, jur Phis toforbie, und noch weniger ließ man Jemanden jum Stulio der Theologie, u. f. w. ju, von welchem nicht ber vorgeschriebene phisosophische Curs vollens det worden war. In der Philosophie hielt man feig nen fur vollendet, ber nicht wenigstens Gine ber phis lojophifchen Wurden erlangt batte; und eben dabet mar auf den alteren Universitäten die Bahl berer fo groß, die jabrlich in der Philosophie promovire mura Den. Huf mehreren boben Schulen bestimmte man nicht bloß bie Beit, mabrend welcher, fondern auch ben Ort, wo man ftudiert, und Die Bucher, über welche man gebort baben mußte, wenn man fich um die akademischen Ehren bewerben wolle. 3m Durch: schnitt waren die Feierlichfeiten und Unfoften von Promotionen in den alteren Zeiten viel großer, als Es mard leichter, Die Beit Des Stur fie jegt find. Dierens abzufürgen. Die Reierlichkeiten und den Aufwand von Prufungen und Promotionen einzuschranfen, als die übrigen Digbrauche von benden abzus Man flagte vom 12, bis in bas fechszehn. te Jahrhundert binein noch fauter, ale jegt, baß Die Eraminateren und Promotoren auf boben Cou: fen bestechlich, ober ju gefinde fenen, und daß bie afabemischen Chren an Unmurbige verschwender murben. Es ift der Dube werth, einige Bengniffe bier: über bengubringen, weil manche Schriftfteller in Dem falfchen Babne fieben, als wenn eine übermäßige **X** 4 (Sies

Gelindigfeit in Prufungen, und die Ertheilung atas Demifcher Chren an Unmurdige erft in neueren Zeiten entstanden fenen.

Die lehrer in Bologna maren übermäßig ge linde gegen Cantidaten fast von dem Mugenblicke at, wo ibre bisherigen Schuler von ihnen verlangten, Daß fie Diefelben prufen, und benen, welche die Trus fungen rabmlich überftanben batten, ein Beugniß ber Belehrtamfeit, und tehrfabigfeit ertheilen mochten. Die große Menge von Unmurdigen, welche mon jum Lehramte augenommen, ober zugelaffen hatte, war Die Urfache, daß der Pabst Honorius ichon im 3. 1219. dem Dechanten ber Domfirche bas auss fdliefliche Borrecht ichentee, Die Lebr: Frenbeit gu ertheilen, und zwar nur benen zu ertheilen, welche man vorher auf bas ftrengfte gepruft babe m). Die Italianischen boben Schulen maren am frubeften, und blieben auch in ber Folge am meiften beruchtigt wegen der übermäßigen Gelindigfeit gegen die ju Prufenden, und wegen ihrer teichtigfeit in ber Ers theilung akademischer Wurden. Auf der Universität ju Padua und anderen Italianischen Universitäten entstand die Gewohnheit, daß die ju Prufenden Benftande mitbringen Durften, Die ihnen Die Unte worten auf die vorgelegten Fragen in Die Ohren fice fterten. Man untersagte Diese argerliche Sitte mehre mabl, aber vergebens n). Candidaten, Die Ehrges fübl

m) Seich. Des Mittelasters II. 454. Fattorini II. 59. Cum faepe contingat, ut in civitate Bononicus minus docti ad decendi regimen affumantur, .. Nos.. duximus statuendum, .. ut nullus ulterius. . assumatur, nisi a te obtenta licentia, examinatione praehabita diligenti. —

n) Fucciolati Fafti, etc. II. p. 50. ad a. 1655. Senatu

fubl genug batten, um nicht bloß nachzulallen, mas man ihnen guffufterte, gaben fich eine Beitlang ben folden Personen in Die Lehre, welche junge leute burch abnliche Fragen, bergleichen ihnen von ben Ergmingtoren vorgelegt murben, juftußten o). Im Unfange bes gegenwartigen Jahrhunderts machte man es benen, welche bie afabemische Wurden begablen fonnten, noch leichter. "Ich lernte, jagt Muguftin Lenfer in einer Rede, Die er im 3. 1722. ju helmstädt bielt p), ju Padua einen Deuts ichen fennen, ber Doctor ber Rechte werden wollte. Man fette bas Eramen auf den dritten Tag an, und gab dem Candidaten ein Papier, auf welchem fo mobl die Fragen, als die Untworten gefchrieben fans ben : mit bem Bedeuten, bag er burchaus nicht ans ders antworten burfe, als ibm vorgeschrieben wor: Ich borte, bag die übrigen Racultaten auf eben die Urt verführen, wie die juriftifche. Gin iuns ger Mann ichamte fich, die Fragen gerade fo ju beants worten, wie man ibm vorgeschrieben batte; und ans Derte begwegen die Untworten ab. Diese Ubweis dungen von der erhaltenen Borichrift brachten Die Eraminatoren fo febr auf, daß fie ben Candidaten gewiß

<sup>...</sup> Promotoribus edixit, ne lauream petentibus, dum in Collegiis examinantur, proxime assiderent responsa dictantes, indicta etiam non perentibus poena. Sed jam vicit consuetudo, cui parent omnia.

o) ib. p. 51. Eodem Senatus decreto poenae illis indictae, qui per quaestiunculas, quae vulgo Puncta vocantus, rudes disciplinarum adolescentes ad lauream adipiscendam compararent.

p) Oratio, qua Errorem Germanorum exteras Academias patriis pracferentium refellit. p. 12. 13.

gewiß abgewiesen haben wurden, wenn nicht Giner der Lehrer nachdruckliche Furbitten für ihn eingelegt hatte. Die Inaugurals Disputation war nicht ges fahrlicher, als das Examen gewesen war. Der Res spondent ladete mich nebst zwen Underen ein, und abergab einem jeden Opponenten Formulare der Eins wurse, welche er zu machen habe, nebst den Unts worten, die darauf erfolgen sollten. Man erklärte es für unverzeihlich, wenn Jemand zu den überlies serten Einwursen etwas hinzuthun, oder nicht gleich mit der ersten Untwort zufrieden senn wolle. Unter diesen Umständen wurde es dem Candidaten nicht schwer, seine Gegner zu widerlegen; und der ganze Streit war in weniger, als einer Stunde geendigt."

In Frankreich waren die Prufungen nicht firens ger, und Die, welche bie afabemifchen Ehren ems pfangen batten, nicht murdiger, als in Stalien. Man nenne mir, Schreibt Bives g), aus ben legten amen Jahrhunderten auch nur Ginen, ben man um feiner Unwiffenheit, ober feines ichlechten Wanbels willen abgewiesen batte. Gben begwegen fieht man in Kranfreich fo viele gemeine handwerfer, ja felbft fo viele Diebe und Rauber, die mit den Chrennahe men von Baccafaureis, ober Magiftris geschmucke find. Much in Italien, und felbft in Deurschland mangelt es an folden Menfchen nicht. Daß Bis ves gar nicht übertrieben habe, fieht man aus einem Statut, welches die facultas artium in Paris im 3. 1003. machte, und um feiner Wichtigfeit willen in Stein graben ließ. In diefem Statut bieß es: "alle Tage erlangen die Magister , Wurde, Pferdehand, Ier. Biebbandler, und andere gemeine Leute, Die nicht

q) De caul corrupt art. I. p. 355.

nicht allein nichts vom Mriftoteles, fondern auch nicht einmabl von ben erften Clementen ber Grammas tit miffen r). Sier liegt die Quelle der Uebel, von welchen wir gebruckt werben. Weil man folche Diens fcben auslacht, fo glaubt man, bag wir ibnen abns lich fenen, und fportet auch über uns und unfere Pris vilegien. - Michte ift baber nothwendiger, als ju verordnen, daß man nicht in einem Jahre Die Burde eines Baccalaureus, und eines Licentiaten ers langen tonne." - Dief Statut wirfte eben fo wes nia, als alle übrige Maagregeln, welche man in bee Rolge gegen biefelbigen Uebel ergriff. Wenn Die Bes brechen ber Racultaten, und bie Difbrauche ben Prufungen und Promotionen auch weder fo jablreich; noch fo groß find, als fie vormable maren, oder als fie fich jest noch außer Deutschland finden s); fo find fie boch immer fo bedeutend, daß man ten gacultas zen, besondere ber medicinischen und juriftischen, eis nen nicht weit entfernten unvermeiblichen Rall vors beri

CHARLES THE RESIDENCE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN 1

r) Bulaei Hift. Univ. Paril. VI. p. 11. Accedunt enim ad hanc magisterii dignitatem primo quoque die Agasones, Equisiones, et bubulci, qui non solum non Aristotelem, sed ne Catonem quidem, primaeque rudimenta didicere.

e) In Oxford ist ben ben Disputationen, welche bie batchelors of octs hakten, Niemand gegenwärtig, als wer Amthalber ba senn muß. Man halt es so gar für eine Unböflichteit, wenn Andere kommen, die von Amtowegen nicht nothig hatten, zu erscheinen. Solche Disputationen banern kaum eine halbe Stuns de. Da diese Uebungen nach ben Statuten von I. bis 3 Uhr dauern sollen, so sigen der Prafes, der Respondent, und die drep Opponenten die übrige Zeit in tiesem Stillschweigen, und lesen Romane, oder andere unterhaltende Schriften. Wendeborn III. S. 218. 219.

herverkundigen kann, wenn nicht ihre Mangel aus bem Grunde gehoben werben: welches ich wenigstens nicht ju hoffen mage.

Unter ben neueren Reformatoren von Univers Ataten bielten es Ginige fur eine wichtige Berbeffe. rung, wenn die Babl ber Racultaten vermehrt, ober wenn wenigstens ben gepruften Canbidaten Die boche ften Chren in der Wiffenschaft, in welcher fie fich am meiften ausgezeichnet batten, ertheilt murben. Dan errichtete guerft in Giegen im 3. 1777. eine vefonos miiche, und ichon vorber in Stuttgart eine militar rifche Bacultat t). Auf der verbefferten boben Schus Te ju Maing murbe außer ben befannten vier Facultas ten noch eine biftorifch fatiftifche, und eine cameralifche gestiftet u). Der Bebaute, bag man die boche ften Wurben in jeder Wiffenschaft, welcher Jemand fich am meiften gewidmet babe, ertheilen muffe, geht weit über Die neuen Bervielfaltigungen von Kacultas ten binaus v).

Es war allerdings eine gedankenlofe nachah, mung der Parifer Universität, daß man auf den meisften hoben Schulen nur vier Facultaten errichtete. Man wurde mancherlen Verwirrung und Unannehme lichkeis

e) Das Universitate : Wefen in Briefen 1782. G. 65.

u) Reue Berf u. f. w. G. 195.

v) Polycarp. Leyser in seinen Cogitatis de flore Academiarum promovendo Helmstadii 1723. 4. p. 26. sagte: Gradus Academici non quatuor solum sacultatum, sed singulorum scientiarum conserantur. Qui hodie magistrum aliquem philosophiae dicit, dubios relinquit audientes, qualem potissimum eruditionis speciem in hoa doctore quaerere debemus. Sunt enim in illis, qui mathosin et historias prorsus ignorant, etc.

lichkeiten vermieden haben, wenn man die aus her terogenen Elementen bestehende, und unverhaltniße mäßig zahlreiche philosophische Facultät in mehrere getheilt, oder wenigstens in jeder Haupt Wissens schaft Doctoren creirt hatte. Auch waren Benspiele von benden vorhanden. Auf der Universität zu Caen machten die tehrer des Romischen, und die tehrer des Kanonischen Rechts zwen verschiedene Facultäten aus w). Marimilian der Erste errichtete in Wien im J. 1501. eine poetische Facultät, und gab ihr das Recht, den poetischen torbeer zu ertheilen x). In Bologna machte man doctores artis notarize y), wie in Oxford Doctoren der Musik. Auf der ersten dieser benden hohen Schulen waren doctores Grammaticae alter, als Doctores logicae; und die doctores philosophiae oder artium wurden erst im Unfanz ge des 14. Jahrhunderts creirt.

....

Eine Vervielsältigung von Facultäten auf schon bestehenden hoben Schulen ist wegen mancher damit verbundenen Schwierigkeiten nicht anzurathen. Nach den Statuten hat eine jede Facultät bestimmte Uns sprüche an die Ehre und Vortheile des Provectorats. Würden nun die Facultäten, und mit den Facultäten die Jahl der Mitglieder des Senats vermehrt; so könnten die nach den Statuten eingerichteten Facultäten mit Recht klagen, daß man ihre wohlerworbes nen Rechte schmälere. Wenn Facultäten getheilt werden sollten; so wurde eine solche Theilung die philosophische Facultät am meisten tressen. Gesetzt nun, man zerle zie die bisher bestehende philosophische Kacule

w) Bulaet Hift. Univ. Parif. V. 849.

x) Conspect. Hist. Univ. Viennensis. II. 65.

y) Fasser. I. 427.

Facultät in die philosophische mathematische, in die historische statistische, und in die cammeralistische; so würden wahrscheinlich die Mitglieder aller dieser Fascultäten zugleich eindüßen. Zuerst kann man gar nicht annehmen, daß die cammeralistische statistische, oder die historische Facultät so viele Promotionen ers halten würden, als die philosophische mathematische; und von dieser Seite also müßten die ersteren gegen die letztere verlieren. Auf mehreren Universitäten erhält die philosophische Facultät einen bestimmten Theil der Inscriptions: Gelder. Wolke man nun nicht bloß die Mitglieder der philosophische mathemas tischen, sondern auch der historische statistischen, und der cameralistischen Facultät an den Inscriptionss Geldern Theil nehmen lassen; so würden die ehemahs ligen Mitglieder der ungetheilten philosophischen Fascultät nach der Theilung weniger erhalten, als sie vorher erhielten.

Viel aussuhrbarer, als die Errichtung neuer Facultaten, waren die Promotionen in einzelnen Wissenschaften, auf welche Candidaten sich am meisten gezlegt, und welche sie vorzüglich zu lehren, oder zu üben sich vorgesetzt hatten. Es läuft in den meisten Fallen gegen die offenbare Wahrheit, wenn man Cansdidaten sur Doctoren, d. h. für tehrer, oder auch nur für vollendete Schüler bender Rechte, oder der Chirurgie und Medicin, oder der Philosophie ersklärt. Ich sehe nicht die geringste Schwierigkeit, warum man nicht Doctoren des peinlichen Rechts und des juris publici, oder Doctoren der Chemie, Botanik, Naturgeschichte, u. s. w. oder der Mathesmatik, der Geschichte, der Philosogie und Kritik, u. s. w. creiren könnts. Wenn man dieses thate, so würden

würden die Titel der Doctoren nicht nur mahrer und bestimmter, als bisher senn, sondern diese Neuerung würde vielleicht auch einen sehr glücklichen Einfluß auf die Eramina haben. Man könnte nämlich Cans didaten, die nur in Siner Wissenschaft promoviren wollten, in dieser Wissenschaft vorzüglich prüsen. Junge keute würden also nicht mehr nöthig haben, viel Zeit damit zu verlieren, daß sie sich bloß um des Eramens willen auf Wissenschaften vorbereiteten, mit denen sie sich wenig, oder gar nicht beschäftigt har ben, und auch in der Zukunst nicht beschäftigen wols len.

Ju den beträchtlichen Mängeln von Facultaten rechnete man in unseren Zeiten die Verschiedenheit des Ranges, oder die Eintheilung in höhere und niedere Facultaten. "Die Benennung von hohen und niederen Facultaten, sagt ein neuerer Schriftstele ler z), rührt von dem Unsinne des vormahligen Mönchswesens her. Es kann unter den Lehrern kein Unterschied, oder Vorzug Statt sinden, als einzig und allein nach dem Eiser, mit welchem sie ihre Wissenschaften vortragen, und nach dem Nugen, welschen sie der Ukademie verschaffen. Wir haben zwar eine Urt von Rang unter den Facultaten eingeführt.

— allein die Wissenschaften kennen keinen Rang, und es sind mir oft daben die Esel aus der Fabel einges fallen, die einen besondern Vorzug verlangten, weil sie die Goldsäule trugen.

Es findet allerdings ein Rang unter den Wissenschaften, und den Lehrern der Wissenschaften Statt. Dicht alle Wissenschaften erfordern gleich viel Kopf und

z) gabricius G. 73. 74.

und Fleiß. Noch weniger stiften sie alle gleichen Rugen, und verschaffen denen, welche sie besigen, sehren und üben, gleiche Vortheile. Wie sollten sie sich dann nicht nach diesen Grunden von jeger classis sieirt haben, und noch immer classisciren?

Die Theologie war weder in Bologna, noch in Paris die erste Wissenschaft, die auf diesen alter sten hoben Schulen gelehrt wurde, und den ersten Grund ihres Ruhms legte; und doch gestatteten in Bologna die Rechtslehrer, in Paris, die Lehrer der frenen Kunfte ben Gottesgelehrten frenwillig den ers ften Rang, so bald man sich in Facultaten abzutheis Ien anfing. Man kann leicht denken, daß die Lehrer ber alteren Universitaten, Die von jeber bochft eifers füchtig auf ihre Rechte maren, Der theologischen Racultat einen folden Borgug nicht ohne Die einleuche tenbften Grunde eingeraumt haben. Diefe einleuche tenden Grunde maren folgende. Als die erften Unis versitaten entstanden, mar die Geiftlichkeit ichon Jahrhunderte lang in dem Besiße des Ranges über bie Lanen; und die tehrer der übrigen Wissenschaften abaten also weiter nichts, als sich in eine alte und allgemeine Ordnung fugen, wenn fie den Gottenge-Mehrten ben erften Plag gaben. Ueberdem führte Die Theologie ihre Schuler nicht nur auf Dieser Erde zu ben bochften Wurden, sondern ertheilte ihnen auch auf eine gewisse Urt die Schluffel des himmelreichs. - Dach ber theologischen Facultat erhielt Die juris stische den zwenten Plat, weil die Rechtsgelahrtheit früher, als die Medicin, auf den altesten Universitäten gelehrt wurde, und ihren Unbangern auch früs her Würden, Macht und Reichthumer verschaffte, als die Arinenfunde. Dach ber Theologie und Rechtes

Rechtsgelahrtheit belohnte Die Dledicin ihre Junger am reichlichften, und hierin liegt die einzige mabricheinlie che Urfache, warum auch biefe fich über die frenen Runs fe, oder die Philosophie erhob, welche lettere ibren Berehrern weiter nichts, als etwas eiteln Rubm. und bochftens eine tehrstelle brachte. Die faculias artium in Paris behauptete beständig das uralte Bors recht, daß aus ihr allein Mecroren der boben Schule gewählt werden fonnten; und doch machte fie dan übrigen Facultaten nie ben Rang fireitig. im funfzehnten und fechszehnten Jahrbundert fab man die von mir ermabnte Stuffenfolge von Racule taten nicht nur als eine uralte, fonbern auch als eis ne bochft naturliche Rangordnung an a). Man nanns te die theologische, juriftische und medicinische Racule taten die boberen b), gegen welche die philosophische als eine untere oder niedere juruckfteben mußte. Grene lich bat fich fo wohl der innere, als außere Werth Der Biffenschaften feit einigen Sahrhunderten febr geandert. Die Theologie ift nach bem Urrheile bes großen Publicums, befonders in protestantifden Landern, ben weitem nicht Die erfte Wiffenschaft mehr. (Es

a) Statuta Univ. Ingolst. de ao 1472. in Annal. Ingolst. IV. 60. Praeterea ut quatuor facultatibus dicte universitatis in electrone rectoratus debitus honor tribuatur et observetur, statumus et ordinamus, quod primo eligatur Rector de theologia, secundo de Juristarum, tercio de Medicorum, quarto et ulumo de Artistarum sacultate, etc. Middendorp p. 43. Communis opinio, uti primum locum occupent Theologi, secundum Jurisconsulti, tertium Medici, quartum Philosophi.

b) Confirm. Statut, Ingolft. de ao 1522. l. c. IV. p. 195. . . nominamus, et ordinamus more aliorum studiorum in superioribus tribus facultatibus, etc.

Es tonnen ip Deutschland, wie in anderen Reichen, Umitande einereten, wodurch die bisherige Rechtsgelahrtheit einen nicht geringen Theil ihres Unfebens verliert. Die Dedicin wird nie ben legten, aber auch nie ben erften Plag unter ben Wiffenfchaften erhalten. Die Racher menschlicher Renntniffe, mels de man auf Universitaten unter bem Rabmen Phie Tofophie begreift , haben fich in unferm Jahrhundert machtig gehoben, und werden fich, wie es fcheint, noch immer mehr beben. Wer weiß, ob nicht in mes niger, ale einem Jahrhundert, in irgend einem res volutionirten lande, wo alles von Grund aus neu geschaffen werden muß, die Philosophie die Roniginn ber Wiffenschaften, und die philosophische Facultat Die Erste unter ihren Schwestern werden wird? — Die Borfteber ber alten, und bie Schopfer neuer Universitaten fehrten fich an bas Steigen und Rallen ber Biffenschaften nicht, fondern behielten immer bies felbige Rangordnung ber Facultaten ben; woran fie febr mohl thaten. Wie fonnte man auch eine eine mabl eingeführte Clasification von gelehrten Collegiis nach dem wandelbaren Unsehen Diefer oder jener Bife fenschaften abandern? Wer wollte, ober follte ente scheiden, ob fich der Rang von Wiffenschaften über-haupt, oder boch so febr verandert habe, daß manbaburch berechtigt wurde, ben Rang ihrer Lebrer ju verandern? Die Borgefegten bober Schulen trauten es mahricheinlich ben Philosophen ju, daß fie den Lehrern der übrigen Wiffenschaften gern ben bisher genoffenen Borgug gonnen, und fich mit bem Bewußtfenn ihres innern Werthe troften murben. Bon den Rechtsgelehrten und Mergten bingegen glaub. ten fie vermuthlich, baf fie es zwar bedauern touns ten, nicht die erften Plage ju haben: bag aber auch fie

sie sich ben dem Gebanken beruhigen wurden, nicht die letzen zu senn. — Die Stifter von Afademieen, oder Gesellschaften der Wissenschaften nahmen einem ganz andern Maabstab menschlicher Konntnisse, als die Stifter der alteren und neueren Universitäten an.

Der Rang war aber nicht das Einzige, was die dren übrigen Facultaten vor der philosophischen voraus hatten. Sie genossen auf mehreren hoben Schulen noch andere theils einträgliche, theils ehrenvolle Vortheile, unter welchen diejenigen am meisten Reid erregen mußten, welche der philosophischen Facultat positiven Schaden brachten, oder sie wesnigstens herabsehren.

Die Philosophen in Ingolstadt konnten es den Rechtsgelehrten gonnen, daß der Dekan ihrer Faculs tat die Rechte eines Pfaligrafen besaß. Allein une möglich konnte es den Mitgliedern der philosophisschen Facultat gleichgultig sehn, daß man den hohes ren Facultaten Ferien gestattete, und ihnen zumuthes te, mahrend der Ferien fortzulesen c). Die Philosophen

e) Confirmat. Statut. de a. 1522. T. IV. Annal. Ingolft.
p. 105. Ne autem perpetuus kegendi labor Doctoribus
fit molestus, .. vacationes solitas majores nominamus
et ordinamus more aliorum studiorum in superioribus
tribus facultatibus ... Ne tamen inerti otio scholastici penitus tabescant, ..... ideo statuimus, tu tam
Oratorie quatu Poetices, ac Mathematice, linguarumque hebrearum, ac grecarum Prosessores per easdem
studiorum vacationes suas lectiones continuent, et diligenter persiciant, ac si nulle penitus essent vacationes.
Quod si legere neglexerint, puniantur pro rata emendo
negligentiarum, sicut superius cavemus.

phen in Tubingen batten gemiß nichts bagegen eine jumenden, baß die Mitglieder der medicinischen Ras cultat, außer ben gewöhnlichen afademifchen Rechten, auch bas Recht erhielten, Die Wundarzte und Bebe ammen gu eraminiren, und die Apothefen in ber obern Salfte bes Bergogthums ju vifitiren d). Allein nothwendig mußte es ihnen webe thun, baß fie lange von dem afademischen Senate ausgeschloffen maren, und auch geringere Befoldungen erhielten, als bie Lehrer ber übrigen Facultaten o). Biel gerechter mar bas Statut ber Sallifchen Universitat, welches festfette, daß das Prorectorat ofter an die philosos phische, ale an andere Facultaten tommen folle, weil Die philosophische Kacultat aus mehreren Mitalies bern bestebe, und Diese Mitglieder gegen die Mits glieber anderer gacultaten verlieren murben, wenn Die Burbe bes Protectorats gleichformig durch alle Facultaten ginge f). Es wundert mich, bag man Dieses Statut nicht in Die Gottingischen Statuten übergetragen bat.

Sben die größere Zahl, die den Mitgliedern der philosophischen Facultat ben der Erlangung des Prosrectorats

d) Bid G. 287. 288.

e) ib. 🗸. 53.

f) Drephaupt I. c. p. 79. . . . Ut in dignitatem hanc ex acquo professores succedant ordine, placuit sequenti ordine regimen academicum distribuere, ut primus rector sit ex facultate theologica 2) ex Juridica, 3) ex Medica, 4) ex philosophica 5) ex Theologica, 6) ex Juridica 7) ex Medica 8) ex philosophica 9) iterum ex theologica, si tertius ejus facultatis professor adsuerit, 10) ex Juridica, 11) ex philosophica 12) ex Juridica 13) iterum ex philosophica ordine succedat, ne illa facultas, quae majori numero professorum gandet, praejudicium sensiat.

rectorate nachtheilig war, fonnte ihnen, wie es scheint, ben einer andern Belegenheit, namlich ben ben Berathichlagungen des Senats ein gefährliches Uebere gewicht geben. Muf mehreren Universitaten machen Die Mitalieder ber philosophischen Sacultat fast eine fo große Babl aus, als Die Mitglieder ber übrigen Racultaten jufammengenommen. Wenn alfo Die phis losophische Kacultat genau verbunden mare, und von ben übrigen Facultaten nur zwen Mitglieder auf ihre Seite ju gieben mußte; fo murbe fie in allen Genats. Berfammlungen ben Ausschlag geben. Die Gefete geber mancher hoben Schulen rechneten barauf, baß Die Mitglieder ber philosophischen Facultat eben fo wenig, ale die von anderen Racultaten, alle für Eis nen, und Giner für Mille fteben murden. fürchteten, daß diejes wenigstens alebann gescheben tonne, wenn bas Intereffe ber philosophischen Facule taten mit dem ber übrigen in Collifion fomme. Diefem Grunde verfigten fie, bag an ben Berath: fchlagungen des Senats nur ber Defan, und zwen ober vier der übrigen Mirglieder der philosophischen Racultat Theil haben follten. Moch Undere ließen zwar alle Mitglieder ber philosophischen Kacultat in ben großen Rath zu. Allein fie verordneten. Daß bie Mitalieder des Genats nicht Ropfweife, fondern nach ben Racultaten ftimmen follten. Diefe Urt ju ftime men mar in Paris nicht unpaffend, weil außer ben bren Facultaten noch vier Mationen, und alfo eine unaleiche Babl von Stimmen vorhanden maren. 211. lein in Ingolftadt und auf anderen boben Schulen. wo bloß die vier Racultaten votirten, hatte bas Stimmen nach Facultaten Die Folge, bag, wenn amen Facultaten gegen zwen andere gleich fanden, ber Sanbes: n a

Landesherr um bie entscheidende Stimme angegangen werden mußte g).

Das wichtigste Geschäfft ber Kacultaten ift Die Drufung von Candidaten h), und bas größte Bor: recht, Die Ertheilung afabemifcher Burben. fungen find gang allein alsbann zwechmäßig, wenn fie dazu dienen, die Wurdigen und Unwurdigen, und unter den Erfteren, Die mehr ober weniger Burdi: gen ju unterscheiden. Die Promotionen find nur Dann zweckmäßig, wenn fie nie Unwurdigen zu Theil werden, und an ben Murdigen Die Grade ber Burs Digfeit, ober der Berdienste unterscheiden. gen find zwedwidrig, ober Migbrauche, wenn fie nicht binreichen, Wurdige und Unmurdige, ober mehr und weniger Wurdige zuverlaffig von einander gu fondern: Promotionen, wenn fie ben Unmurdigen, wie ben Wurdigen, ben weniger Burdigen, wie ben Wurdigeren auf gleiche Urt zufallen. Es ift außer allem Streit, daß Prufungen und Promotionen von Unbeginn an auf allen boben Schulen mehr zwecke widrig, als zwedmaßig waren. Dichte ift leichter, als

g) Statut. Univ. Ingolst. in Annal. Ingolst. IV. p. 60.
Utque differencie et parcialitates, que ex pluralitate
votorum ac personarum suboriri possunt, evitentur —
statuimus, quod in electione rectoris, ac omnibus ac
singulis eciam aliis actibus ac causis in dicto Concilio
tractandis.. omnes persone.. que in eadem facultate
sunt, unam tantumdem vocem habeant. Et si pro eligendo rectore... discordes sucrint,... extunc reservata debet esse facultas domino nostro duci.. gratisicandi, quemeunque ex electis habere voluerit.

h) Bon bem Cenfur=Recht habe ich ichon oben gerebet. Bon bem Rechte, Responsa zu geben, besonders von bem jutistischen Spruch= Collegio, werde ich vielleicht in ber Folge handeln.

als die Mangel ber einen, und ber anderen ausein: ander zu fegen. Allein fehr schwer ist es, statt ber alten, und unläugbaren Mangel ber genannten aka: bemischen Handlungen bessere Ginrichtungen vorzusschlagen.

Heber die erfte Entstehung, und die ursprünge lide Beichaffenbeit afademifcher Prufungen und Prosmotionen find bis jest feine Urfunden befannt gewors Ullem Bermuthen nach maren die lehrer nicht Die Ersten, welche ihre bisherigen Schuler nothige ten, fich prufeh ju laffen; fondern die Schuler baten ihre Lehrer, baß fie biefelben prufen, und ihnen alsdann gunftige Beugniffe geben mochten. Die ersten Prufungen gingen nicht dabin, Sabigfeiten und Renneniffe im Allgemeinen ju erforichen, ober auss jumachen, ob Jemand feine afademische Zeit gut ans gewandt, und die von feinen lebrern vorgetragenen Wiffenschaften geborig gefaßt babe. Ihre bestimmte Absicht mar, ju erfahren, ob Diejenigen, Die bisher Lernende gewesen maren, Renntniffe und Gabigfeiten genug befåßen, Die leichteren Theile einer Biffens schaft Unfangern vorzutragen i). Go wie Die jum erften Dable Gepruften fortfubren, an Renntniffen und tehrgabe zuzunehmen, fo murden fie auch nach abermabligen Prufungen immer weiter beforbert, und die bochfte Ehrenftuffe, welche Jemand erftieg, mar die eines vollen beten Lebrers, ber auf ets . ne feierliche Urt bas Recht erhielt, alle Theile feiner Wiffenschaft, auch die schwersten, ju allen Zeiten und an allen Orten lehren und ausüben ju fonnen. Damit

i) Meine Geschichte bes Mittelalters II. G. 450 u. f.

Damit bie Prufungen befto unverbachtiger murben, nahm man fie in Begenwart bes Canglers, ober Dros canglers der Univerfitat b. b. eines Mannes vor, der meter ju den Schrern ber Wepruften, noch ju ben Collegen ber Prufer gehorte. Die Gepruften theils ten aus Danfbarfeit benen, welchen fie Mube verurs facht harten, Gefchenke aus, und feierten Die afade: milden Chreniage durch toftbare Mufguge, und Gafte Die Borgefesten und Obrigfeiten bober Soulen unterfagten, oder ichrankten menigftene fo wohl das Geben von Gefchenken, als ben übrigen Mufwand ben Prufungen und Promotionen ein. Dies fe Verbote und Ginichranfungen erhielten niemahle, ober behielten menigstens nicht lange ihre Rraft: bes fondere biejenigen, welche gegen bas Beben und Debmen von Geschenken gerichtet maren. In Den neueren Beiten überließ man auf ben meiften Univerfitaten Die Prufungen ben Racultaten gang allein. Much jog man Die verschiedenen Chrenftuffen Der alte: · ren Zeiten in eine einzige zusammen, oder theilte alle atademische Ehren auf einmabl aus. Endlich richtete man die Prufungen gar nicht mehr auf die Erforschung ber Lehrgaben von Candidaten, weil die Wenigsten unter denen, welche fich jum Eramen melbeten, ben Worfal batten, Die Wiffenschaften zu lehren, in wele chen fie gepraft ju werden munichten.

Die Prufungen, wie fie noch jest auf Universsitäten gebräuchlich find, bestehen entweder in geheis men Examinibus, oder in öffentlichen Disputationen. In den ersteren werden den Candidaten von den Mitsgliedern der Facultaten Fragen vorgelegt, deren richstige Beantwortung man erwartet. Ben den anderen muffen die Candidaten Sinwurfe widerlegen, die ges

gen ihre Dissertationen, oder gegen die angehängten Theses von den so genannten Opponenten vorgebracht werden. Wenn ich von akademischen Prusungen und Promotionen rede, so habe ich vorzüglich die Prussenungen und Promotionen in der juristischen und mes dieinischen Facultät im Sinne. Die Prusungen und Promotionen in der theologischen Facultät sind so selten, und daben im Ganzen so tadellos, daß man aus beyden Gründen kaum Ursache hat, davon zu reden. Wenn die Prusungen und Promotionen in der philosophischen Facultät auch nicht so selten sind, als in der theologischen; so sind die einen im Durchsschnitt eben so erustlich, und die anderen werden mit eben der Sorgfalt, wie in der theologischen Facultät vorgenommen.

Allerdings ift in den afatemischen Eraminibus fo viel willführliches, bag die Eraminatoren, wenn fie wollen, Die fabigfien und gefchickteften Canbibaten verwirren und abmeisen, Die Unfahigften und Une miffenoffen durchschlupfen laffen konnen. Gine iede Wiffenschaft bat ihre Tiefen, ihre Gindben, ibre Poltetcammern, oder Miederlagen von veraltes tem Dlunder. Wenn die Mitglieder einer Facultat fich mit einander verabiedeten, alle ihre Fragen aus ben Tiefen, ober ben Ginoben, ober ben Mieberfas aen veralteter Dinge berguboblen; fo tonnten fie ben trefflichften Candidaten ftumm machen, besonders, wenn er febr ichuchtern mare. Schuchterne junge Leute werden durch den Gintritt in bas Prufungstim: mer fo getroffen, daß fie febr oft Fragen über Begenftande, die ihnen gan; geläufig find, entweber gar nicht, oder nicht recht beantworten : auftatt daß fecte Unwiffende in die Creuz und Quere ichmagen, und ficb D) 5

sich baburch einen Schein von nicht gemeinen Kennts nissen geben. — Man wird fagen, daß veratorische oder coptible Eramina etwas ganz unerhörtes senen. Zwingt aber nicht die Furcht vor verwirrenden Frasgen in den kunftigen Prufungen die Studierenden, manche Collegia zu hören, welche sie sonst gar nicht gehört hatten, und Wochen oder Monathe lang die Hefte aller Vorlesungen ihrer tehrer durchzuarbeiten? eine Arbeit, die mit viel Angst und Zeitverlust vers richtet wird.

Manche Eraminatoren haben durchaus nicht die Absicht, verfängliche, oder schwere Fragen zu thun. Allein ihre Fragen sund so allgemein, und zwendeus tig, daß es ein bloßer Glücksgriff ist, wenn man die rechte Antwort trifft. Sehr oft werden Fragen von den Candidaten richtig beantwortet; nur nicht so, wie der Eraminator sie beantwortet wünscht. Wie will man Eraminatoren lehren, gut zu fragen, oder es nicht übel zu deuten, daß Candidaten ander rer Meinung sind, als sie? Und wenn man dieses nicht kann, wie ist es deun möglich, nach ihren Fragen und Entscheidungen die Fähigkeiten und Kennts nisse von Candidaten zu bestimmen?

Ein viel gemeinerer Vorwurf, ben man ben Eraminibus der Facultaten macht, ist dieser: daß sie ungebührlich gelinde senen. Man kann entwez der so leichte Fragen mablen, oder die Untworten so in die Fragen legen, oder wenn der Candidat stockt, die Fragen auf eine solche Art erläutern, und die falsschen, oder schiesen Untworten auf eine solche Urt wenden, daß Siner nicht einmahl gewöhnlichen Mensschen, Werstand haben mußte, wenn er nicht die meis sten

ften Fragen beantwortete. Gefekt aber auch, bag ein Candidat ben großten Theil der leichteften Fragen gar nicht . ober nicht recht beantwortet bat: fo geldiebt es boch auferft felten. Daß felbft Denfchen von einer notorischen und fchimpflichen Unwissenheit abaemier fen werben. Gine Urfadje Diefer Belindigfeit ift uns laugbar Die Furcht, daß Ubgewiesene anderswo pro: moviren, und daß die Racultat die Roften ber Pro: motion verlieren merbe. Gine andere Urfache lieat aber gewiß in einer frenlich übel verftandenen Beich: beit, Die fich icheut, Unwiffende abzuweisen, weil fie badurch beidimpft murben. Man enischuldigt Die Ertheilung unverdienter Ehren gewöhnlich Damit. daß die meiften unwurdigen Graduirten von ibren Doctor : Rechten feinen Gebrauch machen, und Die Miffenschaften, in welchen fie ben Grabum erlangt haben, meder lehren noch ausüben wollen.

Aeltere und neuere Schriftsteller haben gegen die übermäßige Gelindigfeit der akademischen Prüssungen mehrere Mittel vorgeschlagen, unter welchen aber keins von durchgreifender Wirkung ift. Die Prüfungen, sagten Einige, würden bald ernstlicher werden, als sie bisher waren, wenn die Mitglieder der Facultäten weder für die Examina, noch für die Promotionen Bezahlung erhielten k.). — Allein die Hoffnung, auch die Kosten der Promotion zu gewinnen, ist, wie ich so eben bemerkte, nicht die einzige Ursache der Gelindigkeit der Examinatoren. Wenn den Prüfern ihre Mühe gar nicht vergolten wurde;

k) Polycarpi Leuferi Cogitata de flore Acad. p. 27. omnes academiarum gradus tribuantur dignis, nullo soluto pretio. Rabricius ©. 195.

so mußte man fürchten, daß die Examina an manschen Orten noch nachläßiger mochten vorgenommen werden, als jest geschieht. Die bestehenden Faculstäten haben gerechte Ansprüche auf die Sinkunste, welche sie aus Examinibus und Promotionen ziehen. Man kann ihnen diese Sinkunste nicht ohne Entschäsdigung nehmen. Und wo wollte man die Fonds dazu ausfündig machen?

Gin langft vergeffener Schriftsteller that ben Boridlag !), baf man bie Roften von Graminibus und Oromotionen in Die Univerfitats: Caffe gieben, jeder Facultat ein für allemahl eine ihren bisherigen Ginkunfren entsprechende Summe jabrlich aussegen, und bann bie Mitglieder berfelben ju einer gemiffene baften Strenge anhalten muffe. Man durfe annebe men, Daß Die Graminatoren weniger gelinde, als biober, fenn murben, wenn fie ben ber großern Babl von Promotionen nichte gewonnen, und ben ber fleis nern nichts verloren. Dief fonnte frenlich biemeis Ien ber Rall fenn. Dan mußte aber auch befurchten, baff, wenn die Facultate. Ginfunfte gang unabbangig von ber Bahl ber Prufungen und Promotionen ma: ren, alebann eben bas gescheben werbe, mas gesches ben murde, wenn man bende unentgeltlich vorzunebe men batte.

Man follte denken, daß es von fehr guten Folgen fenn werde, wenn man Candidaten die Summen, welche sie jest ju zwen verschiedenen Mahlen vor dem Eramen und vor der Promotion zu entrichten haben,

<sup>1)</sup> Die offenbaren Fehler ber heutigen verberbten Welt an Universitäten, Gymnasiis, u. f. w. 1703. 8. S. 29.

baben, auf einmaßt vor dem Eramen gablen fieße, fo, daß die Facultaten nichts verloren, wenn Candidaten abgewiesen murden, und anderswo den Gradum nab. Ber ficht Ginem aber dafür, daß die Erge mina alebann nicht oft auf ber andern Seite, nam: lich in ber Strenge ju weit geben murben? Sollten Abgewiesene, Die fith wieder jum Eramen ftellten, nichts, oder follten fie bas gange, oder nur das bal: be honorar entrichten? Wenn man fur ein zwentes Eramen nichte erhielte, fo murben manche Facultas ten Diejenigen, Die bergleichen verlangten, fo bear? beiten. baß allen Abgewiesenen ber Muth vergeben mußte, wieder zu fommen. Waren Abgewiesens gezwungen, bas zwente Eramen, wie das erfte, oder auch nur die Salfte zu bezahlen; fo murden manche Racultaten in die Berfuchung fommen, bas erfte Eramen mit Rleiß ju Scharfen, Damit ein zwentes nothwendig werde.

Die Eramina, fo fagten Andere, wurden nicht fo schonend senn, als fie jest oft find, wenn man fie offentlich anstellen mußte m). - Die Gegenwart des Publicums schenche die Unwurdigen durch Schaam zuruck, und mache alle Parteylichkeit und Collisionen unmöglich.

Ich gestehe aufrichtig, bag. ich eine Zeitsang auch bieser Meinung mar, bag aber herr Professor Baffner mich burch folgende Betrachtungen auf andere Gebanken gebracht hat.

"Wird

m) Polycarp. Leys. 1. c. Neque privata fint examins, sed publica. Fabricius S. 194. Talleyrand in seinem rapport sur l'instruction publique, welchen haffner in seiner Schrift de l'éducation literaire p. 302. 303. pruft.

"Bird bas Publicum, fo fragt diefer Gelehrte, auch ben Stoly und Die Gelbftgenugsamfeit entfernen ? Rann man in der That fagen, daß das Publicum ein gultiger Richter fen? Sat es die erforderlichen Renntniffe, um grundliche Belehrfamteit beurtheilen zu tonnen? Lebrt nicht Die ragliche Erfahrung, daß nach bem Urtheile bes Publicums berjenige, ber ant meiften fpricht, auch am besten rede? Das Dublis cum urtheilt frenlich über alles. Man fann aber mit Recht zwenfeln, bag es richtig urtheile. Wird es nicht überdem vom Candidaten abhangen, zu Diefer neuen Urt von Schauspielen folche Buschauer berben gu rufen, auf beren Bunft er ficher rechnen tann? Werden Diese nicht ben Eraminator alle Mugenblicke burch ibr Bravo, und ibr Benfall- Rlatiden unters brechen? Werden nicht zwen im Rlatichen geubte Bande ibre Bewegungen Underen mittheilen? -Man will ben großen Saufen versammeln, um Gunft und partenifche Borguge auszuschließen, als wenn nicht die Menge es mare, auf welche teibenschaften am meiften wirten: als wenn nicht oft Gin Wort, ober Gine fubne Meußerung hinreichte, um teibens Schaften in berfeiben bervorzubringen: als wenn fie endlich nicht gewohnt mare, ihr Urifeil nach ber Meinung berer abzumeffen, welche ihr Butrauen ge: wonnen baben! Wenn nun bieß Dublicum feine Meinung, fie fen fo übereilt und unrichtig, als fie wolle, einmahl erklart bat; welcher offentliche lebe rer wird es magen, bem Publico ju widerfprechen, und fieb auf aufgeklartere Richter zu berufen? -Ben allen offentlichen Prufungen murbe Die ftolge und wortreiche Unwiffenheit Die größten Borthelle vor bem bescheibenen ober ichlichternen Berbienft baben." - Gine Stelle in den Statuten der Muriften : Racule

tåt

tat ju Wien fann Ginen glauben machen, als wenn bie Prufungen ber Doctoren ber Rechtsgelahrtheit in Bologna, wenigstens eine Zeitlang, offentlich gewer fen seyen n).

Wenn die Borfteber bober Schulen ftets Dans ner finden tonnten, Die mit der erforderlichen Ges lehrsamfeit einen feften Charafter verbanden, fo muße te man ihnen rathen, daß fie folchen Manuern Die Rechte ber ebemabligen Cangler ertheilten, b. b. fie bes pollmachtigten, allen Prufungen benzuwohnen, und einem jeden Candibaten die Promotion ju verweis gern, ben fie einer folchen Ehre unmurdig bielten. -Mllein wo wollte man jest Manner auftreiben, die Renntniffe genug befagen, um Gramina aus allen Biffenschaften, und junge Belehrte aus allen Rachern binlanglich beurrheilen zu fonnen? Wenn Die Canze fer folche Candidaten vermurfen, welche die Racultas ten fur murbig erfennten; murben ba nicht Die Ras eultaten gegen ben Cangler auffteben, und ibm bas Bermogen ftreitig machen, Die Burdigfeit ober Um murdigfeit junger Gelehrten aus ihrem Rache richtig Schaften ju tonnen ? - Der ftarffte Beweis gegen Die Ruglichfeit von Canglern ben Drufungen ift Das Ractum, daß die Eramina auf folden boben Schus Ten, welche Cangler hatten, im Durchschnitt nicht ernstlicher, und Die Promotionen nicht ofter Belohe nungen wirklicher Berbienfte maren, als auf anderen Universitaten, mo feine Cangler maren, ober bie Cangler wenigstens fein Beto bejagen.

3<sub>d</sub>

a) Statut. Vindob, II. p. 114. Et hic modus fervetur, donce doctores in tantum excreverint, atque multiplicati fuerint, quod convenienter et decenter fieri valtat publicum examen, sicut in Bononia, etc.

Ich begte einst die Soffnung, bag man die Drus fungen von Candidaten Durch genauere Boridriften zwechnäßiger einrichten, und eben daburch ernfilicher machen tonne, ale fie bieber in den Kacultaten mas ren, welche Die meiften Doctoren creiren. fagte ich zu mir felbft, abmt man nicht mehreren bo. ben Collegiis nach, und tragt den Candidaten entwer ber im Benfenn ber Lebrer, oder weniaffens in dent Saufe Des Defanus eine Ausarbeitung auf, ben mels cher fie teine fremde Sulfe erhalten tonnen o) ! -Warum pruft man fie bann nicht vorzüglich über ben Gegenstand ihrer Ausarbeitung, über welchen fie fich ju fammeln einige Beit gehabt haben? Allein ich antwortete mir bald: wie will man es hindern, daß Candidaten nicht die Materien, die man ihnen vor: legen wird, vorber erfahren? wie hindern, daß icho. nende Racultaten fich nicht mit ben ichlechteften Huffagen, wie mit ben eleubeffen Mutworten begnügen?

Man kann auf das bestimmteste vorschreiben: daß die Prüfungen von Candidaten so und so lange dauern: daß sie weder durch den Genuß von Bellarien, noch durch das gleichzeitige Examiniren von zwen oder dren Candidaten abgefürzt werden sollen. — Auch diese Vorschriften helsen nichts, so lange die Facultäten es gut sinden, nachsichtig zu sein. — Man könnte, wenn man wollte, in Einer Viertessunde eine sehr ernstliche Prüfung anstellen, und hingegen kann man volle zwen Stunden bensammen sein, ohr ne eine einzige ernstliche Frage zu thun. Wer ers fährt es, wie viel Zeit man vor und nach dem Exasmen,

o) Diesen Verschlag that schon der Verfasser der Bestrachtung über die offenbaren Johler der heutigen vers derbten Welt. S. 30.

men, ober in ben Paufen, die gwischen ben Prufung gen perichiebener Examinatoren entfteben, burch Ers funbigungen, ober fonftige Unterhaltungen über Deus iafeiten des Tages bingebracht bat? - Das aleiche geirige Eraminfren von zwen ober bren Candidaten Scheint mir mehr gegen fich ju baben, als Das Geben und Beniegen von Bellarien, Die vor furgem auf unferer boben Schule ganglich aufgehoben morben find. Man eraminirt, wie man vernimmt, auf mebe reren Universitaten fo baufig in Deutscher Sprache, bag man faum nothig bat, ben Rath ju geben, bag es immer geschehen moge. Wenn die Gefragten in ibret Dutterfprache antworten, fo fiebt man viel: beffer , was an ihnen ift, als wenn dief in einer tobs ten Sprache geichtebt. Die Erfahrung lebrt, baß man durch ben Gebrauch ber Lateinischem Sprache boch ben Zweck nicht erreicht bat, daß junge Leute fich mit mehr Eifer auf bas Grudium Diefer Sprache les gen mochten. Huch fann man bas tateinische, als todte Sprache febr aut verfteben, ohne die Kertigfeit ju haben, fie reden ju tonnen, von jun den nad water

fungen über die akademischen Eramina ist solgendes. Es ist unmöglich, die Eramina der Facultaten als zwerläßige Prüfungen anzusehen, oder nur jemahls eine gründliche Besserung derselben zu hoffen, so lans ge die Facultaten glauben, daß sie mit Schwachen eine solche Nachsicht habe. durften, als sie bisher hatten. Ueberstandene Eramina sind nicht allein fein Beweis achter Gelehrsamfeit, sondern nicht einmahl ein Beweis, daß diesenigen, welche man nicht abs gewiesen hat, nicht so unwissend sepen, oder mehr Latein versteben, als die unwissendsten Charlatane,

Description fireheart, and alle Sefally likerfanden

und Rabulisten. Die akademischen Eramika auf Universitäten erselsen die gewissenhaften Prüfungen von collegiis medicis im geringsten nicht, wie Misc chaeliss glaubte; und wenn die Herren von kleinen Ländern, welche keine collegia medica haben, ben der Wahl von Aerzten auf nichts anders sehen, als auf ben Doctor: Litel; so sind sie eben so wenig sicher, niche auf das gröbste hintergangen zu werden, als wenn sie den ersten den besten, der ihnen in den Wurfgekommen wäre, angenommen hätten p

Bielleicht benft bier Giner, ober ber Undere metner Lefer, die mit dem Zustande der Dinge auf Unis verfitaten nicht genau befannt find : gefett auch. Daß! man eines Candidaten in den geheimen Druffungen git fehr schonte : fo muß es fich boch ben ber offentlichen Prufung, der Dispusation zeigen bob Semand ber bochften atademischen Ehre murdig fen, oder nicht. Allein die offentliche Disputation ift fo menia reine mabre Prufunge bag vielmehr die unwiffendften: Menfchen fich nur vor bem Epamen, micht wor ber Disputation furchten, und alle Gefahr überftanden au haben glauben wenn fie durch das Eramen glucke lich durchgekommen find. Rach bem Eramen ges fchieht es doch noch von Beit gu Beit, daß Giner, der gar ju fchimpflich unwiffend ift, abgewiesen wird. Dieg bat Miemand nach der Disputation gu furche ten, und fcon Ditchaelts bemerfte febr richtig. daß die Disputationen, wie fie jest nicht immer, aber doch oft auf allen berühmten Universitaten gefraften und geduldet werden, gang aufgebort baben, das zu fenn, was fie ursprünglich waren und fenns gemi'reda genend kurdiman of iden and folltenig Latein verfieben, ale bie umornenbilen Charlarane,

p) Man febe Michaelis IV. C. 102. H. fer eroniette

follten: offentliche Prufungen von Mannern, welche Wiffenschaften lehren und üben wollen 9).

train my bottom of the manner of Der Geprufte, welcher fich burch eine offentlie che Disputation ben Weg zur bochften afabemischen Burde bahnen will, Schreibt eine Differtation, ober wenigstens Thefes, aus welchen ber Stoff jum Diss putiren genommen werden foll. Ift die Disputation Schlecht geschrieben; fo beffert fie ber Defanus aus. ober gibt dem Berfaffer ben Rath, bag er fie von einem andern ausbeffern laffe. In den meiften Sala Ien bat der Candidat feine angebliche Differtation von einer fremden Sand ausarbeiten laffen. Die Racultat fragt gar nicht barnach, ob biefes gefcheben fen, und regt fich nicht, wenn fie es auch gewiß era fabrt, daß ber Candidat nicht ber Berfaffer ber eine gereichten Differtation ift. 2luf dem Titel ber Dros beschrift wird ber Tag ber Disputation festgeseit. Der Candidat und feine Opponenten fommen bochftens von einigen Befannten begleitet, in den Borfaal. Die Statuten, ober eine alte Observang baben Die Dauet ber Disputation auf zwen Stunden, und zwar von 10-12. bestimmt. Oft geht es nicht füglich an, bag bas Grubftudt, was ber Refpondent feinen Gegnern gibt, gerade um gebn Uhr abgebrochen wird. Date langt eine Biertel: ober fleine balbe Stunde nach gebn Uhr auf dem Kampfplage an. Wenn der Res fpondent ben Ratheder beffiegen, und die Opponens ten ihre Gife eingenommen haben; fo eroffner ber Erftere die Sandlung mit einer fo genannten curforis fchen tection, um ju beweifen, bag er im Stande ne das Anadal an engurenman beit bed abdo . er beit feitet

5800

<sup>9)</sup> III. E. 55. 56. IV. 7. 12. 53. 61. 64. 130.

fen, feine Wiffenschaft ju lehren. Dabrend ber Beit, welche biefe Borlejung wegnimmt, tann ber Respons bent von feinen Opponenten nicht angefochten werben. Mach Gudigung ber Lection forbert ber Respondent ben erften Opponenten, und wenn biefer gur Rube ges bracht ift, auch ben zwenten und britten zu einent freundschaftlichen Streite auf. Die gegenseitigen Complimente und Dantfagungen enthaften im Durch: schnitt mehr Worte, als Die vorgebrachten Ginmens bungen und Widerlegungen. Man bort es nicht blog, fonbern auch ber Rurgfichtigfte nimmt es mit feinen leiblichen Mugen mabr, bag Ginmurfe und Beantwortungen der Einwurse sehr oft vom Papiere abgelesen werden. Ja bieweilen verliert Einer der Streitenden die rechte Nummer, und opponirt oder widerlegt noch fort, wenn ber Undere icon gedanft oder abgebrochen bat. Much geschieht es, daß die Streitenben mit bem, mas fie fich einander ju fagen haben, fruber fertig werden, als bie Debellen mit ben Sceptern, auf welche, und ber Secretarius ber Universität mit bem Formular des Gides, ber gesichworen werden muß, ben ber Sand find. In folschen Verlegenheiten bleibt weiter nichts übrig, als baf Die rubenden Streiter mit Gebnfucht den Mugens blick erwarten, wo fie fich einander Gluck munichen tonnen. Der Respondent mag auch ben Der Disputation feine Unfabigfeit und Unwiffenbeit fo augen. Scheinlich bewiesen haben, als er immer will; fo fann er boch unfehlbar erwarten, bag ber herr Defan ihm jur Belohnung feiner Berdienste Die Doctor= Burbe, und mit Diefer die Frenheit ertheilen werde, Die Rechte, oder die Argnenfunde gu lehren und gu uben, wo er will, oder fann. Manche junge teute baben noch Berichamtheit genug, um fich nicht eine, aber

ober einige Stunden bem beimlichen Spott, ober Uns willen einer fleinen, oder größern Bahl von Bufchaus ern auszuseben. Diefe geben vor, bag fie ploklich abreifen mußten, und werben aledann von ber offente lichen Disputation Dispenfirt. "Gollten Die Dispus tationen fo fchlecht bleiben, fagte Dichaelis, als fie ju feinen Beiten und ichon Jahrhunderte vorber maren, fo mare es beffer, fie gar eingeben ju laffen, Damit nicht folche im Baterlande, Die ber Univerfitat unfundig maren, burch einen blofen Schein binter: gangen, und bie Eltern nicht gang unnuger Beife um das Geld, mas die Dispurationen foften . aes bracht murben r)." Ich unterschreibe bieg Urtheil vollfommen, bemerte aber baben, daß gerade bas Beld, mas fur bie Promotion bezahlt wird, bet vornehmfte Grund ift, warum diefe leere Carimonie nicht abgeichafft wird.

Alle Facultaten haben gut gefunden, die Carimos nien der Promotion sehr zu vereinsachen, und die meis sten Feierlichkeiten voriger Zeiten wegzulassen. In keiner Facultat werden Doctoren mit Geprange abs gehohlt, und zurückgebracht. In keiner Facultat, etwa die theologische ausgenommen, tragen, oder erhalten die Candidaten während und nach der Prosmotion den Doctor: Mantel, noch viel weniger den Doctor: Hut, welche bende Stücke vor Zeiten in ses der Facultat von verschiedener Farbe, und verschiedes nem Schnitt waren. Man hat längst dem goldenen Ringe entsagt, der im Mittelalter das Merkmahl des erhaltenen gelehrten Adels war. Man zeigt ends lich ben der Promotion dem Candidaten weder ein offenes,

r) IV. G. 53.

offenes, noch ein verschlossenes Buch, wovon jenes andenten follte, bag ber neue Doctor feiner neuen Chre ungeachtet fortfahren folle, fleifig ju lefen; und Diefes, daß er nicht bloß lefen, fondern auch nachdens ten muffe s). Der einzige Reft ber alten Gebrauche ift eine falte Umarmung, bie alsdann bismeilen ers folgt, wenn der Promotor den Candidaten auf den bobern Ratheder beraufgelaben, ibn als Doctor aus: gerufen, und bemfelben bas Doctor Diplom ubers geben bat. In leiben maren schon im 3. 1735. als Ie offentliche Promotionen in Der Juriften : Facultat lange abgefommen, als ein junger van Alphen verlangte, gang nach aler Sitte jum Doctor creirt gu merden. Der Promotor Rucker bielt ben Diefer Belegenheit eine ausführliche Rede, in welcher er die Wichtigfeit der afademischen Ehren, und die Bedeutung der damit verbundenen Reierlichfeiten er: flarte. Er tonnte es mit aller feiner Beredfamfeit nicht hindern, daß nicht die Buborer ben der Muf: fegung bes Doctor : huts gelacht batten s). Die Rurcht vor einem abnlichen Gelachter bat die meiften alten Gebrauche fast auf allen boben Schulen in Bergeffenbeit gebracht.

Da die Facultaten icon lange die Unwissende fien, wie die Gelehrteften fur Geprufte erklarten, und

r) In den Statuten der Juristen-Facultat in Bien heißt ce! l. c. II. p. 113. Petatque decenter singillatim insignie doctoralis honoris sibs per doctorem suum conferri, videlicet Birretum, annulum, librum clausum et apertum, osculum, et benedictionem magistralum,

s) p. 26. Sed quousque patiar, tam ornatum virum aperto milu aditare capite? Quin impono Tibi honoris causa pileum, antiquum libertatis signum. Quid mactis Auditores? etc.

und den Unwurdigften, wie den Burdigften die boche ften afademischen Chren ertheilten; fo mar nichts unvermeiblicher, als daß das Unfeben und Die übris gen Borrechte ber Doctor, Burde um viele Grabe permindert wurden. Wie batte fich ber Doctor: Eitel in feinem alten Unfeben erhalten tonnen, fo bald er nicht einmahl fo viel bewies, daß ein Unbefaunter, ber ihn trug, fein Ignorant, und Dummfopf fen. Der Doctor: Titel gibt noch jest in manchen Begens ben einen beftimmten gar nicht unbedeutenden Rang. Sich fann nicht umbin, Diefes fur einen großen Digs brauch ju halten. Berfammlungen von berühmten Belehrten find im Stande, ju prufen und ju bezeus gen, ob und welche Sabigfeiten und Renniniffe Jes mand befige. Allein Berfammlungen von Belchri ten follten fein Recht haben, jum Machtheil von Un: beren, felbft von ehrmurdigen Dienern bes Staats willführliche Standes : Erbohungen vorzunehmen, oder eine Urt von perfonlichem Adel an durchaus Uns murdige auszutheilen.

Nach den Privilegien hoher Schulen geben die medicintsche und juristische Facultät den von ihnen promovirten Candidaten das Recht, die Wissenschaften, in welchen sie geprüft sind, zu lehren und zu üben. Diese mit der Doctor. Würde verbundene Rechte sind in den meisten kändern theils durch Branch, theils durch ausdrückliche Verordnungen nicht wenig eingeschräuft worden, und sollten billig noch mehr eingeschräuft worden, und sollten billig noch mehr eingeschräuft werden. Selbst auf den hohen Schusten, wo man Doctoren creirt har, dursen diese zwar die juristische und medicinische Praxis treiben. Allein wenn sie lehren wollen, so verlangt man von ihnen gemeiniglich noch, daß sie eine Disputatio pro loca halten.

balten. Doctoren ber Argnengelahrtheit, Die auf Den hoben tandesichulen promovirt baben, merben zwar ber Regel nach nicht mehr von ben collegiis medicis eraminirt. Doch burfen fie eben fo wenig, als Die Doctoren ber Rechte, fich niederlaffen, wo fie Doctoren, Die auf fremben Universitaten Die bochfte afademische Burde erhalten baben, tous nen fich nicht beichweren, wenn man von ihnen vers langt, daß fie noch einmahl von landesberrlichen Collegies icharf gepruft merben. Gollte bie Erfahe rung lebren, baf bie Racultaten ber boben Landess Schulen gar ju oft unrüchtigen Menichen bas Recht eribeilen, ihren Mirburgern burch ihre Unwiffenheit am Leben ober ber Bejundheit, an Gigenthum, und Ehre ungeftraft Schaben zugufugen; fo tonnte man es ben Regierungen nicht verargen, bag fie auch Die auf ben Landesichulen promovirten Doctoren einer amenten frengen Drufung untermurfen. Benn Die Racultacen nicht ernitlicher in ihren Prufungen, und porsichtiger in der Ertheilung der Doctor: Wurde werben; fo muß es bald babin fommen, bag ber mit Dem Doctor , Titel verbundene Rang, fo wie bie Ers laubnif. practiciren ju durfen, je langer, je mehr aufgehoben wird. Go bald diefes allgemein ges Schiebt, fo ift ber Tob ber Racultaten ba, weil Dies mand, felbst Unwissende fich nicht mehr um ben Doctor : Titel bewerben werden, wenn er meder eis nen ausgezeichneten Rang, noch andere Worrechte pericafft.

"Die Proben, fagt Michaelis i), die zur Erlangung eines afademischen Gradus für hinlangs lich gehalten werden, find es nicht, wenn von einem Privats

t) III. C. 53. u. f.

Privat. Docenten bie Rebe ift, von bem man billig mehr erfordert, als von Ginem, ber nur einen ges lebrten Titel in fein Baterland mitnehmen mill. Eramine wird es nicht genau genommen und nach Bute geurtheilt. Bollte man aber bas Eramen für Die, welche funftig ju bociren gebenfen, ftrenge mas chen; fo murde es blog in der Willführ der Facultat fieben, einen Privat, Docenten, ber ben Profefforen ju gelehrt, und ju gefährlich mare, als unruchtig abzuweisen. Dren bis gebn Manner, Die fich jeder auf etwas Befonderes praparirt haben, tonnen cem unpraparirten, auch, wenn er der gelehrtefte mare, fo viele Fragen vorlegen, auf bie er nicht antworten. wenigstens nicht nach ihrem Ginn antworten fann. bag es bloß auf fie anfommen murde, ob fie ibn jum Privat: Docenten baben wollten, oder nicht. Gie find überdas nicht allein die Fragenden, fondern auch Die Richter, und bas ohne Protocoll über Fragen Alles geschieht fo im verschwiegenen und Untworten. Bimmer bes Decaut, daß nicht einmabl bie Burcht por dem Publico die Eraminatoren von Partenliche feit abichrecken fann: und umgefehrt, wenn fie auch noch fo unpartenisch, ober gar gutig verfahren, fo wird boch der Unwiffende, ben fie abweifen, fich be: fchweren tonnen, bag fie ibn unbillig abgewiesen ba: ben. - Die fo genannte Differtation fann man fic für Gelb machen laffen. - Eben Diefes findet ben ber so genannten Lectio Curforia, ja auch ben ben Einmurfen, und Beantwortungen der Einmurfe Statt, Die ben den gewöhnlichen Disputationen von den Ope vonenten und Respondenten vorgebracht werden. -Billig fordern Daber Die meiften Universitaten von bemjenigen Graduirten, ber fich jum Docenten quas lificiren will, noch eine Disputatio pro loco, ben ber et

......

er keinen Prafes hat. Gegen die Migbrauche, die fich auch ben einer solchen Disputation einschleichen konnten, gibt es zwen Mittel, die bende mit einander verbunden werden muffen. Das Eine ist: der Dekan der Facultat bestimmt selbst die opponentes ordinarios: das zwente, es siehet auch einem Jeden nicht invitirten fren, zu opponiren, und die Zuhörer muffen ausdrücklich dazu aufgefordert werden."

In Diefer gangen Stelle fann ich faft nichts uns bedingt billigen, ale bie aufrichtige Berichlung ber unvermeidlichen, und unbeitbaren Dangel afademis icher Prufungen. Die aber mit anderen Meuferungen Deffelbigen Schriftstellers nicht jufammenftimmt. Dißs billigen bingegen muß ich zuerft ben Sag, daß man von einem jungen Gelehrten, Der Privat Docent merben will, mehr verlangen, und ibn ftrenger prus fen fonne, als andere Candidaten, welche mit ber Doctor Burde bas Recht erhalten wollen, Die juri: flische und medicinische Praxis zu treiben. den Rallen muß man einen großern Schaten furchs ten: Da, wo ein unwiffender, ober halbaelehrter Privat : Docent eine Zeitlang einem fleinen Saufen von Studierenden ein, oder einige fchlechte Collegia liest? oder wo ber Doctor : Titel gange Kamilien perleitet, unwiffenden Denichen, Die fich vielleicht burch ein angenehmes Meußeres empfehlen, ihr Ber: mogen, ihre Ehre, ihre Gefundheit und Leben an: juvertrauen, und Dadurch in Gefahr ju fegen? -Meinen Erfahrungen nach tonnen unwurdige Gra: Duirte auf Universitaten viel weniger Unbeil fliften, als in gewiffen Entfernungen von boben Schulen, wo man nicht weiß, mit welchem geringen Hufwande

von Gelehrsamfeit die Doctor: Wurde erworben wer: ben fann.

3mentens fann ich auch das nicht jugeben, daß folde Disputationen, bergleichen Privat: Docenten pio loco halten follen, zweitmäßige Prufungen von funftigen Jugendlehrern fenen. Die Gelchichte und Erfahrung alterer Zeiten haben unwidersprechlich bewiefen, daß man ben einem febr magigen Ropfe, und einem eben fo mittelmäßigen Borrath von gelehrten Renutniffen durch fortgefeste Uebung eine ungewohn: liche Kertigfeit im Dioputiren erlangen: Daß aber Die aroften Disputatoren febr fchlechte, ober mittel. magige Jugendlehrer fenn tonnen. Gben fo unwiderfprechlich bewiesen ift es durch die Erfahrung neuerer Beiten, daß die größten Gentes, Die berühmteften Belehrten, und bie trefflichsten lebrer, wenn fie feis ne Hebung im Disputiren gehabt haben, ben folchen Disputationen, Dergleichen Michaelis fur Die bes ften Probierfteine von Privat: Docenten balt, auf eine schreckliche Urt vor den Augen des gangen Bublie cums wurden beschamt werden.

So groß und zahlreich aber auch die Mißbrausche ben den akademischen Prufungen und Promotios nen sind; so kann ich doch nicht dafür stimmen, daß bende auf den schon bestehenden Universitäten aufgeshoben werden, so lange man die Facultäten, welche durch die Aufhebung am meisten verlieren mußten, nicht zu entschädigen im Stande ist. Man lasse also die Facultäten, und ihre Prärogativen fortdauern, so lange sich noch Leute finden, die für die Bemühungen ben den Prufungen und Promotionen beträchtliche Summen bezahlen wollen. Nur schnieichte man sicht, nicht,

nicht, daß man burch Befege und Strafen bie Ras cultaten notbigen fonne, anders ju verfahren, als fie feit funf bis feche Jahrhunderten verfahren haben. Ich bin von ber Unausrottlichkeit der Diffbrauche ben Prufungen, und Promotionen fo fehr überzeugt, daß ich es befimegen faum ber Dube werth balte, ju fragen, marum man nicht von einem jeden Canbida: ten, bevor er jum Eramen jugelaffen wird, teffimonie diligentiae verlangt, und benjenigen geradezu ab: weist, der von feinem Lehrer Beugniffe eines voraualichen Gleiffes benbringen fann, ber vielmehr ben allen Mitaliedern der Facultat megen feines notoris ichen Unfleiffes berüchtigt ift? - 3ch febe bie Unt: wort voraus, Die ich erhalten murbe. Leute port Ropf, wird man fagen, erfegen nicht felten burch banolichen Gleiß ben auffallenden Unfleif in bem Befuchen ber Borlefungen; und baber geschieht es, baß bisweilen Candidaten, die von der afademifchen Obrig: feit wegen ihres Unfleiffes in Unfpruch genommen wurden, in den nachher erfolgenden Prufungen un: erwartet aut besteben. - Inbem ich aber nicht ba: zu rathe, atademifche Prufungen und Promotionen auf den icon lange gestifteten Universitaten aufzubeben, fann ich eben fo wenig dagu rathen, fie auf neue Universitaten, Die man in einem großen Reiche, wie 3. B. Franfreich, ju errichten gebachte, einguführen. Drufungen, welche Unmiffende eben fomobl, als Gelehrte überfteben tonnen, und Chrentitel, Die Unmurdigen, wie Burdigen verliehen werden, und Die bas nicht : unterrichtete Publicum ju einem unver: Dienten Butrauen verleiten, bringen viel mehr Schas ben, ale Mugen, und follten alfo ba, wo fie nicht bergebracht find, feinen Gingang finden. Bugleich aber mußte man in folden tanbern, mo man feine afades

afademifche Prufungen und Promotionen gestattete, allen fremden Doctoren um diefes Titels willen weder Mang, noch andere Borrechte einraumen. Biele mehr mußten alle blejenigen, die bem lande bienen wollten, von den dazu verordneten landes Collegis gepruft, und nach bem Berbaltniffe ihrer gabigfeiten und Renniniffe befordert werden. Saft in allen Gue ropaischen Reichen muffen junge Leute, auch wenn fie ihre afabemische taufbabn noch fo rubmlich vollendet haben, fich bennoch eine Beitlang unter ber Leitung von berühmten Geschäfftsmannern, oder im Dienfte von Collegite und Bureaur ju der eigenen'Subrung von Beschäfften, ober gur murdigen Uebernahme von Memtern geschickt machen. 3ch febe gar nicht ab, warum man nicht jungen Mergten gumuthen tonne te, baf auch fie nach vollendeten Studien unter ber Muffiche irgend eines verdienftvollen Urztes ibrer Bas terftadt Die bedenkliche Praris anfangen, und fo lans ge fortfegen follen, bis fie von bem angewiesenen Urge Das Beugniß erhalten batten, bag bas Publicum ete nem geborig gepruften, und geubten jungen Dann Die Wieberherstellung ber Befundheit ficher anvertrauen fonne.

ers D

## 

Ibhandlung, was die Universitäten in ben Raffers lichen Roniglichen Erblanden find, und was fie some fonnten. Prag und Wien 1782. 8.

Ablehnung unterschiedener wider die Uniberfitat Jena ausgesprengter falfcher Zeitungen. 1693. 4.

Academia Wittebergensis ab anno fundationis 1502 usque ad a. 1655. Editore Gottfrido Suevo 1655. Wittebergae. 4.

Actenmäßige Nach richt über bie feit bem 10. Jun.
1792. zu Jena vorgefallenen Unruhen. 8.

Annales Ingolffadiensis Academiae inchoaverunt Valent. Rotmarus, et Joh. Engerdus, continuavit J. N, Mederer. Ingolffadii 1782. vier Bande in 4. Eins ber wichtigsten Werte für die Geschichte von Universitäten.

C. Bar-

- C. Barcholini Oratio de ortu, progressu, et incrementis Regiae Academiae Hafniensis. Hasniae 1020, 4.
- Bemerkungen eines Atademitere über Salle. 1795.
- Beschreibung der hiefigen Universität, sammtlicher -Ritter= Militar: Handlungs: und vrientalischen Akades mien, Gymnasien, Normal = Stadt: und Trivial=Schuselen. QBien 1780. 8.
- M. F. Bod's Geschichte ber Gberhard Carle: Universitat ju Tubingen. 1774. 8.
- C. Bonice Grundriff einer Gefchichte von der Univerfia
- M. G. n. Brebm's Alterthumer, Geschichte, und neus ere Statistit ber boben Schulen. Erfter Band Leipzig 1783. 8.
- O. E. Bulaer Hiltoria Universitätis Parisiensis! Parisiis 1665. fol. 5 Bande. Für die altere Geschichte der Unis wersitäten gibt es kein reichhaltigenes Werk, als die fes.
- E. A. Cafar's Gebanken über die Nothwendigkeit ber nakademischen Gerichtsbarkeit, Reipzig 1899. 8.
- Churfurfilid Baierifche hoherund niederer Schus
- Claproths Schreiben von bem gegenwärtigen Buffande ber Gottingischen Universität an einen vornehmen herrn im Reiche. 4. fine loco et anno, aber 1747. geschrieben.
- beffelben gegenwartiger Buffand ber Cottingischen Unis berfitat in zweenen Briefen. Gottingen 1748.4. Sier ift bas erfie Schreiben wieder abgebrucht.
- Nic. Comneni Papadopoli hiftoria Gymnasii Patavini. Venet. 1726. fol. 2 Bande.
- H. Conringii Antiquitates Academicae. Edit. Heumanni. 1739. 4. Gottingae.
- ejusdem Dissertatio ad Leg. r. Codicis Theodosiani de studiis liberalibus urb. Romae, et Constantinopolis ib.

- Die offenbaren Fehler ber heutigen verberbten Belt an Universitäten, Gymnasiis, u. f. w. Erste Betrachs tung im 3. 1703. 8.
- Diplomata, Bullae, Privilegia, libertates, Immunitates, Constitutiones, et Statuta universitatis Vindobonensis abanno 1365. usque ad a. 1389. Edit tert Viennae 1791. 4. zwen Banbe. Höchst interessant für die Geschichte der deutschen Universitäten! Der Herausgeber dieses Werks war der berühmte Uftronom Hell. S. Just i's Unnasten S. 622.
- 3. C. von Drenhaupt's Beschreibung bes Saalereis ses. Zwenter Theil. 1750. Fol. enthält 69 und folgens de Seiten die Privilegien, und Statuten der Universität Halle.
- C. F. Elfager's einige Bemerkungen über akademifche Gegenftande. Stuttgart 1793. 8.
- 3. h. von Engelfchall's Bentrage zur Kenntnis ber neuften Berfassungen erweiterter Unterrichte auf ber hos ben Schule zu Wien, in Begleitung ber Anfandigung feiner Vorlefungen über bie Lander s Cultur. Wien 1774. 8.
- En twurf gur Einrichtung ber theologischen Schulen in ben R. R. Erblanden. Bien 1782. 8. 6 11 114 114
- Epitome Legum universitatis Francosurtanae ad Viadrum. 1083. 4.
- 3. C. Fabricius über Akademieen, infonderheit in Dannemark. Copenhagen 1796. 8.
- J. Facciolati Fasti Gymnasii Patavini. Patavii 1757. 4.
- Fattorini de claris archigymnasiii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saec. XIV. T. 1. P. 1. 2. Bononiae 1769. fol.
- 3. C. Forfter's Ueberficht ber Geschichte ber Universität zu Salle. Salle 1794. 8.
- Frenheiten, Ordnungen, und Statuten ber loblichen Universität Ihena 1569. publicirt. Ihena 1569. 4.

D. S. Gunblinge Gebanten von dem Berfall und Aufnahme einer Afabemie. Leipz. 1768. 8. Gehr unbebeutenb!

**electroscours** According to Fraga

- Hafner de l'education publique. Strasbourg 1792. 8.
- Historia universitatis Salisburgensis usque ad a. 1712. Bondorsii 4.
- Historica Narrazio de introductione universitatis Juliae. Helmstadii 1579. 4.
- 3. C. Soffbauer über die Perioden der Erzichung. Leipzig 1800. 8.
- Inclurae Germanicae nationis în alma Bononiensi universia tate Privilegia. Bononiae 4.
- Instituta et Privilegia ab excell. Senatu Neneto almae Universitati D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa. Patavii 1674. 4.
- C. 28. Jufti's n. F. Murfinna's Unnalen ber bents fchen Universitaten. Marburg 1798. 8.
- G. G. Reuffels Merkmurbigfeiten der Bononifden Schuste. Belmftabt 1749. 8.
- 3. C. Konig's Gespräche über Universitäten überhaupt, und über die Frage: ift jede mittelmäßige Universität cammeralistisch unnut? befonders. Nurnberg und Altorf. 1790. 8.
- S. Run barbts Bentrage gur Gefdichte der Univerfitat Belmftabt. Erft. Deft. Delmftabt 1797. 8.
- Rurger Bericht von ber alten und neuen Berfaffung ber Akademie zu Roffock, mit nothigen Anmerkungen verfeben. 1761. Fol.
- J. Launeii Regii Naverrae Gymnasii Historia. Paris 1677.
- Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus Auditorum, item Artifel etlicher nothwendiger Ordnung, u. s. w. Witemberg 1573. 4.
  Meiners Vers. d. Univ. 236. I. A. Leges

- Leges Academiae Wisebergensis de studiis et moribus studiosorum Bittemberg 1016, 12.
- Leges Academiae Genevensis, Genevae 4. fine anno.
- Leges renovatae, quae peculiariter ad convictores Menfarum communium in Paulino collegio pertinent. Lipfiae 1601 4.
- Leges et juramenta studiosorum in Academia Julia. 4.
- G. L. Lehm's bistorische Beschreibung ber weltberuhmten Universität Leipzig. Leipzig 1710. 8.
- Augustini Leyseri oratio, qua errorem Germanorum, exteras Academias patriis praeserentium resellit habita 1712. Helmst. 4.
- ejusdem oratio, qua pauca de Academiae ejusdem malis, illorumque remediis praefatur, habita 1720. Helmst. 4.
- Polycarpi Leyseri Cogitata de flore Academiarum promovendo Helmst 1723. 4.
- P. Lorrichii Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis recitata in Acad. Rintel. 1631. ib. 4
- 3 F. Ludovici Observationes ad Petrum Rebuffum de privilegiis studiosorum. Halas 1705. 8.
- C. Meiners hifforische Bergleichung ber Sitten, u. f. w. bes Mittelalters mit benen unsers Jahrhunderts. bef. ber zwente Band. Hannover 1793. 8.
- 3 C. Menfart's, Prof. zu Erfurt, Chriftliche Erins nerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Teutschlandt an manchem Ort entwichenen Ordnungen, und Ehrbaren Sitten, und ben biszen elenden Zeiten eingeschlichenen Barbarenen vor etlichen Jahren aufgesetzt. Schleißingen 1636. 4.
- Michaelis Rasonnement über bie protestantischen Unis versitäten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1768-4 Theile 8.
- Middendorp Academiarum celebrium universi terrarum orbis Libri tres, nunc recens per ipsum authorem quarti libri accessione audi. Coloniae 1594. 8.

con chill danse es

- C. Miller's Account of the university of Cambridge. London 1717. 8.
- Menes Rasonnement über die protestantischen Universitäs ten in Deutschland, von einigen Patrioten. Strass burg 1769. 8.
- Mene Berfaffung der verbefferten hohen Schule gu Maing. ib. 1784. 8.
- Philosophische Bemerkungen aber bas Studien= wefen in Ungarn. Peft, Ofen, und Rafchau 8. 1792.
- Privilegia Academiae Goettingensis hinter Heumanni Bibliotheca Acad. und Conringii Dist. acad. abgedruckt.
- Quaestiones de rebus cognitione dignissimis, explicatae in publicis congressibus in Academia Witebergens, item utiles aliquot commonesactiones de disciplina etc. Scriptae pleraeque a P. Melanchthone. Witeb. 1558. 12.
- A. Riccoboni de Gymnasio Patavino Commentarii in Graevii Thes. Antiq. Ital. T. VI. parte tertia. Lugd. Batav. 1722. fol.
- 3. C. Ruckeri Oratio de honoribus Academicis magno doétrinae praemio. Lugd. Bat. 1735. 4.
- Salmon's Present state of the Universities and of the five adjacent counties of Cambridge, . . and Oxford. Vol. I. Lond. 1744. 8.
- S. J. Schalfcheleth bistorischegeographische Vefchreibung Wittenberge und feiner Universität. Frankf. und Leips. 1795. hochft elend!
- 3. N. Schwenbler's Bericht von ber gegenwartigen Berfaffung ber Univ. Marburg. 1748. 4.
- C. Schattgen Siftorie bes ehebem auf Universitäten ges brauchlich gewesenen Pennals Wefens. Dresben und Leipz. 1747. 8.
- C. Al. Frenh. von Seckenborf: Sollen bie akademis ichen Gerichte noch ferner in ber jetigen Berfaffung ge- laffen werden? Leipz. 1800. 8.

J. C.

- 3. C. Sie bentees Abh. von Stipendien, und ben Rechten derfelben. Durnberg 1786. 8:
- G. Cohnii Rede vom Ursprunge der Univ. Seidelberg gehalten 1587. Seidelberg 1655. 4.
- Seatura universitatis Scholasticae Sendii Tubingensis. Tubingae 1602. 4.
- Terrae filius, or the fecret History of the university of Oxford. Lond. 1726. 2te Musg. 2 Theile 8.
- J. P. Thomasini Gymnasium Patavinum. Utini 1654. 4.
- F. Tillmerz Conspectus historiae Universitatis Viennensis. Viennae 1722. 3 Theile in 8. So nennt ber Berfasser Pars I. Script, Acad, Vien. in Praet, p. 9. In herrn I uft's Unnalen gibt man ben Jesutten J. Reichen au für ben Berfasser bes ersten, und S. Mittersborfs fer für ben Berfasser ber beyden übrigen Theile aus. S. 622.
- Meber bie hobere Enltur. Frankf. an ber Ober.
- Ueber die Universitaten in Deutschland, besonbere in ben Koniglich Preugischen Staaten. Berlin 1798. 8.
- Das Universitats. Befen in Briefen. 1782. 8. Ohne Drudort.
- A. Boigt Berfuch einer Gefchichte ber Universitat gu Prag. Erfter Abschnitt. Prag 1776. 8.
- C. E. Beigel über bie Academie ju Greifswald gegen ben hern Cammerrath von Reichenbach. Stralfund 1787. 8.
- G. F. A. Benbeborn's Beschreibung bes Zustanbes bes Staats, n. f. w. in Großbritannien, vierter Theil. Berlin 1788. 8.
- S. A. Bill's Geschichte und Beschreibung ber Rurnbers gischen Universität Altorf. ib.: 1795. 8.

Hist Externe Universe

